

15.08.07

## **Unterrichtung**

**durch die Bundesregierung**

Entwurf eines Vertrags zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des  
Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft -

Vertragsentwurf für die Regierungskonferenz CIG 1/07, CIG 2/07, CIG 3/07 und CIG 4/07

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie am 15. August 2007 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union vom 12. März 1993 (BGBl. I S. 313), zuletzt geändert durch das Förderalismusreform-Begleitgesetz vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098).

Hinweis: vgl. Drucksache 462/07 = AE-Nr. 070551

**KONFERENZ  
DER VERTRETER DER REGIERUNGEN  
DER MITGLIEDSTAATEN**

**Brüssel, den 23. Juli 2007 (10.08)**

**CIG 1/07**

**VERMERK**

---

des                   Vorsitzes der RK  
vom                   23. Juli 2007  
für                   die Regierungskonferenz (RK)

---

Betr.:               **RK 2007**  
Entwurf eines Vertrags zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union  
und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

---

**ENTWURF EINES  
VERTRAGS ZUR ÄNDERUNG DES  
VERTRAGS ÜBER DIE EUROPÄISCHE UNION UND  
DES VERTRAGS ZUR GRÜNDUNG DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFT**

Artikel 1 bis 7 des Änderungsvertrags

N. B.:

*Bei diesem Dokument handelt es sich lediglich um eine von der RK zu prüfende Arbeitsunterlage. Die Querverweise zwischen Artikeln in eckigen Klammern werden wie üblich von den Rechts- und Sprachsachverständigen bei der abschließenden Überarbeitung des Reformvertrags vor seiner Unterzeichnung berichtigt.*

Artikel 1

Der Vertrag über die Europäische Union wird nach Maßgabe dieses Artikels geändert.

**Präambel**

- 1) In der Präambel werden die Worte „diesem Vertrag“ bzw. „dieses Vertrages“ durch „diesen Verträgen“ bzw. „dieser Verträge“ ersetzt und folgender Wortlaut als zweiter Erwägungsgrund eingefügt:

„SCHÖPFEND aus dem kulturellen, religiösen und humanistischen Erbe Europas, aus dem sich die unverletzlichen und unveräußerlichen Rechte des Menschen sowie Freiheit, Demokratie, Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit als universelle Werte entwickelt haben.“

**Allgemeine Bestimmungen**

- 2) Artikel 1 wird wie folgt geändert:

(a) Der Artikel erhält folgende Überschrift: "Gründung der Union".

(b) Am Ende des Absatzes 1 werden folgende Worte angefügt:

" , der die Mitgliedstaaten Zuständigkeiten zur Verwirklichung ihrer gemeinsamen Ziele übertragen."

(c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"Grundlage der Union sind der vorliegende Vertrag und der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Die Union tritt an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft, deren Rechtsnachfolgerin sie ist."

- 3) Es wird ein Artikel 2 eingefügt und der bisherige Artikel 2 wird Artikel 3:

"Artikel 2  
Die Werte der Union

Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet."

4) Artikel 2, der Artikel 3 wird, erhält folgende Fassung:

"Artikel 3  
Die Ziele der Union

1. Ziel der Union ist es, den Frieden, ihre Werte und das Wohlergehen ihrer Völker zu fördern.

2. Die Union bietet ihren Bürgerinnen und Bürgern einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ohne Binnengrenzen, in dem in Verbindung mit geeigneten Maßnahmen in Bezug auf die Kontrollen an den Außengrenzen, das Asyl, die Einwanderung sowie die Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität der freie Personenverkehr gewährleistet ist.

3. Die Union errichtet einen Binnenmarkt. Sie wirkt auf die nachhaltige Entwicklung Europas auf der Grundlage eines ausgewogenen Wirtschaftswachstums und von Preisstabilität, eine in hohem Maße wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft, die auf Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt abzielt, sowie ein hohes Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität hin.

Sie fördert den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt.

Sie bekämpft soziale Ausgrenzung und Diskriminierungen und fördert soziale Gerechtigkeit und sozialen Schutz, die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Solidarität zwischen den Generationen und den Schutz der Rechte des Kindes.

Sie fördert den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt und die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten.

Sie wahrt den Reichtum ihrer kulturellen und sprachlichen Vielfalt und sorgt für den Schutz und die Entwicklung des kulturellen Erbes Europas.

4. Die Union errichtet eine Wirtschafts- und Währungsunion, deren Währung der Euro ist.

5. In ihren Beziehungen zur übrigen Welt schützt und fördert die Union ihre Werte und Interessen und trägt zum Schutz ihrer Bürgerinnen und Bürger bei. Sie leistet einen Beitrag zu Frieden, Sicherheit, globaler nachhaltiger Entwicklung, Solidarität und gegenseitiger Achtung unter den Völkern, zu freiem und gerechtem Handel, zur Beseitigung der Armut und zum Schutz der Menschenrechte, insbesondere der Rechte des Kindes, sowie zur strikten Einhaltung und Weiterentwicklung des Völkerrechts, insbesondere zur Wahrung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen.

6. Die Union verfolgt ihre Ziele mit geeigneten Mitteln entsprechend den Zuständigkeiten, die ihr in den Verträgen übertragen sind."

- 5) Artikel 3, der Artikel 4 wird, erhält folgende Fassung:

"Artikel 4  
Beziehungen zwischen der Union und den Mitgliedstaaten

1. Alle der Union nicht in den Verträgen übertragenen Zuständigkeiten verbleiben gemäß Artikel [I-11] bei den Mitgliedstaaten.
2. Die Union achtet die Gleichheit der Mitgliedstaaten vor den Verträgen und ihre jeweilige nationale Identität, die in ihren grundlegenden politischen und verfassungsmäßigen Strukturen einschließlich der regionalen und lokalen Selbstverwaltung zum Ausdruck kommt. Sie achtet die grundlegenden Funktionen des Staates, insbesondere die Wahrung der territorialen Unversehrtheit, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der nationalen Sicherheit. Insbesondere die nationale Sicherheit fällt weiterhin in die alleinige Zuständigkeit der einzelnen Mitgliedstaaten.
3. Nach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit achten und unterstützen sich die Union und die Mitgliedstaaten gegenseitig bei der Erfüllung der Aufgaben, die sich aus den Verträgen ergeben.

Die Mitgliedstaaten ergreifen alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus den Verträgen oder den Handlungen der Organe der Union ergeben.

Die Mitgliedstaaten unterstützen die Union bei der Erfüllung ihrer Aufgabe und unterlassen alle Maßnahmen, welche die Verwirklichung der Ziele der Union gefährden könnten."

- 6) Artikel 4, der Artikel 5 wird, erhält folgende Fassung:

"Artikel 5  
Grundsätze bezüglich der Zuständigkeiten

1. Für die Abgrenzung der Zuständigkeiten der Union gilt der Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung. Für die Ausübung der Zuständigkeiten der Union gelten die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit.
2. Nach dem Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung wird die Union nur innerhalb der Grenzen der Zuständigkeiten tätig, die die Mitgliedstaaten ihr in den Verträgen zur Verwirklichung der darin niedergelegten Ziele übertragen haben. Alle der Union nicht in den Verträgen übertragenen Zuständigkeiten verbleiben bei den Mitgliedstaaten.
3. Nach dem Subsidiaritätsprinzip wird die Union in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind.

Die Organe der Union wenden das Subsidiaritätsprinzip nach dem Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit an. Die nationalen Parlamente achten auf die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips nach dem in jenem Protokoll vorgesehenen Verfahren.

4. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gehen die Maßnahmen der Union inhaltlich wie formal nicht über das zur Erreichung der Ziele der Verträge erforderliche Maß hinaus.

Die Organe der Union wenden den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach dem Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit an."

7) Artikel 5 wird aufgehoben.

8) Artikel 6 erhält folgende Fassung:

"Artikel 6  
Grundrechte

1. Die Union erkennt die Rechte, Freiheiten und Grundsätze an, die in der Charta der Grundrechte vom 7. Dezember 2000 in der am [...] 2007] angepassten Fassung niedergelegt sind; die Charta der Grundrechte hat dieselbe Rechtsverbindlichkeit wie die Verträge.

Durch die Bestimmungen der Charta werden die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten der Union in keiner Weise erweitert.

Die in der Charta niedergelegten Rechte, Freiheiten und Grundsätze werden gemäß den allgemeinen Bestimmungen von Titel VII der Charta, in dem ihre Auslegung und Anwendung geregelt wird, und unter gebührender Beachtung der in der Charta angeführten Erläuterungen, in denen die Quellen dieser Bestimmungen angegeben sind, ausgelegt.

2. Die Union tritt der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei. Dieser Beitritt ändert nicht die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten der Union.

3. Die Grundrechte, wie sie in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben, sind als allgemeine Grundsätze Teil des Unionsrechts."

- 9) Artikel 7 wird wie folgt geändert:
- (a) Der Artikel erhält folgende Überschrift: "Aussetzung bestimmter mit der Zugehörigkeit zur Union verbundener Rechte".
  - (b) Im gesamten Artikel wird die Bezugnahme auf die Verletzung "von in Artikel 6 Absatz 1 genannten Grundsätzen" ersetzt durch eine Bezugnahme auf die Verletzung "der in Artikel [I-2] genannten Werte" und werden die Worte "dieses Vertrags" bzw. "diesem Vertrag" ersetzt durch "dieser Verträge" bzw. "diesen Verträgen".\*
  - (c) In Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 wird der letzte Satzteil "und an diesen Mitgliedstaat geeignete Empfehlungen richten" gestrichen; im letzten Satz wird der letzte Satzteil "und kann nach demselben Verfahren unabhängige Persönlichkeiten ersuchen, innerhalb einer angemessenen Frist einen Bericht über die Lage in dem betreffenden Mitgliedstaat vorzulegen" ersetzt durch "und kann Empfehlungen an ihn richten, die er nach demselben Verfahren beschließt."
  - (d) In Absatz 2 werden die Worte "kann der Rat, der in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs tagt, einstimmig feststellen" ersetzt durch "kann der Europäische Rat einstimmig feststellen" und werden die Worte "die Regierung des betroffenen Mitgliedstaats" ersetzt durch "den betroffenen Mitgliedstaat".
  - (e) Die Absätze 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

"5. Die Abstimmungsmodalitäten, die für die Zwecke dieses Artikels für das Europäische Parlament, den Europäischen Rat und den Rat gelten, sind in Artikel [309] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union festgelegt."

- 10) Der folgende neue Artikel 7 a wird eingefügt:

"Artikel 7 a  
Die Union und ihre Nachbarn

1. Die Union entwickelt besondere Beziehungen zu den Ländern in ihrer Nachbarschaft, um einen Raum des Wohlstands und der guten Nachbarschaft zu schaffen, der auf den Werten der Union aufbaut und sich durch enge, friedliche Beziehungen auf der Grundlage der Zusammenarbeit auszeichnet.
2. Für die Zwecke des Absatzes 1 kann die Union spezielle Übereinkünfte mit den betreffenden Ländern schließen. Diese Übereinkünfte können gegenseitige Rechte und Pflichten umfassen und die Möglichkeit zu gemeinsamem Vorgehen eröffnen. Zur Durchführung der Übereinkünfte finden regelmäßige Konsultationen statt."

---

\* Zudem wird in der französischen Fassung der Ausdruck "avis conforme" durch "approbation" ersetzt. Diese Änderung betrifft nicht die deutsche Fassung.

- 11) Die Bestimmungen des Titels II des EU-Vertrags werden in den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft eingearbeitet.

## **Demokratische Grundsätze**

- 12) Titel II und Artikel 8 erhalten eine neue Überschrift und werden durch die folgenden neuen Artikel ersetzt:

### "TITEL II BESTIMMUNGEN ÜBER DIE DEMOKRATISCHEN GRUNDSÄTZE

#### Artikel 8 Grundsatz der demokratischen Gleichheit

Die Union achtet in ihrem gesamten Handeln den Grundsatz der Gleichheit ihrer Bürgerinnen und Bürger, denen ein gleiches Maß an Aufmerksamkeit seitens der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zuteil wird.

#### Artikel 8 a Grundsatz der repräsentativen Demokratie

1. Die Arbeitsweise der Union beruht auf der repräsentativen Demokratie.
2. Die Bürgerinnen und Bürger sind auf Unionsebene unmittelbar im Europäischen Parlament vertreten.

Die Mitgliedstaaten werden im Europäischen Rat von ihrem jeweiligen Staats- oder Regierungschef und im Rat von ihrer jeweiligen Regierung vertreten, die ihrerseits in demokratischer Weise gegenüber ihrem nationalen Parlament oder gegenüber ihren Bürgerinnen und Bürgern Rechenschaft ablegen müssen.

3. Alle Bürgerinnen und Bürger haben das Recht, am demokratischen Leben der Union teilzunehmen. Die Entscheidungen werden so offen und bürgernah wie möglich getroffen.
4. Politische Parteien auf europäischer Ebene tragen zur Herausbildung eines europäischen politischen Bewusstseins und zum Ausdruck des Willens der Bürgerinnen und Bürger der Union bei.

#### Artikel 8 b Grundsatz der partizipativen Demokratie

1. Die Organe geben den Bürgerinnen und Bürgern und den repräsentativen Verbänden in geeigneter Weise die Möglichkeit, ihre Ansichten in allen Bereichen des Handelns der Union öffentlich bekannt zu geben und auszutauschen.
2. Die Organe pflegen einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog mit den repräsentativen Verbänden und der Zivilgesellschaft.

3. Um die Kohärenz und die Transparenz des Handelns der Union zu gewährleisten, führt die Kommission umfangreiche Anhörungen der Betroffenen durch.

4. Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, deren Anzahl mindestens eine Million betragen und bei denen es sich um Staatsangehörige einer erheblichen Anzahl von Mitgliedstaaten handeln muss, können die Initiative ergreifen und die Kommission auffordern, im Rahmen ihrer Befugnisse geeignete Vorschläge zu Themen zu unterbreiten, zu denen es nach Ansicht jener Bürgerinnen und Bürger eines Rechtsakts der Union bedarf, um die Verträge umzusetzen.

Die Verfahren und Bedingungen, die für eine solche Bürgerinitiative gelten, werden nach Artikel [I-47 Absatz 4 (letzter Satz)] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union festgelegt.

#### Artikel 8 c Die Rolle der nationalen Parlamente

Die nationalen Parlamente tragen aktiv zur reibungslosen Funktionsweise der Union bei, indem sie

- (a) von den Organen der Union unterrichtet werden und ihnen die Entwürfe von Europäischen Gesetzgebungsakten gemäß dem Protokoll über die Rolle der nationalen Parlamente zugeleitet werden;
- (b) dafür sorgen, dass der Grundsatz der Subsidiarität gemäß den Verfahren nach dem Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit beachtet wird;
- (c) sich im Rahmen des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts an den Mechanismen zur Bewertung der Durchführung der Unionspolitiken in diesem Bereich nach Artikel [III-260] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union beteiligen und in die politische Kontrolle von Europol und die Bewertung der Tätigkeit von Eurojust nach den Artikeln [III-276 und III-273] des genannten Vertrags einbezogen werden;
- (d) sich an den Verfahren zur Änderung der Verträge nach Artikel [IV-443 und IV-444] dieses Vertrags beteiligen;
- (e) über Anträge auf Beitritt zur Union nach Artikel [I-58] dieses Vertrags unterrichtet werden;
- (f) sich an der interparlamentarischen Zusammenarbeit zwischen den nationalen Parlamenten und mit dem Europäischen Parlament gemäß dem Protokoll über die Rolle der nationalen Parlamente beteiligen."

## Organe

- 13) Die Bestimmungen des Titels III des EU-Vertrags werden aufgehoben. Titel III erhält folgende neue Überschrift:

"TITEL III  
BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ORGANE".

- 14) Artikel 9 erhält folgende Fassung:

"Artikel 9  
Die Organe der Union

1. Die Union verfügt über einen institutionellen Rahmen, der zum Zweck hat, ihren Werten Geltung zu verschaffen, ihre Ziele zu verfolgen, ihren Interessen, denen ihrer Bürgerinnen und Bürger und denen der Mitgliedstaaten zu dienen sowie die Kohärenz, Effizienz und Kontinuität ihrer Politik und ihrer Maßnahmen sicherzustellen.

Die Organe der Union sind

- das Europäische Parlament,
- der Europäische Rat,
- der Rat,
- die Europäische Kommission (im Folgenden "Kommission"),
- der Gerichtshof der Europäischen Union,
- die Europäische Zentralbank,
- der Rechnungshof.

2. Jedes Organ handelt nach Maßgabe der ihm in den Verträgen zugewiesenen Befugnisse nach den Verfahren und unter den Bedingungen, die in den Verträgen festgelegt sind. Die Organe arbeiten loyal zusammen.

3. Die Bestimmungen über die Europäische Zentralbank und den Rechnungshof sind im Vertrag über die Arbeitsweise der Union enthalten."

- 15) Es wird ein Artikel 9 a eingefügt:

"Artikel 9 a  
Das Europäische Parlament

1. Das Europäische Parlament wird gemeinsam mit dem Rat als Gesetzgeber tätig und übt gemeinsam mit ihm die Haushaltsbefugnisse aus. Es erfüllt Aufgaben der politischen Kontrolle und Beratungsfunktionen nach Maßgabe der Verträge. Es wählt den Präsidenten der Kommission.

2. Das Europäische Parlament setzt sich aus Vertretern der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger zusammen. Ihre Anzahl darf 750 nicht überschreiten. Die Bürgerinnen und Bürger sind im Europäischen Parlament degressiv proportional, mindestens jedoch mit sechs Mitgliedern je Mitgliedstaat vertreten. Kein Mitgliedstaat erhält mehr als 96 Sitze.

Der Europäische Rat erlässt einstimmig auf Initiative des Europäischen Parlaments und mit dessen Zustimmung einen Beschluss über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments, in dem die in Unterabsatz 1 genannten Grundsätze gewahrt sind.

3. Die Mitglieder des Europäischen Parlaments werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier und geheimer Wahl für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt.

4. Das Europäische Parlament wählt aus seiner Mitte seinen Präsidenten und sein Präsidium."

16) Es wird ein Artikel 9 b eingefügt:

"Artikel 9 b

Der Europäische Rat und der Präsident des Europäischen Rates

1. Der Europäische Rat gibt der Union die für ihre Entwicklung erforderlichen Impulse und legt die allgemeinen politischen Zielvorstellungen und Prioritäten hierfür fest. Er wird nicht gesetzgeberisch tätig.

2. Der Europäische Rat setzt sich zusammen aus den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten sowie dem Präsidenten des Europäischen Rates und dem Präsidenten der Kommission. Der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik nimmt an seinen Arbeiten teil.

3. Der Europäische Rat tritt vierteljährlich zusammen; er wird von seinem Präsidenten einberufen. Wenn es die Tagesordnung erfordert, können die Mitglieder des Europäischen Rates beschließen, sich jeweils von einem Minister oder – im Fall des Präsidenten der Kommission – von einem Mitglied der Kommission unterstützen zu lassen. Wenn es die Lage erfordert, beruft der Präsident eine außerordentliche Tagung des Europäischen Rates ein.

4. Soweit in den Verträgen nichts anderes festgelegt ist, entscheidet der Europäische Rat im Konsens.

5. Der Europäische Rat wählt seinen Präsidenten mit qualifizierter Mehrheit für eine Amtszeit von zweieinhalb Jahren; der Präsident kann einmal wiedergewählt werden. Im Falle einer Verhinderung oder einer schweren Verfehlung kann der Europäische Rat ihn im Wege des gleichen Verfahrens von seinem Amt entbinden.

6. Der Präsident des Europäischen Rates
  - (a) führt den Vorsitz bei den Arbeiten des Europäischen Rates und gibt ihnen Impulse,
  - (b) sorgt in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten der Kommission auf der Grundlage der Arbeiten des Rates "Allgemeine Angelegenheiten" für die Vorbereitung und Kontinuität der Arbeiten des Europäischen Rates,
  - (c) wirkt darauf hin, dass Zusammenhalt und Konsens im Europäischen Rat gefördert werden,
  - (d) legt dem Europäischen Parlament im Anschluss an jede Tagung des Europäischen Rates einen Bericht vor.

Der Präsident des Europäischen Rates nimmt in seiner Eigenschaft auf seiner Ebene, unbeschadet der Befugnisse des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, die Außenvertretung der Union in Angelegenheiten der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik wahr.

Der Präsident des Europäischen Rates darf kein einzelstaatliches Amt ausüben."

- 17) Es wird ein Artikel 9 c eingefügt:

"Artikel 9 c

Der Rat, der Vorsitz des Rates und die Definition der qualifizierten Mehrheit

1. Der Rat wird gemeinsam mit dem Europäischen Parlament als Gesetzgeber tätig und übt gemeinsam mit ihm die Haushaltsbefugnisse aus. Zu seinen Aufgaben gehört die Festlegung der Politik und die Koordinierung nach Maßgabe der Verträge.
2. Der Rat besteht aus je einem Vertreter jedes Mitgliedstaats auf Ministerebene, der befugt ist, für die Regierung des von ihm vertretenen Mitgliedstaats verbindlich zu handeln und das Stimmrecht auszuüben.
3. Soweit in den Verträgen nichts anderes festgelegt ist, beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit.
4. Ab dem 1. November 2014 gilt als qualifizierte Mehrheit eine Mehrheit von mindestens 55 % der Mitglieder des Rates, gebildet aus mindestens 15 Mitgliedern, sofern die von diesen vertretenen Mitgliedstaaten zusammen mindestens 65 % der Bevölkerung der Union ausmachen.

Für eine Sperrminorität sind mindestens vier Mitglieder des Rates erforderlich, andernfalls gilt die qualifizierte Mehrheit als erreicht.

Die übrigen Modalitäten für die Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit sind in Artikel [I-25 Absatz 2] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union festgelegt.

5. Die Übergangsbestimmungen für die Definition der qualifizierten Mehrheit, die bis zum 31. Oktober 2014 gelten, sowie die Übergangsbestimmungen, die zwischen dem 1. November 2014 und dem 31. März 2017 gelten, sind im Protokoll über die Übergangsbestimmungen festgelegt.

6. Der Rat tagt in verschiedenen Zusammensetzungen; die Liste dieser Zusammensetzungen wird nach Artikel [I-24 Absätze 4 und 7] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union angenommen.

Als Rat 'Allgemeine Angelegenheiten' sorgt er für die Kohärenz der Arbeiten des Rates in seinen verschiedenen Zusammensetzungen. In Verbindung mit dem Präsidenten des Europäischen Rates und mit der Kommission bereitet er die Tagungen des Europäischen Rates vor und sorgt für das weitere Vorgehen.

Als Rat 'Auswärtige Angelegenheiten' gestaltet er das auswärtige Handeln der Union entsprechend den strategischen Vorgaben des Europäischen Rates und sorgt für die Kohärenz des Handelns der Union.

7. Ein Ausschuss von Ständigen Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten ist für die Vorbereitung der Arbeiten des Rates verantwortlich.

8. Der Rat tagt öffentlich, wenn er über Entwürfe zu Gesetzgebungsakten berät oder abstimmt. Zu diesem Zweck wird jede Ratstagung in zwei Teile unterteilt, von denen der eine den Beratungen über die Gesetzgebungsakte der Union und der andere den nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten gewidmet ist.

9. Der Vorsitz im Rat in allen seinen Zusammensetzungen mit Ausnahme des Rates 'Auswärtige Angelegenheiten' wird von den Vertretern der Mitgliedstaaten im Rat unter Bedingungen, die gemäß Artikel [I-24 Absätze 4 und 7] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union festgelegt werden, nach einem System der gleichberechtigten Rotation wahrgenommen."

18) Es wird ein Artikel 9 d eingefügt:

#### "Artikel 9 d

##### Die Europäische Kommission und der Präsident der Europäischen Kommission

1. Die Kommission fördert die allgemeinen Interessen der Union und ergreift geeignete Initiativen zu diesem Zweck. Sie sorgt für die Anwendung der Verträge sowie der von den Organen kraft der Verträge erlassenen Maßnahmen. Sie überwacht die Anwendung des Unionsrechts unter der Kontrolle des Gerichtshofs der Europäischen Union. Sie führt den Haushaltsplan aus und verwaltet die Programme. Sie übt nach Maßgabe der Verträge Koordinierungs-, Exekutiv- und Verwaltungsfunktionen aus. Außer in der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und den übrigen in den Verträgen vorgesehenen Fällen nimmt sie die Vertretung der Union nach außen wahr. Sie leitet die jährliche und die mehrjährige Programmplanung der Union mit dem Ziel ein, interinstitutionelle Vereinbarungen zu erreichen.

2. Soweit in den Verträgen nichts anderes festgelegt ist, darf ein Gesetzgebungsakt der Union nur auf Vorschlag der Kommission erlassen werden. Andere Rechtsakte werden auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags erlassen, wenn dies in den Verträgen vorgesehen ist.

3. Die Amtszeit der Kommission beträgt fünf Jahre.

Die Mitglieder der Kommission werden aufgrund ihrer allgemeinen Befähigung und ihres Einsatzes für Europa unter Persönlichkeiten ausgewählt, die volle Gewähr für ihre Unabhängigkeit bieten.

Die Kommission übt ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit aus. Die Mitglieder der Kommission dürfen unbeschadet des Artikels [I-28 Absatz 2] Weisungen von einer Regierung, einem Organ, einer Einrichtung oder jeder anderen Stelle weder einholen noch entgegennehmen. Sie enthalten sich jeder Handlung, die mit ihrem Amt oder der Erfüllung ihrer Aufgaben unvereinbar ist.

4. Die Kommission, die zwischen dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und dem 31. Oktober 2014 ernannt wird, besteht einschließlich ihres Präsidenten und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, der einer der Vizepräsidenten der Kommission ist, aus je einem Staatsangehörigen jedes Mitgliedstaats.

5. Ab dem 1. November 2014 besteht die Kommission, einschließlich ihres Präsidenten und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, aus einer Anzahl von Mitgliedern, die zwei Dritteln der Zahl der Mitgliedstaaten entspricht, sofern der Europäische Rat nicht einstimmig eine Änderung dieser Anzahl beschließt.

Die Kommissionsmitglieder werden unter den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten in einem System der gleichberechtigten Rotation zwischen den Mitgliedstaaten ausgewählt. Dieses System wird vom Europäischen Rat nach Artikel [I-26 Absatz 6 Buchstaben a und b] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union einstimmig festgelegt.

6. Die Kommission ist als Kollegium dem Europäischen Parlament verantwortlich. Das Europäische Parlament kann nach Artikel [III-340] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union einen Misstrauensantrag gegen die Kommission annehmen. Wird ein solcher Antrag angenommen, so müssen die Mitglieder der Kommission geschlossen ihr Amt niederlegen, und der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik muss sein im Rahmen der Kommission ausgeübtes Amt niederlegen.

7. Der Präsident der Kommission

(a) legt die Leitlinien fest, nach denen die Kommission ihre Aufgaben ausübt,

(b) beschließt über die interne Organisation der Kommission, um die Kohärenz, die Effizienz und das Kollegialitätsprinzip im Rahmen ihrer Tätigkeit sicherzustellen,

- (c) ernennt, mit Ausnahme des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, die Vizepräsidenten aus dem Kreis der Mitglieder der Kommission.

Ein Mitglied der Kommission legt sein Amt nieder, wenn es vom Präsidenten dazu aufgefordert wird. Der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik legt sein Amt nach dem Verfahren des Artikels [I-28 Absatz 1] nieder, wenn er vom Präsidenten dazu aufgefordert wird.

8. Der Europäische Rat schlägt dem Europäischen Parlament nach entsprechenden Konsultationen mit qualifizierter Mehrheit einen Kandidaten für das Amt des Präsidenten der Kommission vor; dabei berücksichtigt er das Ergebnis der Wahlen zum Europäischen Parlament. Das Europäische Parlament wählt diesen Kandidaten mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Erhält dieser Kandidat nicht die Mehrheit, so schlägt der Europäische Rat dem Europäischen Parlament innerhalb eines Monats mit qualifizierter Mehrheit einen neuen Kandidaten vor, für dessen Wahl das Europäische Parlament dasselbe Verfahren anwendet.

Der Rat nimmt, im Einvernehmen mit dem gewählten Präsidenten, die Liste der anderen Persönlichkeiten an, die er als Mitglieder der Kommission vorschlägt. Diese werden auf der Grundlage der Vorschläge der Mitgliedstaaten entsprechend den Kriterien nach [Absatz 3 Unterabsatz 2 und Absatz 5 Unterabsatz 2] ausgewählt.

Der Präsident, der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und die übrigen Mitglieder der Kommission stellen sich als Kollegium einem Zustimmungsvotum des Europäischen Parlaments. Auf der Grundlage dieser Zustimmung wird die Kommission vom Europäischen Rat mit qualifizierter Mehrheit ernannt."

- 19) Der folgende neue Artikel 9 e wird eingefügt:

"Artikel 9 e

Der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik

1. Der Europäische Rat ernennt mit qualifizierter Mehrheit mit Zustimmung des Präsidenten der Kommission den Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik. Der Europäische Rat kann die Amtszeit des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik nach dem gleichen Verfahren beenden.
2. Der Hohe Vertreter leitet die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Union. Er trägt durch seine Vorschläge zur Festlegung dieser Politik bei und führt sie im Auftrag des Rates durch. Er handelt ebenso im Bereich der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik.
3. Der Hohe Vertreter führt den Vorsitz im Rat 'Auswärtige Angelegenheiten'.

4. Der Hohe Vertreter ist einer der Vizepräsidenten der Kommission. Er sorgt für die Kohärenz des auswärtigen Handelns der Union. Er ist innerhalb der Kommission mit deren Zuständigkeiten im Bereich der Außenbeziehungen und mit der Koordinierung der übrigen Aspekte des auswärtigen Handelns der Union betraut. Bei der Wahrnehmung dieser Zuständigkeiten in der Kommission und ausschließlich im Hinblick auf diese Zuständigkeiten unterliegt der Hohe Vertreter den Verfahren, die für die Arbeitsweise der Kommission gelten, soweit dies mit den Absätzen 2 und 3 vereinbar ist."

20) Es wird ein Artikel 9 f eingefügt:

"Artikel 9 f  
Der Gerichtshof der Europäischen Union

1. Der Gerichtshof der Europäischen Union umfasst den Gerichtshof, das Gericht und Fachgerichte. Er sichert die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung der Verträge.

Die Mitgliedstaaten schaffen die erforderlichen Rechtsbehelfe, damit ein wirksamer Rechtsschutz in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen gewährleistet ist.

2. Der Gerichtshof besteht aus einem Richter je Mitgliedstaat. Er wird von Generalanwälten unterstützt.

Das Gericht besteht aus mindestens einem Richter je Mitgliedstaat.

Als Richter und Generalanwälte des Gerichtshofs und als Richter des Gerichts sind Persönlichkeiten auszuwählen, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und die Voraussetzungen der Artikel [III-355 und III-356] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union erfüllen. Sie werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen für eine Amtszeit von sechs Jahren ernannt. Die Wiederernennung ausscheidender Richter und Generalanwälte ist zulässig.

3. Der Gerichtshof der Europäischen Union entscheidet nach Maßgabe der Verträge

- (a) über Klagen eines Mitgliedstaats, eines Organs oder natürlicher oder juristischer Personen;
- (b) im Wege der Vorabentscheidung auf Antrag der einzelstaatlichen Gerichte über die Auslegung des Unionsrechts oder über die Gültigkeit der Handlungen der Organe;
- (c) in allen anderen in den Verträgen vorgesehenen Fällen."

- 21) Die Bestimmungen des Titels IV des EU-Vertrags werden in den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft eingearbeitet.

### **Verstärkte Zusammenarbeit**

- 22) Titel IV erhält die Überschrift des bisherigen Titels VII "BESTIMMUNGEN ÜBER EINE VERSTÄRKTE ZUSAMMENARBEIT" und die Artikel 27 a bis 27 e, 40 bis 40 b sowie 43 bis 45 werden durch folgenden Artikel 10 ersetzt:

"Artikel 10  
Verstärkte Zusammenarbeit

1. Die Mitgliedstaaten, die untereinander eine Verstärkte Zusammenarbeit im Rahmen der nicht ausschließlichen Zuständigkeiten der Union begründen wollen, können, in den Grenzen und nach Maßgabe dieses Artikels und der Artikel [III-416 bis III-423] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union, die Organe der Union in Anspruch nehmen und diese Zuständigkeiten unter Anwendung der einschlägigen Bestimmungen der Verträge ausüben.

Eine Verstärkte Zusammenarbeit ist darauf ausgerichtet, die Verwirklichung der Ziele der Union zu fördern, ihre Interessen zu schützen und ihren Integrationsprozess zu stärken. Sie steht allen Mitgliedstaaten nach Artikel [III-418] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union jederzeit offen.

2. Der Beschluss über die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit wird vom Rat als letztes Mittel erlassen, wenn dieser feststellt, dass die mit dieser Zusammenarbeit angestrebten Ziele von der Union in ihrer Gesamtheit nicht innerhalb eines vertretbaren Zeitraums verwirklicht werden können, und sofern an der Zusammenarbeit mindestens neun Mitgliedstaaten beteiligt sind. Der Rat beschließt nach dem in Artikel [III-419] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union vorgesehenen Verfahren.

3. Alle Mitglieder des Rates können an dessen Beratungen teilnehmen, aber nur die Mitglieder des Rates, welche die an der Verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten vertreten, nehmen an der Abstimmung teil. Die Abstimmungsmodalitäten sind in Artikel [I-44 Absatz 3] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union vorgesehen.

4. An die im Rahmen einer Verstärkten Zusammenarbeit erlassenen Rechtsakte sind nur die an dieser Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten gebunden. Sie gelten nicht als Besitzstand, der von beitrittswilligen Staaten angenommen werden muss."

- 23) Die Überschrift des Titels V des EU-Vertrags erhält folgende Fassung: "ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ÜBER DAS AUSWÄRTIGE HANDELN DER UNION UND BESONDERE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK".

## Allgemeine Bestimmungen über das auswärtige Handeln

24) Das folgende neue Kapitel wird eingefügt:

### "KAPITEL 1

#### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ÜBER DAS AUSWÄRTIGE HANDELN DER UNION

##### Artikel 10 a

1. Die Union lässt sich bei ihrem Handeln auf internationaler Ebene von den Grundsätzen leiten, welche für ihre eigene Entstehung, Entwicklung und Erweiterung maßgebend waren und denen sie auch weltweit zu stärkerer Geltung verhelfen will: Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, die universelle Gültigkeit und Unteilbarkeit der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Achtung der Menschenwürde, der Grundsatz der Gleichheit und der Grundsatz der Solidarität sowie die Achtung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts.

Die Union strebt an, die Beziehungen zu Drittländern und zu regionalen oder weltweiten internationalen Organisationen, die die in Unterabsatz 1 aufgeführten Grundsätze teilen, auszubauen und Partnerschaften mit ihnen aufzubauen. Sie setzt sich insbesondere im Rahmen der Vereinten Nationen für multilaterale Lösungen bei gemeinsamen Problemen ein.

2. Die Union legt die gemeinsame Politik sowie Maßnahmen fest, führt diese durch und setzt sich für ein hohes Maß an Zusammenarbeit auf allen Gebieten der internationalen Beziehungen ein, um

- (a) ihre Werte, ihre grundlegenden Interessen, ihre Sicherheit, ihre Unabhängigkeit und ihre Unversehrtheit zu wahren;
- (b) Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, die Menschenrechte und die Grundsätze des Völkerrechts zu festigen und zu fördern;
- (c) nach Maßgabe der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie der Prinzipien der Schlussakte von Helsinki und der Ziele der Charta von Paris, einschließlich derjenigen, die die Außengrenzen betreffen, den Frieden zu erhalten, Konflikte zu verhüten und die internationale Sicherheit zu stärken;
- (d) die nachhaltige Entwicklung in Bezug auf Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt in den Entwicklungsländern zu fördern mit dem vorrangigen Ziel, die Armut zu beseitigen;
- (e) die Integration aller Länder in die Weltwirtschaft zu fördern, unter anderem auch durch den schrittweisen Abbau internationaler Handelshemmnisse;
- f) zur Entwicklung von internationalen Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Qualität der Umwelt und der nachhaltigen Bewirtschaftung der weltweiten natürlichen Ressourcen beizutragen, um eine nachhaltige Entwicklung sicherzustellen;

- (g) den Völkern, Ländern und Regionen, die von Naturkatastrophen oder von vom Menschen verursachten Katastrophen betroffen sind, zu helfen; und
- (h) eine Weltordnung zu fördern, die auf einer verstärkten multilateralen Zusammenarbeit und einer verantwortungsvollen Weltordnungspolitik beruht.

3. Die Union wahrt bei der Ausarbeitung und Umsetzung ihres auswärtigen Handelns in den verschiedenen unter diesen Titel und den Fünften Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Union fallenden Bereichen sowie der externen Aspekte der übrigen Politikbereiche die in den Absätzen 1 und 2 genannten Grundsätze und Ziele.

Die Union achtet auf die Kohärenz zwischen den einzelnen Bereichen ihres auswärtigen Handelns sowie zwischen diesen und ihren übrigen Politikbereichen. Der Rat und die Kommission, die vom Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik unterstützt werden, stellen diese Kohärenz sicher und arbeiten zu diesem Zweck zusammen.

#### Artikel 10 b

1. Auf der Grundlage der in Artikel [III-292] aufgeführten Grundsätze und Ziele legt der Europäische Rat die strategischen Interessen und Ziele der Union fest.

Die Beschlüsse des Europäischen Rates über die strategischen Interessen und Ziele der Union erstrecken sich auf die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik sowie auf andere Bereiche des auswärtigen Handelns der Union. Sie können die Beziehungen der Union zu einem Land oder einer Region betreffen oder aber ein bestimmtes Thema zum Gegenstand haben. Sie enthalten Bestimmungen zu ihrer Geltungsdauer und zu den von der Union und den Mitgliedstaaten bereitzustellenden Mitteln.

Der Europäische Rat beschließt einstimmig auf Empfehlung des Rates, die dieser nach den für den jeweiligen Bereich vorgesehenen Regelungen abgibt. Die Beschlüsse des Europäischen Rates werden nach Maßgabe der in den Verträgen vorgesehenen Verfahren durchgeführt.

2. Der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und die Kommission können dem Rat gemeinsame Vorschläge vorlegen, wobei der Hohe Vertreter für den Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und die Kommission für die anderen Bereiche des auswärtigen Handelns zuständig ist."

## Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik

25) Die folgende Überschrift wird eingefügt:

"KAPITEL 2  
BESONDERE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE GEMEINSAME AUSSEN- UND  
SICHERHEITSPOLITIK".

26) Der folgende neue Artikel 10 c wird eingefügt:

"Artikel 10 c

Das Handeln der Union auf internationaler Ebene im Rahmen des vorliegenden Kapitels beruht auf den Grundsätzen der allgemeinen Bestimmungen des Kapitels 1, verfolgt die darin genannten Ziele und steht mit diesen allgemeinen Bestimmungen im Einklang."

27) Artikel 11 wird wie folgt geändert:

(a) Absatz 1 wird durch folgende zwei Absätze ersetzt:

"1. Die Zuständigkeit der Union in der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik erstreckt sich auf alle Bereiche der Außenpolitik sowie auf sämtliche Fragen im Zusammenhang mit der Sicherheit der Union, einschließlich der schrittweisen Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik, die zu einer gemeinsamen Verteidigung führen kann.

Für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik gelten besondere Verfahren. Sie wird vom Europäischen Rat und vom Rat einstimmig festgelegt und durchgeführt, soweit in den Verträgen nichts anderes festgelegt ist. Der Erlass von Gesetzgebungsakten ist ausgeschlossen. Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik wird vom Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und von den Mitgliedstaaten gemäß den Verträgen durchgeführt. Die spezifische Rolle des Europäischen Parlaments und der Kommission in diesem Bereich ist in den Verträgen festgelegt. Der Gerichtshof der Europäischen Union ist in Bezug auf diese Bestimmungen nicht zuständig; hiervon ausgenommen ist die Kontrolle der Einhaltung von Artikel [III-308] dieses Vertrags und die Überwachung der Rechtmäßigkeit bestimmter Beschlüsse nach Artikel [III-376 Absatz 2] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union.

2. Die Union verfolgt, bestimmt und verwirklicht im Rahmen der Grundsätze und Ziele ihres auswärtigen Handelns eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, die auf einer Entwicklung der gegenseitigen politischen Solidarität der Mitgliedstaaten, der Ermittlung der Fragen von allgemeiner Bedeutung und der Erreichung einer immer stärkeren Konvergenz des Handelns der Mitgliedstaaten beruht."

- (b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
  - (i) Am Ende des Unterabsatzes 1 werden Folgende Worte angefügt:  
"und achten das Handeln der Union in diesem Bereich."
  - (ii) Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung: "Der Rat und der Hohe Vertreter tragen für die Einhaltung dieser Grundsätze Sorge."

**28)** Artikel 12 erhält folgende Fassung:

"Die Union verfolgt ihre Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, indem sie

- (a) die allgemeinen Leitlinien bestimmt,
- (b) Beschlüsse erlässt zur Festlegung
  - (i) der von der Union durchzuführenden Aktionen,
  - (ii) der von der Union einzunehmenden Standpunkte,
  - (iii) der Einzelheiten der Durchführung der unter den Ziffern i und ii genannten Beschlüsse,
- (c) und die systematische Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Führung ihrer Politik ausbaut."

**29)** Artikel 13 wird wie folgt geändert:

- (a) In Absatz 1 werden die Worte "bestimmt die Grundsätze und die allgemeinen Leitlinien der" ersetzt durch "bestimmt die strategischen Interessen der Union und legt die Ziele und die allgemeinen Leitlinien der ... fest," und folgender Satz angefügt: "Er erlässt die erforderlichen Beschlüsse." Folgender Unterabsatz wird angefügt:

"Wenn eine internationale Entwicklung es erfordert, beruft der Präsident des Europäischen Rates eine außerordentliche Tagung des Europäischen Rates ein, um die strategischen Vorgaben für die Politik der Union angesichts dieser Entwicklung festzulegen."

- (b) Absatz 2 wird gestrichen und der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2. Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung: "Der Rat gestaltet die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und fasst die für die Festlegung und Durchführung dieser Politik erforderlichen Beschlüsse auf der Grundlage der vom Europäischen Rat festgelegten allgemeinen Leitlinien und strategischen Vorgaben." Unterabsatz 2 wird gestrichen.

(c) Der folgende neue Absatz wird angefügt:

"3. Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik wird vom Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und von den Mitgliedstaaten mit einzelstaatlichen Mitteln und den Mitteln der Union durchgeführt."

30) Der folgende neue Artikel 13 a wird eingefügt:

"Artikel 13 a

1. Der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, der im Rat "Auswärtige Angelegenheiten" den Vorsitz führt, trägt durch seine Vorschläge zur Festlegung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik bei und stellt sicher, dass die vom Europäischen Rat und vom Rat erlassenen Beschlüsse durchgeführt werden.

2. Der Hohe Vertreter vertritt die Union in den Bereichen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik. Er führt im Namen der Union den politischen Dialog mit Dritten und vertritt den Standpunkt der Union in internationalen Organisationen und auf internationalen Konferenzen.

3. Bei der Erfüllung seines Auftrags stützt sich der Hohe Vertreter auf einen Europäischen Auswärtigen Dienst. Dieser Dienst arbeitet mit den diplomatischen Diensten der Mitgliedstaaten zusammen und umfasst Beamte aus den einschlägigen Abteilungen des Generalsekretariats des Rates und der Kommission sowie abgeordnetes Personal der nationalen diplomatischen Dienste. Die Organisation und die Arbeitsweise des Europäischen Auswärtigen Dienstes werden durch einen Beschluss des Rates festgelegt. Der Rat beschließt auf Vorschlag des Hohen Vertreters nach Anhörung des Europäischen Parlaments und nach Zustimmung der Kommission."

31) Artikel 14 wird wie folgt geändert:

(a) In Absatz 1 werden die ersten zwei Sätze durch folgenden Satz ersetzt: "Verlangt eine internationale Situation ein operatives Vorgehen der Union, so erlässt der Rat die erforderlichen Beschlüsse." In Satz 3, der Satz 2 wird, werden die Worte "In den gemeinsamen Aktionen" ersetzt durch "In den Beschlüssen".

(b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte "einer gemeinsamen Aktion" durch "eines solchen Beschlusses" und die Worte "dieser Aktion" durch "dieses Beschlusses" ersetzt. Der letzte Satz wird gestrichen.

(c) In Absatz 3 werden die Worte "gemeinsamen Aktionen" durch "Beschlüsse nach Absatz 1" ersetzt.

(d) Absatz 4 wird gestrichen und die nachfolgenden Absätze werden entsprechend unnummeriert.

- (e) In Absatz 5, der Absatz 4 wird, werden in Satz 1 die Worte ", die im Rahmen einer gemeinsamen Aktion geplant ist, wird so rechtzeitig mitgeteilt," ersetzt durch ", die im Rahmen eines Beschlusses nach Absatz 1 geplant ist, wird von dem betreffenden Mitgliedstaat so rechtzeitig mitgeteilt,".
  - (f) In Absatz 6, Absatz 5 wird, werden in Satz 1 die Worte "und mangels einer Entscheidung des Rates" ersetzt durch ", und falls eine Überprüfung des Beschlusses des Rates nach Absatz 1 nicht stattfindet" ersetzt und die Worte "der gemeinsamen Aktion" durch "des Beschlusses".
  - (g) In Absatz 7, der Absatz 6 wird, werden in Satz 1 die Worte "einer gemeinsamen Aktion" ersetzt durch "eines Beschlusses im Sinne dieses Artikels".
- 32)** Am Anfang des Artikels 15 werden die Worte: "Der Rat nimmt gemeinsame Standpunkte an. In den gemeinsamen Standpunkten wird das Konzept der Union für eine bestimmte Frage ... bestimmt" ersetzt durch "Der Rat erlässt Beschlüsse, in denen der Standpunkt der Union zu einer bestimmten Frage ... bestimmt wird" ersetzt und werden am Ende die Worte "gemeinsamen Standpunkten" durch "Standpunkten der Union".
- 33)** Der Wortlaut des Artikels 16 wird Artikel 17 a mit den Änderungen gemäß Nummer 35. Der bisherige Artikel 16 wird durch Artikel 22 ersetzt, der wie folgt geändert wird:
- (a) In Absatz 1 werden die Worte "Jeder Mitgliedstaat oder die Kommission kann den Rat" ersetzt durch "Jeder Mitgliedstaat, der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik oder der Hohe Vertreter mit Unterstützung der Kommission kann den Rat" und werden die Worte "Vorschläge unterbreiten" durch "Initiativen beziehungsweise Vorschläge unterbreiten" ersetzt.
  - (b) In Absatz 2 werden die Worte "oder auf Antrag der Kommission oder eines Mitgliedstaats" ersetzt durch "oder auf Antrag eines Mitgliedstaats" und die Worte "beruft der Vorsitz" ersetzt durch "beruft der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik".
- 34)** Der Wortlaut des Artikels 17 wird Artikel 27 mit den Änderungen gemäß Nummer 48. Der bisherige Artikel 17 wird durch Artikel 23 ersetzt, der wie folgt geändert wird:
- (a) Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung: "Beschlüsse nach diesem Kapitel werden vom Europäischen Rat oder vom Rat einstimmig gefasst. Der Erlass von Gesetzgebungsakten ist ausgeschlossen." Absatz 1 Unterabsatz 2 letzter Satz erhält folgende Fassung: "Vertreten die Mitglieder des Rates, die bei ihrer Stimmenthaltung eine solche Erklärung abgeben, mindestens ein Drittel der Mitgliedstaaten, die mindestens ein Drittel der Unionsbevölkerung ausmachen, so wird der Beschluss nicht erlassen."

(b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(i) Der erste Gedankenstrich wird durch folgende zwei Gedankenstriche ersetzt:

- "- auf der Grundlage eines Beschlusses des Europäischen Rates über die strategischen Interessen und Ziele der Union nach Artikel [III-293 Absatz 1] einen Beschluss erlässt, mit dem eine Aktion oder ein Standpunkt der Union festgelegt wird;
- auf einen Vorschlag hin, den ihm der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik auf spezielles Ersuchen des Europäischen Rates unterbreitet hat, das auf dessen eigene Initiative oder auf eine Initiative des Hohen Vertreters zurückgeht, einen Beschluss erlässt, mit dem eine Aktion oder ein Standpunkt der Union festgelegt wird;"

(ii) Im bisherigen zweiten Gedankenstrich, der dritter Gedankenstrich wird, werden die Worte "Beschluss zur Durchführung einer gemeinsamen Aktion oder eines gemeinsamen Standpunkts fasst" ersetzt durch "Beschluss zur Durchführung eines Beschlusses, mit dem eine Aktion oder ein Standpunkt der Union festgelegt wird, erlässt,".

(iii) In Unterabsatz 2 Satz 1 wird das Wort "wichtigen" durch "wesentlichen" ersetzt. Der letzte Satz erhält folgende Fassung: "Der Hohe Vertreter bemüht sich in engem Benehmen mit dem betroffenen Mitgliedstaat um eine für diesen Mitgliedstaat annehmbare Lösung. Gelingt dies nicht, so kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit veranlassen, dass die Frage im Hinblick auf einen einstimmigen Beschluss an den Europäischen Rat verwiesen wird."

(iv) Der bisherige Unterabsatz 3 wird durch folgenden neuen Absatz 3 ersetzt, der bisherige Unterabsatz 4 wird Absatz 4 und der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5:

"3. Der Europäische Rat kann einstimmig einen Beschluss erlassen, in dem vorgesehen ist, dass der Rat in anderen als den in Absatz 2 genannten Fällen mit qualifizierter Mehrheit beschließt."

(c) In dem neuen Absatz 4 werden die Worte "Dieser Absatz gilt nicht" durch "Die Absätze 2 und 3 gelten nicht" ersetzt; der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

**35)** Als Artikel 17 a wird der bisherige Artikel 16 eingefügt, der wie folgt geändert wird:

(a) Der bisherige Wortlaut erhält folgende Fassung: "Die Mitgliedstaaten stimmen sich im Europäischen Rat und im Rat zu jeder außen- und sicherheitspolitischen Frage von allgemeiner Bedeutung ab, um ein gemeinsames Vorgehen festzulegen."

(b) In Satz 1 werden folgende Worte angefügt: "Bevor ein Mitgliedstaat in einer Weise, die die Interessen der Union berühren könnte, auf internationaler Ebene tätig wird oder eine Verpflichtung eingeht, konsultiert er die anderen Mitgliedstaaten im Europäischen Rat oder im Rat. Die Mitgliedstaaten gewährleisten durch konvergentes Handeln, dass die Union ihre Interessen und ihre Werte auf internationaler Ebene geltend machen kann. Die Mitgliedstaaten sind untereinander solidarisch."

(c) Die folgenden zwei Absätze werden eingefügt:

"Hat der Europäische Rat oder der Rat ein gemeinsames Vorgehen der Union im Sinne des Absatzes 1 festgelegt, so koordinieren der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und die Minister für auswärtige Angelegenheiten der Mitgliedstaaten ihre Tätigkeiten im Rat.

Die diplomatischen Vertretungen der Mitgliedstaaten und die Delegationen der Union in Drittländern und bei internationalen Organisationen arbeiten zusammen und tragen zur Festlegung und Durchführung des gemeinsamen Vorgehens bei."

**36)** Artikel 18 wird wie folgt geändert:

(a) Die Absätze 1 bis 4 werden gestrichen.

(b) In Absatz 5 entfällt die Absatznummerierung und werden nach den Worten "Der Rat kann" folgende Worte eingefügt: "auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik". Der letzte Satzteil "wenn er dies für notwendig hält" wird gestrichen. Am Ende des Absatzes wird folgender Satz angefügt: "Der Sonderbeauftragte übt sein Mandat unter der Verantwortung des Hohen Vertreters aus."

**37)** Artikel 19 wird wie folgt geändert:

(a) In Absatz 1 werden die Worte "gemeinsamen Standpunkte" ersetzt durch "Standpunkte der Union". Dem Absatz 1 Unterabsatz 1 wird folgender Satz angefügt: "Der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik trägt für die Organisation dieser Koordinierung Sorge."

(b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(i) In Unterabsatz 1 werden die Worte "Unbeschadet des Absatzes 1 und des Artikels 14 Absatz 3" ersetzt durch "Nach Artikel [I-16 Absatz 2]"; nach den Worten "die dort nicht vertretenen Mitgliedstaaten" werden die Worte "und den Hohen Vertreter" eingefügt".

(ii) In Unterabsatz 2 Satz 1 werden nach den Worten "die übrigen Mitgliedstaaten" die Worte "sowie den Hohen Vertreter" eingefügt. In Satz 2 werden die Worte "werden sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ... für die Standpunkte ... einsetzen" ersetzt durch "setzen sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ... für die Standpunkte ... ein".

(iii) Der folgende neue Unterabsatz 3 wird eingefügt:

"Wenn die Union einen Standpunkt zu einem Thema festgelegt hat, das auf der Tagesordnung des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen steht, beantragen die dort vertretenen Mitgliedstaaten, dass der Hohe Vertreter gebeten wird, den Standpunkt der Union vorzutragen."

**38)** Artikel 20 wird wie folgt geändert:

(a) In Absatz 1 werden die Worte "Delegationen der Kommission" ersetzt durch "Delegationen der Union" und die Worte "Umsetzung der vom Rat angenommenen gemeinsamen Standpunkte und gemeinsamen Aktionen" ersetzt durch "Durchführung der nach diesem Kapitel erlassenen Beschlüsse, mit denen Standpunkte und Aktionen der Union festgelegt werden,".

(b) In Absatz 2 wird das Komma nach "Informationsaustausch" gestrichen und das Wort "und" eingefügt. Die Worte "und Beteiligung an der Durchführung des Artikels 20 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft" werden gestrichen und folgender Absatz eingefügt:

"Sie tragen zur Verwirklichung des in Artikel [I-10 Absatz 2 Buchstabe c] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union genannten Rechts der europäischen Bürgerinnen und Bürger auf Schutz im Hoheitsgebiet von Drittländern und zur Durchführung der nach Artikel [III-127] des genannten Vertrags erlassenen Maßnahmen bei."

**39)** Artikel 21 wird wie folgt geändert:

(a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"Der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik hört das Europäische Parlament regelmäßig zu den wichtigsten Aspekten und den grundlegenden Weichenstellungen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik und unterrichtet das Parlament über die Entwicklung der Politik in diesen Bereichen. Er achtet darauf, dass die Auffassungen des Europäischen Parlaments gebührend berücksichtigt werden. Die Sonderbeauftragten können zur Unterrichtung des Europäischen Parlaments mit herangezogen werden."

(b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten "an den Rat" die Worte "und den Hohen Vertreter der Union" eingefügt. In Satz 2 werden die Worte "Einmal jährlich" durch "Zweimal jährlich" ersetzt und am Ende die Worte ", einschließlich der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik" angefügt.

- 40) Der Wortlaut des Artikels 22 wird Artikel 16 mit den Änderungen gemäß Nummer 33.
- 41) Der Wortlaut des Artikels 23 wird Artikel 17 mit den Änderungen gemäß Nummer 34.
- 42) Artikel 24 wird Artikel 22 und erhält folgende Fassung:
- "Die Union kann in den unter dieses Kapitel fallenden Bereichen Übereinkünfte mit einem oder mehreren Staaten oder internationalen Organisationen schließen."
- 43) Artikel 25 wird Artikel 23 und wie folgt geändert:
- (a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Bezeichnung "Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft" gemäß dem vorliegenden Vertrag angepasst und werden nach den Worten "auf Ersuchen des Rates" die Worte ", des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik" eingefügt. In Satz 2 werden die Worte "unbeschadet der Zuständigkeiten des Vorsitzes und der Kommission" durch "unbeschadet der Zuständigkeiten des Hohen Vertreters" ersetzt.
  - (b) Absatz 2 erhält folgende Fassung: "Im Rahmen dieses Kapitels nimmt das Politische und Sicherheitspolitische Komitee unter der Verantwortung des Rates und des Hohen Vertreters die politische Kontrolle und strategische Leitung von Krisenbewältigungsoperationen im Sinne des Artikels [III-309] wahr."
  - (c) In Absatz 3 wird die Bezugnahme auf Artikel 47 gestrichen.
- 44) Die Artikel 26 und 27, die Artikel 24 und 25 werden, werden durch folgende zwei Artikel ersetzt, wobei Artikel 25 den bisherigen Artikel 47 ersetzt:

"Artikel 24

Gemäß Artikel [I-51] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union und abweichend von Absatz 2 des genannten Artikels legt der Rat Vorschriften über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Mitgliedstaaten im Rahmen der Ausübung von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich dieses Kapitels fallen, und über den freien Datenverkehr fest. Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von unabhängigen Behörden überwacht.

## Artikel 25

Die Durchführung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik lässt die Anwendung der Verfahren und den jeweiligen Umfang der Befugnisse der Organe, die in den Verträgen für die Ausübung der in den Artikeln [I-13 bis I-15 und Artikel I-17] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union aufgeführten Zuständigkeiten der Union vorgesehen sind, unberührt.

Ebenso lässt die Durchführung der Politik nach den genannten Artikeln die Anwendung der Verfahren und den jeweiligen Umfang der Befugnisse der Organe, die in den Verträgen für die Ausübung der Zuständigkeiten der Union nach diesem Kapitel vorgesehen sind, unberührt."

45) Die Artikel 27 a bis 27 e betreffend die verstärkte Zusammenarbeit werden durch Artikel [I-44] gemäß Nummer 22 ersetzt.

46) Artikel 28 wird Artikel 26 und wie folgt geändert:

(a) Absatz 1 wird gestrichen und die nachfolgenden Absätze werden entsprechend unnummeriert. In dem gesamten Artikel werden die Worte "der Europäischen Gemeinschaften" durch die Worte "der Union" ersetzt.

(b) In Absatz 2, der Absatz 1 wird, werden die Worte "den Bestimmungen über die in diesem Titel genannten Bereiche" ersetzt durch "der Durchführung dieses Kapitels".

(c) In Absatz 3, der Absatz 2 wird, werden in Unterabsatz 1 die Worte "Durchführung dieser Bestimmungen" ersetzt durch "Durchführung dieses Kapitels", und in Unterabsatz 2 wird die Bezugnahme auf Artikel 23 durch eine Bezugnahme auf Artikel [III-300].

(d) Der folgende neue Absatz 3 wird angefügt und Absatz 4 wird gestrichen:

"3. Der Rat erlässt einen Beschluss zur Festlegung besonderer Verfahren, um den schnellen Zugriff auf die Haushaltsmittel der Union zu gewährleisten, die für die Sofortfinanzierung von Initiativen im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, insbesondere von Tätigkeiten zur Vorbereitung einer Mission nach Artikel [I-41 Absatz 1 und Artikel III-309] bestimmt sind. Er beschließt nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

Die Tätigkeiten zur Vorbereitung der in Artikel [I-41 Absatz 1 und in Artikel III-309] genannten Missionen, die nicht zulasten des Haushalts der Union gehen, werden aus einem aus Beiträgen der Mitgliedstaaten gebildeten Anschubfonds finanziert.

Der Rat erlässt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik die Beschlüsse über

- (a) die Einzelheiten für die Bildung und die Finanzierung des Anschubfonds, insbesondere die Höhe der Mittelzuweisungen für den Fonds;
- (b) die Einzelheiten für die Verwaltung des Anschubfonds;
- (c) die Einzelheiten für die Finanzkontrolle.

Kann die geplante Mission nach Artikel [I-41 Absatz 1 und Artikel III-309] nicht aus dem Haushalt der Union finanziert werden, so ermächtigt der Rat den Hohen Vertreter zur Inanspruchnahme dieses Fonds. Der Hohe Vertreter erstattet dem Rat Bericht über die Erfüllung dieses Mandats."

### **Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik**

47) Der folgende neue Abschnitt wird eingefügt:

"ABSCHNITT BETREFFEND  
DIE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE GEMEINSAME  
SICHERHEITS- UND VERTEIDIGUNGSPOLITIK".

48) Als Artikel 27 wird der bisherige Artikel 17 eingefügt, der wie folgt geändert wird:

- (a) Der folgende neue Absatz 1 wird eingefügt und der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2:

"1. Die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik ist integraler Bestandteil der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik. Sie sichert der Union eine auf zivile und militärische Mittel gestützte Fähigkeit zu Operationen. Auf diese kann die Union bei Missionen außerhalb der Union zur Friedenssicherung, Konfliktverhütung und Stärkung der internationalen Sicherheit in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zurückgreifen. Sie erfüllt diese Aufgaben mit Hilfe der Fähigkeiten, die von den Mitgliedstaaten bereitgestellt werden."

- (b) Absatz 1, der Absatz 2 wird, wird wie folgt geändert:

- (i) Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik umfasst die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik der Union. Diese führt zu einer gemeinsamen Verteidigung, sobald der Europäische Rat dies einstimmig beschlossen hat. Er empfiehlt in diesem Fall den Mitgliedstaaten, einen Beschluss in diesem Sinne im Einklang mit ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften zu erlassen."

- (ii) In Unterabsatz 2 werden die Worte "nach diesem Artikel" durch die Worte "nach diesem Abschnitt " ersetzt.
- (iii) Unterabsatz 3 wird gestrichen.
- (c) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 durch folgende Absätze ersetzt:

"3. Die Mitgliedstaaten stellen der Union für die Umsetzung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik zivile und militärische Fähigkeiten als Beitrag zur Verwirklichung der vom Rat festgelegten Ziele zur Verfügung. Die Mitgliedstaaten, die zusammen multinationale Streitkräfte aufstellen, können diese auch für die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik zur Verfügung stellen.

Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, ihre militärischen Fähigkeiten schrittweise zu verbessern. Die Agentur für die Bereiche Entwicklung der Verteidigungsfähigkeiten, Forschung, Beschaffung und Rüstung (Europäische Verteidigungsagentur) ermittelt den operativen Bedarf und fördert Maßnahmen zur Bedarfsdeckung, trägt zur Ermittlung von Maßnahmen zur Stärkung der industriellen und technologischen Basis des Verteidigungssektors bei und führt diese Maßnahmen gegebenenfalls durch, beteiligt sich an der Festlegung einer europäischen Politik im Bereich der Fähigkeiten und der Rüstung und unterstützt den Rat bei der Beurteilung der Verbesserung der militärischen Fähigkeiten.

4. Beschlüsse zur Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, einschließlich der Beschlüsse über die Einleitung einer Mission nach diesem Artikel, werden vom Rat einstimmig auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik oder auf Initiative eines Mitgliedstaats erlassen. Der Hohe Vertreter kann gegebenenfalls gemeinsam mit der Kommission den Rückgriff auf einzelstaatliche Mittel sowie auf Instrumente der Union vorschlagen.

5. Der Rat kann zur Wahrung der Werte der Union und im Dienste ihrer Interessen eine Gruppe von Mitgliedstaaten mit der Durchführung einer Mission im Rahmen der Union beauftragen. Die Durchführung einer solchen Mission fällt unter Artikel [III-310].

6. Die Mitgliedstaaten, die anspruchsvollere Kriterien in Bezug auf die militärischen Fähigkeiten erfüllen und die im Hinblick auf Missionen mit höchsten Anforderungen untereinander weiter gehende Verpflichtungen eingegangen sind, begründen eine Ständige Strukturierte Zusammenarbeit im Rahmen der Union. Diese Zusammenarbeit erfolgt nach Maßgabe von Artikel [III-312]. Sie berührt nicht die Bestimmungen des Artikels [III-309].

7. Im Falle eines bewaffneten Angriffs auf das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats müssen die anderen Mitgliedstaaten nach Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen alle in ihrer Macht stehende Hilfe und Unterstützung leisten. Dies lässt den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten unberührt.

Die Verpflichtungen und die Zusammenarbeit in diesem Bereich bleiben im Einklang mit den im Rahmen der Nordatlantikvertrags-Organisation eingegangenen Verpflichtungen, die für die ihr angehörenden Staaten weiterhin das Fundament ihrer kollektiven Verteidigung und das Instrument für deren Verwirklichung ist."

49) Die folgenden neuen Artikel 28 bis 31 werden eingefügt:

#### "Artikel 28

1. Die in Artikel [I-41 Absatz 1] vorgesehenen Missionen, bei deren Durchführung die Union auf zivile und militärische Mittel zurückgreifen kann, umfassen gemeinsame Abrüstungsmaßnahmen, humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze, Aufgaben der militärischen Beratung und Unterstützung, Aufgaben der Konfliktverhütung und der Erhaltung des Friedens sowie Kampfeinsätze im Rahmen der Krisenbewältigung einschließlich Frieden schaffender Maßnahmen und Operationen zur Stabilisierung der Lage nach Konflikten. Mit allen diesen Missionen kann zur Bekämpfung des Terrorismus beigetragen werden, unter anderem auch durch die Unterstützung für Drittländer bei der Bekämpfung des Terrorismus in ihrem Hoheitsgebiet.

2. Der Rat erlässt die Beschlüsse über Missionen nach Absatz 1; in den Beschlüssen sind Ziel und Umfang der Missionen sowie die für sie geltenden allgemeinen Durchführungsbestimmungen festgelegt. Der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik sorgt unter Aufsicht des Rates und in engem und ständigem Benehmen mit dem Politischen und Sicherheitspolitischen Komitee für die Koordinierung der zivilen und militärischen Aspekte dieser Missionen.

#### Artikel 29

1. Im Rahmen der nach Artikel [III-309] erlassenen Beschlüsse kann der Rat die Durchführung einer Mission einer Gruppe von Mitgliedstaaten übertragen, die dies wünschen und über die für eine derartige Mission erforderlichen Fähigkeiten verfügen. Die betreffenden Mitgliedstaaten vereinbaren in Absprache mit dem Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik untereinander die Ausführung der Mission.

2. Die an der Durchführung der Mission teilnehmenden Mitgliedstaaten unterrichten den Rat von sich aus oder auf Antrag eines anderen Mitgliedstaats regelmäßig über den Stand der Mission. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten befassen den Rat sofort, wenn sich aus der Durchführung der Mission schwerwiegende Konsequenzen ergeben oder das Ziel der Mission, ihr Umfang oder die für sie geltenden Regelungen, wie sie in den in Absatz 1 genannten Beschlüssen festgelegt sind, geändert werden müssen. Der Rat erlässt in diesen Fällen die erforderlichen Beschlüsse.

#### Artikel 30

1. Aufgabe der in Artikel [I-41 Absatz 3] genannten, dem Rat unterstellten Europäischen Verteidigungsagentur ist es,

- (a) bei der Ermittlung der Ziele im Bereich der militärischen Fähigkeiten der Mitgliedstaaten und der Beurteilung, ob die von den Mitgliedstaaten in Bezug auf diese Fähigkeiten eingegangenen Verpflichtungen erfüllt wurden, mitzuwirken;
- (b) auf eine Harmonisierung des operativen Bedarfs sowie die Festlegung effizienter und kompatibler Beschaffungsverfahren hinzuwirken;
- (c) multilaterale Projekte zur Erfüllung der Ziele im Bereich der militärischen Fähigkeiten vorzuschlagen, und für die Koordinierung der von den Mitgliedstaaten durchgeführten Programme sowie die Verwaltung spezifischer Kooperationsprogramme zu sorgen;
- (d) die Forschung auf dem Gebiet der Verteidigungstechnologie zu unterstützen, gemeinsame Forschungsaktivitäten sowie Studien zu technischen Lösungen, die dem künftigen operativen Bedarf gerecht werden, zu koordinieren und zu planen;
- (e) dazu beizutragen, dass zweckdienliche Maßnahmen zur Stärkung der industriellen und technologischen Basis des Verteidigungssektors und für einen wirkungsvolleren Einsatz der Verteidigungsausgaben ermittelt werden, und diese Maßnahmen gegebenenfalls durchzuführen.

2. Alle Mitgliedstaaten können auf Wunsch an der Arbeit der Europäischen Verteidigungsagentur teilnehmen. Der Rat erlässt mit qualifizierter Mehrheit einen Beschluss, in dem die Rechtsstellung, der Sitz und die Funktionsweise der Agentur festgelegt werden. Dieser Beschluss trägt dem Umfang der effektiven Beteiligung an den Tätigkeiten der Agentur Rechnung. Innerhalb der Agentur werden spezielle Gruppen gebildet, in denen Mitgliedstaaten zusammenkommen, die gemeinsame Projekte durchführen. Die Agentur versieht ihre Aufgaben erforderlichenfalls in Verbindung mit der Kommission.

### Artikel 31

1. Die Mitgliedstaaten, die sich an der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit im Sinne des Artikels [I 41 Absatz 6] beteiligen möchten und hinsichtlich der militärischen Fähigkeiten die Kriterien erfüllen und die Verpflichtungen eingehen, die in dem Protokoll über die Ständige Strukturierte Zusammenarbeit enthalten sind, teilen dem Rat und dem Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik ihre Absicht mit.

2. Der Rat erlässt binnen drei Monaten nach der in Absatz 1 genannten Mitteilung einen Beschluss über die Begründung der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit und über die Liste der daran teilnehmenden Mitgliedstaaten. Der Rat beschließt nach Anhörung des Hohen Vertreters mit qualifizierter Mehrheit.

3. Jeder Mitgliedstaat, der sich zu einem späteren Zeitpunkt an der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit zu beteiligen wünscht, teilt dem Rat und dem Hohen Vertreter seine Absicht mit.

Der Rat erlässt einen Beschluss, in dem die Teilnahme des betreffenden Mitgliedstaats, der die Kriterien und Verpflichtungen nach den Artikeln 1 und 2 des Protokolls über die Ständige Strukturierte Zusammenarbeit erfüllt beziehungsweise eingeht, bestätigt wird. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit nach Anhörung des Hohen Vertreters. Nur die Mitglieder des Rates, welche die teilnehmenden Mitgliedstaaten vertreten, beteiligen sich an der Abstimmung.

Die qualifizierte Mehrheit bestimmt sich nach Artikel [205 Absatz 3 Buchstabe a] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union.

4. Erfüllt ein teilnehmender Mitgliedstaat die Kriterien nach den Artikeln 1 und 2 des Protokolls über die Ständige Strukturierte Zusammenarbeit nicht mehr oder kann er den darin genannten Verpflichtungen nicht mehr nachkommen, so kann der Rat einen Beschluss erlassen, durch den die Teilnahme dieses Staates ausgesetzt wird.

Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit. Nur die Mitglieder des Rates, welche die teilnehmenden Mitgliedstaaten mit Ausnahme des betroffenen Mitgliedstaats vertreten, beteiligen sich an der Abstimmung.

Als qualifizierte Mehrheit gilt die Mehrheit nach Artikel [205 Absatz 3 Buchstabe a] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union.

5. Wünscht ein teilnehmender Mitgliedstaat, von der ständigen Strukturierten Zusammenarbeit Abstand zu nehmen, so teilt er seine Entscheidung dem Rat mit, der zur Kenntnis nimmt, dass die Teilnahme des betreffenden Mitgliedstaats beendet ist.

6. Mit Ausnahme der Beschlüsse nach den Absätzen 2 bis 5 erlässt der Rat die Beschlüsse und Empfehlungen im Rahmen der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit einstimmig. Für die Zwecke dieses Absatzes bezieht sich die Einstimmigkeit allein auf die Stimmen der Vertreter der an der Zusammenarbeit teilnehmenden Mitgliedstaaten."

- 50) Die Artikel 29 bis 39 des Titels VI des EU-Vertrags betreffend die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen werden durch die Artikel [III-257 bis III-264 und III-270 bis III-277] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union ersetzt; sie werden gemäß Artikel 2 Nummern 61, 64 und 65 des vorliegenden Vertrags geändert. Die Überschrift des Titels wird gestrichen und der Titel erhält die Nummer des Titels betreffend die Schlussbestimmungen.
- 51) Die Artikel 40 bis 40 b des Titels VI des EU-Vertrags und die Artikel 43 bis 45 betreffend die Verstärkte Zusammenarbeit werden gemäß Nummer 22 durch Artikel [I-44] ersetzt.
- 52) Die Artikel 41 und 42 des EU-Vertrags werden aufgehoben.

## Schlussbestimmungen

53) Der Titel VIII betreffend die Schlussbestimmungen wird Titel VI; dieser Titel und die Artikel 48, 49, 51, 52 und 53 werden gemäß Nummer 55, 56, 60, 62 bzw. 63 geändert. Artikel 47 wird gemäß Nummer 44 durch Artikel 25 ersetzt und die Artikel 46 und 50 werden aufgehoben.

54) Der folgende neue Artikel 32 wird eingefügt:

"Artikel 32  
Rechtspersönlichkeit

Die Union besitzt Rechtspersönlichkeit."

55) Es wird ein Artikel 33 eingefügt, der den bisherigen Artikel 48 ersetzt:

"Artikel 33  
Verfahren für die Änderung der Verträge

Die Verträge können nach dem ordentlichen Änderungsverfahren geändert werden. Sie können ebenfalls nach vereinfachten Änderungsverfahren geändert werden.

### *Ordentliches Änderungsverfahren*

1. Die Regierung jedes Mitgliedstaats, das Europäische Parlament oder die Kommission kann dem Rat Entwürfe zur Änderung der Verträge vorlegen. Diese Entwürfe können eine Ausdehnung oder Verringerung der der Union in den Verträgen übertragenen Zuständigkeiten zum Ziel haben. Diese Entwürfe werden vom Rat dem Europäischen Rat übermittelt und den nationalen Parlamenten zur Kenntnis gebracht.

Beschließt der Europäische Rat nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der Kommission mit einfacher Mehrheit die Prüfung der vorgeschlagenen Änderungen, so beruft der Präsident des Europäischen Rates einen Konvent von Vertretern der nationalen Parlamente, der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlaments und der Kommission ein. Bei institutionellen Änderungen im Währungsbereich wird auch die Europäische Zentralbank gehört. Der Konvent prüft die Änderungsentwürfe und nimmt im Konsensverfahren eine Empfehlung an, die an eine Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten nach Unterabsatz 4 gerichtet ist.

Der Europäische Rat kann mit einfacher Mehrheit nach Zustimmung des Europäischen Parlaments beschließen, keinen Konvent einzuberufen, wenn seine Einberufung aufgrund des Umfangs der geplanten Änderungen nicht gerechtfertigt ist. In diesem Fall legt der Europäische Rat das Mandat für eine Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten fest.

Eine Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten wird vom Präsidenten des Rates einberufen, um die an den Verträgen vorzunehmenden Änderungen zu vereinbaren.

Die Änderungen treten in Kraft, nachdem sie von allen Mitgliedstaaten nach Maßgabe ihrer verfassungsrechtlichen Vorschriften ratifiziert worden sind.

Haben nach Ablauf von zwei Jahren nach der Unterzeichnung des Vertrags zur Änderung der Verträge vier Fünftel der Mitgliedstaaten den genannten Vertrag ratifiziert und sind in einem Mitgliedstaat oder mehreren Mitgliedstaaten Schwierigkeiten bei der Ratifikation aufgetreten, so befasst sich der Europäische Rat mit der Frage.

#### *Vereinfachte Änderungsverfahren*

2. Die Regierung jedes Mitgliedstaats, das Europäische Parlament oder die Kommission kann dem Europäischen Rat Entwürfe zur Änderung aller oder eines Teils der Bestimmungen des Dritten Teils des Vertrags über die Arbeitsweise der Union über die internen Politikbereiche der Union vorlegen.

Der Europäische Rat kann einen Beschluss zur Änderung aller oder eines Teils der Bestimmungen des Dritten Teils des Vertrags über die Arbeitsweise der Union erlassen. Der Europäische Rat beschließt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der Kommission sowie, bei institutionellen Änderungen im Währungsbereich, der Europäischen Zentralbank. Dieser Beschluss tritt erst nach Zustimmung der Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften in Kraft.

Der Beschluss nach Unterabsatz 2 darf nicht zu einer Ausdehnung der der Union im Rahmen der Verträge übertragenen Zuständigkeiten führen.

3. In Fällen, in denen der Rat nach Maßgabe des Vertrags über die Arbeitsweise der Union oder des Titels V des vorliegenden Vertrags in einem Bereich oder in einem bestimmten Fall einstimmig beschließt, kann der Europäische Rat einen Beschluss erlassen, wonach der Rat in diesem Bereich oder in diesem Fall mit qualifizierter Mehrheit beschließen kann. Der vorliegende Unterabsatz gilt nicht für Beschlüsse mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen.

In Fällen, in denen nach Maßgabe des Vertrags über die Arbeitsweise der Union Gesetzgebungsakte vom Rat nach einem besonderen Gesetzgebungsverfahren erlassen werden müssen, kann der Europäische Rat einen Beschluss erlassen, wonach die Gesetzgebungsakte nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen werden können.

Jede vom Europäischen Rat auf der Grundlage von Unterabsatz 1 oder Unterabsatz 2 ergriffene Initiative wird den nationalen Parlamenten übermittelt. Wird dieser Vorschlag innerhalb von sechs Monaten nach der Übermittlung von einem nationalen Parlament abgelehnt, so wird der Beschluss nach Unterabsatz 1 oder Unterabsatz 2 nicht erlassen. Wird die Initiative nicht abgelehnt, so kann der Europäische Rat den Beschluss erlassen.

Der Europäische Rat erlässt die Beschlüsse nach den Unterabsätzen 1 oder 2 einstimmig nach Zustimmung des Europäischen Parlaments, das mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt."

- 56) Als Artikel 34 wird der bisherige Artikel 49 eingefügt, der wie folgt geändert wird:
- (a) Der Artikel erhält folgende Überschrift: "Kriterien und Verfahren für den Beitritt zur Union".
  - (b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - (i) In Satz 1 werden die Worte "die in Artikel 6 Absatz 1 genannten Grundsätze achtet, kann beantragen," ersetzt durch die Worte "die in Artikel [1-2] genannten Werte achtet und sich für ihre Förderung einsetzt, kann beantragen,".
    - (ii) In Satz 2 werden die Worte "Er richtet seinen Antrag an den Rat; dieser beschließt einstimmig" ersetzt durch "Das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente werden über diesen Antrag unterrichtet. Der antragstellende Staat richtet seinen Antrag an den Rat; dieser beschließt einstimmig". \*
    - (iii) Der folgende neue Satz 3 wird eingefügt: "Die vom Europäischen Rat vereinbarten Kriterien werden berücksichtigt."

- 57) Der folgende neue Artikel 35 eingefügt:

"Artikel 35  
Freiwilliger Austritt aus der Union

1. Jeder Mitgliedstaat kann im Einklang mit seinen verfassungsrechtlichen Vorschriften beschließen, aus der Union auszutreten.

---

\* Zudem werden in der französischen Fassung die Worte "avis conforme" durch das Wort "approbation" ersetzt. Diese Änderung betrifft nicht die deutsche Fassung.

2. Ein Mitgliedstaat, der auszutreten beschließt, teilt dem Europäischen Rat seine Absicht mit. Auf der Grundlage der Leitlinien des Europäischen Rates handelt die Union mit diesem Staat ein Abkommen über die Einzelheiten des Austritts aus und schließt es ab, wobei der Rahmen für die künftigen Beziehungen dieses Staates zur Union berücksichtigt wird. Das Abkommen wird nach Artikel [III-325 Absatz 3] der Vertrags über die Arbeitsweise der Union ausgehandelt. Es wird vom Rat im Namen der Union geschlossen; der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit nach Zustimmung des Europäischen Parlaments.

3. Die Verträge finden auf den betroffenen Staat ab dem Tag des Inkrafttretens des Austrittsabkommens oder andernfalls zwei Jahre nach der in Absatz 2 genannten Mitteilung keine Anwendung mehr, es sei denn, der Europäische Rat beschließt im Einvernehmen mit dem betroffenen Mitgliedstaat einstimmig, diese Frist zu verlängern.

4. Für die Zwecke der Absätze 2 und 3 nimmt das Mitglied des Europäischen Rates und des Rates, das den austretenden Mitgliedstaat vertritt, weder an den diesen Mitgliedstaat betreffenden Beratungen noch an der entsprechenden Beschlussfassung des Europäischen Rates oder des Rates teil.

Die qualifizierte Mehrheit bestimmt sich nach Artikel [205 Absatz 3 Buchstabe b] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union.

5. Ein Staat, der aus der Union ausgetreten ist und erneut Mitglied werden möchte, muss dies nach dem Verfahren des Artikels [I-58] beantragen."

**58)** Es wird ein Artikel 36 eingefügt:

"Artikel 36  
Protokolle und Anhänge

Die Protokolle und Anhänge der Verträge sind Bestandteil der Verträge."

**59)** Es wird ein Artikel 37 eingefügt:

"Artikel 37  
Räumlicher Geltungsbereich

1. Die Verträge gelten für das Königreich Belgien, die Republik Bulgarien, die Tschechische Republik, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Estland, die Hellenische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, Irland, die Italienische Republik, die Republik Zypern, die Republik Lettland, die Republik Litauen, das Großherzogtum Luxemburg, die Republik Ungarn, die Republik Malta, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, die Republik Polen, die Portugiesische Republik, Rumänien, die Republik Slowenien, die Slowakische Republik, die Republik Finnland, das Königreich Schweden und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland.

2. Der räumliche Geltungsbereich der Verträge wird in Artikel [IV-440 Absätze 2 bis 7] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union im Einzelnen angegeben."

**60)** Als Artikel 38 wird der bisherige Artikel 51 eingefügt, der wie folgt geändert wird:

- (a) Der Artikel erhält folgende Überschrift: "Geltungsdauer".
- (b) Die Worte "Dieser Vertrag gilt" werden ersetzt durch "Die Verträge gelten".

**61)** Der folgende neue Artikel 39 wird eingefügt:

"Artikel 39

Verhältnis zwischen dem vorliegenden Vertrag und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Union

Der vorliegende Vertrag und der Vertrag über die Arbeitsweise der Union bilden die Verträge, auf denen die Union beruht. Diese beiden Verträge, die den gleichen rechtlichen Stellenwert haben, werden als 'die Verträge' bezeichnet."

**62)** Als Artikel 40 wird der bisherige Artikel 52 eingefügt, der wie folgt geändert wird:

- (a) Der Artikel erhält folgende Überschrift: "Ratifikation und Inkrafttreten".
- (b) In Absatz 1 werden die Worte "Dieser Vertrag bedarf" ersetzt durch "Die Verträge bedürfen".
- (c) Absatz 2 erhält folgende Fassung: "Die Verträge treten am ersten Tag des auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgenden Monats in Kraft."

**63)** Als Artikel 41 wird der bisherige Artikel 53 eingefügt, der wie folgt geändert wird:

- (a) Der Artikel erhält folgende Überschrift: "Verbindliche Fassungen und Übersetzungen".
- (b) In Absatz 1 werden die Worte "Dieser Vertrag ist" ersetzt durch "Die Verträge sind" und die Worte "er wird" ersetzt durch "sie werden". Die dort aufgeführten Sprachen werden um die in Artikel 53 Absatz 2 des EU-Vertrags genannten Sprachen ergänzt und Absatz 2 wird gestrichen.

(c) Der folgende neue Absatz 2 wird eingefügt:

"2. Die Verträge können ferner in jede andere von den Mitgliedstaaten bestimmte Sprache übersetzt werden, sofern diese Sprache nach der Verfassungsordnung des jeweiligen Mitgliedstaats in dessen gesamtem Hoheitsgebiet oder in Teilen davon Amtssprache ist. Die betreffenden Mitgliedstaaten stellen eine beglaubigte Abschrift dieser Übersetzungen zur Verfügung, die in den Archiven des Rates hinterlegt wird."

Artikel 2

- 1) Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft wird nach Maßgabe dieses Artikels geändert.
- 2) Der Titel des Vertrags erhält folgende Fassung: "Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union".

**A. HORIZONTALE ÄNDERUNGEN**

- 3) Im gesamten Vertrag
  - (a) werden die Worte "Gemeinschaft" oder "Europäische Gemeinschaft" ersetzt durch "Union", die Worte "Europäische Gemeinschaften" durch "Europäische Union", der Wortbestandteil "Gemeinschafts-" durch "Unions-" und das Adjektiv "gemeinschaftlich" durch "der Union";
  - (b) werden die Worte "dieser Vertrag", "dieses Vertrags", "diesem Vertrag" und "diesen Vertrag" ersetzt durch die Worte "die Verträge", "der Verträge" und "den Verträgen" und wird das Verb gegebenenfalls in den Plural gesetzt;
  - (c) werden die Worte "Rat ... nach dem Verfahren des Artikels 251" oder "Rat ... gemäß dem Verfahren des Artikels 251" ersetzt durch "das Europäische Parlament und der Rat ... nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren" oder "vom Europäischen Parlament und vom Rat ... nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren" und werden die Worte "Verfahren des Artikels 251" ersetzt durch "ordentliches Gesetzgebungsverfahren"; das Verb wird gegebenenfalls in den Plural gesetzt;
  - (d) werden die Worte "mit qualifizierter Mehrheit" gestrichen;
  - (e) werden die Worte "der Rat, der in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs tagt," ersetzt durch "der Europäische Rat";
  - (f) werden die Worte "Organe und Einrichtungen" ersetzt durch "Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen", außer in Artikel 193 Absatz 1;
  - (g) werden die Worte "Gemeinsamer Markt" ersetzt durch "Binnenmarkt";
  - (h) wird das Wort "ECU" ersetzt durch "Euro";
  - (i) werden die Worte "Mitgliedstaaten, für die keine Ausnahmeregelung gilt," ersetzt durch "Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist,";
  - (j) wird die Abkürzung "EZB" ersetzt durch die Worte "Europäische Zentralbank";

- (k) werden die Worte "Satzung des ESZB" ersetzt durch "Satzung des ESZB und der EZB";
  - (l) werden die Worte "Ausschuss nach Artikel 114" und "des in Artikel 114 bezeichneten Ausschusses" ersetzt durch "Wirtschafts- und Finanzausschuss";
  - (m) werden die Worte "Satzung des Gerichtshofs" ersetzt durch "Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union";
  - (n) werden die Worte "Gericht erster Instanz" ersetzt durch "Gericht";
  - (o) werden die Worte "gerichtliche Kammer" und "gerichtliche Kammern" ersetzt durch "Fachgericht" bzw. "Fachgerichte" und die jeweils erforderlichen grammatikalischen Anpassungen vorgenommen.
- 4) In den folgenden Artikeln werden nach dem Wort "Rat" bzw. dem Wort "Rat" und dem betreffenden Verb die Worte "nach einem besonderen Gesetzgebungsverfahren" eingefügt; die Worte "auf Vorschlag der Kommission" werden gestrichen:
- Artikel 17 a Absatz 1
  - Artikel 19 Absatz 1
  - Artikel 19 Absatz 2
  - Artikel 22 Absatz 2
  - Artikel 93
  - Artikel 95
  - Artikel 104 Absatz 4 Unterabsatz 2
  - Artikel 166 Absatz 4
  - Artikel 175 Absatz 2 Unterabsatz 1
- 5) In den folgenden Artikeln werden nach dem Wort "Rat" die Worte ", der mit einfacher Mehrheit beschließt," bzw. am Satzende die Worte "; er beschließt mit einfacher Mehrheit" eingefügt:
- Artikel 130 Absatz 1
  - Artikel 144 Absatz 1
  - Artikel 208
  - Artikel 209
  - Artikel 213 Absatz 2 Satz 2
  - Artikel 216
  - Artikel 284
- 6) In den folgenden Artikeln werden die Worte "Anhörung des Parlaments" durch "Zustimmung des Parlaments" ersetzt:
- Artikel 17a Absatz 1
  - Artikel 22 Absatz 2

7) In den folgenden Artikeln wird das Wort "Organ" durch die Worte "Organ, Einrichtung oder sonstige Stelle" ersetzt und werden die jeweils erforderlichen grammatikalischen Anpassungen vorgenommen:

- Artikel 195 Absatz 1 Unterabsatz 2
- Artikel 232 Absatz 2
- Artikel 233 Absatz 1
- Artikel 234 Buchstabe b
- Artikel 255 Absatz 2

8) In den folgenden Artikeln wird das Wort "Gerichtshof" durch die Worte "Gerichtshof der Europäischen Union" ersetzt:

- |                                     |   |
|-------------------------------------|---|
| - Artikel 83 Absatz 2 Buchstabe d   | - Artikel 234, Absätze 1, 2 und 3             |
| - Artikel 88 Absatz 2 Unterabsatz 2 | - Artikel 235                                 |
| - Artikel 94 Absatz 9               | - Artikel 236                                 |
| - Artikel 195 Absatz 1              | - Artikel 237 Einleitungssatz und Buchstabe d |
| - Artikel 225 a Absatz 6            | - Artikel 238                                 |
| - Artikel 226 Absatz 2              | - Artikel 240                                 |
| - Artikel 227 Absatz 1              | - Artikel 242                                 |
| - Artikel 228 Absatz 1              | - Artikel 243                                 |
| - Artikel 229                       | - Artikel 244                                 |
| - Artikel 229 a                     | - Artikel 245 Absatz 1                        |
| - Artikel 230 Absätze 1, 2 und 3    | - Artikel 247 Absatz 8                        |
| - Artikel 231 Absatz 1              | - Artikel 256 Absätze 2 und 4                 |
| - Artikel 232 Absatz 1              | - Artikel 290                                 |
| - Artikel 233 Absatz 1              |   |

9) In den folgenden Artikeln wird die Bezugnahme auf einen anderen Artikel des Vertrags durch folgende Bezugnahme auf einen Artikel des Vertrags über die Europäische Union ersetzt:

- |                         |  |
|-------------------------|--|
| - Artikel 21 Absatz 3   | Bezugnahme auf Artikel [IV-448 Absatz 1] (erste Bezugnahme) und Artikel [I-19] (zweite Bezugnahme) |
| - Artikel 97 b:         | Bezugnahme auf Artikel [I-3]   |
| - Artikel 98:           | Bezugnahme auf Artikel [I-3] (zweite Bezugnahme)   |
| - Artikel 105 Absatz 1: | Bezugnahme auf Artikel [I-3]   |
| - Artikel 125:          | Bezugnahme auf Artikel [I-3]   |
| - Artikel 215 Absatz 4: | Bezugnahme auf Artikel [I-27 Absatz 1]   |

## **B. SPEZIFISCHE ÄNDERUNGEN**

### **Präambel**

- 10) Im zweiten Erwägungsgrund wird das Wort "Länder" durch "Staaten" ersetzt und im letzten Erwägungsgrund der Präambel werden die Worte "HABEN BESCHLOSSEN, eine EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT zu gründen; sie haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt" ersetzt durch "HABEN zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ERNANNT".

### **Gemeinsame Bestimmungen**

- 11) Artikel 1 erhält folgende Fassung:

#### "Artikel 1

1. Dieser Vertrag regelt die Arbeitsweise der Union und legt die Bereiche, den Umfang und die Einzelheiten der Ausübung ihrer Zuständigkeiten fest.
2. Der vorliegende Vertrag und der Vertrag über die Europäische Union bilden die Verträge, auf denen die Union beruht. Diese beiden Verträge, die den gleichen rechtlichen Stellenwert haben, werden als 'die Verträge' bezeichnet. "

- 12) Artikel 3 Absatz 1 wird aufgehoben. Artikel 3 Absatz 2 wird Artikel 8 mit den Änderungen gemäß Nummer 21.
- 13) Der Wortlaut des Artikels 4 wird Artikel 97 b mit den Änderungen gemäß Nummer 82.
- 14) Der Wortlaut des Artikels 12 wird Artikel 17.
- 15) Der Wortlaut des Artikels 13 wird Artikel 17 a mit den Änderungen gemäß Nummer 31.
- 16) Der Wortlaut des Artikels 14 wird Artikel 22 a mit den Änderungen gemäß Nummer 41.

- 17) Der Wortlaut des Artikels 15 wird Artikel 22 b mit den Änderungen gemäß Nummer 42.
- 18) Der Wortlaut des Artikels 16 wird Artikel 14 mit den Änderungen gemäß Nummer 27.

### **Zuständigkeitsarten und -bereiche**

- 19) Die Artikel 2 bis 6 werden durch folgenden neuen Titel und folgende neue Artikel ersetzt:

"TITEL I  
ARTEN UND BEREICHE DER ZUSTÄNDIGKEIT DER UNION

Artikel 2

1. Übertragen die Verträge der Union für einen bestimmten Bereich eine ausschließliche Zuständigkeit, so kann nur die Union gesetzgeberisch tätig werden und verbindliche Rechtsakte erlassen; die Mitgliedstaaten dürfen in einem solchen Fall nur tätig werden, wenn sie von der Union hierzu ermächtigt werden, oder um Rechtsakte der Union durchzuführen.
2. Übertragen die Verträge der Union für einen bestimmten Bereich eine mit den Mitgliedstaaten geteilte Zuständigkeit, so können die Union und die Mitgliedstaaten in diesem Bereich gesetzgeberisch tätig werden und verbindliche Rechtsakte erlassen. Die Mitgliedstaaten nehmen ihre Zuständigkeit wahr, sofern und soweit die Union ihre Zuständigkeit nicht ausgeübt hat. Die Mitgliedstaaten nehmen ihre Zuständigkeit erneut wahr, sofern und soweit die Union entschieden hat, ihre Zuständigkeit nicht mehr auszuüben.
3. Die Mitgliedstaaten koordinieren ihre Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik im Rahmen von Regelungen nach Maßgabe der Verträge, für deren Festlegung die Union zuständig ist.
4. Die Union ist nach Maßgabe des Vertrags über die Europäische Union dafür zuständig, eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik einschließlich der schrittweisen Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik zu erarbeiten und zu verwirklichen.
5. In bestimmten Bereichen ist die Union nach Maßgabe der Verträge dafür zuständig, Maßnahmen zur Unterstützung, Koordinierung oder Ergänzung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten durchzuführen, ohne dass dadurch die Zuständigkeit der Union für diese Bereiche an die Stelle der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten tritt.

Die verbindlichen Rechtsakte der Union, die aufgrund der diese Bereiche betreffenden Bestimmungen der Verträge erlassen werden, dürfen keine Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten beinhalten.

6. Der Umfang der Zuständigkeiten der Union und die Einzelheiten ihrer Ausübung ergeben sich aus den Bestimmungen der Verträge zu den einzelnen Bereichen.

## Artikel 3

1. Die Union hat ausschließliche Zuständigkeit in folgenden Bereichen:
  - (a) Zollunion,
  - (b) Festlegung der für das Funktionieren des Binnenmarkts erforderlichen Wettbewerbsregeln,
  - (c) Währungspolitik für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist,
  - (d) Erhaltung der biologischen Meeresschätze im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik,
  - (e) gemeinsame Handelspolitik.
2. Die Union hat ferner die ausschließliche Zuständigkeit für den Abschluss internationaler Übereinkünfte, wenn der Abschluss einer solchen Übereinkunft in einem Gesetzgebungsakt der Union vorgesehen ist, wenn er notwendig ist, damit sie ihre interne Zuständigkeit ausüben kann, oder soweit er gemeinsame Regeln beeinträchtigen oder deren Tragweite verändern könnte.

## Artikel 4

1. Die Union teilt ihre Zuständigkeit mit den Mitgliedstaaten, wenn ihr die Verträge außerhalb der in den Artikeln [I-13 und 17] genannten Bereiche eine Zuständigkeit übertragen.
2. Die geteilte Zuständigkeit erstreckt sich auf die folgenden Hauptbereiche:
  - (a) Binnenmarkt,
  - (b) Sozialpolitik hinsichtlich der in diesem Vertrag genannten Aspekte,
  - (c) wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt,
  - (d) Landwirtschaft und Fischerei, ausgenommen die Erhaltung der biologischen Meeresschätze,
  - (e) Umwelt,
  - (f) Verbraucherschutz,
  - (g) Verkehr,
  - (h) transeuropäische Netze,
  - (i) Energie,
  - (j) Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts,
  - (k) gemeinsame Sicherheitsanliegen im Bereich der öffentlichen Gesundheit hinsichtlich der in diesem Vertrag genannten Aspekte.

3. In den Bereichen Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt erstreckt sich die Zuständigkeit der Union darauf, Maßnahmen zu treffen, insbesondere Programme zu erstellen und durchzuführen, ohne dass die Ausübung dieser Zuständigkeit die Mitgliedstaaten hindert, ihre Zuständigkeit auszuüben.

4. In den Bereichen Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe erstreckt sich die Zuständigkeit der Union darauf, Maßnahmen zu treffen und eine gemeinsame Politik zu verfolgen, ohne dass die Ausübung dieser Zuständigkeit die Mitgliedstaaten hindert, ihre Zuständigkeit auszuüben.

#### Artikel 5

1. Die Mitgliedstaaten koordinieren ihre Wirtschaftspolitik innerhalb der Union. Zu diesem Zweck erlässt der Rat Maßnahmen; insbesondere beschließt er die Grundzüge dieser Politik.

Für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, gelten besondere Regelungen.

2. Die Union trifft Maßnahmen zur Koordinierung der Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten, insbesondere durch die Festlegung von Leitlinien für diese Politik.

3. Die Union kann Initiativen zur Koordinierung der Sozialpolitik der Mitgliedstaaten ergreifen.

#### Artikel 6

Die Union ist für die Durchführung von Maßnahmen zur Unterstützung, Koordinierung oder Ergänzung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten zuständig. Diese Maßnahmen mit europäischer Zielsetzung können in folgenden Bereichen getroffen werden:

- (a) Schutz und Verbesserung der menschlichen Gesundheit,
- (b) Industrie,
- (c) Kultur,
- (d) Tourismus,
- (e) allgemeine Bildung, Jugend, Sport und berufliche Bildung,
- (f) Katastrophenschutz,
- (g) Verwaltungszusammenarbeit."

## Allgemein anwendbare Bestimmungen

- 20) Artikel 7 wird durch folgenden Titel und folgenden Artikel ersetzt:

"TITEL II  
ALLGEMEIN ANWENDBARE BESTIMMUNGEN

Artikel 7

Die Union achtet auf die Kohärenz zwischen ihrer Politik und ihren Maßnahmen in den verschiedenen Bereichen und trägt dabei unter Einhaltung des Grundsatzes der begrenzten Einzelermächtigung ihren Zielen in ihrer Gesamtheit Rechnung."

- 21) Artikel 8 wird durch den bisherigen Artikel 3 Absatz 2 ersetzt. Die Worte "in diesem Artikel genannten Tätigkeiten" werden durch "ihren Tätigkeiten" ersetzt.

- 22) Artikel 9 erhält folgende Fassung:

"Bei der Festlegung und Durchführung ihrer Politik und ihrer Maßnahmen trägt die Union den Erfordernissen im Zusammenhang mit der Förderung eines hohen Beschäftigungsniveaus, der Gewährleistung eines angemessenen sozialen Schutzes, der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung sowie mit einem hohen Niveau der allgemeinen und beruflichen Bildung und des Gesundheitsschutzes Rechnung."

- 23) Artikel 10 erhält folgende Fassung:

"Bei der Festlegung und Durchführung ihrer Politik und ihrer Maßnahmen zielt die Union darauf ab, Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen."

- 24) Artikel 11 wird durch den bisherigen Artikel 6 ersetzt; die Worte "in Artikel 3 genannten" werden gestrichen.

- 25) Artikel 12 wird durch den bisherigen Artikel 153 Absatz 2 ersetzt.

- 26) Artikel 13 wird durch den verfügenden Teil des bisherigen Protokolls über den Tierschutz und das Wohlergehen der Tiere ersetzt; nach dem Wort "Landwirtschaft" wird das Wort "Fischerei" eingefügt, die Worte "und Forschung" werden durch "Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt" ersetzt und nach den Worten "des Wohlergehens der Tiere" werden die Worte "als fühlende Wesen" eingefügt.

- 27) Artikel 14 wird durch den bisherigen Artikel 16 ersetzt, der wie folgt geändert wird:
- (a) In die Aufzählung der Artikel am Anfang wird eine Bezugnahme auf Artikel [I-5] des Vertrags über die Europäische Union eingefügt.
  - (b) Am Ende des Satzes 1 werden die Worte "und Bedingungen für das Funktionieren dieser Dienste so gestaltet sind, dass sie ihren Aufgaben nachkommen können" ersetzt durch die Worte "und Bedingungen, insbesondere jene wirtschaftlicher und finanzieller Art, für das Funktionieren dieser Dienste so gestaltet sind, dass diese ihren Aufgaben nachkommen können".
  - (c) Der folgende neue Satz wird angefügt:

Diese Grundsätze und Bedingungen werden durch das Europäische Parlament und den Rat nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren unbeschadet der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten festgelegt, diese Dienste im Einklang mit den Verträgen zur Verfügung zu stellen, in Auftrag zu geben und zu finanzieren."

- 28) Artikel 15 erhält folgende Fassung:

"1. Die Union achtet den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen, und beeinträchtigt ihn nicht.

2. Die Union achtet in gleicher Weise den Status, den weltanschauliche Gemeinschaften nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften genießen.

3. Die Union pflegt mit diesen Kirchen und Gemeinschaften in Anerkennung ihrer Identität und ihres besonderen Beitrags einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog."

### **Nichtdiskriminierung und Unionsbürgerschaft**

- 29) Die Überschrift des Zweiten Teils erhält folgende Fassung: "NICHTDISKRIMINIERUNG UND UNIONSbüRGERSCHAFT"

- 30) Artikel 17 wird durch den bisherigen Artikel 12 ersetzt.

- 31) Als Artikel 17 a wird der bisherige Artikel 13 eingefügt; in dessen Absatz 2 werden die Worte "beschließt der Rat gemäß dem Verfahren des Artikels 251, wenn er" ersetzt durch "können das Europäische Parlament und der Rat nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren" und wird das Wort "annimmt" durch "annehmen" ersetzt.

32) Als Artikel 17 b wird der bisherige Artikel 17 eingefügt, dessen Absatz 2 folgende Fassung erhält:

"2. Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben die in den Verträgen vorgesehenen Rechte und Pflichten. Sie haben

- (a) das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten;
- (b) in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament und bei den Kommunalwahlen, wobei für sie dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats;
- (c) im Hoheitsgebiet eines Drittlandes, in dem der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vertreten ist, Recht auf Schutz durch die diplomatischen und konsularischen Behörden eines jeden Mitgliedstaats unter denselben Bedingungen wie Staatsangehörige dieses Staates;
- (d) das Recht, Petitionen an das Europäische Parlament zu richten und sich an den Europäischen Bürgerbeauftragten zu wenden, sowie das Recht, sich in einer der Sprachen der Verträge an die Organe und die beratenden Einrichtungen der Union zu wenden und eine Antwort in derselben Sprache zu erhalten.

Diese Rechte werden unter den Bedingungen und innerhalb der Grenzen ausgeübt, die in den Verträgen und durch die in Anwendung der Verträge erlassenen Maßnahmen festgelegt sind.

33) Artikel 18 wird wie folgt geändert:

- (a) In Absatz 2 werden die Worte "kann der Rat Vorschriften erlassen" ersetzt durch "können das Europäische Parlament und der Rat nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Vorschriften erlassen" und wird der letzte Satz gestrichen.
- (b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"3. Zu den gleichen wie den in Absatz 1 genannten Zwecken kann der Rat, sofern die Verträge hierfür anderweitig keine Befugnisse vorsehen, nach einem besonderen Gesetzgebungsverfahren Maßnahmen erlassen, die die soziale Sicherheit oder den sozialen Schutz betreffen. Der Rat beschließt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments."

- 34) In Artikel 20 werden die Worte "vereinbaren die notwendigen Regeln und" gestrichen. Der folgende neue Absatz wird angefügt:

"Der Rat kann nach einem besonderen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Europäischen Parlaments Richtlinien zur Festlegung der zur Erleichterung dieses Schutzes notwendigen Koordinierungs- und Kooperationsmaßnahmen erlassen."

- 35) In Artikel 21 wird der folgende neue Absatz 1 eingefügt:

"Die Bestimmungen über die Verfahren und Bedingungen, die für eine Bürgerinitiative im Sinne des Artikels [I-47] des Vertrags über die Europäische Union gelten, einschließlich der Mindestzahl der Mitgliedstaaten, aus denen die Bürgerinnen und Bürger, die diese Initiative ergreifen, kommen müssen, werden vom Europäischen Parlament und vom Rat nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren festgelegt."

- 36) Als Artikel 21 a wird der bisherige Artikel 255 eingefügt, der wie folgt geändert wird:

- (a) Dem Absatz 1 werden folgende Absätze vorangestellt; der bisherige Absatz 1 wird Absatz 3 Unterabsatz 1, und die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absatz 3 Unterabsätze 2 und 3:

"1. Um eine verantwortungsvolle Verwaltung zu fördern und die Beteiligung der Zivilgesellschaft sicherzustellen, handeln die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union unter weitestgehender Beachtung des Grundsatzes der Offenheit.

2. Das Europäische Parlament tagt öffentlich; dies gilt auch für den Rat, wenn er über Entwürfe zu Gesetzgebungsakten berät oder abstimmt."

- (b) In Absatz 1, der Absatz 3 wird, wird in Unterabsatz 1 vor dem Wort "Sitz" das Wort "satzungsmäßigem" eingefügt, werden die Worte "des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission" ersetzt durch "der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, unabhängig von der Form der für diese Dokumente verwendeten Träger," und wird die Bezugnahme auf die Absätze 2 und 3 durch eine Bezugnahme auf den vorliegenden Absatz ersetzt.

- (c) In Absatz 2, der Absatz 3 Unterabsatz 2 wird, werden die Worte "binnen zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam" gestrichen.

- (d) In Absatz 3, der Absatz 3 Unterabsatz 3 wird, werden die Worte "Jedes der vorgenannten Organe legt" ersetzt durch "Jedes Organ gewährleistet die Transparenz seiner Tätigkeit und legt nach dem in Unterabsatz 2 genannten Gesetzgebungsakt" und werden die folgenden zwei neuen Unterabsätze angefügt:

"Dieser Absatz gilt für den Gerichtshof der Europäischen Union, die Europäische Zentralbank und die Europäische Investitionsbank nur dann, wenn sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.

Das Europäische Parlament und der Rat sorgen dafür, dass die Dokumente, die die Gesetzgebungsverfahren betreffen, nach Maßgabe des in Unterabsatz 2 genannten Gesetzgebungsakts öffentlich zugänglich gemacht werden."

37) Es wird ein Artikel 21 b eingefügt:

"Artikel 21 b"

1. Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.
2. Das Europäische Parlament und der Rat erlassen nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Vorschriften über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie durch die Mitgliedstaaten im Rahmen der Ausübung von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, und über den freien Datenverkehr. Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von unabhängigen Behörden überwacht.

Die auf der Grundlage dieses Artikels erlassenen Vorschriften lassen die spezifischen Bestimmungen des Artikels [III-307 a] unberührt."

38) In Artikel 22 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: "Dieser Absatz gilt nicht für Artikel 21 Absatz 1, Artikel 21 a und Artikel 21 b."

39) Der Dritte Teil erhält die folgende neue Überschrift: "DIE INTERNEN POLITIKEN UND MASSNAHMEN DER UNION".

## **Binnenmarkt**

40) Am Anfang des Dritten Teils wird ein Titel I mit der Überschrift "DER BINNENMARKT" eingefügt.

41) Als Artikel 22 a wird der bisherige Artikel 14 eingefügt. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"1. "Die Union erlässt die erforderlichen Maßnahmen, um nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der Verträge den Binnenmarkt zu verwirklichen beziehungsweise dessen Funktionieren zu gewährleisten."

- 42) Als Artikel 22 b wird der bisherige Artikel 15 eingefügt. In Absatz 1 werden die Worte "im Zuge der Errichtung" ersetzt durch "für die Errichtung".
- 43) Titel I "Der freie Warenverkehr" wird Titel I a.
- 44) Nach Artikel 27 wird ein Kapitel 1 a mit der Überschrift "ZUSAMMENARBEIT IM ZOLLWESEN" eingefügt. Als Artikel 27 a wird der bisherige Artikel 135 eingefügt, dessen letzter Satz gestrichen wird.

### **Landwirtschaft und Fischerei**

- 45) In der Überschrift des Titels II werden die Worte "UND DIE FISCHEREI" angefügt.
- 46) Artikel 32 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- (a) Nach den Worten "die Landwirtschaft" werden die Worte ", die Fischerei" eingefügt.
  - (b) Am Ende des Absatzes wird folgender Satz angefügt: "Die Bezugnahmen auf die gemeinsame Agrarpolitik oder auf die Landwirtschaft und die Verwendung des Wortes 'landwirtschaftlich' sind in dem Sinne zu verstehen, dass damit unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale des Fischereisektors auch die Fischerei gemeint ist."
- 47) Artikel 36 wird wie folgt geändert:
- (a) In Absatz 1 werden vor den Worten "der Rat" die Worte "das Europäische Parlament und" eingefügt und wird die Bezugnahme auf Absatz 3 gestrichen.
  - (b) In Absatz 2 erhält der Einleitungssatz folgende Fassung: "Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission genehmigen, dass Beihilfen gewährt werden".
- 48) Artikel 37 wird wie folgt geändert:
- (a) Absatz 1 wird gestrichen.
  - (b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und der Satzteil "Unter Berücksichtigung der Arbeiten der in Absatz 1 vorgesehenen Konferenz legt die Kommission nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrags zur Gestaltung und Durchführung der Gemeinsamen Agrarpolitik Vorschläge vor," wird ersetzt durch "Die Kommission legt zur Gestaltung und Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik Vorschläge vor,".

- (c) Folgende Absätze werden als neue Absätze 2 und 2 a eingefügt:

"2. Das Europäische Parlament und der Rat legen nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte nach Artikel [III-228] Absatz 1 sowie die anderen Bestimmungen fest, die für die Verwirklichung der Ziele der gemeinsamen Agrar- und Fischereipolitik notwendig sind.

2a Der Rat erlässt auf Vorschlag der Kommission die Maßnahmen zur Festsetzung der Preise, der Abschöpfungen, der Beihilfen und der mengenmäßigen Beschränkungen sowie zur Festsetzung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten in der Fischerei."

- (d) Absatz 3 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung: "Die einzelstaatlichen Marktordnungen können nach Maßgabe des Absatzes 2 durch die in Artikel 34 Absatz 1 vorgesehene gemeinsame Organisation ersetzt werden."

### **Zusammenrechnung von Versicherungszeiten und Ausfuhr von Leistungen der sozialen Sicherheit**

- 49) Artikel 42 wird wie folgt geändert:

- (a) In Absatz 1 werden die Worte "aus- und einwandernden Arbeitnehmern und deren anspruchsberechtigten Angehörigen" ersetzt durch "zu- und abwandernden Arbeitnehmern und Selbstständigen sowie deren anspruchsberechtigten Angehörigen".
- (b) Der letzte Absatz erhält folgende Fassung:

"Erklärt ein Mitglied des Rates, dass ein Entwurf eines Gesetzgebungsakts nach Absatz 1 wichtige Aspekte seines Systems der sozialen Sicherheit wie dessen Geltungsbereich, Kosten oder Finanzstruktur verletzen oder dessen finanzielles Gleichgewicht beeinträchtigen würde, so kann es beantragen, dass der Europäische Rat befasst wird. In diesem Fall wird das ordentliche Gesetzgebungsverfahren ausgesetzt. Nach einer Aussprache geht der Europäische Rat binnen vier Monaten nach Aussetzung des Verfahrens wie folgt vor:

- (a) er verweist den Entwurf an den Rat zurück, wodurch die Aussetzung des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens beendet wird, oder
- (b) er sieht von einem Tätigwerden ab, oder aber er ersucht die Kommission um Vorlage eines neuen Vorschlags; in diesem Fall gilt der ursprünglich vorgeschlagene Rechtsakt als nicht erlassen."

## **Niederlassungsrecht**

- 50) In Artikel 44 werden am Anfang des Absatzes 2 die Worte "Das Europäische Parlament," eingefügt.
- 51) In Artikel 45 Absatz 2 werden die Worte "Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission" ersetzt durch "Das Europäische Parlament und der Rat können nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren".
- 52) Artikel 47 wird wie folgt geändert:
- (a) Am Ende des Absatzes 1 wird folgender Satzteil angefügt: "sowie für die Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Aufnahme und Ausübung selbstständiger Tätigkeiten".
  - (b) Absatz 2 wird gestrichen und der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.\*
- 53) Als Artikel 48 a wird der bisherige Artikel 294 eingefügt.

## **Dienstleistungen**

- 54) Artikel 49 wird wie folgt geändert:
- (a) In Absatz 1 werden die Worte "Staat der Gemeinschaft" ersetzt durch "Mitgliedstaat".
  - (b) In Absatz 2 werden die Worte "Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission" ersetzt durch "Das Europäische Parlament und der Rat können nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren".

## **Kapitalverkehr**

- 55) In Artikel 50 Absatz 3 werden die Worte "dem Staat" ersetzt durch "dem Mitgliedstaat" und werden die Worte "dieser Staat" ersetzt durch "dieser Mitgliedstaat".

---

\* Zudem wird in der französischen Fassung das Wort "libération" durch "suppression" und das Wort "sera" durch "est" ersetzt. Diese Änderung betrifft nicht die deutsche Fassung.

- 56) In Artikel 52 Absatz 1 werden die Worte "Der Rat erlässt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Europäischen Parlaments" ersetzt durch "Das Europäische Parlament und der Rat erlassen nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses".
- 57) In Artikel 57 Absatz 2 werden die Worte "kann der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit Maßnahmen ... beschließen" ersetzt durch "beschließen das Europäische Parlament und der Rat nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Maßnahmen ... " und werden die Worte "seiner Bemühungen" am Anfang des Absatzes 2 durch "ihre Bemühungen" ersetzt. Der letzte Satz des Absatzes 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:
- "3. Abweichend von Absatz 2 kann nur der Rat nach einem besonderen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Europäischen Parlaments Maßnahmen einstimmig beschließen, die im Rahmen des Unionsrechts für die Liberalisierung des Kapitalverkehrs mit Drittländern einen Rückschritt darstellen."
- 58) In Artikel 58 wird der folgende neue Absatz 4 angefügt:
- "4. Sind keine Maßnahmen nach Artikel [III-157 Absatz 3] erlassen worden, so kann die Kommission oder, wenn diese binnen drei Monaten nach der Vorlage eines entsprechenden Antrags des betreffenden Mitgliedstaats keinen Beschluss erlassen hat, der Rat einen Beschluss erlassen, mit dem festgelegt wird, dass die von einem Mitgliedstaat in Bezug auf ein oder mehrere Drittländer getroffenen restriktiven steuerlichen Maßnahmen insofern als mit den Verträgen vereinbar anzusehen sind, als sie durch eines der Ziele der Union gerechtfertigt und mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Binnenmarkts vereinbar sind. Der Rat beschließt einstimmig auf Antrag eines Mitgliedstaats."
- 59) Artikel 60 wird Artikel [67 a] mit den Änderungen gemäß Nummer 61.

## **Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts**

- 60) Ein Titel IV mit der Überschrift "DER RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS" ersetzt den Titel IV über Visa, Asyl, Einwanderung und andere Politiken betreffend den freien Personenverkehr. Dieser Titel umfasst folgende Kapitel:
- |            |   |
|------------|---|
| Kapitel 1: | Allgemeine Bestimmungen                                   |
| Kapitel 2: | Politik im Bereich Grenzkontrollen, Asyl und Einwanderung |
| Kapitel 3: | Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen                 |
| Kapitel 4: | Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen                 |
| Kapitel 5: | Polizeiliche Zusammenarbeit                               |

## Allgemeine Bestimmungen

61) Artikel 61 wird durch folgendes Kapitel und folgende Artikel ersetzt:

### "KAPITEL 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Artikel 61

1. Die Union bildet einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, in dem die Grundrechte und die verschiedenen Rechtsordnungen und -traditionen der Mitgliedstaaten geachtet werden.
2. Sie stellt sicher, dass Personen an den Binnengrenzen nicht kontrolliert werden, und entwickelt eine gemeinsame Politik in den Bereichen Asyl, Einwanderung und Kontrollen an den Außengrenzen, die sich auf die Solidarität der Mitgliedstaaten gründet und gegenüber Drittstaatsangehörigen angemessen ist. Für die Zwecke dieses Titels werden Staatenlose den Drittstaatsangehörigen gleichgestellt.
3. Die Union wirkt darauf hin, durch Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Kriminalität sowie von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, zur Koordinierung und Zusammenarbeit von Polizeibehörden und Organen der Strafrechtspflege und den anderen zuständigen Behörden sowie durch die gegenseitige Anerkennung strafrechtlicher Entscheidungen und erforderlichenfalls durch die Angleichung der strafrechtlichen Bestimmungen ein hohes Maß an Sicherheit zu gewährleisten.
4. Die Union erleichtert den Zugang zum Recht, insbesondere durch den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidungen in Zivilsachen.

#### Artikel 62

Der Europäische Rat legt die strategischen Leitlinien für die gesetzgeberische und operative Programmplanung im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts fest.

#### Artikel 63

Die nationalen Parlamente tragen bei Gesetzgebungsvorschlägen und -initiativen, die im Rahmen der Kapitel 4 und 5 vorgelegt werden, Sorge für die Achtung des Subsidiaritätsprinzips nach Maßgabe des Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit.

## Artikel 64

Unbeschadet der Artikel [III-360 bis III-362] kann der Rat auf Vorschlag der Kommission Maßnahmen erlassen, mit denen Einzelheiten festgelegt werden, nach denen die Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit der Kommission eine objektive und unparteiische Bewertung der Durchführung der unter diesen Titel fallenden Unionspolitik durch die Behörden der Mitgliedstaaten vornehmen, insbesondere um die umfassende Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung zu fördern. Das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente werden vom Inhalt und den Ergebnissen dieser Bewertung unterrichtet.

## Artikel 65

Im Rat wird ein ständiger Ausschuss eingesetzt, um sicherzustellen, dass innerhalb der Union die operative Zusammenarbeit im Bereich der inneren Sicherheit gefördert und verstärkt wird. Er fördert unbeschadet des Artikels [III-344] die Koordinierung der Maßnahmen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten. Die Vertreter der betroffenen Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union können an den Arbeiten des Ausschusses beteiligt werden. Das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente werden über die Arbeiten des Ausschusses auf dem Laufenden gehalten.

## Artikel 66

Dieser Titel berührt nicht die Wahrnehmung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit.

Es steht den Mitgliedstaaten frei, untereinander und unter ihrer Verantwortung Formen der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den zuständigen Abteilungen ihrer für den Schutz der nationalen Sicherheit verantwortlichen Verwaltungen einzurichten, die sie für geeignet halten.

## Artikel 67

Der Rat erlässt Maßnahmen, um die Verwaltungszusammenarbeit zwischen den zuständigen Dienststellen der Mitgliedstaaten in den Bereichen dieses Titels sowie die Zusammenarbeit zwischen diesen Dienststellen und der Kommission zu gewährleisten. Dabei beschließt er auf Vorschlag der Kommission vorbehaltlich des Artikels [III-264] und nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

## Artikel 67 a

Sofern dies notwendig ist, um die Ziele des Artikels [III-257] in Bezug auf die Verhütung und Bekämpfung von Terrorismus und damit verbundener Aktivitäten zu verwirklichen, schaffen das Europäische Parlament und der Rat nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren einen Rahmen für Verwaltungsmaßnahmen in Bezug auf Kapitalbewegungen und Zahlungen, wozu das Einfrieren von Geldern, finanziellen Vermögenswerten oder wirtschaftlichen Erträgen gehören kann, deren Eigentümer oder Besitzer natürliche oder juristische Personen, Gruppierungen oder nichtstaatliche Einheiten sind.

Der Rat erlässt auf Vorschlag der Kommission Maßnahmen zur Umsetzung des in Absatz 1 genannten Rahmens.

In den Rechtsakten nach diesem Artikel müssen die erforderlichen Bestimmungen über den Rechtsschutz vorgesehen sein.

#### Artikel 68

Die in den Kapiteln 4 und 5 genannten Rechtsakte sowie die in Artikel [III-263] genannten Maßnahmen, mit denen die Verwaltungszusammenarbeit in den Bereichen der genannten Kapitel gewährleistet wird, werden wie folgt erlassen:

- (a) auf Vorschlag der Kommission oder
- (b) auf Initiative eines Viertels der Mitgliedstaaten."

### **Grenzkontrollen, Asyl und Einwanderung**

62) Die Artikel 62 bis 64 werden durch folgendes Kapitel und folgende Artikel ersetzt:

#### "KAPITEL 2 POLITIK IM BEREICH GRENZKONTROLLEN, ASYL UND EINWANDERUNG

#### Artikel 69

1. Die Union entwickelt eine Politik, mit der
  - (a) sichergestellt werden soll, dass Personen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit beim Überschreiten der Binnengrenzen nicht kontrolliert werden;
  - (b) die Personenkontrolle und die wirksame Überwachung des Grenzübertritts an den Außengrenzen sichergestellt werden soll;
  - (c) schrittweise ein integriertes Grenzschutzsystem an den Außengrenzen eingeführt werden soll.
2. Für die Zwecke des Absatzes 1 erlassen das Europäische Parlament und der Rat Maßnahmen, die folgende Bereiche betreffen:
  - (a) die gemeinsame Politik in Bezug auf Visa und andere kurzfristige Aufenthaltstitel;

- (b) die Kontrollen, denen Personen beim Überschreiten der Außengrenzen unterzogen werden;
- (c) die Voraussetzungen, unter denen sich Drittstaatsangehörige innerhalb der Union während eines kurzen Zeitraums frei bewegen können;
- (d) alle Maßnahmen, die für die schrittweise Einführung eines integrierten Grenzschutzsystems an den Außengrenzen erforderlich sind;
- (e) die Abschaffung der Kontrolle von Personen gleich welcher Staatsangehörigkeit beim Überschreiten der Binnengrenzen.

3. Erscheint zur Erleichterung der Ausübung des in Artikel [I-10 Absatz 2 Buchstabe a] genannten Rechts, sich frei zu bewegen und aufzuhalten, ein Tätigwerden der Union erforderlich, so kann der Rat nach einem besonderen Gesetzgebungsverfahren Bestimmungen betreffend Pässe, Personalausweise, Aufenthaltstitel oder diesen gleichgestellte Dokumente erlassen, sofern die Verträge hierfür anderweitig keine Befugnisse vorsehen. Der Rat beschließt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

4. Dieser Artikel berührt nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die geographische Festlegung ihrer Grenzen nach dem Völkerrecht.

#### Artikel 69 a

1. Die Union entwickelt eine gemeinsame Politik im Bereich Asyl, subsidiärer Schutz und vorübergehender Schutz, mit der jedem Drittstaatsangehörigen, der internationalen Schutz benötigt, ein angemessener Status angeboten und die Einhaltung des Grundsatzes der Nicht-Zurückweisung gewährleistet werden soll. Diese Politik muss mit dem Genfer Abkommen vom 28. Juli 1951 und dem Protokoll vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sowie den anderen einschlägigen Verträgen im Einklang stehen.

2. Für die Zwecke des Absatzes 1 erlassen das Europäische Parlament und der Rat nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Maßnahmen in Bezug auf eine gemeinsame europäische Asylregelung, die Folgendes umfasst:

- (a) einen in der ganzen Union gültigen einheitlichen Asylstatus für Drittstaatsangehörige;
- (b) einen einheitlichen subsidiären Schutzstatus für Drittstaatsangehörige, die keinen europäischen Asylstatus erhalten, aber internationalen Schutz benötigen;
- (c) eine gemeinsame Regelung für den vorübergehenden Schutz von Vertriebenen im Falle eines Massenzustroms;

- (d) gemeinsame Verfahren für die Gewährung und den Entzug des einheitlichen Asylstatus beziehungsweise des subsidiären Schutzstatus;
  - (e) Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf Asyl oder subsidiären Schutz zuständig ist;
  - (f) Normen über die Aufnahmebedingungen von Personen, die Asyl oder subsidiären Schutz beantragen;
  - (g) Partnerschaft und Zusammenarbeit mit Drittländern zur Steuerung der Zuströme von Personen, die Asyl oder subsidiären beziehungsweise vorübergehenden Schutz beantragen.
3. Befinden sich ein oder mehrere Mitgliedstaaten aufgrund eines plötzlichen Zustroms von Drittstaatsangehörigen in einer Notlage, so kann der Rat auf Vorschlag der Kommission vorläufige Maßnahmen zugunsten der betreffenden Mitgliedstaaten erlassen. Er beschließt nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

#### Artikel 69 b

1. Die Union entwickelt eine gemeinsame Einwanderungspolitik, die in allen Phasen eine wirksame Steuerung der Migrationsströme, eine angemessene Behandlung von Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, sowie die Verhütung und verstärkte Bekämpfung von illegaler Einwanderung und Menschenhandel gewährleisten soll.
2. Für die Zwecke des Absatzes 1 erlassen das Europäische Parlament und der Rat nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren die Maßnahmen in folgenden Bereichen:
- (a) Einreise- und Aufenthaltsvoraussetzungen sowie Normen für die Erteilung von Visa und Aufenthaltstiteln für einen langfristigen Aufenthalt, einschließlich solcher zur Familienzusammenführung, durch die Mitgliedstaaten;
  - (b) Festlegung der Rechte von Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, einschließlich der Bedingungen, unter denen sie sich in den anderen Mitgliedstaaten frei bewegen und aufhalten dürfen;
  - (c) illegale Einwanderung und illegaler Aufenthalt, einschließlich Abschiebung und Rückführung solcher Personen, die sich illegal in einem Mitgliedstaat aufhalten;
  - (d) Bekämpfung des Menschenhandels, insbesondere des Handels mit Frauen und Kindern.
3. Die Union kann mit Drittländern Übereinkünfte über eine Rückübernahme von Drittstaatsangehörigen in ihr Ursprungs- oder Herkunftsland schließen, die die Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet eines der Mitgliedstaaten oder die Anwesenheit oder den Aufenthalt in diesem Gebiet nicht oder nicht mehr erfüllen.

4. Das Europäische Parlament und der Rat können nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten Maßnahmen festlegen, mit denen die Bemühungen der Mitgliedstaaten um die Integration der sich rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufhaltenden Drittstaatsangehörigen gefördert und unterstützt werden.

5. Dieser Artikel berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten, festzulegen, wie viele Drittstaatsangehörige aus Drittländern in ihr Hoheitsgebiet einreisen dürfen, um dort als Arbeitnehmer oder Selbstständige Arbeit zu suchen.

#### Artikel 69 c

Für die unter diesen Abschnitt fallende Politik der Union und ihre Umsetzung gilt der Grundsatz der Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten unter den Mitgliedstaaten, und zwar auch in finanzieller Hinsicht. Die aufgrund dieses Abschnitts erlassenen Rechtsakte der Union enthalten, immer wenn dies erforderlich ist, entsprechende Maßnahmen für die Anwendung dieses Grundsatzes."

### **Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen**

63) Artikel 65 wird durch folgendes Kapitel und folgenden Artikel ersetzt:

#### "KAPITEL 3 JUSTIZIELLE ZUSAMMENARBEIT IN ZIVILSACHEN

#### Artikel 69 d

1. Die Union entwickelt eine justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen mit grenzüberschreitenden Bezügen, die auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidungen beruht. Diese Zusammenarbeit kann den Erlass von Maßnahmen zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten umfassen.

2. Für die Zwecke des Absatzes 1 werden, insbesondere wenn dies für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts erforderlich ist, durch das Europäische Parlament und den Rat nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Maßnahmen erlassen, die Folgendes sicherstellen sollen:

- (a) die gegenseitige Anerkennung und die Vollstreckung gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidungen zwischen den Mitgliedstaaten;
- (b) die grenzüberschreitende Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke;

- (c) die Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden Kollisionsnormen und Vorschriften zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten;
- (d) die Zusammenarbeit bei der Erhebung von Beweismitteln;
- (e) einen effektiven Zugang zum Recht;
- (f) die Beseitigung von Hindernissen für die reibungslose Abwicklung von Zivilverfahren, erforderlichenfalls durch Förderung der Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden zivilrechtlichen Verfahrensvorschriften;
- (g) die Entwicklung von alternativen Methoden für die Beilegung von Streitigkeiten;
- (h) die Förderung der Weiterbildung von Richtern und Justizbediensteten.

3. Abweichend von Absatz 2 werden Maßnahmen zum Familienrecht mit grenzüberschreitenden Bezügen vom Rat nach einem besonderen Gesetzgebungsverfahren festgelegt. Dieser beschließt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

4. Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission einen Beschluss erlassen, durch den die Aspekte des Familienrechts mit grenzüberschreitenden Bezügen bestimmt werden, die Gegenstand von Rechtsakten sein können, welche nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen werden. Der Rat beschließt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

Dieser Vorschlag wird den nationalen Parlamenten übermittelt. Wird dieser Vorschlag innerhalb von sechs Monaten nach der Übermittlung von einem nationalen Parlament abgelehnt, so wird der Beschluss nicht erlassen. Wird der Vorschlag nicht abgelehnt, so kann der Rat den Beschluss erlassen."

## **Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen**

64) Die Artikel 66 und 67 werden durch folgendes Kapitel und folgende Artikel ersetzt:

### "KAPITEL 4 JUSTIZIELLE ZUSAMMENARBEIT IN STRAFSACHEN

#### Artikel 69 e

1. Die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen in der Union beruht auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Urteile und Entscheidungen und umfasst die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten in den in Absatz 2 und in Artikel [III-271] genannten Bereichen.

Das Europäische Parlament und der Rat erlassen nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Maßnahmen, um

- (a) Regeln und Verfahren festzulegen, mit denen die Anerkennung aller Arten von Urteilen und gerichtlichen Entscheidungen in der gesamten Union sichergestellt wird;
- (b) Kompetenzkonflikte zwischen den Mitgliedstaaten zu verhindern und beizulegen;
- (c) die Weiterbildung von Richtern und Staatsanwälten sowie Justizbediensteten zu fördern;
- (d) die Zusammenarbeit zwischen den Justizbehörden oder entsprechenden Behörden der Mitgliedstaaten im Rahmen der Strafverfolgung sowie des Vollzugs und der Vollstreckung von Entscheidungen zu erleichtern.

2. Soweit dies zur Erleichterung der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Urteile und Entscheidungen und der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen mit grenzüberschreitender Dimension erforderlich ist, können das Europäische Parlament und der Rat nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren durch Richtlinien Mindestvorschriften festlegen. Bei diesen Mindestvorschriften werden die Unterschiede zwischen den Rechtsordnungen und -traditionen der Mitgliedstaaten berücksichtigt.

Die Vorschriften betreffen Folgendes:

- (a) die Zulässigkeit von Beweismitteln auf gegenseitiger Basis zwischen den Mitgliedstaaten;
- (b) die Rechte des Einzelnen im Strafverfahren;
- (c) die Rechte der Opfer von Straftaten;
- (d) sonstige spezifische Aspekte des Strafverfahrens, die zuvor vom Rat durch einen Beschluss bestimmt worden sind; dieser Beschluss wird vom Rat einstimmig nach Zustimmung des Europäischen Parlaments erlassen.

Der Erlass von Mindestvorschriften nach diesem Absatz hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, ein höheres Schutzniveau für den Einzelnen beizubehalten oder einzuführen.

3. Ist ein Mitglied des Rates der Auffassung, dass ein Entwurf einer Richtlinie nach Absatz 2 grundlegende Aspekte seiner Strafrechtsordnung berühren würde, so kann das Mitglied beantragen, dass der Europäische Rat befasst wird. In diesem Fall wird das ordentliche Gesetzgebungsverfahren ausgesetzt. Nach einer Aussprache und im Falle eines Einvernehmens verweist der Europäische Rat den Entwurf binnen vier Monaten nach Aussetzung des Verfahrens an den Rat zurück, wodurch die Aussetzung des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens beendet wird.

Sofern kein Einvernehmen besteht, mindestens neun Mitgliedstaaten aber eine Verstärkte Zusammenarbeit auf der Grundlage des betreffenden Entwurfs einer Richtlinie begründen möchten, teilen diese Mitgliedstaaten dies binnen derselben Frist dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission mit. In diesem Fall gilt die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit nach Artikel [I-44 Absatz 2 und Artikel III-419 Absatz 1] als erteilt, und die Bestimmungen über die Verstärkte Zusammenarbeit finden Anwendung.

#### Artikel 69 f

1. Das Europäische Parlament und der Rat können nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren durch Richtlinien Mindestvorschriften zur Festlegung von Straftaten und Strafen in Bereichen besonders schwerer Kriminalität festlegen, die aufgrund der Art oder der Auswirkungen der Straftaten oder aufgrund einer besonderen Notwendigkeit, sie von gemeinsamen Grundlagen ausgehend zu bekämpfen, eine grenzüberschreitende Dimension haben.

Derartige Kriminalitätsbereiche sind: Terrorismus, Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung von Frauen und Kindern, illegaler Drogenhandel, illegaler Waffenhandel, Geldwäsche, Korruption, Fälschung von Zahlungsmitteln, Computerkriminalität und organisierte Kriminalität.

Je nach den Entwicklungen der Kriminalität kann der Rat einen Beschluss erlassen, in dem andere Kriminalitätsbereiche bestimmt werden, die die Kriterien dieses Absatzes erfüllen. Er beschließt einstimmig nach Zustimmung des Europäischen Parlaments.

2. Erweist sich die Angleichung der strafrechtlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten als unerlässlich für die wirksame Durchführung der Politik der Union auf einem Gebiet, auf dem Harmonisierungsmaßnahmen erfolgt sind, so können durch Richtlinien Mindestvorschriften für die Festlegung von Straftaten und Strafen auf dem betreffenden Gebiet festgelegt werden. Diese Richtlinien werden unbeschadet des Artikels [III-264] nach dem gleichen ordentlichen oder besonderen Gesetzgebungsverfahren wie die betreffenden Harmonisierungsmaßnahmen erlassen.

3. Ist ein Mitglied des Rates der Auffassung, dass der Entwurf einer Richtlinie nach den Absätzen 1 oder 2 grundlegende Aspekte seiner Strafrechtsordnung berühren würde, so kann das Mitglied beantragen, dass der Europäische Rat befasst wird. In diesem Fall wird das ordentliche Gesetzgebungsverfahren ausgesetzt. Nach einer Aussprache und im Falle eines Einvernehmens verweist der Europäische Rat den Entwurf binnen vier Monaten nach Aussetzung des Verfahrens an den Rat zurück, wodurch die Aussetzung des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens beendet wird.

Sofern kein Einvernehmen besteht, mindestens neun Mitgliedstaaten aber eine Verstärkte Zusammenarbeit auf der Grundlage des betreffenden Entwurfs einer Richtlinie begründen möchten, teilen diese Mitgliedstaaten dies binnen derselben Frist dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission mit. In diesem Fall gilt die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit nach Artikel [I-44 Absatz 2 und Artikel III-419 Absatz 1] als erteilt, und die Bestimmungen über die Verstärkte Zusammenarbeit finden Anwendung.

#### Artikel 69 g

Das Europäische Parlament und der Rat können nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten Maßnahmen festlegen, um das Vorgehen der Mitgliedstaaten im Bereich der Kriminalprävention zu fördern und zu unterstützen.

#### Artikel 69 h

1. Eurojust hat den Auftrag, die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden zu unterstützen und zu verstärken, die für die Ermittlung und Verfolgung von schwerer Kriminalität zuständig sind, wenn zwei oder mehr Mitgliedstaaten betroffen sind oder eine Verfolgung auf gemeinsamer Grundlage erforderlich ist; Eurojust stützt sich dabei auf die von den Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol durchgeführten Operationen und gelieferten Informationen.

Zu diesem Zweck legen das Europäische Parlament und der Rat nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren durch Verordnungen den Aufbau, die Arbeitsweise, den Tätigkeitsbereich und die Aufgaben von Eurojust fest. Zu diesen Aufgaben kann Folgendes gehören:

- (a) Einleitung von strafrechtlichen Ermittlungsmaßnahmen sowie Vorschläge zur Einleitung von strafrechtlichen Verfolgungsmaßnahmen, die von den zuständigen nationalen Behörden durchgeführt werden, insbesondere bei Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union;
- (b) Koordinierung der unter Buchstabe a genannten Ermittlungs- und Verfolgungsmaßnahmen;
- (c) Verstärkung der justiziellen Zusammenarbeit, unter anderem auch durch die Beilegung von Kompetenzkonflikten und eine enge Zusammenarbeit mit dem Europäischen Justiziellen Netz.

Durch diese Verordnungen werden ferner die Einzelheiten für die Beteiligung des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente an der Bewertung der Tätigkeit von Eurojust festgelegt.

2. Im Rahmen der Strafverfolgungsmaßnahmen nach Absatz 1 werden die förmlichen Prozesshandlungen unbeschadet des Artikels [III-274] durch die zuständigen einzelstaatlichen Bediensteten vorgenommen.

## Artikel 69 i

1. Zur Bekämpfung von Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union kann der Rat nach einem besonderen Gesetzgebungsverfahren durch Verordnung ausgehend von Eurojust eine Europäische Staatsanwaltschaft einsetzen. Der Rat beschließt einstimmig nach Zustimmung des Europäischen Parlaments.

Sofern keine Einstimmigkeit besteht, kann eine Gruppe von mindestens neun Mitgliedstaaten beantragen, dass der Europäische Rat mit dem Entwurf einer Verordnung befasst wird. In diesem Fall wird das Verfahren im Rat ausgesetzt. Nach einer Aussprache und im Falle eines Einvernehmens verweist der Europäische Rat den Entwurf binnen vier Monaten nach Aussetzung des Verfahrens an den Rat zur Annahme zurück.

Sofern kein Einvernehmen besteht, mindestens neun Mitgliedstaaten aber eine Verstärkte Zusammenarbeit auf der Grundlage des betreffenden Entwurfs einer Verordnung begründen möchten, teilen diese Mitgliedstaaten dies binnen derselben Frist dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission mit. In diesem Fall gilt die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit nach [Artikel I-44 Absatz 2] und [Artikel III-419 Absatz 1] als erteilt, und die Bestimmungen über die Verstärkte Zusammenarbeit finden Anwendung.

2. Die Europäische Staatsanwaltschaft ist, gegebenenfalls in Verbindung mit Europol, zuständig für die strafrechtliche Untersuchung und Verfolgung sowie die Anklageerhebung in Bezug auf Personen, die als Täter oder Teilnehmer Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union begangen haben, die in der Verordnung nach Absatz 1 festgelegt sind. Die Europäische Staatsanwaltschaft nimmt bei diesen Straftaten vor den zuständigen Gerichten der Mitgliedstaaten die Aufgaben der Staatsanwaltschaft wahr.

3. Die in Absatz 1 genannte Verordnung legt die Satzung der Europäischen Staatsanwaltschaft, die Einzelheiten für die Erfüllung ihrer Aufgaben, die für ihre Tätigkeit geltenden Verfahrensvorschriften sowie die Regeln für die Zulässigkeit von Beweismitteln und für die gerichtliche Kontrolle der von der Europäischen Staatsanwaltschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommenen Prozesshandlungen fest.

4. Der Europäische Rat kann gleichzeitig mit der Annahme der Verordnung oder im Anschluss daran einen Beschluss zur Änderung des Absatzes 1 mit dem Ziel einer Ausdehnung der Befugnisse der Europäischen Staatsanwaltschaft auf die Bekämpfung von schwerer Kriminalität mit grenzüberschreitender Dimension und zur entsprechenden Änderung des Absatzes 2 hinsichtlich Personen, die als Täter oder Teilnehmer schwere, mehr als einen Mitgliedstaat betreffende Straftaten begangen haben, erlassen. Der Europäische Rat beschließt einstimmig nach Zustimmung des Europäischen Parlaments und nach Anhörung der Kommission."

## Polizeiliche Zusammenarbeit

65) Die Artikel 68 und 69 werden durch folgendes Kapitel und folgende Artikel ersetzt:

### "KAPITEL 5 POLIZEILICHE ZUSAMMENARBEIT

#### Artikel 69 j

1. Die Union entwickelt eine polizeiliche Zusammenarbeit zwischen allen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, einschließlich der Polizei, des Zolls und anderer auf die Verhütung oder die Aufdeckung von Straftaten sowie entsprechende Ermittlungen spezialisierter Strafverfolgungsbehörden.

2. Für die Zwecke des Absatzes 1 können das Europäische Parlament und der Rat nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Maßnahmen erlassen, die Folgendes betreffen:

- (a) Einholen, Speichern, Verarbeiten, Analysieren und Austauschen sachdienlicher Informationen;
- (b) Unterstützung der Aus- und Weiterbildung von Personal sowie Zusammenarbeit in Bezug auf den Austausch von Personal, die Ausrüstungsgegenstände und die kriminaltechnische Forschung;
- (c) gemeinsame Ermittlungstechniken zur Aufdeckung schwerwiegender Formen der organisierten Kriminalität.

3. Der Rat kann nach einem besonderen Gesetzgebungsverfahren Maßnahmen erlassen, die die operative Zusammenarbeit zwischen den in diesem Artikel genannten Behörden betreffen. Der Rat beschließt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

Sofern keine Einstimmigkeit besteht, kann eine Gruppe von mindestens neun Mitgliedstaaten beantragen, dass der Europäische Rat mit dem Entwurf von Maßnahmen befasst wird. In diesem Fall wird das Verfahren im Rat ausgesetzt. Nach einer Aussprache und im Falle eines Einvernehmens verweist der Europäische Rat den Entwurf binnen vier Monaten nach Aussetzung des Verfahrens an den Rat zur Annahme zurück.

Sofern kein Einvernehmen besteht, mindestens neun Mitgliedstaaten aber eine Verstärkte Zusammenarbeit auf der Grundlage des betreffenden Entwurfs von Maßnahmen begründen möchten, teilen diese Mitgliedstaaten dies binnen derselben Frist dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission mit. In diesem Fall gilt die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit nach [Artikel I-44 Absatz 2] und [Artikel III-419 Absatz 1] als erteilt, und die Bestimmungen über die Verstärkte Zusammenarbeit finden Anwendung.

Das spezifische Verfahren nach den Unterabsätzen 2 und 3 gilt nicht für Rechtsakte, die eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands darstellen.

#### Artikel 69 k

1. Europol hat den Auftrag, die Tätigkeit der Polizeibehörden und der anderen Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten sowie deren gegenseitige Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der zwei oder mehr Mitgliedstaaten betreffenden schweren Kriminalität, des Terrorismus und der Kriminalitätsformen, die ein gemeinsames Interesse verletzen, das Gegenstand einer Politik der Union ist, zu unterstützen und zu verstärken.

2. Das Europäische Parlament und der Rat legen nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren durch Verordnungen den Aufbau, die Arbeitsweise, den Tätigkeitsbereich und die Aufgaben von Europol fest. Zu diesen Aufgaben kann Folgendes gehören:

- (a) Einholen, Speichern, Verarbeiten, Analysieren und Austauschen von Informationen, die insbesondere von den Behörden der Mitgliedstaaten oder Drittländern beziehungsweise Stellen außerhalb der Union übermittelt werden;
- (b) Koordinierung, Organisation und Durchführung von Ermittlungen und von operativen Maßnahmen, die gemeinsam mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten oder im Rahmen gemeinsamer Ermittlungsgruppen durchgeführt werden, gegebenenfalls in Verbindung mit Eurojust.

Durch diese Verordnungen werden ferner die Einzelheiten für die Kontrolle der Tätigkeiten von Europol durch das Europäische Parlament festgelegt; an dieser Kontrolle werden die nationalen Parlamente beteiligt.

3. Europol darf operative Maßnahmen nur in Verbindung und in Absprache mit den Behörden des Mitgliedstaats oder der Mitgliedstaaten ergreifen, deren Hoheitsgebiet betroffen ist. Die Anwendung von Zwangsmaßnahmen bleibt ausschließlich den zuständigen einzelstaatlichen Behörden vorbehalten.

#### Artikel 69 l

Der Rat legt nach einem besonderen Gesetzgebungsverfahren fest, unter welchen Bedingungen und innerhalb welcher Grenzen die in den Artikeln [III-270 und III-275] genannten zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats in Verbindung und in Absprache mit dessen Behörden tätig werden dürfen. Der Rat beschließt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments."

## Verkehr

- 66) In Artikel 70 werden die Worte "dieses Vertrags" ersetzt durch "der Verträge".
- 67) Artikel 71 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- "2. Beim Erlass von Maßnahmen nach Absatz 1 wird den Fällen Rechnung getragen, in denen die Anwendung den Lebensstandard und die Beschäftigungslage in bestimmten Regionen sowie den Betrieb der Verkehrseinrichtungen ernstlich beeinträchtigen könnte."
- 68) In Artikel 72 werden die Worte "es sei denn, dass der Rat einstimmig etwas anderes billigt" ersetzt durch "es sei denn, dass der Rat nach einem besonderen Gesetzgebungsverfahren einstimmig eine Maßnahme billigt, die eine Ausnahmeregelung gewährt".
- 69) In Artikel 75 Absatz 2 werden die Worte "der Rat" ersetzt durch "das Europäische Parlament und der Rat" und das Wort "kann" ersetzt durch "können".
- 70) In Artikel 78 wird folgender Satz angefügt:
- "Der Rat kann fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Vertrags zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft auf Vorschlag der Kommission einen Beschluss erlassen, mit dem dieser Artikel aufgehoben wird."
- 71) In Artikel 79 wird der Satzteil "; die Befugnisse des Wirtschafts- und Sozialausschusses bleiben unberührt" gestrichen.
- 72) Artikel 80 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- "2. Das Europäische Parlament und der Rat können nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren geeignete Vorschriften für die Seeschifffahrt und die Luftfahrt erlassen. Sie beschließen nach Anhörung des Ausschusses der Regionen und des Wirtschafts- und Sozialausschusses."

## **Wettbewerbsregeln**

73) Dem Artikel 85 wird der folgende neue Absatz 3 angefügt:

"3. Die Kommission kann Verordnungen zu den Gruppen von Vereinbarungen erlassen, zu denen der Rat nach Artikel [III-163 Absatz 2 Buchstabe b] eine Verordnung oder Richtlinie erlassen hat."

74) Artikel 87 wird wie folgt geändert:

(a) In Absatz 2 wird am Ende des Buchstabens c folgender Satz angefügt:

"Der Rat kann fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Vertrags zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft auf Vorschlag der Kommission einen Beschluss erlassen, mit dem dieser Buchstabe aufgehoben wird."

(b) In Absatz 3 wird am Ende des Buchstabens a folgender Satzteil angefügt: ", sowie der in Artikel [III-424] genannten Gebiete unter Berücksichtigung ihrer strukturellen, wirtschaftlichen und sozialen Lage".

75) Dem Artikel 88 wird der folgende neue Absatz 4 angefügt:

"4. Die Kommission kann Verordnungen zu den Arten von staatlichen Beihilfen erlassen, die, wie vom Rat nach Artikel [III-169] festgelegt, von dem Verfahren nach Absatz 3 ausgenommen werden können."

## **Steuerliche Vorschriften**

76) Am Ende des Artikels 93 werden die Worte "innerhalb der in Artikel 14 gesetzten Frist" ersetzt durch "und die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen".

## **Angleichung der Rechtsvorschriften**

77) Die Artikel 94 und 95 werden umgestellt. Artikel 94 wird Artikel 95 und Artikel 95 wird Artikel 94.

- 78) Artikel 95, der Artikel 94 wird, wird wie folgt geändert:
- (a) In Absatz 1 werden die Worte "abweichend von Artikel 94" gestrichen.
  - (b) Am Anfang des Absatzes 4 wird der Satzteil "wenn der Rat oder die Kommission eine Harmonisierungsmaßnahme erlassen hat" ersetzt durch "wenn der Rat und das Europäische Parlament, der Rat oder die Kommission eine Harmonisierungsmaßnahme erlassen haben".
  - (c) Am Anfang des Absatzes 5 wird der Satzteil "Unbeschadet des Absatzes 4 teilt ein Mitgliedstaat, der es nach dem Erlass einer Harmonisierungsmaßnahme durch den Rat oder die Kommission für erforderlich hält," ersetzt durch "Unbeschadet des Absatzes 4 teilt ein Mitgliedstaat, der es nach dem Erlass einer Harmonisierungsmaßnahme durch den Rat und das Europäische Parlament, den Rat oder die Kommission für erforderlich hält,".
- 79) In Artikel 94, der Artikel 95 wird, werden die Worte "Der Rat erlässt" ersetzt durch "Unbeschadet des Artikels 94 erlässt der Rat".
- 80) In Artikel 96 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte "erlässt der Rat" ersetzt durch "erlassen das Europäische Parlament und der Rat nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren". Satz 2 erhält folgende Fassung: "Es können alle sonstigen in den Verträgen vorgesehenen zweckdienlichen Maßnahmen erlassen werden."

## **Geistiges Eigentum**

- 81) Der folgende neue Artikel 97 a wird eingefügt:

### "Artikel 97 a

Im Rahmen der Verwirklichung oder des Funktionierens des Binnenmarkts erlassen das Europäische Parlament und der Rat nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Maßnahmen zur Schaffung europäischer Rechtstitel über einen einheitlichen Schutz der Rechte des geistigen Eigentums in der Union sowie zur Einführung von zentralisierten Zulassungs-, Koordinierungs- und Kontrollregelungen auf Unionsebene.

Der Rat legt nach einem besonderen Gesetzgebungsverfahren durch Verordnungen die Sprachenregelungen für die europäischen Rechtstitel fest. Der Rat beschließt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments."

## Wirtschafts- und Währungspolitik

82) Als Artikel 97 b wird der bisherige Artikel 4 eingefügt, der wie folgt geändert wird:

- (a) In Absatz 1 werden die Worte "und der darin vorgesehenen Zeitfolge" gestrichen.
- (b) In Absatz 2 wird der Satzteil "Parallel dazu umfasst diese Tätigkeit nach Maßgabe dieses Vertrags und der darin vorgesehenen Zeitfolge und Verfahren die unwiderrufliche Festsetzung der Wechselkurse im Hinblick auf die Einführung einer einheitlichen Währung, der ECU," ersetzt durch "Parallel dazu umfasst diese Tätigkeit nach Maßgabe der Verträge und der darin vorgesehenen Verfahren eine einheitliche Währung, den Euro,".

83) Artikel 99 wird wie folgt geändert:

- (a) In Absatz 4 Unterabsatz 1 wird Satz 1 durch die folgenden zwei Sätze ersetzt:

"Wird im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 3 festgestellt, dass die Wirtschaftspolitik eines Mitgliedstaats nicht mit den in Absatz 2 genannten Grundzügen vereinbar ist oder das ordnungsgemäße Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion zu gefährden droht, so kann die Kommission an den betreffenden Mitgliedstaat eine Verwarnung richten. Der Rat kann auf Empfehlung der Kommission die erforderlichen Empfehlungen an den betreffenden Mitgliedstaat richten."

- (b) Absatz 4 Unterabsatz 2 wird Absatz 5 und Absatz 5 wird Absatz 6.

- (c) In Absatz 4 werden die folgenden drei neuen Unterabsätze eingefügt:

"Der Rat beschließt im Rahmen dieses Absatzes ohne Berücksichtigung der Stimme des den betreffenden Mitgliedstaat vertretenden Mitglieds des Rates.

Die qualifizierte Mehrheit der übrigen Mitglieder des Rates bestimmt sich nach Artikel 205 Absatz 3 Buchstabe a."

- (d) In Absatz 6 werden die Worte "Der Rat kann nach dem Verfahren des Artikels 252" ersetzt durch: "Das Europäische Parlament und der Rat können nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren".

## **Schwierigkeiten in der Versorgung mit bestimmten Waren (Energie)**

84) Artikel 100 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"1. Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission unbeschadet der sonstigen in den Verträgen vorgesehenen Verfahren im Geiste der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten über die der Wirtschaftslage angemessenen Maßnahmen entscheiden, insbesondere falls gravierende Schwierigkeiten in der Versorgung mit bestimmten Waren, vor allem im Energiebereich, auftreten."

## **Sonstige Bestimmungen - Wirtschafts- und Währungspolitik**

85) Artikel 102 Absatz 2 wird gestrichen.

86) Artikel 103 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"Der Rat kann erforderlichenfalls auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments die Definitionen für die Anwendung der in den Artikeln 101 und 102 sowie in dem vorliegenden Artikel vorgesehenen Verbote näher bestimmen."

## **Verfahren bei einem übermäßigen Defizit**

87) Artikel 104 wird wie folgt geändert:

(a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"5. Ist die Kommission der Auffassung, dass in einem Mitgliedstaat ein übermäßiges Defizit besteht oder sich ergeben könnte, so legt sie dem betreffenden Mitgliedstaat eine Stellungnahme vor und unterrichtet den Rat."

(b) In Absatz 6 wird das Wort "Empfehlung" durch "Vorschlag" ersetzt.

(c) Absatz 7 Satz 1 erhält folgende Fassung: "Wird nach Absatz 6 ein übermäßiges Defizit festgestellt, so richtet der Rat auf Empfehlung der Kommission unverzüglich Empfehlungen an den betreffenden Mitgliedstaat mit dem Ziel, dieser Lage innerhalb einer bestimmten Frist abzuhelpfen."

- (d) Betrifft nicht die deutsche Fassung.
- (e) In Absatz 12 wird in Satz 1 das Wort "Entscheidungen" durch "Entscheidungen oder Empfehlungen" ersetzt.
- (f) Absatz 13 erhält folgende Fassung:

"13. Die Beschlussfassung und die Empfehlungen des Rates nach den Absätzen 8, 9, 11 und 12 erfolgen auf Empfehlung der Kommission.

Erlässt der Rat Maßnahmen nach den Absätzen 6 bis 9, 11 und 12, so beschließt er ohne Berücksichtigung der Stimme des den betreffenden Mitgliedstaat vertretenden Mitglieds des Rates.

Die qualifizierte Mehrheit der übrigen Mitglieder des Rates bestimmt sich nach Artikel 205 Absatz 3 Buchstabe a."
- (g) In Absatz 14 Unterabsatz 3 werden die Worte "vor dem 1. Januar 1994" gestrichen.

## **Währungspolitik**

- 88)** Artikel 105 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

"6. Der Rat kann einstimmig nach einem besonderen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der Europäischen Zentralbank der Europäischen Zentralbank besondere Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute und sonstige Finanzinstitute mit Ausnahme von Versicherungsunternehmen übertragen."

- 89)** Artikel 106 wird wie folgt geändert:

- (a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "Banknoten" ersetzt durch "Euro-Banknoten".
- (b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort "Münzen" durch "Euro-Münzen" ersetzt. Am Anfang des Satzes 2 werden die Worte "Der Rat kann nach dem Verfahren des Artikels 252 und nach Anhörung der EZB" ersetzt durch: "Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der Europäischen Zentralbank".

90) Artikel 107 wird wie folgt geändert:

(a) Die Absätze 1 und 2 werden gestrichen; die Absätze 3, 4, 5 und 6 werden die Absätze 1, 2, 3 und 4.

(b) Absatz 3, der Absatz 1 wird, erhält folgende Fassung:

"1. Das Europäische System der Zentralbanken, im Folgenden "ESZB", wird von den Beschlussorganen der Europäischen Zentralbank, nämlich dem Rat und dem Direktorium der Europäischen Zentralbank, geleitet."

(c) Absatz 4, der Absatz 2 wird, werden die Worte "Die Satzung des ESZB" durch folgenden Satzteil ersetzt: "Die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, im Folgenden 'Satzung der ESZB und der EZB',".

(d) Absatz 5, der Absatz 3 wird, erhält folgende Fassung:

"3. Das Europäische Parlament und der Rat können die Artikel 5.1, 5.2, 5.3, 17, 18, 19.1, 22, 23, 24, 26, 32.2, 32.3, 32.4, 32.6, 33.1 Buchstabe a und 36 der Satzung des ESZB nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ändern. Sie beschließen entweder auf Empfehlung der Europäischen Zentralbank nach Anhörung der Kommission oder auf Empfehlung der Kommission nach Anhörung der Europäischen Zentralbank."

91) In Artikel 109 werden die Worte "spätestens zum Zeitpunkt der Errichtung des ESZB" gestrichen.

92) In Artikel 110 werden die ersten vier Unterabsätze des Absatzes 2 gestrichen.

### **Maßnahmen bezüglich der Verwendung des Euro**

93) Artikel 111 Absätze 1 bis 3 und Absatz 5 wird Artikel 188 o Absätze 1 bis 4 mit den Änderungen gemäß Nummer 178.

Artikel 111 erhält folgende Fassung:

"Unbeschadet der Befugnisse der Europäischen Zentralbank erlassen das Europäische Parlament und der Rat nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren die Maßnahmen, die für die Verwendung des Euro als einheitliche Währung erforderlich sind. Diese Maßnahmen werden nach Anhörung der Europäischen Zentralbank erlassen."

### **Institutionelle Bestimmungen (WWU)**

- 94) Artikel 112 wird Artikel 245 b und Artikel 113 wird Artikel 245 c mit den jeweiligen Änderungen; gemäß Nummer 231 und Nummer 232.
- 95) Artikel 114 wird Artikel 112 mit folgenden Änderungen:
- (a) In Absatz 1 Unterabsatz 1 wird die Bezeichnung "Beratender Währungsausschuss" ersetzt durch "Wirtschafts- und Finanzausschuss".
  - (b) In Absatz 1 werden die Unterabsätze 2 und 3 gestrichen.
  - (c) In Absatz 2 wird Unterabsatz 1 gestrichen.
- 96) Artikel 115 wird Artikel 113.

### **Besondere Bestimmungen für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist**

- 97) Das folgende neue Kapitel 3a mit den folgenden neuen Artikeln 114, 115 und 115 a wird eingefügt:

"KAPITEL 3a  
BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE MITGLIEDSTAATEN, DEREN WÄHRUNG  
DER EURO IST

Artikel 114

1. Im Hinblick auf das reibungslose Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion erlässt der Rat für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, Maßnahmen nach den einschlägigen Bestimmungen der Verträge und dem entsprechenden Verfahren unter den in den Artikeln [III-179 und III-184] genannten Verfahren, mit Ausnahme des in Artikel [III-184 Absatz 13] genannten Verfahrens, um

- (a) die Koordinierung und Überwachung ihrer Haushaltsdisziplin zu verstärken,
- (b) für diese Staaten Grundzüge der Wirtschaftspolitik auszuarbeiten, wobei darauf zu achten ist, dass diese mit den für die gesamte Union angenommenen Grundzügen der Wirtschaftspolitik vereinbar sind, und ihre Einhaltung zu überwachen.

2. Bei den in Absatz 1 genannten Maßnahmen sind nur die Mitglieder des Rates stimmberechtigt, die die Mitgliedstaaten vertreten, deren Währung der Euro ist.

Die qualifizierte Mehrheit dieser Mitglieder bestimmt sich nach Artikel 205 Absatz 3 Buchstabe a.

#### Artikel 115

Die Einzelheiten für die Tagungen der Minister der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, sind in dem Protokoll betreffend die Euro-Gruppe festgelegt.

#### Artikel 115 a

1. Zur Gewährleistung der Stellung des Euro im internationalen Währungssystem erlässt der Rat auf Vorschlag der Kommission einen Beschluss zur Festlegung der innerhalb der zuständigen internationalen Einrichtungen und Konferenzen im Finanzbereich einzunehmenden gemeinsamen Standpunkte zu den Fragen, die von besonderer Bedeutung für die Wirtschafts- und Währungsunion sind. Der Rat beschließt nach Anhörung der Europäischen Zentralbank.

2. Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission geeignete Maßnahmen mit dem Ziel erlassen, eine einheitliche Vertretung bei den internationalen Einrichtungen und Konferenzen im Finanzbereich sicherzustellen. Der Rat beschließt nach Anhörung der Europäischen Zentralbank.

3. Bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen sind nur die Mitglieder des Rates stimmberechtigt, die die Mitgliedstaaten vertreten, deren Währung der Euro ist.

Die qualifizierte Mehrheit dieser Mitglieder bestimmt sich nach Artikel 205 Absatz 3 Buchstabe a.“

### **Übergangsbestimmungen für die Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt**

98) Artikel 116 erhält folgende Fassung:

#### "Artikel 116

1. Die Mitgliedstaaten, für die der Rat nicht beschlossen hat, dass sie die erforderlichen Voraussetzungen für die Einführung des Euro erfüllen, werden nachstehend als 'Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt' oder 'Mitgliedstaaten mit Ausnahmeregelung' bezeichnet."

2. Auf die Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, finden die nachstehend aufgeführten Bestimmungen der Verträge keine Anwendung:

- (a) Annahme der das Euro-Währungsgebiet generell betreffenden Teile der Grundzüge der Wirtschaftspolitik [(Artikel III-179 Absatz 2)];
- (b) Zwangsmittel zum Abbau eines übermäßigen Defizits [(Artikel III-184 Absätze 9 und 10)];
- (c) Ziele und Aufgaben des Europäischen Systems der Zentralbanken [(Artikel III-185 Absätze 1, 2, 3 und 5)];
- (d) Ausgabe des Euro [(Artikel III-186)];
- (e) Rechtsakte der Europäischen Zentralbank [(Artikel III-190)];
- (f) Maßnahmen bezüglich der Verwendung des Euro [(Artikel III-191)];
- (g) Währungsvereinbarungen und andere Maßnahmen bezüglich der Wechselkurspolitik [(Artikel III-326)];
- (h) Ernennung der Mitglieder des Direktoriums der Europäischen Zentralbank [(Artikel III-382 Absatz 2)];
- (i) Beschlüsse zur Festlegung der innerhalb der zuständigen internationalen Einrichtungen und Konferenzen im Finanzbereich einzunehmenden gemeinsamen Standpunkte zu den Fragen, die von besonderer Bedeutung für die Wirtschafts- und Währungsunion sind [(Artikel III-196 Absatz 1)];
- (j) Maßnahmen zur Sicherstellung einer einheitlichen Vertretung bei den internationalen Einrichtungen und Konferenzen im Finanzbereich [(Artikel III-196 Absatz 2)].

Somit sind "Mitgliedstaaten" im Sinne der in den Buchstaben a bis j genannten Artikel die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist.

3. Die Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, und deren Zentralbanken sind nach Kapitel IX der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank von den Rechten und Pflichten im Rahmen des Europäischen Systems der Zentralbanken ausgeschlossen.

4. Das Stimmrecht der Mitglieder des Rates, die Mitgliedstaaten mit Ausnahmeregelung vertreten, ruht beim Erlass von Maßnahmen nach den in Absatz 2 genannten Artikeln durch den Rat sowie bei

- (a) Empfehlungen an die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, im Rahmen der multilateralen Überwachung, einschließlich Empfehlungen zu den Stabilitätsprogrammen und Verwarnungen [(Artikel III-179 Absatz 4)];

- (b) Maßnahmen bei übermäßigem Defizit von Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist [(Artikel III–184 Absätze 6, 7, 8 und 11)].

Die qualifizierte Mehrheit dieser Mitglieder bestimmt sich nach Artikel 205 Absatz 3 Buchstabe a."

**99)** Artikel 117 wird wie folgt geändert:

- (a) Absatz 1 wird ersetzt durch Artikel 121 Absatz 1 mit folgenden Änderungen:
- (i) Der Beginn des Absatzes wird wie folgt ergänzt: "Mindestens einmal alle zwei Jahre oder auf Antrag eines Mitgliedstaats, für den eine Ausnahmeregelung gilt, berichten die Kommission und".
  - (ii) In dem gesamten Absatz wird die Bezeichnung "das EWI" ersetzt durch "die Europäische Zentralbank".
  - (iii) In Unterabsatz 1 Satz 1 wird der Satzteil "inwieweit die Mitgliedstaaten bei der Verwirklichung ... ihren Verpflichtungen bereits nachgekommen sind" ersetzt durch "inwieweit die Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, bei der Verwirklichung ihren Verpflichtungen bereits nachgekommen sind".
  - (iv) In Unterabsatz 1 Satz 2 werden die Worte "der einzelnen Mitgliedstaaten" ersetzt durch "jedes einzelnen dieser Mitgliedstaaten".
  - (v) In Unterabsatz 1 dritter Gedankenstrich werden die Worte "gegenüber der Währung eines anderen Mitgliedstaats" ersetzt durch "gegenüber dem Euro". \*
  - (vi) In Unterabsatz 1 vierter Gedankenstrich werden die Worte "von dem Mitgliedstaat" ersetzt durch "von dem Mitgliedstaat mit Ausnahmeregelung" und die Worte "des Europäischen Währungssystems" gestrichen.
  - (vii) In Unterabsatz 2 werden die Worte "die Entwicklung der ECU" gestrichen.
- (b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- (i) Die ersten fünf Gedankenstriche werden die ersten fünf Gedankenstriche von Artikel 118 Absatz 2 mit den Änderungen gemäß Nummer [...].

---

\*

Zudem werden in der französischen Fassung die Worte "le mécanisme de change" ersetzt durch "le mécanisme de taux de change". Diese Änderung betrifft nicht die deutsche Fassung.

- (ii) Artikel 117 Absatz 2 wird ersetzt durch Artikel 122 Absatz 2 Satz 2 unter Aufnahme der folgenden neuen Unterabsätze 2 und 3:

"Der Rat beschließt auf Empfehlung einer qualifizierten Mehrheit derjenigen seiner Mitglieder, die Mitgliedstaaten vertreten, deren Währung der Euro ist. Diese Mitglieder beschließen innerhalb von sechs Monaten nach Befassung des Rates mit dem Kommissionsvorschlag.

Die qualifizierte Mehrheit dieser Mitglieder bestimmt sich nach Artikel 205 Absatz 3 Buchstabe a."

- (c) Absatz 3 wird ersetzt durch Artikel 123 Absatz 5 mit folgenden Änderungen:
- (i) Zu Beginn werden die Worte "Wird nach dem Verfahren des Artikels 122 Absatz 2 beschlossen," ersetzt durch "Wird nach dem Verfahren des Absatzes 2 beschlossen,".
- (ii) Vor den Worten "fest und ergreift" wird das Wort "unwiderruflich" eingefügt.
- (d) Die Absätze 4 bis 9 werden aufgehoben.

**100)** Artikel 118 wird wie folgt geändert:

- (a) Absatz 1 wird ersetzt durch Artikel 123 Absatz 3.\*
- (b) Absatz 2 wird ersetzt durch Artikel 117 Absatz 2 Gedankenstriche 1 bis 5 mit folgender Einleitung:

"Sofern und solange es Mitgliedstaaten gibt, für die eine Ausnahmeregelung gilt, ist es die Aufgabe der Europäischen Zentralbank, in Bezug auf diese Mitgliedstaaten"

- (i) Unter Gedankenstrich 3 werden die Worte "des Europäischen Währungssystems" ersetzt durch "des Wechselkursmechanismus".
- (ii) Der derzeitige Gedankenstrich 5 erhält folgende Fassung: "die seinerzeitigen Aufgaben des Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit, die zuvor vom Europäischen Währungsinstitut übernommen worden waren, wahrzunehmen."

---

\* Zudem werden in der französischen Fassung die Worte "du présent traité" gestrichen. Diese Änderung betrifft nicht die deutsche Fassung.

- 101)** Es wird ein Artikel 118 a eingefügt, in den der Wortlaut von Artikel 124 mit folgenden Änderungen übernommen wird:
- (a) Der Satzteil "Bis zum Beginn der dritten Stufe behandelt jeder Mitgliedstaat seine" wird ersetzt durch "Jeder Mitgliedstaat, für den eine Ausnahmeregelung gilt, behandelt seine".
  - (b) Der Satzteil "im Rahmen des Europäischen Währungssystems (EWS) und bei der Entwicklung des ECU gesammelt worden sind, und respektiert die bestehenden Zuständigkeiten" wird ersetzt durch "im Rahmen des Wechselkursmechanismus gesammelt worden sind".
- 102)** Artikel 119 wird wie folgt geändert:
- (a) In Absatz 1 werden in Unterabsatz 1 nach den Worten "Ist ein Mitgliedstaat" die Worte ", für den eine Ausnahmeregelung gilt" und in Unterabsatz 2 nach den Worten "von einem Mitgliedstaat" die Worte "mit Ausnahmeregelung" eingefügt; in Unterabsatz 1 Satz 1 wird das Wort "schrittweise" gestrichen.
  - (b) In Absatz 2 werden unter Buchstabe a nach den Worten "die Mitgliedstaaten" die Worte ", für die eine Ausnahmeregelung gilt," eingefügt und unter Buchstabe b die Worte "der in Schwierigkeiten befindliche Staat" ersetzt durch "der in Schwierigkeiten befindliche Mitgliedstaat mit Ausnahmeregelung".
  - (c) In Absatz 3 werden die Worte "ermächtigt die Kommission den in Schwierigkeiten befindlichen Staat" ersetzt durch "ermächtigt die Kommission den in Schwierigkeiten befindlichen Mitgliedstaat mit Ausnahmeregelung".
  - (d) Absatz 4 wird gestrichen.
- 103)** Artikel 120 wird wie folgt geändert:
- (a) In Absatz 1 werden die Worte "Gerät ein Mitgliedstaat in eine" ersetzt durch "Gerät ein Mitgliedstaat, für den eine Ausnahmeregelung gilt, in eine".
  - (b) In Absatz 3 werden die Worte "nach Stellungnahme" ersetzt durch "auf Empfehlung".
  - (c) Absatz 4 wird gestrichen.
- 104)** Artikel 121 Absatz 1 wird Artikel 117 Absatz 1 mit den Änderungen gemäß Nummer 99.
- 105)** Artikel 122 Absatz 2 Satz 2 wird Artikel 117 Absatz 2 Unterabsatz 1 mit den Änderungen gemäß Nummer 99. Die weiteren Bestimmungen des Artikels 122 werden aufgehoben.

- 106) Artikel 123 Absatz 3 wird Artikel 118 Absatz 1 und Artikel 123 Absatz 5 wird Artikel 117 Absatz 3 mit den jeweiligen Änderungen gemäß Nummer 100 und Nummer 99. Die weiteren Bestimmungen des Artikels 123 werden aufgehoben.
- 107) Artikel 124 Absatz 1 wird der neue Artikel 118 a mit den Änderungen gemäß Nummer 101. Die weiteren Bestimmungen des Artikels 124 werden aufgehoben.

### **An andere Stelle übernommene Titel**

- 108) Titel IX mit der Überschrift "GEMEINSAME HANDELSPOLITIK" wird Titel II des Fünften Teils über das auswärtige Handeln der Union, Artikel 131 wird Artikel 188 b mit den Änderungen gemäß der Nummer 160, und Artikel 133 wird Artikel 188 c.
- Die Artikel 132 und 134 werden aufgehoben.
- 109) Titel X mit der Überschrift "ZUSAMMENARBEIT IM ZOLLWESEN" wird Kapitel 1 a von Titel 1 a mit der Überschrift "Freier Warenverkehr", und Artikel 135 wird Artikel 27 a, wie unter Nummer 44 angegeben.

### **Sozialpolitik**

- 110) Die Überschrift von Titel XI "SOZIALPOLITIK, ALLGEMEINE UND BERUFLICHE BILDUNG UND JUGEND" wird aufgehoben.
- 111) Die Überschrift von Kapitel 1 "Sozialvorschriften" wird ersetzt durch die Überschrift "TITEL IX SOZIALPOLITIK"
- 112) Der folgende neue Artikel 136 a wird eingefügt:

#### "Artikel 136 a

Die Union würdigt und fördert die Rolle der Sozialpartner auf ihrer Ebene unter Berücksichtigung der Unterschiedlichkeit der nationalen Systeme. Sie erleichtert den Dialog zwischen den Sozialpartnern unter Achtung Autonomie.

Der Dreigliedrige Sozialgipfel für Wachstum und Beschäftigung trägt zum sozialen Dialog bei."

**113)** Artikel 137 wird wie folgt geändert:

- (a) In Absatz 2 werden in Unterabsatz 1 die einleitenden Worte "Zu diesem Zweck kann der Rat" ersetzt durch "Zu diesem Zweck können das Europäische Parlament und der Rat" und aus Unterabsatz 2 Satz 1 die zwei folgenden Unterabsätze gebildet:

"Das Europäische Parlament und der Rat beschließen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen.

In den in Absatz 1 Buchstaben c, d, f und g genannten Bereichen beschließt der Rat einstimmig in einem besonderen Gesetzgebungsverfahren nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der genannten Ausschüsse."

Unterabsatz 2 Satz 2 wird der letzte Unterabsatz.

- (b) In Absatz 3 Unterabsatz 1 wird am Satzende vor "übertragen" folgender Satzteil eingefügt: "oder gegebenenfalls die Durchführung eines nach Artikel [III-212] erlassenen Beschlusses des Rates"; in Unterabsatz 2 werden die Worte "zu dem eine Richtlinie nach Artikel 249 umgesetzt sein muss" ersetzt durch "zu dem eine Richtlinie umgesetzt oder ein Beschluss durchgeführt sein muss", und am Ende des Unterabsatzes werden nach den Worten "durch diese Richtlinie" die Worte "oder diesen Beschluss" eingefügt.

**114)** In Artikel 138 Absatz 4 werden in Satz 1 die Worte "Bei dieser Anhörung" ersetzt durch "Bei den Anhörungen nach den Absätzen 2 und 3" und in Satz 2 die Worte "des Verfahrens" ersetzt durch "dieses Prozesses".

**115)** Artikel 139 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- (a) Dem Unterabsatz 1 wird folgender Satz angefügt: "Das Europäische Parlament wird unterrichtet."
- (b) In Unterabsatz 2 Satz 1 werden die Worte "Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit, sofern nicht die betreffende Vereinbarung" ersetzt durch "Der Rat beschließt einstimmig, sofern die betreffende Vereinbarung". Der letzte Satz wird gestrichen.

**116)** Artikel 140 Absatz 2 erhält folgende Fassung: "Zu diesem Zweck wird die Kommission in enger Verbindung mit den Mitgliedstaaten durch Untersuchungen, Stellungnahmen und die Vornahme von Konsultationen in Bezug auf innerstaatlich oder in den internationalen Organisationen zu behandelnde Fragen tätig, und zwar insbesondere im Wege von Initiativen, die darauf abzielen, Leitlinien und Indikatoren festzulegen, den Austausch bewährter Verfahren durchzuführen und die erforderlichen Elemente für eine regelmäßige Überwachung und Bewertung auszuarbeiten. Das Europäische Parlament wird in vollem Umfang unterrichtet."

## **Der Europäische Sozialfonds**

117) Kapitel 2 wird "TITEL X"

## **An andere Stelle übernommene Titel und Kapitel**

- 118) Kapitel 3 mit der Überschrift "ALLGEMEINE UND BERUFLICHE BILDUNG UND JUGEND" wird Kapitel 1 von Titel XVII mit der Überschrift "BEREICHE, IN DENEN DIE UNION BESCHLIESSEN KANN, EINE UNTERSTÜTZUNGS-, KOORDINIERUNGS-, ODER ERGÄNZUNGSMASSNAHME DURCHZUFÜHREN", und die Artikel 149 und 150 werden Artikel 176 b und 176 c mit den Änderungen gemäß den Nummern 141 bis 143.
- 119) Titel XII mit der Überschrift "KULTUR" wird Kapitel 2 von Titel XVII mit der Überschrift "BEREICHE, IN DENEN DIE UNION BESCHLIESSEN KANN, EINE UNTERSTÜTZUNGS-, KOORDINIERUNGS-, ODER ERGÄNZUNGSMASSNAHME DURCHZUFÜHREN", und Artikel 151 wird Artikel 176 d mit den Änderungen gemäß Nummer 145.
- 120) Titel XIII mit der Überschrift "GESUNDHEITSWESEN" wird Kapitel 2 von Titel XVII mit der Überschrift "BEREICHE, IN DENEN DIE UNION BESCHLIESSEN KANN, EINE UNTERSTÜTZUNGS-, KOORDINIERUNGS-, ODER ERGÄNZUNGSMASSNAHME DURCHZUFÜHREN", und Artikel 152 wird Artikel 176 e mit den Änderungen gemäß Nummer 147.

## **Verbraucherschutz**

- 121) Titel XIV wird Titel XI.
- 122) Artikel 153 Absatz 2 wird Artikel 7, und die Absätze 3, 4 und 5 werden die Absätze 2, 3 und 4.

## **Umnummerierte oder an andere Stelle übernommene Titel**

123) Titel XV wird Titel XII.

124) Titel XVI mit der Überschrift "INDUSTRIE" wird Kapitel 4 von Titel XVII mit der Überschrift "BEREICHE, IN DENEN DIE UNION BESCHLIESSEN KANN, EINE UNTERSTÜTZUNGS-, KOORDINIERUNGS-, ODER ERGÄNZUNGSMASSNAHME DURCHZUFÜHREN", und Artikel 157 wird Artikel 176 f mit den Änderungen gemäß Nummer 149.

## **Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt**

125) Titel XVII wird Titel XIII. Die Überschrift erhält folgende Fassung: "WIRTSCHAFTLICHER, SOZIALER UND TERRITORIALER ZUSAMMENHALT"

126) Artikel 158 wird wie folgt geändert:

- (a) In Absatz 1 werden die Worte "ihres wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts" ersetzt durch "ihres wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts".
- (b) In Absatz 2 werden die Worte "oder Inseln, einschließlich der ländlichen Gebiete" gestrichen.
- (c) Der folgende neue Absatz wird angefügt: "Unter den betreffenden Gebieten gilt besondere Aufmerksamkeit den ländlichen Gebieten, den vom industriellen Wandel betroffenen Gebieten und den Gebieten mit schweren und dauerhaften natürlichen oder demografischen Nachteilen, wie den nördlichsten Regionen mit sehr geringer Bevölkerungsdichte sowie den Insel-, Grenz- und Bergregionen".

127) Artikel 161 wird wie folgt geändert:

- (a) In Absatz 1 werden in Satz 1 die Worte "Unbeschadet des Artikels 162 legt der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments sowie nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen einstimmig die Aufgaben fest" ersetzt durch "Unbeschadet des Artikels 162 legen das Europäische Parlament und der Rat im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen die Aufgaben fest" und in Satz 2 die Worte "legt der Rat ferner die ... fest" ersetzt durch "werden ferner die ... festgelegt".
- (b) In Absatz 2 werden die Worte "vom Rat" gestrichen.
- (c) Absatz 3 wird gestrichen.

## **Forschung und technologische Entwicklung**

- 128)** Titel XVIII wird Titel XIV. Die Überschrift erhält folgende Fassung: "FORSCHUNG, TECHNOLOGISCHE ENTWICKLUNG UND RAUMFAHRT"
- 129)** Artikel 163 wird wie folgt geändert:
- (a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- "1. Die Union hat zum Ziel, ihre wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen dadurch zu stärken, dass ein europäischer Raum der Forschung geschaffen wird, in dem Freizügigkeit für Forscher herrscht und wissenschaftliche Erkenntnisse und Technologien frei ausgetauscht werden, die Entwicklung ihrer Wettbewerbsfähigkeit einschließlich der ihrer Industrie zu fördern sowie alle Forschungsmaßnahmen zu unterstützen, die aufgrund anderer Kapitel der Verträge für erforderlich gehalten werden."
- (b) In Absatz 2 wird der Satzteil "damit die Unternehmen vor allem die Möglichkeiten des Binnenmarkts voll nutzen können" ersetzt durch "damit vor allem die Forscher ungehindert über die Grenzen hinweg zusammenarbeiten und die Unternehmen die Möglichkeiten des Binnenmarkts nutzen können".
- 130)** Dem Artikel 165 Absatz 2 wird Folgendes angefügt: "insbesondere Initiativen, die darauf abzielen, Leitlinien und Indikatoren festzulegen, den Austausch bewährter Verfahren durchzuführen und die erforderlichen Elemente für eine regelmäßige Überwachung und Bewertung auszuarbeiten. Das Europäische Parlament wird in vollem Umfang unterrichtet."
- 131)** Dem Artikel 166 wird der folgende neue Absatz 5 angefügt:
- "5. Ergänzend zu den in dem mehrjährigen Rahmenprogramm vorgesehenen Aktionen erlassen das Europäische Parlament und der Rat im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses die Maßnahmen, die für die Verwirklichung des Europäischen Raums der Forschung notwendig sind."
- 132)** In Artikel 167 werden die Worte "der Rat" ersetzt durch "die Union".
- 133)** In Artikel 168 Absatz 2 werden die Worte "Der Rat" ersetzt durch "Die Union".
- 134)** In Artikel 170 wird der letzte Satzteil "die nach Artikel 300 ausgehandelt und geschlossen werden" gestrichen.

## **Raumfahrt**

135) Der folgende neue Artikel 172 a wird eingefügt:

### "Artikel 172 a

1. Zur Förderung des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts, der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie und der Durchführung ihrer Politik arbeitet die Union eine europäische Raumfahrtpolitik aus. Sie kann zu diesem Zweck gemeinsame Initiativen fördern, die Forschung und technologische Entwicklung unterstützen und die Anstrengungen zur Erforschung und Nutzung des Weltraums koordinieren.
2. Als Beitrag zur Erreichung der Ziele des Absatzes 1 werden vom Europäischen Parlament und vom Rat im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren die notwendigen Maßnahmen erlassen, was in Form eines europäischen Raumfahrtprogramms geschehen kann, ohne dass dabei jegliche Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten erfolgt.
3. Die Union stellt die zweckdienlichen Verbindungen zur Europäischen Weltraumorganisation her.
4. Dieser Artikel gilt unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Titels."

## **Umwelt (Klimawandel)**

136) Titel XIX wird zu Titel XV.

137) Artikel 174 wird wie folgt geändert:

(a) Absatz 1 Gedankenstrich 4 erhält folgende Fassung:

"– Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler oder globaler Umweltprobleme und insbesondere zur Bekämpfung des Klimawandels."

(b) In Absatz 4 Unterabsatz 1 wird der letzte Satzteil "die nach Artikel 300 ausgehandelt und geschlossen werden" gestrichen.

138) Artikel 175 wird wie folgt geändert:

(a) Absatz 2 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

"Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments, des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen einstimmig festlegen, dass für die in Unterabsatz 1 genannten Bereiche das ordentliche Gesetzgebungsverfahren gilt."

(b) Absatz 3 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

Die zur Durchführung dieser Programme erforderlichen Maßnahmen werden, je nach Fall, nach dem in Absatz 1 beziehungsweise Absatz 2 vorgesehenen Verfahren erlassen.

(c) In Absatz 5 wird der Satzteil "sieht der Rat unbeschadet des Verursacherprinzips in dem Rechtsakt zur Annahme dieser Maßnahme geeignete Bestimmungen in folgender Form vor" ersetzt durch "so wird darin unbeschadet des Verursacherprinzips in geeigneter Form Folgendes vorgesehen".

## **Energie**

139) Titel XX wird durch den nachstehenden neuen Titel mit dem nachstehenden neuen Artikel 176 a ersetzt:

### "TITEL XVI ENERGIE

#### Artikel 176 a

1. Die Energiepolitik der Union im Geiste der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten hat im Rahmen der Verwirklichung oder des Funktionierens des Binnenmarkts und unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Erhaltung und der Verbesserung der Umwelt folgende Ziele:

- (a) Sicherstellung des Funktionierens des Energiemarkts,
- (b) Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit in der Union,
- (c) Förderung der Energieeffizienz und von Energieeinsparungen sowie Entwicklung neuer und erneuerbarer Energiequellen,
- (d) Förderung der Interkonnexion der Energienetze.

2. Unbeschadet der Anwendung anderer Bestimmungen der Verträge erlassen das Europäische Parlament und der Rat im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren die Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Ziele nach Absatz 1 zu verwirklichen. Der Erlass dieser Maßnahmen erfolgt nach Anhörung des Ausschusses der Regionen sowie des Wirtschafts- und Sozialausschusses.

Diese Maßnahmen berühren unbeschadet des Artikels [III-234 Absatz 2 Buchstabe c] nicht das Recht eines Mitgliedstaats, die Bedingungen für die Nutzung seiner Energieressourcen, seine Wahl zwischen verschiedenen Energiequellen und die allgemeine Struktur seiner Energieversorgung zu bestimmen.

3. Abweichend von Absatz 2 erlässt der Rat die darin genannten Maßnahmen, wenn sie überwiegend steuerlicher Art sind, gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments".

### **Bereiche, in denen die Union beschließen kann, eine Unterstützungs-, Koordinierungs-, oder Ergänzungsmaßnahme durchzuführen**

140) Es wird ein neuer Titel XVII mit der Überschrift "BEREICHE, IN DENEN DIE UNION BESCHLIESSEN KANN, EINE UNTERSTÜTZUNGS-, KOORDINIERUNGS- ODER ERGÄNZUNGSMASSNAHME DURCHZUFÜHREN" aufgenommen.

### **Sport**

141) Die Überschrift von Kapitel 1, die aus Titel XI Kapitel 3 übernommen wird, erhält folgende Fassung: "ALLGEMEINE UND BERUFLICHE BILDUNG, JUGEND UND SPORT."

142) Als Artikel 176 b wird der wie folgt geänderte Artikel 149 eingefügt:

(a) Dem Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

"Die Union trägt zur Förderung der europäischen Dimension des Sports bei und berücksichtigt dabei dessen besondere Merkmale, dessen auf freiwilligem Engagement basierende Strukturen sowie dessen soziale und pädagogische Funktion."

(b) Dem Absatz 2 wird folgender Gedankenstrich angefügt:

"- Entwicklung der europäischen Dimension des Sports durch Förderung der Fairness und der Offenheit von Sportwettkämpfen und der Zusammenarbeit zwischen den für den Sport verantwortlichen Organisationen sowie durch den Schutz der körperlichen und seelischen Unversehrtheit der Sportler, insbesondere junger Sportler."

- (c) In Absatz 3 werden nach den Worten "für den Bildungsbereich" die Worte "und den Sport" eingefügt.
  - (d) In Absatz 4 werden im Einleitungsteil die Worte "erlässt der Rat" gestrichen, der erste Gedankenstrich beginnt mit den Worten "erlassen das Europäische Parlament und der Rat gemäß", und der zweite Gedankenstrich erhält den Wortlaut "gibt der Rat auf Vorschlag der Kommission Empfehlungen ab."
- 143) Als Artikel 176 c wird der bisherige Artikel 150 eingefügt, dessen Absatz 4 folgender Satzteil angefügt wird: ", und er gibt auf Vorschlag der Kommission Empfehlungen ab."

## **Kultur**

- 144) Es wird ein Kapitel 2 mit der Überschrift "KULTUR", der bisherigen Überschrift von Titel XII, eingefügt.
- 145) Als Artikel 176 d wird der bisherige Artikel 151 mit folgenden Änderungen in Absatz 5 eingefügt:
- (a) Im Einleitungssatz werden die Worte "erlässt der Rat" gestrichen.
  - (b) Dem Gedankenstrich 1 Satz 1 werden die Worte "erlassen das Europäische Parlament und der Rat" vorangestellt; Gedankenstrich 1 Satz 2 wird gestrichen.
  - (c) Gedankenstrich 2 erhält folgenden Wortlaut: "gibt der Rat auf Vorschlag der Kommission Empfehlungen ab."

## **Gesundheitswesen**

- 146) Es wird ein Kapitel 3 mit der Überschrift "GESUNDHEITSWESEN", der bisherigen Überschrift von Titel XIII, eingefügt.
- 147) Als Artikel 176 e wird der wie folgt geänderte Artikel 152 eingefügt:
- (a) Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung "Sie umfasst die Bekämpfung der weit verbreiteten schweren Krankheiten durch Förderung der Erforschung der Ursachen, der Übertragung und der Verhütung dieser Krankheiten sowie durch Gesundheitsinformation und -erziehung und zudem die Beobachtung, frühzeitige Meldung und Bekämpfung schwerwiegender grenzüberschreitender Gesundheitsgefahren."

- (b) Dem Absatz 2 Unterabsatz 1 wird folgender Satz angefügt: "Sie fördert insbesondere die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, die darauf abzielt, die Komplementarität ihrer Gesundheitsdienste in den Grenzgebieten zu verbessern."
- (c) Dem Absatz 2 Unterabsatz 2 wird Folgendes angefügt: "insbesondere Initiativen, die darauf abzielen, Leitlinien und Indikatoren festzulegen, den Austausch bewährter Verfahren durchzuführen und die erforderlichen Elemente für eine regelmäßige Überwachung und Bewertung auszuarbeiten. Das Europäische Parlament wird in vollem Umfang unterrichtet."
- (d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- (i) Dem Einleitungsteil von Unterabsatz 1 werden unter entsprechender Anpassung des Satzbaus folgende Worte vorangestellt: "Abweichend von Artikel [I-12 Absatz 5] und Artikel [I-17 Buchstabe a] und nach Artikel [I-14 Absatz 2 Buchstabe k] trägt der Rat gemäß dem" und folgende Worte angefügt: ", um den gemeinsamen Sicherheitsanliegen Rechnung zu tragen:"
- (ii) In Unterabsatz 1 Buchstabe b werden die Worte "abweichend von Artikel 37" gestrichen.
- (iii) In Unterabsatz 1 wird der folgende neue Buchstabe c eingefügt:
- "(c) Maßnahmen zur Festlegung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards für Arzneimittel und Medizinprodukte;"
- (iv) Der derzeitige Unterabsatz 1 Buchstabe c wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:
- "5. Das Europäische Parlament und der Rat können im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Ausschusses der Regionen und des Wirtschafts- und Sozialausschusses auch Fördermaßnahmen zum Schutz und zur Verbesserung der menschlichen Gesundheit sowie insbesondere zur Bekämpfung der weit verbreiteten schweren grenzüberschreitenden Krankheiten, Maßnahmen zur Beobachtung, frühzeitigen Meldung und Bekämpfung schwerwiegender grenzüberschreitender Gesundheitsgefahren sowie Maßnahmen, die unmittelbar den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung vor Tabakkonsum und Alkoholmissbrauch zum Ziel haben, erlassen, ohne dass dabei jegliche Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten erfolgt."
- (e) Der letzte Unterabsatz des derzeitigen Absatzes 4 wird Absatz 6; Absatz 5 wird Absatz 7 und erhält folgende Fassung:
- "7. Bei der Tätigkeit der Union im Bereich der Gesundheit der Bevölkerung wird die Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Festlegung ihrer Gesundheitspolitik, die Organisation des Gesundheitswesens und die medizinische Versorgung sowie die Zuweisung der dafür bereitgestellten Mittel in vollem Umfang gewahrt. Die Maßnahmen nach Absatz 4 Buchstabe a lassen die einzelstaatlichen Regelungen über die Spende oder die medizinische Verwendung von Organen und Blut unberührt."

## **Industrie**

- 148) Es wird ein Kapitel 4 mit der Überschrift "INDUSTRIE", der bisherigen Überschrift von Titel XVI, eingefügt.
- 149) Als Artikel 176 f wird der wie folgt geänderte Artikel 157 eingefügt:
- (a) Dem Absatz 2 wird Folgendes angefügt: "..., insbesondere Initiativen, die darauf abzielen, Leitlinien und Indikatoren festzulegen, den Austausch bewährter Verfahren durchzuführen und die erforderlichen Elemente für eine regelmäßige Überwachung und Bewertung auszuarbeiten. Das Europäische Parlament wird in vollem Umfang unterrichtet.
  - (b) In Absatz 3 Unterabsatz 1 Satz 2 wird folgender Satzteil angefügt: "ohne dass dabei jegliche Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten erfolgt."

## **Tourismus**

- 150) Das folgende neue Kapitel 5 mit dem folgenden neuen Artikel 176 g wird eingefügt:

"KAPITEL 5  
TOURISMUS

Artikel 176 g

1. Die Union ergänzt die Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Tourismussektor, insbesondere durch die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen der Union in diesem Sektor.

Die Union verfolgt zu diesem Zweck mit ihrer Tätigkeit das Ziel,

- (a) die Schaffung eines günstigen Umfelds für die Entwicklung der Unternehmen in diesem Sektor anzuregen;
- (b) die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten insbesondere durch den Austausch bewährter Praktiken zu unterstützen.

2. Das Europäische Parlament und der Rat erlassen im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren die spezifischen Maßnahmen zur Ergänzung der in den Mitgliedstaaten durchgeführten Maßnahmen im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele dieses Artikels, ohne dass dabei jegliche Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten erfolgt."

## **Katastrophenschutz**

151) Das folgende neue Kapitel 6 mit dem folgenden neuen Artikel 176 h wird eingefügt:

### "KAPITEL 6 KATASTROPHENSCHUTZ

#### Artikel 176 h

1. Die Union fördert die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, um die Systeme zur Verhütung von Naturkatastrophen oder von vom Menschen verursachten Katastrophen und zum Schutz vor solchen Katastrophen wirksamer zu gestalten.

Die Tätigkeit der Union hat folgende Ziele:

- (a) Unterstützung und Ergänzung der Tätigkeit der Mitgliedstaaten auf nationaler, regionaler und kommunaler Ebene im Hinblick auf die Risikoprävention, auf die Ausbildung der in den Mitgliedstaaten am Katastrophenschutz Beteiligten und auf Einsätze im Falle von Naturkatastrophen oder von vom Menschen verursachten Katastrophen in der Union;
- (b) Förderung einer schnellen und effizienten Zusammenarbeit in der Union zwischen den einzelstaatlichen Katastrophenschutzstellen;
- (c) Verbesserung der Kohärenz der Katastrophenschutzmaßnahmen auf internationaler Ebene.

2. Das Europäische Parlament und der Rat erlassen im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren die erforderlichen Maßnahmen zur Verfolgung der Ziele des Absatzes 1, ohne dass dabei jegliche Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten erfolgt."

## **Verwaltungszusammenarbeit**

152) Das folgende neue Kapitel 7 mit dem folgenden neuen Artikel 176 i wird eingefügt:

### "KAPITEL 7 VERWALTUNGSZUSAMMENARBEIT

#### Artikel 176 i

1. Die für das ordnungsgemäße Funktionieren der Union entscheidende effektive Durchführung des Unionsrechts durch die Mitgliedstaaten ist als Frage von gemeinsamem Interesse anzusehen.

2. Die Union kann die Mitgliedstaaten in ihren Bemühungen um eine Verbesserung der Fähigkeit ihrer Verwaltung zur Durchführung des Unionsrechts unterstützen. Dies kann insbesondere die Erleichterung des Austauschs von Informationen und von Beamten sowie die Unterstützung von Aus- und Weiterbildungsprogrammen beinhalten. Die Mitgliedstaaten müssen diese Unterstützung nicht in Anspruch nehmen. Das Europäische Parlament und der Rat erlassen im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren die erforderlichen Maßnahmen, ohne dass dabei jegliche Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten erfolgt.

3. Dieser Artikel berührt weder die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, das Unionsrecht durchzuführen, noch die Befugnisse und Pflichten der Kommission. Er berührt auch nicht die übrigen Bestimmungen der Verträge, in denen eine Verwaltungszusammenarbeit unter den Mitgliedstaaten sowie zwischen diesen und der Union vorgesehen ist."

### **An andere Stelle übernommene Titel**

- 153) Titel XX mit der Überschrift "ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT" wird Titel III Kapitel 1 des Fünften Teils über das auswärtige Handeln der Union, die Artikel 177 und 179 bis 181 werden die Artikel 188 d bis 188 g mit den Änderungen gemäß den Nummern 165 bis 168. Artikel 178 wird aufgehoben.
- 154) Titel XXI mit der Überschrift "WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE ZUSAMMENARBEIT MIT DRITTLÄNDERN" wird Titel III Kapitel 2 des Fünften Teils über das auswärtige Handeln der Union, Artikel 181 a wird der neue Artikel 188 h mit den Änderungen gemäß Nummer 170.

### **Die Assoziierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete**

- 155) In Artikel 182 Absatz 1 werden die Worte "zu diesem Vertrag" gestrichen.
- 156) In Artikel 186 wird der Satzteil "wird die Freizügigkeit ... durch später zu schließende Abkommen geregelt; diese bedürfen der einstimmigen Billigung aller Mitgliedstaaten" ersetzt durch "gelten für die Freizügigkeit ... nach Artikel 187 erlassene Rechtsakte".
- 157) In Artikel 187 werden die Worte "Der Rat legt aufgrund der ... einstimmig fest" ersetzt durch "Der Rat erlässt einstimmig auf Vorschlag der Kommission und aufgrund der ... ". Am Ende des Artikels wird folgender Satz angefügt: "Erhalten diese Bestimmungen die Form eines Gesetzgebungsaktes, so werden sie nach Anhörung des Europäischen Parlaments erlassen."

## **Auswärtiges Handeln der Union (mit Ausnahme der ESVP)**

- 158) Es wird ein neuer Fünfter Teil eingefügt. Er trägt die Überschrift "DAS AUSWÄRTIGE HANDELN DER UNION AUSSERHALB DES BEREICHS DER GEMEINSAMEN AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK" und umfasst die nachstehenden Titel und Kapitel:

TITEL I	Allgemeine Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union
TITEL II	Gemeinsame Handelspolitik
TITEL III	Zusammenarbeit mit Drittländern und humanitäre Hilfe
Kapitel 1:	Entwicklungszusammenarbeit
Kapitel 2:	Wirtschaftliche, finanzielle und technische Zusammenarbeit mit Drittländern
Kapitel 3:	Humanitäre Hilfe
Titel IV	Restriktive Maßnahmen
Titel V	Internationale Übereinkünfte
Titel VI	Beziehungen der Union zu internationalen Organisationen und Drittländern und Delegationen der Union
Titel VII	Solidaritätsklausel

### **Allgemeine Bestimmungen**

- 159) Der folgende neue Titel I mit dem folgenden neuen Artikel 188 a wird eingefügt:

"TITEL I  
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ÜBER DAS  
AUSWÄRTIGE HANDELN DER UNION

Artikel 188 a

Das Handeln der Union auf internationaler Ebene im Rahmen dieses Teils wird von den Grundsätzen bestimmt, von den Zielen geleitet und an den allgemeinen Bestimmungen ausgerichtet, die in Titel V Kapitel 1 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegt sind."

### **Gemeinsame Handelspolitik**

- 160) Es wird ein Titel II mit der Überschrift "GEMEINSAME HANDELSPOLITIK", der bisherigen Überschrift von Titel IX des Dritten Teils, eingefügt.

**161)** Als Artikel 188 b wird der wie folgt geänderte Artikel 131 eingefügt:

(a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"Durch die Schaffung einer Zollunion nach Artikel 23 bis 27 trägt die Union im gemeinsamen Interesse zur harmonischen Entwicklung des Welthandels, zur schrittweisen Beseitigung der Beschränkungen im internationalen Handelsverkehr und bei den ausländischen Direktinvestitionen sowie zum Abbau der Zollschranken und anderer Schranken bei."

(b) Absatz 2 wird gestrichen.

**162)** Es wird der folgende Artikel 188 c eingefügt, der Artikel 133 ersetzt:

"Artikel 188 c

1. Die gemeinsame Handelspolitik wird nach einheitlichen Grundsätzen gestaltet; dies gilt insbesondere für die Änderung von Zollsätzen für den Abschluss von Zoll- und Handelsabkommen, die den Handel mit Waren und Dienstleistungen betreffen, und für die Handelsaspekte des geistigen Eigentums, die ausländischen Direktinvestitionen, die Vereinheitlichung der Liberalisierungsmaßnahmen, die Ausfuhrpolitik sowie die handelspolitischen Schutzmaßnahmen, zum Beispiel im Fall von Dumping und Subventionen. Die gemeinsame Handelspolitik wird im Rahmen der Grundsätze und Ziele des auswärtigen Handelns der Union gestaltet.

2. Das Europäische Parlament und der Rat erlassen im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren die Maßnahmen, mit denen der Rahmen für die Umsetzung der gemeinsamen Handelspolitik bestimmt wird.

3. Sind mit einem oder mehreren Drittländern oder internationalen Organisationen Abkommen auszuhandeln oder zu schließen, so findet Artikel [III-325] vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen des vorliegenden Artikels Anwendung.

Die Kommission legt dem Rat Empfehlungen vor; dieser ermächtigt die Kommission zur Aufnahme der erforderlichen Verhandlungen. Der Rat und die Kommission haben dafür Sorge zu tragen, dass die ausgehandelten Abkommen mit der internen Politik und den internen Vorschriften der Union vereinbar sind.

Die Kommission führt diese Verhandlungen im Benehmen mit einem zu ihrer Unterstützung vom Rat bestellten Sonderausschuss und nach Maßgabe der Richtlinien, die ihr der Rat erteilen kann. Die Kommission erstattet dem Sonderausschuss sowie dem Europäischen Parlament regelmäßig Bericht über den Stand der Verhandlungen.

4. Über die Aushandlung und den Abschluss der in Absatz 3 genannten Abkommen beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit.

Über die Aushandlung und den Abschluss eines Abkommens über den Dienstleistungsverkehr, über Handelsaspekte des geistigen Eigentums oder über ausländische Direktinvestitionen beschließt der Rat einstimmig, wenn das betreffende Abkommen Bestimmungen enthält, bei denen für die Annahme interner Vorschriften Einstimmigkeit erforderlich ist.

Der Rat beschließt ebenfalls einstimmig über die Aushandlung und den Abschluss von Abkommen in den folgenden Bereichen:

- (a) Handel mit kulturellen und audiovisuellen Dienstleistungen, wenn diese Abkommen die kulturelle und sprachliche Vielfalt in der Union beeinträchtigen könnten;
- (b) Handel mit Dienstleistungen des Sozial-, des Bildungs- und des Gesundheitssektors, wenn diese Abkommen die einzelstaatliche Organisation dieser Dienstleistungen ernsthaft stören und die Verantwortlichkeit der Mitgliedstaaten für ihre Erbringung beeinträchtigen könnten.

5. Für die Aushandlung und den Abschluss von internationalen Abkommen im Bereich des Verkehrs gelten [Titel III Kapitel III Abschnitt 7 sowie Artikel III-325].

6. Die Ausübung der durch diesen Artikel übertragenen Zuständigkeiten im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik hat keine Auswirkungen auf die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen der Union und den Mitgliedstaaten und führt nicht zu einer Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, soweit eine solche Harmonisierung in den Verträgen ausgeschlossen wird."

## **Entwicklungszusammenarbeit**

**163)** Es wird ein Titel III mit der Überschrift "ZUSAMMENARBEIT MIT DRITTLÄNDERN UND HUMANITÄRE HILFE" eingefügt.

**164)** Es wird ein Kapitel 1 mit der Überschrift "ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT", der bisherigen Überschrift von Titel XX des Dritten Teils, eingefügt.

**165)** Als Artikel 188 d wird der wie folgt geänderte Artikel 177 eingefügt:

(a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

1. "Den Rahmen für die Politik der Union auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit bilden die Grundsätze und Ziele des auswärtigen Handelns der Union. Die Politik der Union und die Politik der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit ergänzen und verstärken sich gegenseitig.

Hauptziel der Unionspolitik in diesem Bereich ist die Bekämpfung und auf längere Sicht die Beseitigung der Armut. Bei der Durchführung politischer Maßnahmen, die sich auf die Entwicklungsländer auswirken können, trägt die Union den Zielen der Entwicklungszusammenarbeit Rechnung."

(b) Absatz 3 wird Absatz 2.

**166)** Als Artikel 188 e wird der wie folgt geänderte Artikel 179 eingefügt:

(a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"1. Das Europäische Parlament und der Rat erlassen im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren die zur Durchführung der Politik im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit erforderlichen Maßnahmen; diese Maßnahmen können Mehrjahresprogramme für die Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern oder thematische Programme betreffen."

(b) Der folgende neue Absatz 2 wird eingefügt:

"2. Die Union kann mit Drittländern und den zuständigen internationalen Organisationen alle Übereinkünfte schließen, die zur Verwirklichung der Ziele der [Artikel III-292 und III-316] beitragen.

Unterabsatz 1 berührt nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, in internationalen Gremien zu verhandeln und Übereinkünfte zu schließen."

(c) Der derzeitige Absatz 2 wird Absatz 3, der derzeitige Absatz 3 wird gestrichen.

**167)** Als Artikel 188 f wird der wie folgt geänderte Artikel 180 eingefügt:

Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: "Die Union und die Mitgliedstaaten koordinieren ihre Politik auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit und stimmen ihre Hilfsprogramme aufeinander ab, auch in internationalen Organisationen und auf internationalen Konferenzen, damit ihre Maßnahmen einander besser ergänzen und wirksamer sind."

- 168) Als Artikel 188 g wird der bisherige Artikel 181 unter Streichung von Absatz 1 Satz 2 sowie von Absatz 2 eingefügt.

### **Wirtschaftliche, finanzielle und technische Zusammenarbeit mit Drittländern**

- 169) Es wird ein Kapitel 2 mit der Überschrift "WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE ZUSAMMENARBEIT MIT DRITTLÄNDERN", der bisherigen Überschrift von Titel XXI des Dritten Teils, eingefügt.

- 170) Als Artikel 188 h wird der wie folgt geänderte Artikel 181 a eingefügt:

- (a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"1. Unbeschadet der übrigen Bestimmungen der Verträge, insbesondere der [Artikel 188 d bis 188 g], führt die Union mit Drittländern, die keine Entwicklungsländer sind, Maßnahmen der wirtschaftlichen, finanziellen und technischen Zusammenarbeit durch, die auch Unterstützung, insbesondere im finanziellen Bereich, einschließen. Diese Maßnahmen stehen mit der Entwicklungspolitik der Union im Einklang und werden im Rahmen der Grundsätze und Ziele ihres auswärtigen Handelns durchgeführt. Die Maßnahmen der Union und die Maßnahmen der Mitgliedstaaten ergänzen und verstärken sich gegenseitig."

- (b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"Das Europäische Parlament und der Rat erlassen im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren die zur Durchführung des Absatzes 1 erforderlichen Maßnahmen."

- (c) In Absatz 3 Unterabsatz 1 Satz 2 wird der letzte Satzteil "die nach Artikel 300 ausgehandelt und geschlossen werden" gestrichen.

- 171) Der folgende neue Artikel 188 i wird eingefügt:

"Artikel 188 i

Ist es aufgrund der Lage in einem Drittland notwendig, dass die Union umgehend finanzielle Hilfe leistet, so erlässt der Rat auf Vorschlag der Kommission die erforderlichen Beschlüsse.

## Humanitäre Hilfe

172) Das folgende neue Kapitel 3 mit dem folgenden neuen Artikel 188 j wird eingefügt:

### "KAPITEL 3 HUMANITÄRE HILFE

#### Artikel 188 j

1. Den Rahmen für die Maßnahmen der Union im Bereich der humanitären Hilfe bilden die Grundsätze und Ziele des auswärtigen Handelns der Union. Die Maßnahmen dienen dazu, Einwohnern von Drittländern, die von Naturkatastrophen oder von vom Menschen verursachten Katastrophen betroffen sind, gezielt Hilfe, Rettung und Schutz zu bringen, damit die aus diesen Notständen resultierenden humanitären Bedürfnisse gedeckt werden können. Die Maßnahmen der Union und die Maßnahmen der Mitgliedstaaten ergänzen und verstärken sich gegenseitig.

2. Die Maßnahmen der humanitären Hilfe werden im Einklang mit den Grundsätzen des Völkerrechts sowie den Grundsätzen der Unparteilichkeit, der Neutralität und der Nichtdiskriminierung durchgeführt.

3. Das Europäische Parlament und der Rat legen im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren die Maßnahmen zur Festlegung des Rahmens fest, innerhalb dessen die Maßnahmen der humanitären Hilfe der Union durchgeführt werden.

4. Die Union kann mit Drittländern und den zuständigen internationalen Organisationen alle Übereinkünfte schließen, die zur Verwirklichung der Ziele des Absatzes 1 und des [Artikels III-292] des Vertrags über die Europäische Union beitragen.

Unterabsatz 1 berührt nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, in internationalen Gremien zu verhandeln und Übereinkünfte zu schließen.

5. Als Rahmen für gemeinsame Beiträge der jungen Europäer zu den Maßnahmen der humanitären Hilfe der Union wird ein Europäisches Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe geschaffen. Das Europäische Parlament und der Rat legen im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren die Rechtsstellung und die Einzelheiten der Arbeitsweise des Korps fest.

6. Die Kommission kann alle Initiativen ergreifen, die der Koordinierung zwischen den Maßnahmen der Union und denen der Mitgliedstaaten förderlich sind, damit die Programme der Union und der Mitgliedstaaten im Bereich der humanitären Hilfe wirksamer sind und einander besser ergänzen.

7. Die Union trägt dafür Sorge, dass ihre Maßnahmen der humanitären Hilfe mit den Maßnahmen der internationalen Organisationen und Einrichtungen, insbesondere derer, die zum System der Vereinten Nationen gehören, abgestimmt werden und im Einklang mit ihnen stehen."

## **Restriktive Maßnahmen**

173) Der folgende Titel IV mit dem folgenden Artikel 188 k ersetzt Artikel 301:

### "TITEL IV RESTRIKTIVE MASSNAHMEN

#### Artikel 188 k

1. Sieht ein nach Titel V Kapitel 2 des Vertrags über die Europäische Union erlassener Beschluss die Aussetzung, Einschränkung oder vollständige Einstellung der Wirtschafts- und Finanzbeziehungen zu einem oder mehreren Drittländern vor, so erlässt der Rat die erforderlichen Maßnahmen mit qualifizierter Mehrheit auf gemeinsamen Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Kommission. Er unterrichtet hierüber das Europäische Parlament.
2. Sieht ein nach Titel V Kapitel 2 des Vertrags über die Europäische Union erlassener Beschluss dies vor, so kann der Rat nach dem Verfahren des Absatzes 1 restriktive Maßnahmen gegen natürliche oder juristische Personen sowie Gruppierungen oder nichtstaatliche Einheiten erlassen.
3. In den Rechtsakten nach diesem Artikel müssen die erforderlichen Bestimmungen über den Rechtsschutz vorgesehen sein."

## **Internationale Übereinkünfte**

174) Es wird ein Titel V mit der Überschrift "INTERNATIONALE ÜBEREINKÜNFTE" eingefügt.

175) Der folgende Artikel 188 l wird eingefügt:

#### "Artikel 188 l

1. Die Union kann mit einem oder mehreren Drittländern oder einer oder mehreren internationalen Organisationen eine Übereinkunft schließen, wenn dies in den Verträgen vorgesehen ist oder wenn der Abschluss einer Übereinkunft im Rahmen der Politik der Union entweder zur Verwirklichung eines der in den Verträgen festgesetzten Ziele erforderlich oder in einem verbindlichen Rechtsakt der Union vorgesehen ist oder aber gemeinsame Vorschriften beeinträchtigen oder deren Anwendungsbereich ändern könnte.
2. Die von der Union geschlossenen Übereinkünfte binden die Organe der Union und die Mitgliedstaaten."

176) Als Artikel 188 m wird der bisherige Artikel 310 eingefügt. Das Wort "Staaten" wird durch "Drittländern" ersetzt.

177) Der folgende Artikel 188 n ersetzt Artikel 300:

"Artikel 188 n

1. Unbeschadet der besonderen Bestimmungen des Artikels [III-315] werden Übereinkünfte zwischen der Union und Drittländern oder internationalen Organisationen nach dem nachstehend beschriebenen Verfahren ausgehandelt und geschlossen.

2. Der Rat erteilt eine Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen, legt Verhandlungsrichtlinien fest, genehmigt die Unterzeichnung und schließt die Übereinkünfte.

3. Die Kommission oder, wenn sich die geplante Übereinkunft ausschließlich oder hauptsächlich auf die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik bezieht, der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik legt dem Rat Empfehlungen vor; dieser erlässt einen Beschluss über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen und über die Benennung, je nach dem Gegenstand der geplanten Übereinkunft, des Verhandlungsführers oder des Leiters des Verhandlungsteams der Union.

4. Der Rat kann dem Verhandlungsführer Richtlinien erteilen und einen Sonderausschuss bestellen; die Verhandlungen sind im Benehmen mit diesem Ausschuss zu führen.

5. Der Rat erlässt auf Vorschlag des Verhandlungsführers einen Beschluss, mit dem die Unterzeichnung der Übereinkunft und gegebenenfalls deren vorläufige Anwendung vor dem Inkrafttreten genehmigt wird.

6. Der Rat erlässt auf Vorschlag des Verhandlungsführers einen Beschluss über den Abschluss der Übereinkunft.

Mit Ausnahme der Übereinkünfte, die ausschließlich die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik betreffen, erlässt der Rat den Beschluss über den Abschluss der Übereinkunft

(a) nach Zustimmung des Europäischen Parlaments in folgenden Fällen:

(i) Assoziierungsabkommen;

(ii) Übereinkunft über den Beitritt der Union zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten;

(iii) Übereinkünfte, die durch Einführung von Zusammenarbeitsverfahren einen besonderen institutionellen Rahmen schaffen;

(iv) Übereinkünfte mit erheblichen finanziellen Folgen für die Union;

- (v) Übereinkünfte in Bereichen, für die entweder das ordentliche Gesetzgebungsverfahren oder, wenn die Zustimmung des Europäischen Parlaments erforderlich ist, das besondere Gesetzgebungsverfahren gilt.

Das Europäische Parlament und der Rat können in dringenden Fällen eine Frist für die Zustimmung vereinbaren.

- (b) nach Anhörung des Europäischen Parlaments in den übrigen Fällen. Das Europäische Parlament gibt seine Stellungnahme innerhalb einer Frist ab, die der Rat entsprechend der Dringlichkeit festlegen kann. Ergeht innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme, so kann der Rat einen Beschluss fassen.

7. Abweichend von den Absätzen 5, 6 und 9 kann der Rat den Verhandlungsführer bei Abschluss einer Übereinkunft ermächtigen, im Namen der Union Änderungen der Übereinkunft zu billigen, wenn diese Übereinkunft vorsieht, dass diese Änderungen im Wege eines vereinfachten Verfahrens oder durch ein durch die Übereinkunft geschaffenes Gremium anzunehmen sind. Der Rat kann diese Ermächtigung gegebenenfalls mit besonderen Bedingungen verbinden.

8. Der Rat beschließt während des gesamten Verfahrens mit qualifizierter Mehrheit.

Er beschließt jedoch einstimmig, wenn die Übereinkunft einen Bereich betrifft, in dem für den Erlass eines Rechtsakts der Union Einstimmigkeit erforderlich ist, sowie bei Assoziierungsabkommen und Übereinkünften nach Artikel [III-319] mit beitrittswilligen Staaten. Die Übereinkunft über den Beitritt der Union zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bedarf ebenfalls eines einstimmigen Beschlusses des Rates; der Beschluss zum Abschluss dieser Übereinkunft tritt nach Zustimmung der Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften in Kraft.

9. Der Rat erlässt auf Vorschlag der Kommission oder des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik einen Beschluss über die Aussetzung der Anwendung einer Übereinkunft und zur Festlegung der Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, wenn dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat.

10. Das Europäische Parlament wird in allen Phasen des Verfahrens unverzüglich und umfassend unterrichtet.

11. Ein Mitgliedstaat, das Europäische Parlament, der Rat oder die Kommission können ein Gutachten des Gerichtshofs über die Vereinbarkeit einer geplanten Übereinkunft mit den Verträgen einholen. Ist das Gutachten des Gerichtshofs ablehnend, so kann die geplante Übereinkunft nur in Kraft treten, wenn sie oder die Verträge geändert werden."

- 178) Als Artikel 188 o wird der Wortlaut von Artikel 111 Absätze 1 bis 3 und 5 mit folgenden Änderungen eingefügt:
- (a) Betrifft nicht die deutsche Fassung.
  - (b) In Absatz 3 wird in Unterabsatz 1 Satz 1 das Wort "Staaten" durch "Drittländern" ersetzt und Unterabsatz 2 gestrichen.
  - (c) Absatz 5 wird Absatz 4.

### **Beziehungen der Union zu internationalen Organisationen und Drittländern und Delegationen der Union**

- 179) Es wird ein Titel VI mit den folgenden Artikeln 188 p und 188 q eingefügt, wobei Artikel 188 p die Artikel 302 bis 304 ersetzt:

"TITEL VI  
BEZIEHUNGEN DER UNION ZU INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN  
UND DRITTLÄNDERN UND DELEGATIONEN DER UNION

Artikel 188 p

1. Die Union betreibt jede zweckdienliche Zusammenarbeit mit den Organen der Vereinten Nationen und denen der VN-Sonderorganisationen, dem Europarat, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

Die Union unterhält ferner, soweit zweckdienlich, Beziehungen zu anderen internationalen Organisationen.

2. Die Durchführung dieses Artikels obliegt dem Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Kommission.

Artikel 188 q

1. Die Delegationen der Union in Drittländern und bei internationalen Organisationen sorgen für die Vertretung der Union.

2. Die Delegationen der Union unterstehen der Leitung des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik. Sie werden in enger Zusammenarbeit mit den diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Mitgliedstaaten tätig."

## Solidaritätsklausel

180) Der folgende neue Titel VII mit dem folgenden neuen Artikel 188 r wird eingefügt:

### "TITEL VIII SOLIDARITÄTSKLAUSEL

#### Artikel 188 r

1. Die Union und ihre Mitgliedstaaten handeln gemeinsam im Geiste der Solidarität, wenn ein Mitgliedstaat von einem Terroranschlag, einer Naturkatastrophe oder einer vom Menschen verursachten Katastrophe betroffen ist. Die Union mobilisiert alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel, einschließlich der ihr von den Mitgliedstaaten bereitgestellten militärischen Mittel, um

- (a) - terroristische Bedrohungen im Hoheitsgebiet von Mitgliedstaaten abzuwenden;
  - die demokratischen Institutionen und die Zivilbevölkerung vor etwaigen Terroranschlägen zu schützen;
  - im Falle eines Terroranschlags einen Mitgliedstaat auf Ersuchen seiner politischen Organe innerhalb seines Hoheitsgebiets zu unterstützen;
- (b) im Falle einer Naturkatastrophe oder einer vom Menschen verursachten Katastrophe einen Mitgliedstaat auf Ersuchen seiner politischen Organe innerhalb seines Hoheitsgebiets zu unterstützen.

2. Ist ein Mitgliedstaat von einem Terroranschlag, einer Naturkatastrophe oder einer vom Menschen verursachten Katastrophe betroffen, so leisten die anderen Mitgliedstaaten ihm auf Ersuchen seiner politischen Organe Unterstützung. Zu diesem Zweck sprechen die Mitgliedstaaten sich im Rat ab.

3. Die Einzelheiten für die Anwendung dieser Solidaritätsklausel durch die Union werden durch einen Beschluss festgelegt, den der Rat aufgrund eines gemeinsamen Vorschlags der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik erlässt. Hat dieser Beschluss Auswirkungen im Bereich der Verteidigung, so entscheidet der Rat nach [Artikel III-300 Absatz 1]. Das Europäische Parlament wird darüber unterrichtet.

Für die Zwecke dieses Absatzes unterstützen den Rat unbeschadet des Artikels [III-344] das Politische und Sicherheitspolitische Komitee, das sich hierbei auf die im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik entwickelten Strukturen stützt, sowie der Ausschuss nach Artikel [III-261], die dem Rat gegebenenfalls gemeinsame Stellungnahmen vorlegen.

4. Damit die Union und ihre Mitgliedstaaten auf effiziente Weise tätig werden können, nimmt der Europäische Rat regelmäßig eine Einschätzung der Bedrohungen vor, denen die Union ausgesetzt ist."

## Arbeitsweise der Union

**181)** Der Fünfte Teil wird der Sechste Teil, und die Überschrift erhält die Fassung "ARBEITSWEISE DER UNION".

## Das Europäische Parlament

**182)** Artikel 189 wird aufgehoben.

**183)** Artikel 190 wird wie folgt geändert:

- (a) Die Absätze 1, 2 und 3 werden gestrichen, und die Absätze 4 und 5 werden die Absätze 1 und 2.
- (b) In dem neuen Absatz 1 werden in Unterabsatz 1 die Worte "für allgemeine unmittelbare Wahlen nach einem einheitlichen Verfahren" ersetzt durch "für die allgemeine unmittelbare Wahl seiner Mitglieder nach einem einheitlichen Verfahren", und in Unterabsatz 2 nach den Worten "Der Rat erlässt" die Worte "in einem besonderen Gesetzgebungsverfahren" eingefügt.
- (c) In dem neuen Absatz 2 werden nach den Worten "Das Europäische Parlament legt" die Worte "aus eigener Initiative in einem besonderen Gesetzgebungsverfahren" eingefügt.

**184)** Artikel 191 Absatz 1 wird gestrichen; in Absatz 2 werden nach den Worten "auf europäischer Ebene" die Worte "nach Artikel [I-46 Absatz 4] des Vertrags über die Europäische Union" eingefügt.

**185)** Artikel 192 Absatz 1 wird gestrichen\* und dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: "Legt die Kommission keinen Vorschlag vor, so teilt sie dem Europäischen Parlament die Gründe dafür mit."

**186)** Artikel 193 wird wie folgt geändert:

- (a) Betrifft nicht die deutsche Fassung.
- (b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Einzelheiten der Ausübung des Untersuchungsrechts werden vom Europäischen Parlament festgelegt, das aus eigener Initiative in einem besonderen Gesetzgebungsverfahren nach Zustimmung des Rates und der Kommission beschließt."

---

\* Zudem werden in der französischen Fassung in Absatz 2 die Worte "de ses membres" durch "des membres qui le composent" ersetzt. Diese Änderung betrifft nicht die deutsche Fassung.

**187)** Artikel 195 wird wie folgt geändert:

- (a) In Absatz 1 werden in Unterabsatz 1 zu Beginn die Worte "Das Europäische Parlament ernannt einen Bürgerbeauftragten, der befugt ist" ersetzt durch "Ein vom Europäischen Parlament gewählter Europäischer Bürgerbeauftragter ist befugt" und am Ende die Worte "und des Gerichts erster Instanz" gestrichen und das Wort "ihrer" durch "seiner" ersetzt; ferner wird dem Unterabsatz der folgende Satz angefügt: "Er untersucht diese Beschwerden und erstattet darüber Bericht."
- (b) In Absatz 2 Unterabsatz 1 wird das Wort "ernannt" durch "gewählt" ersetzt.
- (c) In Absatz 3 werden die Worte "von keiner Stelle Anweisungen anfordern" ersetzt durch "von keinem Organ, keiner Einrichtung und keiner anderen Stelle Weisungen einholen".
- (c) In Absatz 4 werden nach den Worten "Das Europäische Parlament legt" die Worte "aus eigener Initiative in einem besonderen Gesetzgebungsverfahren" eingefügt.

**188)** Betrifft nicht die deutsche Fassung.

**189)** Artikel 197 wird wie folgt geändert:

- (a) Absatz 1 wird gestrichen;
- (b) Absatz 2 erhält folgende Fassung: "Die Kommission kann an allen Sitzungen des Europäischen Parlaments teilnehmen und wird auf ihren Antrag gehört."
- (c) Absatz 4 erhält folgende Fassung: "Der Europäische Rat und der Rat werden vom Europäischen Parlament nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Europäischen Rates und der Geschäftsordnung des Rates gehört."

**190)** In Artikel 198 Absatz 1 wird das Wort "absoluten" gestrichen.

**191)** In Artikel 199 Absatz 2 werden die Worte "nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung" durch "nach Maßgabe der Verträge und seiner Geschäftsordnung" ersetzt.

192) Artikel 201 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"Wird der Misstrauensantrag mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und mit der Mehrheit der Mitglieder des Europäischen Parlaments angenommen, so legen die Mitglieder der Kommission geschlossen ihr Amt nieder, und der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik legt sein im Rahmen der Kommission ausgeübtes Amt nieder. Sie bleiben im Amt und führen die laufenden Geschäfte bis zu ihrer Ersetzung nach den Artikeln [I-26 und I-27] des Vertrags über die Europäische Union weiter. In diesem Fall endet die Amtszeit der zu ihrer Ersetzung ernannten Mitglieder der Kommission zu dem Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit der Mitglieder der Kommission, die ihr Amt geschlossen niederlegen mussten, geendet hätte."

## **Der Europäische Rat**

193) Der folgende neue Abschnitt 1 a mit den folgenden neuen Artikeln 201 a und 201 b wird eingefügt:

### "ABSCHNITT 1 a DER EUROPÄISCHE RAT

#### Artikel 201 a

1. Jedes Mitglied des Europäischen Rates kann sich das Stimmrecht höchstens eines anderen Mitglieds übertragen lassen.

Beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit, so gelten für ihn Artikel [I-25 Absatz 1] des Vertrags über die Europäische Union und Artikel [205] Absatz [2] des vorliegenden Vertrags. An Abstimmungen im Europäischen Rat nehmen der Präsident des Europäischen Rates und der Präsident der Kommission nicht teil.

Die Stimmenthaltung von anwesenden oder vertretenen Mitgliedern steht dem Zustandekommen von Beschlüssen des Europäischen Rates, zu denen Einstimmigkeit erforderlich ist, nicht entgegen.

2. Der Präsident des Europäischen Parlaments kann vom Europäischen Rat gehört werden.
3. Der Europäische Rat beschließt mit einfacher Mehrheit über Verfahrensfragen sowie über den Erlass seiner Geschäftsordnung.
4. Der Europäische Rat wird vom Generalsekretariat des Rates unterstützt.

## Artikel 201 b

Der Europäische Rat erlässt mit qualifizierter Mehrheit

- (a) einen Beschluss zur Festlegung der nicht in Artikel [I-24 Absätze 2 und 3] des Vertrags über die Europäische Union genannten Zusammensetzungen des Rates;
- (b) einen Beschluss nach Artikel [I-24 Absatz 7] des Vertrags über die Europäische Union zur Festlegung des Vorsitzes im Rat in allen seinen Zusammensetzungen mit Ausnahme des Rates "Auswärtige Angelegenheiten".

## Der Rat

**194)** Die Artikel 202 und 203 werden aufgehoben.

**195)** Artikel 205 wird wie folgt geändert:

- (a) Die Absätze 1 und 2 werden durch die folgenden Absätze 1, 2 und 3 ersetzt:

"1. Ist zu einem Beschluss des Rates die einfache Mehrheit erforderlich, so beschließt dieser mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder.

2. Beschließt der Rat nicht auf Vorschlag der Kommission oder des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, so gilt ab dem 1. November 2014 abweichend von Artikel [I-25] Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union und vorbehaltlich der Übergangsbestimmungen nach Artikel [9 c Absatz 5] des Vertrags über die Europäische Union als qualifizierte Mehrheit eine Mehrheit von mindestens 72 % der Mitglieder des Rates, sofern die von ihnen vertretenen Mitgliedstaaten zusammen mindestens 65 % der Bevölkerung der Union repräsentieren.

3. In den Fällen, in denen nicht alle Mitglieder des Rates an der Abstimmung teilnehmen, gelten ab dem 1. November 2014 vorbehaltlich der Übergangsbestimmungen nach Artikel [9 c Absatz 5] des Vertrags über die Europäische Union für die qualifizierte Mehrheit folgende Regeln:

- (a) Als qualifizierte Mehrheit gilt eine Mehrheit von mindestens 55 % derjenigen Mitglieder des Rates, die die beteiligten Mitgliedstaaten vertreten, sofern die von ihnen vertretenen Mitgliedstaaten zusammen mindestens 65 % der Bevölkerung der beteiligten Mitgliedstaaten repräsentieren.

Für eine Sperrminorität bedarf es mindestens der Mindestzahl von Mitgliedern des Rates, die zusammen mehr als 35 % der Bevölkerung der beteiligten Mitgliedstaaten repräsentieren, zuzüglich eines Mitglieds; andernfalls gilt die qualifizierte Mehrheit als erreicht.

- (b) Beschließt der Rat nicht auf Vorschlag der Kommission oder des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, so gilt abweichend von Buchstabe a als qualifizierte Mehrheit eine Mehrheit von mindestens 72 % derjenigen Mitglieder des Rates, die die beteiligten Mitgliedstaaten vertreten, sofern die von ihnen vertretenen Mitgliedstaaten zusammen mindestens 65 % der Bevölkerung der beteiligten Mitgliedstaaten repräsentieren."

- (b) Absatz 4 wird gestrichen und Absatz 3 wird Absatz 4.

**196)** Artikel 207 erhält folgende Fassung:

"Artikel 207

1. Ein Ausschuss, der sich aus den Ständigen Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten zusammensetzt, trägt die Verantwortung, die Arbeiten des Rates vorzubereiten und die ihm vom Rat übertragenen Aufträge auszuführen. Der Ausschuss kann in Fällen, die in der Geschäftsordnung des Rates vorgesehen sind, Verfahrensbeschlüsse fassen.

2. Der Rat wird von einem Generalsekretariat unterstützt, das einem vom Rat ernannten Generalsekretär untersteht.

Der Rat entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Organisation des Generalsekretariats.

3. Der Rat beschließt mit einfacher Mehrheit über Verfahrensfragen sowie über den Erlass seiner Geschäftsordnung."

**197)** Dem Artikel 208 wird folgender Satz angefügt: "Legt die Kommission keinen Vorschlag vor, so teilt sie dem Rat die Gründe dafür mit."

**198)** In Artikel 209 wird das Wort "Stellungnahme" durch "Anhörung" ersetzt.

**199)** Artikel 210 erhält folgende Fassung:

"Der Rat setzt die Gehälter, Vergütungen und Ruhegehälter für den Präsidenten des Europäischen Rates, den Präsidenten der Kommission, den Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, die Mitglieder der Kommission, den Präsidenten, die Mitglieder und die Kanzler des Gerichtshofs der Europäischen Union sowie den Generalsekretär des Rates fest. Er setzt ebenfalls alle als Entgelt gezahlten Vergütungen fest."

## **Die Kommission**

**200)** Artikel 211 erhält folgende Fassung:

"Gemäß Artikel [I-26 Absatz 6] des Vertrags über die Europäische Union werden die Kommissionsmitglieder in einem vom Europäischen Rat einstimmig festgelegten System der Rotation ausgewählt, das auf folgenden Grundsätzen beruht:

- (a) Die Mitgliedstaaten werden bei der Festlegung der Reihenfolge und der Dauer der Amtszeiten ihrer Staatsangehörigen in der Kommission vollkommen gleich behandelt; demzufolge kann die Gesamtzahl der Mandate, welche Staatsangehörige zweier beliebiger Mitgliedstaaten innehaben, niemals um mehr als eines voneinander abweichen.
- (b) Vorbehaltlich des Buchstabens a ist jede der aufeinander folgenden Kommissionen so zusammengesetzt, dass das demografische und geografische Spektrum der Gesamtheit der Mitgliedstaaten auf zufrieden stellende Weise zum Ausdruck kommt."

**201)** Artikel 212 wird ein neuer Absatz 2 von Artikel 218.

**202)** Artikel 213 Absatz 1 wird gestrichen; in dem verbleibenden Absatz 2 werden die beiden ersten Unterabsätze mit folgendem Wortlaut zusammengefasst:

"Die Mitglieder der Kommission haben jede Handlung zu unterlassen, die mit ihren Aufgaben unvereinbar ist. Die Mitgliedstaaten achten ihre Unabhängigkeit und versuchen nicht, sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beeinflussen."

**203)** Artikel 214 wird aufgehoben.

**204)** Artikel 215 wird wie folgt geändert:

- (a) Absatz 2 wird durch die folgenden zwei Absätze ersetzt:

"Für ein zurückgetretenes, seines Amtes enthobenes oder verstorbenes Mitglied wird für die verbleibende Amtszeit vom Rat mit Zustimmung des Präsidenten der Kommission nach Anhörung des Europäischen Parlaments und nach den Anforderungen des Artikels [I-26 Absatz 4] des Vertrags über die Europäische Union ein neues Mitglied derselben Staatsangehörigkeit ernannt."

Der Rat kann auf Vorschlag des Präsidenten der Kommission einstimmig beschließen, dass ein ausscheidendes Mitglied der Kommission für die verbleibende Amtszeit nicht ersetzt werden muss, insbesondere wenn es sich um eine kurze Zeitspanne handelt."

(b) Der folgende neue Absatz 5 wird eingefügt:

"Bei Rücktritt, Amtsenthebung oder Tod des Hohen Vertreters der Union für die Außen- und Sicherheitspolitik wird für die verbleibende Amtszeit nach Artikel [I-28] Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union ein Nachfolger ernannt."

(c) Der letzte Absatz erhält folgende Fassung:

"Bei Rücktritt aller Mitglieder der Kommission bleiben diese bis zur Neubesetzung ihres Sitzes nach den Artikeln [I-26] und [I-27] des Vertrags über die Europäische Union im Amt und führen die laufenden Geschäfte weiter."

- 205)** Artikel 217 Absätze 1, 3 und 4 werden gestrichen; der verbleibende Absatz 2 wird der einzige Absatz. Satz 1 des Absatzes erhält folgende Fassung: "Die Zuständigkeiten der Kommission werden unbeschadet des Artikels [I-28 Absatz 4] des Vertrags über die Europäische Union von ihrem Präsidenten nach Artikel [I-27 Absatz 3] des genannten Vertrags gegliedert und zwischen ihren Mitgliedern aufgeteilt."
- 206)** Artikel 218 Absatz 1 wird gestrichen; Absatz 2 wird Absatz 1, und die Worte "nach Maßgabe dieses Vertrags" werden gestrichen. Als Absatz 2 wird der bisherige Artikel 212 eingefügt.
- 207)** In Artikel 219 Absatz 1 werden die Worte "der in Artikel 213 bestimmten Anzahl ihrer Mitglieder" durch die Worte "ihrer Mitglieder" ersetzt, und Absatz 2 erhält folgende Fassung: "Die Beschlussfähigkeit wird in ihrer Geschäftsordnung festgelegt."

## Der Gerichtshof

- 208) Im der Überschrift des Abschnitts 4 werden die Worte "DER EUROPÄISCHEN UNION" angefügt.
- 209) Artikel 220 wird aufgehoben.
- 210) Artikel 221 Absatz 1 wird gestrichen.
- 211) In Artikel 223 Absatz 1 erhält der letzte Satzteil folgende Fassung: "sie werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen nach Anhörung des in Artikel [III-357] vorgesehenen Ausschusses auf sechs Jahre ernannt." Absatz 5 wird gestrichen.
- 212) Artikel 224 Absatz 1 Satz 1 wird gestrichen; nach den Worten "Die Zahl der Richter" werden die Worte "des Gerichts" eingefügt. Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung: "Sie werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen nach Anhörung des in Artikel [III-357] vorgesehenen Ausschusses für sechs Jahre ernannt." Absatz 4 wird gestrichen.
- 213) Der folgende neue Artikel 224 a wird eingefügt:

### "Artikel 224 a

Es wird ein Ausschuss eingerichtet, der die Aufgabe hat, vor einer Ernennung durch die Regierungen der Mitgliedstaaten nach den Artikeln [III-355 und III-356] eine Stellungnahme über die Eignung der Bewerber für die Ausübung des Amtes eines Richters oder Generalanwalts beim Gerichtshof oder beim Gericht abzugeben.

Der Ausschuss setzt sich aus sieben Persönlichkeiten zusammen, die aus dem Kreis ehemaliger Mitglieder des Gerichtshofs und des Gerichts, der Mitglieder der höchsten einzelstaatlichen Gerichte und der Juristen von anerkannt hervorragender Befähigung ausgewählt werden, von denen einer vom Europäischen Parlament vorgeschlagen wird. Der Rat erlässt eine Entscheidung zur Festlegung der Vorschriften für die Arbeitsweise und eine Entscheidung zur Ernennung der Mitglieder dieses Ausschusses. Er beschließt auf Initiative des Präsidenten des Gerichtshofs."

- 214) In Artikel 225 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 werden vor dem Wort "Fachgericht" die Worte "nach Artikel [III-359] eingerichteten" eingefügt; in Absatz 2 Unterabsatz 1 werden die Worte "nach Artikel 225 a gebildeten" gestrichen.

**215)** Artikel 225 a wird wie folgt geändert:

- (a) Absatz 1 erhält folgende Fassung: "Das Europäische Parlament und der Rat können nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren dem Gericht beigeordnete Fachgerichte einrichten, die für Entscheidungen im ersten Rechtszug über bestimmte Kategorien von Klagen zuständig sind, die auf besonderen Sachgebieten erhoben werden. Das Europäische Parlament und der Rat beschließen entweder auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Gerichtshofs oder auf Antrag des Gerichtshofs nach Anhörung der Kommission."
- (b) In Absatz 2 werden die Worte "dieser Kammer und der ihr" durch die Worte "dieses Gerichts und der ihm" ersetzt.
- (c) Am Ende von Absatz 6 wird folgender Satz angefügt: "Titel I und Artikel 64 der Satzung gelten auf jeden Fall für die Fachgerichte."

**216)** Artikel 228 wird wie folgt geändert:

- (a) In Absatz 2 werden die Unterabsätze 1 und 2 durch folgenden Unterabsatz 1 ersetzt:

"Hat der betreffende Mitgliedstaat die Maßnahmen, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofs ergeben, nach Auffassung der Kommission nicht getroffen, so kann die Kommission den Gerichtshof der Europäischen Union anrufen, nachdem sie diesem Staat zuvor Gelegenheit zur Äußerung gegeben hat. Hierbei benennt sie die Höhe des von dem betreffenden Mitgliedstaat zu zahlenden Pauschalbetrags oder Zwangsgelds, die sie den Umständen nach für angemessen hält."

\*

- (b) Der folgende neue Absatz 3 wird angefügt:

"3. Erhebt die Kommission beim Gerichtshof der Europäischen Union Klage nach Artikel [III-360], weil sie der Auffassung ist, dass der betreffende Mitgliedstaat gegen seine Verpflichtung verstoßen hat, Maßnahmen zur Umsetzung einer nach einem Gesetzgebungsverfahren erlassenen Richtlinie mitzuteilen, so kann sie, wenn sie dies für zweckmäßig hält, die Höhe des von dem betreffenden Mitgliedstaat zu zahlenden Pauschalbetrags oder Zwangsgelds benennen, die sie den Umständen nach für angemessen hält.

Stellt der Gerichtshof einen Verstoß fest, so kann er gegen den betreffenden Mitgliedstaat die Zahlung eines Pauschalbetrags oder eines Zwangsgelds bis zur Höhe des von der Kommission genannten Betrags verhängen. Die Zahlungsverpflichtung gilt ab dem vom Gerichtshof in seinem Urteil festgelegten Zeitpunkt."

\*

In der französischen Fassung wird zudem in Unterabsatz 3, dem bisherigen Unterabsatz 2, die Bezeichnung "Cour de justice" durch die Bezeichnung "Cour" ersetzt. Diese Änderung betrifft nicht die deutsche Fassung.

**217)** In Artikel 229 a werden die Worte "auf Vorschlag der Kommission" durch die Worte "nach einem besonderen Gesetzgebungsverfahren" ersetzt, und die Bezeichnung "gemeinschaftliche Titel für den gewerblichen Rechtsschutz" wird durch die Bezeichnung "europäische Rechtstitel für das geistige Eigentum" ersetzt.

**218)** Artikel 230 wird wie folgt geändert:

(a) In Absatz 1 werden die Worte "gemeinsamen Handlungen des Europäischen Parlaments und des Rates" durch das Wort "Gesetzgebungsakte" ersetzt, nach den Worten "des Europäischen Parlaments" werden die Worte "und des Europäischen Rates" eingefügt, und am Ende des Absatzes wird folgender Satz angefügt: "Er überwacht ebenfalls die Rechtmäßigkeit der Handlungen der Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union mit Rechtswirkung gegenüber Dritten."\*

(b) In Absatz 3 werden die Worte "Klagen des Rechnungshofs und der EZB" durch die Worte "Klagen des Rechnungshofs, der Europäischen Zentralbank und des Ausschusses der Regionen" ersetzt.

(c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"Jede natürliche oder juristische Person kann unter den gleichen Bedingungen gegen die an sie gerichteten oder sie unmittelbar und individuell betreffenden Handlungen sowie gegen Rechtsakte mit Verordnungscharakter, die sie unmittelbar betreffen und keine Durchführungsmaßnahmen nach sich ziehen, Klage erheben."

(d) Der folgende neue Absatz 5 wird eingefügt:

"In den Rechtsakten zur Gründung von Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union können besondere Bedingungen und Einzelheiten für die Erhebung von Klagen von natürlichen oder juristischen Personen gegen Handlungen dieser Einrichtungen und sonstigen Stellen vorgesehen werden, die eine Rechtswirkung gegenüber diesen Personen haben."

**219)** Artikel 231 Absatz 2 erhält folgende Fassung: "Erklärt der Gerichtshof eine Handlung für nichtig, so bezeichnet er, falls er dies für notwendig hält, diejenigen ihrer Wirkungen, die als fortgeltend zu betrachten sind."

**220)** Artikel 232 wird wie folgt geändert:

(a) In Absatz 1 werden die Worte "das Europäische Parlament, der Rat oder die Kommission" durch "das Europäische Parlament, der Europäische Rat, der Rat, die Kommission oder die Europäische Zentralbank" ersetzt, und am Ende des Absatzes wird folgender Satz angefügt: "Dieser Artikel gilt entsprechend für die Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, die es unterlassen, tätig zu werden."

---

\* In der französischen Fassung wird zudem der Ausdruck "vis-à-vis" durch den Ausdruck "à l'égard" ersetzt. Diese Änderung betrifft nicht die deutsche Fassung.

- (b) In Absatz 3 werden nach den Worten "ein Organ" die Worte "oder eine Einrichtung oder sonstige Stelle" eingefügt.
- (c) Absatz 4 wird gestrichen.

**221)** Artikel 233 Absatz 1 erhält folgende Fassung: "Das Organ, dem das für nichtig erklärte Handeln zur Last fällt oder dessen Untätigkeit als vertragswidrig erklärt worden ist, hat die sich aus dem Urteil des Gerichtshofes ergebenden Maßnahmen zu ergreifen." Absatz 3 wird gestrichen.

**222)** In Artikel 234 Absatz 1 Buchstabe b werden die Worte "und der EZB" gestrichen; Buchstabe c wird gestrichen. Am Ende des Artikels wird folgender Absatz angefügt: "Wird eine derartige Frage in einem schwebenden Verfahren, das eine inhaftierte Person betrifft, bei einem einzelstaatlichen Gericht gestellt, so entscheidet der Gerichtshof der Europäischen Union innerhalb kürzester Zeit."

**223)** Der folgende neue Artikel 235 a wird eingefügt:

"Artikel 235 a

Der Gerichtshof ist für Entscheidungen über die Rechtmäßigkeit eines nach Artikel [I-59] erlassenen Rechtsakts des Europäischen Rates oder des Rates nur auf Antrag des von einer Feststellung des Europäischen Rates oder des Rates betroffenen Mitgliedstaats und lediglich im Hinblick auf die Einhaltung der in dem genannten Artikel vorgesehenen Verfahrensbestimmungen zuständig.

Der Antrag muss binnen eines Monats nach der jeweiligen Feststellung gestellt werden. Der Gerichtshof entscheidet binnen eines Monats nach Antragstellung."

**224)** In Artikel 236 wird der Satzteil "die im Statut der Beamten festgelegt sind oder sich aus den Beschäftigungsbedingungen für die Bediensteten ergeben." durch den Satzteil "die im Statut der Beamten und in den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten festgelegt sind." ersetzt.

**225)** In Artikel 237 Buchstabe d wird am Anfang von Satz 2 die Bezeichnung "Der Rat der EZB" durch die Bezeichnung "Der EZB-Rat" ersetzt.\*

---

\* In der französischen Fassung wird zudem am Ende von Buchstabe d die Bezeichnung "Cour de justice" durch die Bezeichnung "Cour" ersetzt. Diese Änderung betrifft nicht die deutsche Fassung.

226) Die folgenden zwei neuen Artikel 240 a und 240 b werden eingefügt:

"Artikel 240 a

Der Gerichtshof der Europäischen Union ist nicht zuständig im Bereich der Artikel [I-40 und I-41] des Vertrags über die Europäische Union, im Bereich des Titels V Kapitel 2 des genannten Vertrags über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und im Bereich des Artikels [III-293] des genannten Vertrags, soweit dieser Artikel die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik betrifft.

Der Gerichtshof ist jedoch zuständig für die Kontrolle der Einhaltung von Artikel [III-308] des Vertrags über die Europäische Union und für die unter den Voraussetzungen des Artikels [III-365 Absatz 4] des vorliegenden Vertrags erhobenen Klagen im Zusammenhang mit der Überwachung der Rechtmäßigkeit Europäischer Beschlüsse über restriktive Maßnahmen gegenüber natürlichen oder juristischen Personen, die der Rat auf der Grundlage von Titel V Kapitel 2 des Vertrags über die Europäische Union erlassen hat.

Artikel 240 b

Bei der Ausübung seiner Befugnisse im Rahmen der Bestimmungen von [Titel III Kapitel IV Abschnitte 4 und 5] über den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ist der Gerichtshof der Europäischen Union nicht zuständig für die Überprüfung der Gültigkeit oder Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen der Polizei oder anderer Strafverfolgungsbehörden eines Mitgliedstaats oder der Wahrnehmung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit."

227) Artikel 241 erhält folgende Fassung:

"Artikel 241

Ungeachtet des Ablaufs der in Artikel [230 Absatz 5] genannten Frist kann jede Partei in einem Rechtsstreit, bei dem die Rechtmäßigkeit eines von einem Organ, einer Einrichtung oder einer sonstigen Stelle der Union erlassenen Rechtsakts mit allgemeiner Geltung angefochten wird, vor dem Gerichtshof der Europäischen Union die Unanwendbarkeit dieses Rechtsakts aus den in Artikel [230 Absatz 2] genannten Gründen geltend machen."

228) Betrifft nicht die deutsche Fassung.

229) Artikel 245 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"Das Europäische Parlament und der Rat können nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren die Satzung mit Ausnahme ihres Titels I und ihres Artikels 64 ändern. Das Europäische Parlament und der Rat beschließen entweder auf Antrag des Gerichtshofs nach Anhörung der Kommission oder auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Gerichtshofs."

## Die Europäische Zentralbank

230) Der folgende Abschnitt 4 a mit dem folgenden Artikel 245 a wird eingefügt:

### "ABSCHNITT 4 a DIE EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

#### Artikel 245 a

1. Die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken bilden das Europäische System der Zentralbanken. Die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, bilden das Eurosystem und betreiben die Währungspolitik der Union.
2. Das Europäische System der Zentralbanken wird von den Beschlussorganen der Europäischen Zentralbank geleitet. Sein vorrangiges Ziel ist es, die Preisstabilität zu gewährleisten. Unbeschadet dieses Zieles unterstützt es die allgemeine Wirtschaftspolitik in der Union, um zur Verwirklichung ihrer Ziele beizutragen.
3. Die Europäische Zentralbank besitzt Rechtspersönlichkeit. Sie allein ist befugt, die Ausgabe des Euro zu genehmigen. Sie ist in der Ausübung ihrer Befugnisse und der Verwaltung ihrer Mittel unabhängig. Die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie die Regierungen der Mitgliedstaaten achten diese Unabhängigkeit.
4. Die Europäische Zentralbank erlässt die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Maßnahmen nach den Artikeln [III-185 bis III-191 und Artikel III-196] und nach Maßgabe der Satzung des ESZB und der EZB. Nach diesen Artikeln behalten die Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, sowie deren Zentralbanken ihre Zuständigkeiten im Währungsbereich.
5. Die Europäische Zentralbank wird in den Bereichen, auf die sich ihre Befugnisse erstrecken, zu allen Entwürfen für Rechtsakte der Union sowie zu allen Entwürfen für Rechtsvorschriften auf einzelstaatlicher Ebene gehört und kann Stellungnahmen abgeben."

231) Als Artikel 245 b wird der bisherige Artikel 112 mit folgenden Änderungen eingefügt:

- (a) Am Ende von Absatz 1 werden nach den Worten "der nationalen Zentralbanken" die Worte "der Mitgliedstaaten, für die keine Ausnahmeregelung im Sinne des Artikels [III-197] gilt" angefügt.

- (b) in Absatz 2 Unterabsatz 2 werden die Worte "von den Regierungen der Mitgliedstaaten auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs" durch "vom Europäischen Rat" ersetzt, und das Wort "einvernehmlich" wird durch die Worte "mit qualifizierter Mehrheit" ersetzt.

232) Als Artikel 245 c wird der bisherige Artikel 113 eingefügt.

### **Der Rechnungshof**

233) In Artikel 246 werden nach dem Wort "Rechnungsprüfung" die Worte "der Union" eingefügt; die folgenden beiden Absätze werden angefügt:

"Er prüft die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben der Union und überzeugt sich von der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.

Der Rechnungshof besteht aus einem Staatsangehörigen je Mitgliedstaat. Seine Mitglieder üben ihre Aufgaben in voller Unabhängigkeit zum allgemeinen Wohl der Union aus."

234) Artikel 247 wird wie folgt geändert:

- (a) Absatz 1 und Absatz 4 Unterabsatz 1 werden gestrichen. Die Absätze 2 bis 9 werden Absätze 1 bis 8.
- (b) In Absatz 1, dem bisherigen Absatz 2, wird das Wort "Ländern" durch "Staaten" ersetzt.
- (c) In Absatz 3, dem bisherigen Absatz 4, wird das Wort "Sie" durch die Worte "Die Mitglieder des Rechnungshofes" ersetzt.

235) In Artikel 248 wird das Wort "Einrichtung" durch die "Einrichtung oder sonstige Stelle" und das Wort "Einrichtungen" durch "Einrichtungen oder sonstigen Stellen" ersetzt.

### **Die Rechtsakte der Union**

236) Die Überschrift des Kapitels 2 wird durch folgende Überschrift ersetzt: "RECHTSAKTE DER UNION, ANNAHMEVERFAHREN UND SONSTIGE VORSCHRIFTEN".

237) Vor Artikel 249 wird ein Abschnitt 1 eingefügt:

"ABSCHNITT 1  
DIE RECHTSAKTE DER UNION".

238) Artikel 249 wird wie folgt geändert:

(a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"Für die Ausübung der Zuständigkeiten der Union nehmen die Organe Verordnungen, Richtlinien, Beschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen an."

(b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"Beschlüsse sind in allen ihren Teilen verbindlich. Sind sie an bestimmte Adressaten gerichtet, so sind sie nur für diese verbindlich."

239) Die folgenden neuen Artikel 249 a bis 249 d werden eingefügt:

#### "Artikel 249 a

1. Das ordentliche Gesetzgebungsverfahren besteht in der gemeinsamen Annahme einer Verordnung, einer Richtlinie oder eines Beschlusses durch das Europäische Parlament und den Rat auf Vorschlag der Kommission. Dieses Verfahren ist in Artikel [III-396] festgelegt.
2. Ein besonderes Gesetzgebungsverfahren besteht in der Annahme einer Verordnung, einer Richtlinie oder eines Beschlusses durch das Europäische Parlament mit Beteiligung des Rates oder durch den Rat mit Beteiligung des Europäischen Parlaments.
3. Rechtsakte, die nach einem Gesetzgebungsverfahren angenommen werden, sind Gesetzgebungsakte.

#### Artikel 249 b

1. In Gesetzgebungsakten kann der Kommission die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte ohne Gesetzescharakter zur Ergänzung oder Änderung bestimmter nicht wesentlicher Vorschriften des betreffenden Gesetzgebungsaktes zu erlassen.

In den betreffenden Gesetzgebungsakten werden Ziele, Inhalt, Geltungsbereich und Dauer der Befugnisübertragung ausdrücklich festgelegt. Die wesentlichen Aspekte eines Bereichs sind dem Gesetzgebungsakt vorbehalten und eine Befugnisübertragung ist für sie deshalb ausgeschlossen.

2. Die Bedingungen, unter denen die Übertragung erfolgt, werden in Gesetzgebungsakten ausdrücklich festgelegt, wobei folgende Möglichkeiten bestehen:
  - (a) Das Europäische Parlament oder der Rat kann beschließen, die Übertragung zu widerrufen.
  - (b) Der delegierte Rechtsakt kann nur in Kraft treten, wenn das Europäische Parlament oder der Rat innerhalb der im Gesetzgebungsakt festgelegten Frist keine Einwände erhebt.

Für die Zwecke der Buchstaben a und b beschließt das Europäische Parlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder und der Rat mit qualifizierter Mehrheit.

3. In den Titel der delegierten Rechtsakte wird das Wort "delegierte" eingefügt.

#### Artikel 249 c

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen alle zur Durchführung der verbindlichen Rechtsakte der Union erforderlichen Maßnahmen nach innerstaatlichem Recht.
2. Bedarf es einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der verbindlichen Rechtsakte der Union, so werden mit diesen Rechtsakten der Kommission oder, in entsprechend begründeten Sonderfällen und in den Fällen nach Artikel [I-40], dem Rat Durchführungsbefugnisse übertragen.
3. Für die Zwecke des Absatzes 2 legen das Europäische Parlament und der Rat im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens im Voraus allgemeine Regeln und Grundsätze fest, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren.
4. In den Titel der Durchführungsrechtsakte wird der Wortteil "Durchführungs-" eingefügt.

#### Artikel 249 d

Der Rat gibt Empfehlungen ab. Er beschließt auf Vorschlag der Kommission in allen Fällen, in denen er nach Maßgabe der Verträge Rechtsakte auf Vorschlag der Kommission erlässt. In den Bereichen, in denen für den Erlass eines Rechtsakts der Union Einstimmigkeit vorgesehen ist, beschließt er einstimmig. Die Kommission und, in bestimmten in den Verträgen vorgesehenen Fällen, die Europäische Zentralbank geben Empfehlungen ab."

### **Annahmeverfahren und sonstige Vorschriften**

- 240) Vor Artikel 250 wird ein Abschnitt 2 mit der Überschrift "ANNAHMEVERFAHREN UND SONSTIGE VORSCHRIFTEN" eingefügt.

- 241) Artikel 250 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"1. Wird der Rat aufgrund der Verträge auf Vorschlag der Kommission tätig, so kann er diesen Vorschlag nur einstimmig abändern; dies gilt nicht in den Fällen nach den Artikeln [I-55 und 56], Artikel [III-396 Absätze 10 und 13, nach Artikel III-404 und nach Artikel III-405 Absatz 2]."

## Annahmeverfahren und sonstige Vorschriften

242) Artikel 251 wird wie folgt geändert:

- (a) In Absatz 1 werden die Worte "auf diesen Artikel" durch die Worte "auf das ordentliche Gesetzgebungsverfahren" ersetzt;
- (b) ab Absatz 2 Unterabsatz 2 erhält der Artikel folgende Fassung:

### *"Erste Lesung*

3. Das Europäische Parlament legt seinen Standpunkt in erster Lesung fest und übermittelt ihn dem Rat.
4. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der betreffende Rechtsakt in der Fassung des Standpunkts des Europäischen Parlaments erlassen.
5. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments nicht, so legt er seinen Standpunkt in erster Lesung fest und übermittelt ihn dem Europäischen Parlament.
6. Der Rat unterrichtet das Europäische Parlament in allen Einzelheiten über die Gründe, aus denen er seinen Standpunkt in erster Lesung festgelegt hat. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament in allen Einzelheiten über ihren Standpunkt.

### *Zweite Lesung*

7. Hat das Europäische Parlament binnen drei Monaten nach der Übermittlung
  - (a) den Standpunkt des Rates in erster Lesung gebilligt oder sich nicht geäußert, so gilt der betreffende Rechtsakt als in der Fassung des Standpunkts des Rates erlassen;
  - (b) den Standpunkt des Rates in erster Lesung mit der Mehrheit seiner Mitglieder abgelehnt, so gilt der vorgeschlagene Rechtsakt als nicht erlassen;
  - (c) mit der Mehrheit seiner Mitglieder Abänderungen an dem Standpunkt des Rates in erster Lesung vorgeschlagen, so wird die abgeänderte Fassung dem Rat und der Kommission zugeleitet; die Kommission gibt eine Stellungnahme zu diesen Abänderungen ab.
8. Hat der Rat binnen drei Monaten nach Eingang der Abänderungen des Europäischen Parlaments mit qualifizierter Mehrheit
  - (a) alle diese Abänderungen gebilligt, so gilt der betreffende Rechtsakt als erlassen;

(b) nicht alle Abänderungen gebilligt, so beruft der Präsident des Rates im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Europäischen Parlaments binnen sechs Wochen den Vermittlungsausschuss ein.

9. Über Abänderungen, zu denen die Kommission eine ablehnende Stellungnahme abgegeben hat, beschließt der Rat einstimmig.

#### *Vermittlung*

10. Der Vermittlungsausschuss, der aus den Mitgliedern des Rates oder deren Vertretern und ebenso vielen das Europäische Parlament vertretenden Mitgliedern besteht, hat die Aufgabe, mit der qualifizierten Mehrheit der Mitglieder des Rates oder deren Vertretern und der Mehrheit der das Europäische Parlament vertretenden Mitglieder binnen sechs Wochen nach seiner Einberufung eine Einigung auf der Grundlage der Standpunkte des Europäischen Parlaments und des Rates in zweiter Lesung zu erzielen.

11. Die Kommission nimmt an den Arbeiten des Vermittlungsausschusses teil und ergreift alle erforderlichen Initiativen, um auf eine Annäherung der Standpunkte des Europäischen Parlaments und des Rates hinzuwirken.

12. Billigt der Vermittlungsausschuss binnen sechs Wochen nach seiner Einberufung keinen gemeinsamen Entwurf, so gilt der vorgeschlagene Rechtsakt als nicht erlassen.

#### *Dritte Lesung*

13. Billigt der Vermittlungsausschuss innerhalb dieser Frist einen gemeinsamen Entwurf, so verfügen das Europäische Parlament und der Rat ab dieser Billigung über eine Frist von sechs Wochen, um den betreffenden Rechtsakt entsprechend diesem Entwurf zu erlassen, wobei im Europäischen Parlament die Mehrheit der abgegebenen Stimmen und im Rat die qualifizierte Mehrheit erforderlich ist. Andernfalls gilt der vorgeschlagene Rechtsakt als nicht erlassen.

14. Die in diesem Artikel genannten Fristen von drei Monaten beziehungsweise sechs Wochen werden auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates um höchstens einen Monat beziehungsweise zwei Wochen verlängert.

#### *Besondere Bestimmungen*

15. Wird in den in den Verträgen vorgesehenen Fällen ein Gesetzgebungsakt auf Initiative einer Gruppe von Mitgliedstaaten, auf Empfehlung der Europäischen Zentralbank oder auf Antrag des Gerichtshofs im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen, so finden Absatz 2, Absatz 6 Satz 2 und Absatz 9 keine Anwendung.

In diesen Fällen übermitteln das Europäische Parlament und der Rat der Kommission den Entwurf des Rechtsakts sowie ihre jeweiligen Standpunkte in erster und zweiter Lesung. Das Europäische Parlament oder der Rat können die Kommission während des gesamten Verfahrens um eine Stellungnahme bitten, die die Kommission auch von sich aus abgeben kann. Sie kann auch nach Maßgabe des Absatzes 11 an dem Vermittlungsausschuss teilnehmen, sofern sie dies für erforderlich hält."

**243)** Artikel 252 erhält folgende Fassung:

"Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission beraten sich und regeln einvernehmlich die Einzelheiten ihrer Zusammenarbeit. Dazu können sie unter Wahrung der Verträge interinstitutionelle Vereinbarungen schließen, die auch bindenden Charakter haben können."

**244)** Artikel 253 erhält folgende Fassung:

"Wird die Art des zu erlassenden Rechtsakts von den Verträgen nicht vorgegeben, so entscheiden die Organe darüber von Fall zu Fall unter Einhaltung der geltenden Verfahren und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

Die Rechtsakte sind mit einer Begründung zu versehen und nehmen auf die in den Verträgen vorgesehenen Vorschläge, Initiativen, Empfehlungen, Anträge oder Stellungnahmen Bezug.

Werden das Europäische Parlament und der Rat mit dem Entwurf eines Gesetzgebungsakts befasst, so nehmen sie keine Akte an, die nach dem für den betreffenden Bereich geltenden Gesetzgebungsverfahren nicht vorgesehen sind."

**245)** Artikel 254 erhält folgende Fassung:

"1. Gesetzgebungsakte, die nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen wurden, werden vom Präsidenten des Europäischen Parlaments und vom Präsidenten des Rates unterzeichnet.

Gesetzgebungsakte, die nach einem besonderen Gesetzgebungsverfahren erlassen wurden, werden vom Präsidenten des Organs unterzeichnet, das sie erlassen hat.

Die Gesetzgebungsakte werden im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht. Sie treten zu dem durch sie festgelegten Zeitpunkt oder anderenfalls am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

2. Rechtsakte ohne Gesetzescharakter, die als Verordnung, Richtlinie oder Beschluss, der an keinen bestimmten Adressaten gerichtet ist, erlassen wurden, werden vom Präsidenten des Organs unterzeichnet, das sie erlassen hat.

Verordnungen, Richtlinien, die an alle Mitgliedstaaten gerichtet sind, sowie Beschlüsse, die an keinen bestimmten Adressaten gerichtet sind, werden im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht. Sie treten zu dem durch sie festgelegten Zeitpunkt oder anderenfalls am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die anderen Richtlinien sowie die Entscheidungen, die an einen bestimmten Adressaten gerichtet sind, werden denjenigen, für die sie bestimmt sind, bekannt gegeben und durch diese Bekanntgabe wirksam."

246) Der folgende neue Artikel 254 a wird eingefügt:

"Artikel 254 a

1. Zur Ausübung ihrer Aufgaben stützen sich die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union auf eine offene, effiziente und unabhängige europäische Verwaltung.
2. Die Bestimmungen zu diesem Zweck werden unter Beachtung des Statuts und der Beschäftigungsbedingungen nach Artikel [III-427] vom Europäischen Parlament und vom Rat nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen."

247) Artikel 255 wird Artikel 21 a mit den Änderungen gemäß Nummer 36.

248) In Artikel 256 Absatz 1 werden die Worte "Die Entscheidungen des Rates oder der Kommission" durch die Worte "Die Handlungen des Rates, der Kommission oder der Europäischen Zentralbank" ersetzt.

## **Die beratenden Einrichtungen**

249) Das folgende neue Kapitel 3 mit dem folgenden neuen Artikel 256 a wird eingefügt; die Kapitel 3 und 4 werden Abschnitt 1 und 2 und Kapitel 5 wird Kapitel 4:

"KAPITEL 3  
DIE BERATENDEN EINRICHTUNGEN DER UNION

Artikel 256 a

1. Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission werden von einem Ausschuss der Regionen sowie einem Wirtschafts- und Sozialausschuss unterstützt, die beratende Aufgaben wahrnehmen.

2. Der Ausschuss der Regionen setzt sich aus Vertretern der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften zusammen, die entweder ein auf Wahlen beruhendes Mandat in einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft innehaben oder gegenüber einer gewählten Versammlung politisch verantwortlich sind.

3. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss setzt sich zusammen aus Vertretern der Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie anderen Vertretern der Zivilgesellschaft, insbesondere aus dem sozialen und wirtschaftlichen, dem staatsbürgerlichen, dem beruflichen und dem kulturellen Bereich.

4. Die Mitglieder des Ausschusses der Regionen und des Wirtschafts- und Sozialausschusses sind an keine Weisungen gebunden. Sie üben ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit zum allgemeinen Wohl der Union aus.

5. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse, die Ernennung ihrer Mitglieder, ihre Befugnisse und ihre Arbeitsweise sind in den Artikeln [III-386 bis III-392] geregelt.

Die Vorschriften der Absätze 2 und 3 über die Art ihrer Zusammensetzung werden in regelmäßigen Abständen vom Rat überprüft, um der wirtschaftlichen, sozialen und demografischen Entwicklung in der Union Rechnung zu tragen. Der Rat erlässt auf Vorschlag der Kommission Beschlüsse zu diesem Zweck."

**250)** Die Artikel 257 und 261 werden aufgehoben.

**251)** Artikel 258 Absätze 2 und 3 werden durch folgenden Absatz ersetzt:

"Der Rat erlässt einstimmig auf Vorschlag der Kommission einen Beschluss über die Zusammensetzung des Ausschusses."

**252)** Artikel 259 wird wie folgt geändert:

(a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: "Die Mitglieder des Ausschusses werden für fünf Jahre ernannt."

(b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"2. Der Rat beschließt nach Anhörung der Kommission. Er kann die Meinung der maßgeblichen europäischen Organisationen der verschiedenen Zweige des Wirtschafts- und Soziallebens und der Zivilgesellschaft einholen, die von der Tätigkeit der Union betroffen sind."

**253)** In Artikel 260 Absatz 1 werden die Worte "zwei Jahre" durch die Worte "zweieinhalb Jahre" ersetzt; in Absatz 3 werden die Worte "des Europäischen Parlaments," vor den Worten "des Rates" eingefügt.

**254)** Artikel 262 wird wie folgt geändert:

- (a) In den Absätzen 1, 2 und 3 wird vor der Bezugnahme auf den Rat eine Bezugnahme auf das Europäische Parlament eingefügt.
- (b) In Absatz 1 werden die Worte "muss ... gehört werden" durch die Worte "wird ... gehört" ersetzt.
- (c) In Absatz 3 werden die Worte "und der zuständigen fachlichen Gruppe" gestrichen.
- (d) Absatz 4 wird gestrichen.

**255)** Artikel 263 wird wie folgt geändert:

- (a) Absatz 1 wird gestrichen.
- (b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"Der Rat erlässt einstimmig auf Vorschlag der Kommission eine Entscheidung über die Zusammensetzung des Ausschusses."
- (c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte "auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedstaaten" gestrichen, und das Wort "vier" wird durch das Wort "fünf" ersetzt; in Satz 3 wird die Bezugnahme auf "Unterabsatz 1" durch eine Bezugnahme auf "Artikel [I-32 Absatz 2]" ersetzt.
- (d) Der letzte Absatz wird gestrichen.

### **Der Ausschuss der Regionen**

**256)** In Artikel 264 Absatz 1 werden die Worte "zwei Jahre" durch die Worte "zweieinhalb Jahre" ersetzt; in Absatz 3 werden vor den Worten "des Rates" die Worte "des Europäischen Parlaments," eingefügt.

257) Artikel 265 wird wie folgt geändert:

- (a) Absatz 4 wird gestrichen;
- (b) in den Absätzen 1, 2 und 3 sowie im letzten Absatz wird vor der Bezugnahme auf den Rat eine Bezugnahme auf das Europäische Parlament eingefügt.

### **Die Europäische Investitionsbank**

258) In Artikel 266 Absatz 3 werden die Worte "auf Antrag der Kommission" durch die Worte "auf Vorschlag der Kommission" ersetzt, nach dem Wort "einstimmig" werden die Worte "nach einem besonderen Gesetzgebungsverfahren" eingefügt, und die Bezugnahme auf "die Artikel 4, 11 und 12 und Artikel 18 Absatz 5 der Satzung der Bank" wird gestrichen.

259) In Artikel 267 Buchstabe b werden die Worte "aus der schrittweisen Errichtung" durch die Worte "aus der Errichtung oder dem Funktionieren" ersetzt. \*

### **Finanzvorschriften**

260) Artikel 268 wird wie folgt geändert:

- (a) In Absatz 1 werden die Worte "einschließlich derjenigen des Europäischen Sozialfonds" gestrichen, und der Absatz wird als Absatz 1 nummeriert.
- (b) Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

"Der jährliche Haushaltsplan der Union wird vom Europäischen Parlament und vom Rat nach Maßgabe des Artikels [III-404] aufgestellt."

- (c) Die folgenden neuen Absätze werden eingefügt:

2. Die in den Haushaltsplan eingesetzten Ausgaben werden für ein Haushaltsjahr entsprechend der Verordnung nach Artikel [III-412] bewilligt.

3. Die Ausführung der in den Haushaltsplan eingesetzten Ausgaben setzt den Erlass eines verbindlichen Rechtsakts der Union voraus, mit dem die Maßnahme der Union und die Ausführung der entsprechenden Ausgabe entsprechend der Verordnung nach Artikel [III-412] eine Rechtsgrundlage erhalten, soweit nicht diese Verordnung Ausnahmen vorsieht.

---

\* In der französischen Fassung wird zudem das Wort "appelées" durch das Wort "induites" ersetzt. Diese Änderung betrifft nicht die deutsche Fassung.

4. Damit die Haushaltsdisziplin gewährleistet wird, erlässt die Union keine Rechtsakte, die erhebliche Auswirkungen auf den Haushaltsplan haben könnten, ohne die Gewähr zu bieten, dass die mit diesen Rechtsakten verbundenen Ausgaben im Rahmen der Eigenmittel der Union und unter Einhaltung des mehrjährigen Finanzrahmens nach Artikel [I-55] finanziert werden können.

5. Der Haushaltsplan wird entsprechend dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung ausgeführt. Die Mitgliedstaaten arbeiten mit der Union zusammen, um sicherzustellen, dass die in den Haushaltsplan eingesetzten Mittel nach diesem Grundsatz verwendet werden.

6. Die Union und die Mitgliedstaaten bekämpfen nach Artikel [III-415] Betrügereien und sonstige gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete rechtswidrige Handlungen."

## **Die Eigenmittel der Union**

**261)** Vor Artikel 269 wird ein Kapitel 1 mit der Überschrift "DIE EIGENMITTEL DER UNION" eingefügt.

**262)** Artikel 269 wird wie folgt geändert:

(a) Der folgende neue Absatz 1 wird eingefügt:

"Die Union stattet sich mit den erforderlichen Mitteln aus, um ihre Ziele erreichen und ihre Politik durchführen zu können."

(b) Der letzte Absatz wird durch die beiden folgenden Absätze ersetzt:

"Der Rat erlässt nach einem besonderen Gesetzgebungsverfahren einstimmig und nach Anhörung des Europäischen Parlaments eine Verordnung, mit der die Bestimmungen über das System der Eigenmittel der Union festgelegt werden. Darin können neue Kategorien von Eigenmitteln eingeführt und bestehende Kategorien abgeschafft werden. Diese Verordnung tritt erst nach Zustimmung der Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften in Kraft.

Der Rat legt nach einem besonderen Gesetzgebungsverfahren Durchführungsmaßnahmen zu dem System der Eigenmittel der Union fest, sofern dies in der nach Absatz 1 erlassenen Verordnung vorgesehen ist. Der Rat beschließt nach Zustimmung des Europäischen Parlaments."

**263)** Artikel 270 wird aufgehoben.

## Der mehrjährige Finanzrahmen

264) Das folgende neue Kapitel 2 mit folgendem neuen Artikel 270 a wird eingefügt:

### "KAPITEL 2 DER MEHRJÄHRIGE FINANZRAHMEN

#### Artikel 270 a

1. Mit dem mehrjährigen Finanzrahmen soll sichergestellt werden, dass die Ausgaben der Union innerhalb der Grenzen ihrer Eigenmittel eine geordnete Entwicklung nehmen. Im mehrjährigen Finanzrahmen werden die jährlichen Obergrenzen für die Mittel für Verpflichtungen je Ausgabenkategorie festgesetzt.

Er wird für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufgestellt.

Bei der Aufstellung des jährlichen Haushaltsplans der Union ist der mehrjährige Finanzrahmen einzuhalten.

2. Der Rat erlässt nach einem besonderen Gesetzgebungsverfahren eine Verordnung zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens. Er beschließt einstimmig nach Zustimmung des Europäischen Parlaments, die mit der Mehrheit seiner Mitglieder erteilt wird.

Der Europäische Rat kann einstimmig eine Entscheidung erlassen, wonach der Rat mit qualifizierter Mehrheit beschließen kann, wenn er die in Unterabsatz 1 genannte Verordnung erlässt.

3. In dem Finanzrahmen werden die jährlichen Obergrenzen der Mittel für Verpflichtungen je Ausgabenkategorie und die jährliche Obergrenze der Mittel für Zahlungen festgelegt. Die Ausgabenkategorien, von denen es nur wenige geben darf, entsprechen den Haupttätigkeitsbereichen der Union.

Der Finanzrahmen enthält auch alle sonstigen für den reibungslosen Ablauf des jährlichen Haushaltsverfahrens sachdienlichen Bestimmungen.

4. Hat der Rat bis zum Ablauf des vorangegangenen Finanzrahmens keinen Rechtsakt zur Aufstellung eines neuen Finanzrahmens erlassen, so werden die Obergrenzen und sonstigen Bestimmungen des letzten Jahres des vorangegangenen Finanzrahmens bis zum Erlass dieses Rechtsakts fortgeschrieben.

5. Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission treffen während des gesamten Verfahrens zur Annahme des Finanzrahmens alle erforderlichen Maßnahmen, um das Verfahren erfolgreich zum Abschluss zu bringen."

## Der Jahreshaushaltsplan der Union

- 265) Nach Artikel 270 a wird ein Kapitel 3 mit der Überschrift "DER JAHRESHAUSHALTSPLAN DER UNION" eingefügt.
- 266) Ein Artikel 270 b mit dem Wortlaut von Artikel 272 Absatz 1 wird eingefügt.
- 267) Artikel 271 mit den Änderungen gemäß Nummer 270 wird der neue Artikel 273 a.
- 268) Artikel 272 Absatz 1 wird Artikel 270 b; die Absätze 2 bis 10 des Artikels erhalten folgende Fassung:

"Das Europäische Parlament und der Rat legen den Jahreshaushaltsplan der Union im Rahmen eines besonderen Gesetzgebungsverfahrens nach den folgenden Bestimmungen fest:

1. Jedes Organ stellt vor dem 1. Juli einen Haushaltsvoranschlag für seine Ausgaben für das folgende Haushaltsjahr auf. Die Kommission fasst diese Voranschläge in einem Entwurf für den Haushaltsplan zusammen, der abweichende Voranschläge enthalten kann.

Dieser Entwurf umfasst den Ansatz der Einnahmen und den Ansatz der Ausgaben.

2. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens am 1. September des Jahres, das dem entsprechenden Haushaltsjahr vorausgeht, einen Vorschlag mit dem Entwurf des Haushaltsplans vor.

Die Kommission kann den Entwurf des Haushaltsplans während des laufenden Verfahrens bis zur Einberufung des in Absatz 5 genannten Vermittlungsausschusses ändern.

3. Der Rat legt seinen Standpunkt zu dem Entwurf des Haushaltsplans fest und leitet ihn spätestens am 1. Oktober des Jahres, das dem entsprechenden Haushaltsjahr vorausgeht, dem Europäischen Parlament zu. Er unterrichtet das Europäische Parlament in allen Einzelheiten über die Gründe, aus denen er seinen Standpunkt festgelegt hat.

4. Hat das Europäische Parlament binnen 42 Tagen nach der Übermittlung

(a) den Standpunkt des Rates gebilligt, so gilt der Haushaltsplan als erlassen;

(b) keinen Beschluss gefasst, so gilt der Haushaltsplan als erlassen;

- (c) mit der Mehrheit seiner Mitglieder Abänderungen angenommen, so wird die abgeänderte Fassung des Entwurfs dem Rat und der Kommission zugeleitet. Der Präsident des Europäischen Parlaments beruft im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Rates umgehend den Vermittlungsausschuss ein. Der Vermittlungsausschuss tritt jedoch nicht zusammen, wenn der Rat dem Europäischen Parlament binnen zehn Tagen nach der Übermittlung des geänderten Entwurfs mitteilt, dass er alle seine Abänderungen billigt.

5. Der Vermittlungsausschuss, der aus den Mitgliedern des Rates oder deren Vertretern und ebenso vielen das Europäische Parlament vertretenden Mitgliedern besteht, hat die Aufgabe, binnen 21 Tagen nach seiner Einberufung auf der Grundlage der Standpunkte des Europäischen Parlaments und des Rates mit der qualifizierten Mehrheit der Mitglieder des Rates oder deren Vertretern und der Mehrheit der das Europäische Parlament vertretenden Mitglieder eine Einigung über einen gemeinsamen Entwurf zu erzielen.

Die Kommission nimmt an den Arbeiten des Vermittlungsausschusses teil und ergreift alle erforderlichen Initiativen, um eine Annäherung der Standpunkte des Europäischen Parlaments und des Rates zu bewirken.

6. Einigt sich der Vermittlungsausschuss innerhalb der in Absatz 5 genannten Frist von 21 Tagen auf einen gemeinsamen Entwurf, so verfügen das Europäische Parlament und der Rat ab dieser Einigung über eine Frist von 14 Tagen, um den gemeinsamen Entwurf zu billigen.

7. Wenn innerhalb der in Absatz 6 genannten Frist von 14 Tagen

- (a) der gemeinsame Entwurf sowohl vom Europäischen Parlament als auch vom Rat gebilligt wird oder beide keinen Beschluss fassen oder eines dieser Organe den gemeinsamen Entwurf billigt, während das andere Organ keinen Beschluss fasst, so gilt der Haushaltsplan als entsprechend dem gemeinsamen Entwurf endgültig erlassen, oder
- (b) der gemeinsame Entwurf sowohl vom Europäischen Parlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder als auch vom Rat abgelehnt wird oder eines dieser Organe den gemeinsamen Entwurf ablehnt, während das andere Organ keinen Beschluss fasst, so legt die Kommission einen neuen Entwurf für den Haushaltsplan vor, oder
- (c) der gemeinsame Entwurf vom Europäischen Parlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder abgelehnt wird, während er vom Rat gebilligt wird, so legt die Kommission einen neuen Entwurf für den Haushaltsplan vor, oder

- (d) der gemeinsame Entwurf vom Europäischen Parlament gebilligt wird, während er vom Rat abgelehnt wird, so kann das Europäische Parlament binnen 14 Tagen ab dem Tag der Ablehnung durch den Rat mit der Mehrheit seiner Mitglieder und drei Fünfteln der abgegebenen Stimmen beschließen, alle oder einige der in Absatz 4 Buchstabe c genannten Abänderungen zu bestätigen. Wird eine Abänderung des Europäischen Parlaments nicht bestätigt, so wird der im Vermittlungsausschuss vereinbarte Standpunkt zu dem Haushaltsposten, der Gegenstand der Abänderung ist, übernommen. Der Haushaltsplan gilt als auf dieser Grundlage endgültig erlassen.
8. Einigt sich der Vermittlungsausschuss nicht binnen der in Absatz 5 genannten Frist von 21 Tagen auf einen gemeinsamen Entwurf, so legt die Kommission einen neuen Entwurf für den Haushaltsplan vor.
9. Nach Abschluss des Verfahrens dieses Artikels stellt der Präsident des Europäischen Parlaments fest, dass der Haushaltsplan endgültig erlassen ist.
10. Jedes Organ übt die ihm aufgrund dieses Artikels zufallenden Befugnisse unter Wahrung der Verträge und der Rechtsakte aus, die auf der Grundlage der Verträge insbesondere im Bereich der Eigenmittel der Union und des Gleichgewichts von Einnahmen und Ausgaben erlassen wurden."

**269)** Artikel 273 wird wie folgt geändert:

- (a) In Absatz 1 wird das Wort "verabschiedet" durch die Worte "endgültig erlassen" ersetzt, die Worte "oder jede sonstige Untergliederung" werden gestrichen, und der letzte Satzteil "bis zur Höhe eines Zwölftels der im abgelaufenen Haushaltsplan bereitgestellten Mittel vorgenommen werden; die Kommission darf jedoch monatlich höchstens über ein Zwölftel der Mittel verfügen, die in dem in Vorbereitung befindlichen Entwurf des Haushaltsplans vorgesehen sind." wird durch "bis zur Höhe eines Zwölftels der im betreffenden Kapitel des Haushaltsplans des vorangegangenen Haushaltsjahres eingesetzten Mittel vorgenommen werden, die jedoch ein Zwölftel der Mittelansätze des Haushaltsplanentwurfs nicht überschreiten dürfen." ersetzt.
- (b) Absatz 2 erhält folgende Fassung: "Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit unter Beachtung der sonstigen Bestimmungen des Absatzes 1 entsprechend der nach Artikel 279 erlassenen Verordnung Ausgaben genehmigen, die über dieses Zwölftel hinausgehen. Er leitet seinen Beschluss unverzüglich dem Europäischen Parlament zu."
- (c) Absatz 3 wird gestrichen.

(d) Der letzte Absatz erhält folgende Fassung:

"In dem Beschluss nach Absatz 2 werden unter Beachtung der in Artikel [269] genannten Rechtsakte die zur Durchführung dieses Artikels erforderlichen Maßnahmen betreffend die Mittel vorgesehen.

Der Beschluss tritt 30 Tage nach seinem Erlass in Kraft, sofern das Europäische Parlament nicht innerhalb dieser Frist mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt, diese Ausgaben zu kürzen."

**270)** Als Artikel 273 a wird der bisherige Artikel 271 mit folgenden Änderungen eingefügt:

- (a) Absatz 1 wird gestrichen;
- (b) In Absatz 2, dem bisherigen Absatz 3, werden die Worte "soweit erforderlich, werden" gestrichen, und nach dem Wort "Kapitel" wird das Wort "werden" eingefügt.
- (c) Im letzten Absatz werden die Worte "des Rates, der Kommission und des Gerichtshofs" durch "des Europäischen Rates und des Rates, der Kommission sowie des Gerichtshofs der Europäischen Union" ersetzt.

### **Ausführung des Haushaltsplans und Entlastung**

**271)** Vor Artikel 274 wird ein Kapitel 4 mit der Überschrift "AUSFÜHRUNG DES HAUSHALTSPLANS UND ENTLASTUNG" eingefügt; Artikel 274 wird wie folgt geändert:

- (a) In Absatz 1 werden nach den Worten "Die Kommission führt den Haushaltsplan" die Worte "zusammen mit den Mitgliedstaaten" eingefügt.
- (b) Absatz 2 erhält folgende Fassung: "In der Haushaltsordnung sind die Kontroll- und Wirtschaftsprüfungspflichten der Mitgliedstaaten bei der Ausführung des Haushaltsplans sowie die damit verbundenen Verantwortlichkeiten geregelt. Darin sind ferner die Verantwortlichkeiten und die besonderen Einzelheiten geregelt, nach denen jedes Organ an der Vornahme seiner Ausgaben beteiligt ist."

**272)** In Artikel 275 wird die Reihenfolge der Bezugnahmen auf den Rat und auf das Europäische Parlament umgekehrt.

**273)** In Artikel 276 Absatz 1 werden die Worte "die in Artikel [275] genannte Rechnung und Übersicht" durch die Worte "die Rechnung, die Übersicht und den Evaluierungsbericht nach Artikel [275]" ersetzt.

## **Gemeinsame Finanzbestimmungen**

274) Vor Artikel 277 wird ein Kapitel 5 mit der Überschrift "GEMEINSAME BESTIMMUNGEN" eingefügt.

275) Artikel 277 erhält folgende Fassung: "Der mehrjährige Finanzrahmen und der Jahreshaushaltsplan werden in Euro aufgestellt."

276) Artikel 279 wird wie folgt geändert:

(a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"1. Das Europäische Parlament und der Rat erlassen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren nach Anhörung des Rechnungshofs

(a) die Haushaltsordnung, in der insbesondere die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung im Einzelnen geregelt werden;

(b) die Vorschriften, die die Kontrolle der Verantwortung der Finanzkontrolleure, der anweisungsbefugten Personen und der Rechnungsführer regeln."

(b) In Absatz 2 werden das Wort "einstimmig" und das Wort "Stellungnahme" gestrichen.

277) Die folgenden neuen Artikel 279 a und 279 b werden eingefügt:

### "Artikel 279 a

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission stellen sicher, dass der Union die Finanzmittel zur Verfügung stehen, die es ihr ermöglichen, ihren rechtlichen Verpflichtungen gegenüber Dritten nachzukommen.

### Artikel 279 b

Auf Initiative der Kommission werden im Rahmen der nach diesem Kapitel vorgesehenen Haushaltsverfahren regelmäßige Treffen der Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission einberufen. Diese treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Abstimmung und Annäherung der Standpunkte der Organe, denen sie vorstehen, zu fördern und so die Durchführung dieses Titels zu erleichtern."

## **Betrugsbekämpfung**

- 278) Vor Artikel 280 wird ein Kapitel 6 mit der Überschrift "BETRUGSBEKÄMPFUNG" eingefügt.
- 279) In Artikel 280 Absatz 1 werden im letzten Satzteil nach dem Wort "Mitgliedstaaten" die Worte "sowie in den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union" eingefügt; in Absatz 4 wird der letzte Satz gestrichen.

## **Verstärkte Zusammenarbeit**

- 280) Nach Artikel 280 wird ein Titel III mit der Überschrift "VERSTÄRKTE ZUSAMMENARBEIT" eingefügt.
- 281) Die folgenden Artikel 280 a bis 280 i werden eingefügt:

### "Artikel 280 a

Eine Verstärkte Zusammenarbeit achtet die Verträge und das Recht der Union.

Sie darf weder den Binnenmarkt noch den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt beeinträchtigen. Sie darf für den Handel zwischen den Mitgliedstaaten weder ein Hindernis noch eine Diskriminierung darstellen noch darf sie zu Verzerrungen des Wettbewerbs zwischen den Mitgliedstaaten führen.

### Artikel 280 b

Eine Verstärkte Zusammenarbeit achtet die Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten der nicht an der Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten. Diese stehen der Durchführung der Verstärkten Zusammenarbeit durch die daran beteiligten Mitgliedstaaten nicht im Wege.

### Artikel 280 c

1. Bei ihrer Begründung steht eine Verstärkte Zusammenarbeit allen Mitgliedstaaten offen, sofern sie die in dem hierzu ermächtigenden Beschluss gegebenenfalls festgelegten Teilnahmevoraussetzungen erfüllen. Dies gilt auch zu jedem anderen Zeitpunkt, sofern sie neben den genannten etwaigen Voraussetzungen auch die in diesem Rahmen bereits erlassenen Rechtsakte beachten.

Die Kommission und die an einer Verstärkten Zusammenarbeit teilnehmenden Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Teilnahme möglichst vieler Mitgliedstaaten gefördert wird.

2. Die Kommission und gegebenenfalls der Hohe Vertreter der Union für die Außen- und Sicherheitspolitik unterrichten das Europäische Parlament und den Rat regelmäßig über die Entwicklung einer Verstärkten Zusammenarbeit.

#### Artikel 280 d

1. Die Mitgliedstaaten, die in einem der Bereiche der Verträge - mit Ausnahme der Bereiche, für die die Union die ausschließliche Zuständigkeit besitzt, und der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik - untereinander eine Verstärkte Zusammenarbeit begründen möchten, richten einen Antrag an die Kommission, in dem der Anwendungsbereich und die Ziele aufgeführt werden, die mit der beabsichtigten Verstärkten Zusammenarbeit angestrebt werden. Die Kommission kann dem Rat einen entsprechenden Vorschlag vorlegen. Legt die Kommission keinen Vorschlag vor, so teilt sie den betroffenen Mitgliedstaaten ihre Gründe dafür mit.

Die Ermächtigung zur Einleitung einer Verstärkten Zusammenarbeit nach Unterabsatz 1 wird vom Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments erteilt.

2. Der Antrag der Mitgliedstaaten, die untereinander im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik eine Verstärkte Zusammenarbeit begründen möchten, wird an den Rat gerichtet. Er wird dem Hohen Vertreter der Union für die Außen- und Sicherheitspolitik, der zur Kohärenz der beabsichtigten Verstärkten Zusammenarbeit mit der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Union Stellung nimmt, sowie der Kommission übermittelt, die insbesondere zur Kohärenz der beabsichtigten Verstärkten Zusammenarbeit mit der Politik der Union in anderen Bereichen Stellung nimmt. Der Antrag wird ferner dem Europäischen Parlament zur Unterrichtung übermittelt.

Die Ermächtigung zur Einleitung einer Verstärkten Zusammenarbeit wird mit einem Beschluss des Rates erteilt, der einstimmig beschließt.

#### Artikel 280 e

Alle Mitglieder des Rates können an dessen Beratungen teilnehmen, aber nur die Mitglieder des Rates, welche die an der Verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten vertreten, nehmen an der Abstimmung teil.

Die Einstimmigkeit bezieht sich allein auf die Stimmen der Vertreter der an der Verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten.

Die qualifizierte Mehrheit bestimmt sich nach Artikel 205 Absatz 3.

## Artikel 280 f

1. Jeder Mitgliedstaat, der sich einer bestehenden Verstärkten Zusammenarbeit in einem der in Artikel [III-419 Absatz 1] genannten Bereiche anschließen will, teilt dem Rat und der Kommission seine Absicht mit. Die Kommission bestätigt binnen vier Monaten nach Eingang der Mitteilung die Beteiligung des betreffenden Mitgliedstaats. Dabei stellt sie gegebenenfalls fest, dass die Beteiligungsvoraussetzungen erfüllt sind, und erlässt die notwendigen Übergangsmaßnahmen zur Anwendung der im Rahmen der Verstärkten Zusammenarbeit bereits erlassenen Rechtsakte.

Ist die Kommission jedoch der Auffassung, dass die Beteiligungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, so gibt sie an, welche Bestimmungen zur Erfüllung dieser Voraussetzungen erlassen werden müssen, und legt eine Frist für die erneute Prüfung des Antrags fest. Nach Ablauf dieser Frist prüft sie den Antrag erneut nach dem in Unterabsatz 2 vorgesehenen Verfahren. Ist die Kommission der Auffassung, dass die Beteiligungsvoraussetzungen weiterhin nicht erfüllt sind, so kann der betreffende Mitgliedstaat mit dieser Frage den Rat befassen, der über den Antrag befindet. Der Rat beschließt nach Artikel [I-44] Absatz 3. Er kann außerdem auf Vorschlag der Kommission die in Unterabsatz 2 genannten Übergangsmaßnahmen erlassen.

2. Jeder Mitgliedstaat, der an einer bestehenden Verstärkten Zusammenarbeit im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik teilnehmen möchte, teilt dem Rat, dem Hohen Vertreter der Union für die Außen- und Sicherheitspolitik und der Kommission seine Absicht mit.

Der Rat bestätigt die Teilnahme des betreffenden Mitgliedstaats nach Anhörung des Hohen Vertreters der Union für die Außen- und Sicherheitspolitik und gegebenenfalls nach der Feststellung, dass die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt sind. Der Rat kann auf Vorschlag des Hohen Vertreters ferner die notwendigen Übergangsmaßnahmen zur Anwendung der im Rahmen der Verstärkten Zusammenarbeit bereits erlassenen Rechtsakte treffen. Ist der Rat jedoch der Auffassung, dass die Teilnahmevoraussetzungen nicht erfüllt sind, so gibt er an, welche Schritte zur Erfüllung dieser Voraussetzungen notwendig sind, und legt eine Frist für die erneute Prüfung des Antrags auf Teilnahme fest.

Für die Zwecke dieses Absatzes beschließt der Rat einstimmig nach Artikel [I-44] Absatz 3.

## Artikel 280 g

Die sich aus der Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit ergebenden Ausgaben, mit Ausnahme der Verwaltungskosten der Organe, werden von den beteiligten Mitgliedstaaten getragen, sofern der Rat nicht nach Anhörung des Europäischen Parlaments durch einstimmigen Beschluss sämtlicher Mitglieder des Rates etwas anderes beschließt.

## Artikel 280 h

1. Wenn nach einer Bestimmung der Verträge, die im Rahmen einer Verstärkten Zusammenarbeit angewendet werden könnte, der Rat einstimmig beschließen muss, kann der Rat nach Artikel [I-44] Absatz 3 einstimmig einen Beschluss dahin gehend erlassen, dass er mit qualifizierter Mehrheit beschließt.
2. Wenn nach einer Bestimmung der Verträge, die im Rahmen einer Verstärkten Zusammenarbeit angewendet werden könnte, Rechtsakte vom Rat nach einem besonderen Gesetzgebungsverfahren erlassen werden müssen, kann der Rat nach Artikel [I-44] Absatz 3 einstimmig einen Beschluss dahin gehend erlassen, dass er nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren beschließt. Der Rat beschließt nach Anhörung des Europäischen Parlaments.
3. Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Beschlüsse mit militärischen oder verteidigungspolitischen Bezügen.

## Artikel 280 i

Der Rat und die Kommission stellen sicher, dass die im Rahmen einer Verstärkten Zusammenarbeit durchgeführten Maßnahmen untereinander und mit der Politik der Union im Einklang stehen, und arbeiten entsprechend zusammen."

## Allgemeine und Schlussbestimmungen

**282)** Der sechste Teil wird der "Siebte Teil".

**283)** Die Artikel 281, 286, 293, 305 und 310 bis 312 werden aufgehoben.

**284)** Am Ende von Artikel 282 wird folgender Satz angefügt: "In Fragen, die das Funktionieren der einzelnen Organe betreffen, wird die Union hingegen aufgrund von deren Verwaltungsautonomie von dem betreffenden Organ vertreten."

**285)** In Artikel 283 wird der erste Satzteil "Der Rat erlässt auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der anderen beteiligten Organe mit qualifizierter Mehrheit" durch "Das Europäische Parlament und der Rat erlassen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren nach Anhörung der anderen beteiligten Organe" ersetzt.

**286)** Artikel 288 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"Abweichend von Absatz 2 ersetzt die Europäische Zentralbank den durch sie oder ihre Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachten Schaden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind."

**287)** In Artikel 291 werden die Worte ", das Europäische Währungsinstitut" gestrichen.

**288)** Artikel 294 wird Artikel 48 a.

**289)** Artikel 299 wird wie folgt geändert:

- (a) Absatz 1 wird gestrichen. Absatz 2 Unterabsatz 1 und die Absätze 3 bis 6 werden Artikel 313 mit den Änderungen gemäß Nummer 295.

Die verbleibenden Absätze werden nicht nummeriert.

- (b) In dem neuen Absatz 1 werden die Worte "der französischen überseeischen Departements" durch die Worte "Guadeloupes, Französisch-Guayanas, Martiniques, Réunions," ersetzt und das Wort "jedoch" wird gestrichen; am Ende des Absatzes wird folgender Satz angefügt: "Diese Rechtsakte werden in Form von Gesetzgebungsakten erlassen, wenn die Rechtsgrundlage des betreffenden Bereichs für die Annahme von Maßnahmen der Union den Erlass von Gesetzgebungsakten vorsieht."

- (c) Am Anfang des neuen Absatzes 2 werden die Worte "Bei Beschlüssen über die in Unterabsatz 2 genannten entsprechenden Maßnahmen berücksichtigt der Rat Bereiche wie" durch die Worte "Die Rechtsakte nach Absatz 1 betreffen insbesondere die" ersetzt.

**290)** Die Artikel 300 und 301 werden durch Artikel 188 n bzw. Artikel 188 k ersetzt, und die Artikel 302 bis 304 werden durch Artikel 188 p ersetzt.

**291)** Artikel 308 erhält folgende Fassung:

"Artikel 308

1. Erscheint ein Tätigwerden der Union im Rahmen der in den Verträgen festgelegten Politikbereiche erforderlich, um eines der Ziele der Verträge zu verwirklichen, und sind in diesen Verträgen die hierfür erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen, so erlässt der Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments die geeigneten Vorschriften.

2. Die Kommission macht die nationalen Parlamente im Rahmen des Verfahrens zur Kontrolle der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips nach Artikel [I-11] Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union auf die Vorschläge aufmerksam, die sich auf den vorliegenden Artikel stützen.

3. Die auf diesem Artikel beruhenden Maßnahmen dürfen keine Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten in den Fällen beinhalten, in denen eine solche Harmonisierung nach den Verträgen ausgeschlossen ist.

4. Dieser Artikel kann nicht als Grundlage für die Verwirklichung von Zielen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik dienen, und er bleibt innerhalb der in Artikel [III-308 Absatz 2] festgelegten Grenzen."

**292)** Der folgende neue Artikel 308 a wird eingefügt:

"Artikel 308 a

Artikel [IV-444] des Vertrags über die Europäische Union findet keine Anwendung auf die folgenden Artikel:

- 201 b Buchstabe a,
- 201 b Buchstabe b,
- 211,
- 256 a Absatz 3 Unterabsatz 2,
- 269 Absätze 3 und 4,
- 270 a Absatz 2,
- 308,
- 309 und
- 313 Absatz 6."

**293)** Artikel 309 erhält folgende Fassung:

"Artikel 309

Für die Zwecke des Artikels [I-59] des Vertrags über die Europäische Union über die Aussetzung bestimmter mit der Zugehörigkeit zur Union verbundener Rechte nimmt das Mitglied des Europäischen Rates oder des Rates, das den betroffenen Mitgliedstaat vertritt, nicht an der Abstimmung teil und der betreffende Mitgliedstaat wird bei der Berechnung des Drittels oder der vier Fünftel der Mitgliedstaaten nach den Absätzen 1 und 2 des genannten Artikels nicht berücksichtigt. Die Stimmenthaltung von anwesenden oder vertretenen Mitgliedern steht dem Erlass von Beschlüssen nach Absatz 2 des genannten Artikels nicht entgegen.

Für den Erlass von Beschlüssen nach den Absätzen 3 und 4 des genannten Artikels bestimmt sich die qualifizierte Mehrheit nach Artikel 205 Absatz 3 Buchstabe b.

Beschließt der Rat nach dem Erlass eines Beschlusses über die Aussetzung der Stimmrechte nach Absatz 3 des genannten Artikels auf der Grundlage einer Bestimmung der Verträge mit qualifizierter Mehrheit, so bestimmt sich die qualifizierte Mehrheit hierfür nach Unterabsatz 2 oder, wenn der Rat auf Vorschlag der Kommission oder des Hohen Vertreters der Union für die Außen- und Sicherheitspolitik handelt, nach Artikel 205 Absatz 3 Buchstabe a.

Für die Zwecke des genannten Artikels beschließt das Europäische Parlament mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und mit der Mehrheit seiner Mitglieder."

**294)** Artikel 310 wird Artikel 188 m.

**295)** Artikel 313 erhält den Wortlaut des bisherigen Artikels 299 Absatz 2 Unterabsatz 1 und Absätze 3 bis 6 mit folgenden Änderungen:

(a) Absatz 2 Unterabsatz 1 und die Absätze 3 bis 6 werden als Absätze 1 bis 5 neu nummeriert, und am Anfang des Artikels wird der folgende neue Einleitungssatz eingefügt:

"Zusätzlich zu den Bestimmungen des Artikels [IV-440] des Vertrags über die Europäische Union über den räumlichen Geltungsbereich der Verträge gelten folgende Bestimmungen:"

(b) In Absatz 1, dem bisherigen Absatz 2 Unterabsatz 1, werden nach den Worten "Dieser Vertrag gilt" die Worte "nach Artikel [III-424]" eingefügt, und die Worte "für die französischen überseeischen Departements" werden durch "für Guadeloupe, Französisch-Guayana, Martinique, Réunion" ersetzt.

(c) In Absatz 2, dem bisherigen Absatz 3, werden die Worte "zu diesem Vertrag" und "dieses Vertrags" gestrichen.

(d) In Absatz 5, dem bisherigen Absatz 6, erhält der Einleitungssatz "Abweichend von den vorstehenden Absätzen gilt:" folgende Fassung: "Abweichend von Artikel [IV-440] des Vertrags über die Europäische Union und von den Absätzen 1 bis 4 gilt:".

(e) Am Ende des Artikels wird Der folgende neue Absatz angefügt:

"6. Der Europäische Rat kann auf Initiative des betroffenen Mitgliedstaats einen Beschluss zur Änderung des Status eines in den Absätzen 1 und 2 genannten dänischen, französischen oder niederländischen Landes oder Hoheitsgebiets gegenüber der Union erlassen. Der Europäische Rat beschließt einstimmig nach Anhörung der Kommission."

296) Artikel 314 erhält folgende Fassung:

"Die Schlussbestimmungen des Vertrags über die Europäische Union sind auf diesen Vertrag anwendbar."

## SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Artikel 3

Dieser Vertrag gilt auf unbegrenzte Zeit.

### Artikel 4

1. Das Protokoll [Nr. 11] zu diesem Vertrag enthält die Änderungen der Protokolle zum Vertrag über die Europäische Union, zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und/oder zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft.

2. Das Protokoll [Nr. 12] zu diesem Vertrag enthält die Änderungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft.

### Artikel 5

1. Die Artikel, Teile, Titel, Kapitel und Abschnitte des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Union, in der Fassung dieses Vertrags, werden entsprechend den Übereinstimmungstabellen im Anhang zu diesem Vertrag unnummeriert.

2. Die Querverweisungen auf andere Artikel, Teile, Titel, Kapitel und Abschnitte im Vertrag über die Europäische Union und im Vertrag über die Arbeitsweise der Union sowie die Querverweisungen zwischen ihnen werden entsprechend angepasst. Dasselbe gilt für die Bezugnahmen auf Artikel, Teile, Titel, Kapitel und Abschnitte des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Union in den anderen Verträgen und Rechtsakten des Primärrechts, auf die sich die Union gründet.

3. Die in anderen Rechtsinstrumenten oder Rechtsakten enthaltenen Verweisungen auf Artikel, Teile, Titel, Kapitel und Abschnitte des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Union sind als Verweisungen auf die nach Absatz 1 unnummerierten Artikel, Teile, Titel, Kapitel und Abschnitte der genannten Verträge zu lesen; die Verweisungen auf die Absätze jener Artikel sind als Verweisungen auf die in einigen Bestimmungen dieses Vertrags unnummerierten Absätze zu lesen.

## Artikel 6

1. Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation durch die Hohen Vertragsparteien im Einklang mit ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt.
2. Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2009 in Kraft, sofern alle Ratifikationsurkunden hinterlegt worden sind, oder andernfalls am ersten Tag des auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgenden Monats.

## Artikel 7

Dieser Vertrag ist in einer Urschrift in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; er wird im Archiv der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt; diese übermittelt der Regierung jedes anderen Unterzeichnerstaats eine beglaubigte Abschrift.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter diesen Vertrag gesetzt.

Geschehen zu ... am ...

---

**KONFERENZ  
DER VERTRETER DER REGIERUNGEN  
DER MITGLIEDSTAATEN**

**Brüssel, den 23. Juli 2007 (10.08)**

**CIG 2/07**

**VERMERK**

---

des	Vorsitzes der RK
vom	23. Juli 2007
für	die Regierungskonferenz (RK)

---

**Betr.: RK 2007**  
Entwurf eines Vertrags zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft - Protokolle

---

**ENTWURF EINES  
VERTRAGS ZUR ÄNDERUNG DES  
VERTRAGS ÜBER DIE EUROPÄISCHE UNION UND  
DES VERTRAGS ZUR GRÜNDUNG DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFT**

**PROTOKOLLE**

- Protokolle 1 bis 10, die dem Vertrag über die Europäische Union und/oder dem Vertrag über die Arbeitsweise der Union beizufügen sind
- Protokolle 11 und 12, die dem Vertrag zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beizufügen sind

N. B.:

*Bei diesem Dokument handelt es sich lediglich um eine von der RK zu prüfende Arbeitsunterlage. Die Querverweise zwischen Artikeln in eckigen Klammern werden wie üblich von den Rechts- und Sprachsachverständigen bei der abschließenden Überarbeitung des Änderungsvertrags vor seiner Unterzeichnung berichtigt.*

**A. PROTOKOLLE, DIE DEM VERTRAG ÜBER DIE EUROPÄISCHE UNION UND/ODER DEM VERTRAG ÜBER DIE ARBEITSWEISE DER UNION BEIZUFÜGEN SIND**

**PROTOKOLL (Nr. 1)**  
**ÜBER DIE ROLLE DER NATIONALEN PARLAMENTE**  
**IN DER EUROPÄISCHEN UNION**

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN –

EINGEDENK dessen, dass die Art der Kontrolle der Regierungen durch die nationalen Parlamente hinsichtlich der Tätigkeiten der Union Sache der besonderen verfassungsrechtlichen Gestaltung und Praxis jedes Mitgliedstaats ist,

IN DEM WUNSCH, eine stärkere Beteiligung der nationalen Parlamente an den Tätigkeiten der Europäischen Union zu fördern und ihnen bessere Möglichkeiten zu geben, sich zu den Entwürfen von Europäischen Gesetzgebungsakten sowie zu anderen Fragen, die für sie von besonderem Interesse sein können, zu äußern –

SIND über folgende Bestimmungen ÜBEREINGEKOMMEN, die dem Vertrag über die Europäische Union, dem Vertrag über die Arbeitsweise der Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft beigefügt sind:

TITEL I

UNTERRICHTUNG DER NATIONALEN PARLAMENTE

Artikel 1

Die Konsultationsdokumente der Kommission (Grün- und Weißbücher sowie Mitteilungen) werden bei ihrer Veröffentlichung von der Kommission direkt den nationalen Parlamenten zugeleitet. Ferner leitet die Kommission den nationalen Parlamenten gleichzeitig mit der Übermittlung an das Europäische Parlament und den Rat das jährliche Rechtsetzungsprogramm sowie alle weiteren Dokumente für die Ausarbeitung der Rechtsetzungsprogramme oder politischen Strategien zu.

## Artikel 2

Die an das Europäische Parlament und den Rat gerichteten Entwürfe von Gesetzgebungsakten werden den nationalen Parlamenten zugeleitet.

Im Sinne dieses Protokolls bezeichnet "Entwurf eines Gesetzgebungsakts" die Vorschläge der Kommission, die Initiativen einer Gruppe von Mitgliedstaaten, die Initiativen des Europäischen Parlaments, die Anträge des Gerichtshofs, die Empfehlungen der Europäischen Zentralbank und die Anträge der Europäischen Investitionsbank, die den Erlass eines Gesetzgebungsaktes zum Ziel haben.

Die von der Kommission vorgelegten Entwürfe von Gesetzgebungsakten werden von der Kommission gleichzeitig mit der Übermittlung an das Europäische Parlament und den Rat direkt den nationalen Parlamenten zugeleitet.

Die vom Europäischen Parlament vorgelegten Entwürfe von Gesetzgebungsakten werden vom Europäischen Parlament direkt den nationalen Parlamenten zugeleitet.

Die von einer Gruppe von Mitgliedstaaten, vom Gerichtshof, von der Europäischen Zentralbank oder von der Europäischen Investitionsbank vorgelegten Entwürfe von Gesetzgebungsakten werden vom Rat den nationalen Parlamenten zugeleitet.

## Artikel 3

Die nationalen Parlamente können nach dem im Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgesehenen Verfahren eine begründete Stellungnahme zur Übereinstimmung eines Entwurfs eines Gesetzgebungsakts mit dem Subsidiaritätsprinzip an die Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission richten.

Wird der Entwurf eines Gesetzgebungsakts von einer Gruppe von Mitgliedstaaten vorgelegt, so übermittelt der Präsident des Rates die begründete Stellungnahme oder die begründeten Stellungnahmen den Regierungen dieser Mitgliedstaaten.

Wird der Entwurf eines Gesetzgebungsakts vom Gerichtshof, von der Europäischen Zentralbank oder von der Europäischen Investitionsbank vorgelegt, so übermittelt der Präsident des Rates die begründete Stellungnahme oder die begründeten Stellungnahmen dem betreffenden Organ oder der betreffenden Einrichtung.

## Artikel 4

Zwischen dem Zeitpunkt, zu dem ein Entwurf eines Gesetzgebungsakts den nationalen Parlamenten in den Amtssprachen der Union zugeleitet wird, und dem Zeitpunkt, zu dem er zwecks Erlass oder zur Festlegung eines Standpunkts im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens auf die vorläufige Tagesordnung des Rates gesetzt wird, müssen acht Wochen liegen. In dringenden Fällen, die in dem Rechtsakt oder dem Standpunkt des Rates begründet werden, sind Ausnahmen möglich. Außer in ordnungsgemäß begründeten dringenden Fällen darf in diesen acht Wochen keine Einigung über den Entwurf eines Gesetzgebungsakts festgestellt werden. Außer in ordnungsgemäß begründeten dringenden Fällen müssen zwischen der Aufnahme des Entwurfs eines Gesetzgebungsakts in die vorläufige Tagesordnung für die Tagung des Rates und der Festlegung eines Standpunkts zehn Tage liegen.

## Artikel 5

Den nationalen Parlamenten werden die Tagesordnungen für die Tagungen des Rates und die Ergebnisse dieser Tagungen, einschließlich der Protokolle der Tagungen, auf denen der Rat über Entwürfe von Gesetzgebungsakten berät, gleichzeitig mit der Übermittlung an die Regierungen der Mitgliedstaaten direkt zugeleitet.

## Artikel 6

Beabsichtigt der Europäische Rat, Artikel [IV-444] Absatz 1 oder Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union in Anspruch zu nehmen, so werden die nationalen Parlamente mindestens sechs Monate vor dem Erlass eines Beschlusses von der Initiative des Europäischen Rates unterrichtet.

## Artikel 7

Der Rechnungshof übermittelt den nationalen Parlamenten gleichzeitig mit der Übermittlung an das Europäische Parlament und den Rat seinen Jahresbericht zur Unterrichtung.

## Artikel 8

Handelt es sich bei dem System des nationalen Parlaments nicht um ein Einkammersystem, so gelten die Artikel 1 bis 7 für jede der Kammern des Parlaments.

## TITEL II

## ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DEN PARLAMENTEN

## Artikel 9

Das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente legen gemeinsam fest, wie eine effiziente und regelmäßige Zusammenarbeit zwischen den Parlamenten innerhalb der Union gestaltet und gefördert werden kann.

## Artikel 10

Eine Konferenz der Europa-Ausschüsse der Parlamente kann jeden ihr zweckmäßig erscheinenden Beitrag dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission zur Kenntnis bringen. Diese Konferenz fördert ferner den Austausch von Informationen und bewährten Praktiken zwischen den nationalen Parlamenten und dem Europäischen Parlament, einschließlich ihrer Fachausschüsse. Sie kann auch interparlamentarische Konferenzen zu Einzelthemen organisieren, insbesondere zur Erörterung von Fragen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, einschließlich der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik. Die Beiträge der Konferenz binden nicht die nationalen Parlamente und greifen ihrem Standpunkt nicht vor.

**PROTOKOLL (Nr. 2)****ÜBER DIE ANWENDUNG DER GRUNDSÄTZE  
DER SUBSIDIARITÄT UND DER VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT**

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN –

IN DEM WUNSCH sicherzustellen, dass die Entscheidungen in der Union so bürgernah wie möglich getroffen werden,

ENTSCHLOSSEN, die Bedingungen für die Anwendung der in Artikel [I-11] des Vertrags über die Europäische Union verankerten Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit festzulegen und ein System zur Kontrolle der Anwendung dieser Grundsätze zu schaffen –

SIND über folgende Bestimmungen ÜBEREINGEKOMMEN, die dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Union beigelegt sind:

**Artikel 1**

Jede Institution trägt stets für die Einhaltung der in Artikel [I-11] des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit Sorge.

**Artikel 2**

Die Kommission führt umfangreiche Anhörungen durch, bevor sie einen Gesetzgebungsakt vorschlägt. Dabei ist gegebenenfalls der regionalen und lokalen Bedeutung der in Betracht gezogenen Maßnahmen Rechnung zu tragen. In außergewöhnlich dringenden Fällen führt die Kommission keine Konsultationen durch. Sie begründet dies in ihrem Vorschlag.

**Artikel 3**

Im Sinne dieses Protokolls bezeichnet "Entwurf eines Gesetzgebungsakts" die Vorschläge der Kommission, die Initiativen einer Gruppe von Mitgliedstaaten, die Initiativen des Europäischen Parlaments, die Anträge des Gerichtshofs, die Empfehlungen der Europäischen Zentralbank und die Anträge der Europäischen Investitionsbank, die den Erlass eines Gesetzgebungsaktes zum Ziel haben.

## Artikel 4

Die Kommission leitet ihre Entwürfe für Gesetzgebungsakte und ihre geänderten Entwürfe den nationalen Parlamenten und dem Unionsgesetzgeber gleichzeitig zu.

Das Europäische Parlament leitet seine Entwürfe von Gesetzgebungsakten sowie seine geänderten Entwürfe den nationalen Parlamenten zu.

Der Rat leitet die von einer Gruppe von Mitgliedstaaten, vom Gerichtshof, von der Europäischen Zentralbank oder von der Europäischen Investitionsbank vorgelegten Entwürfe von Gesetzgebungsakten sowie die geänderten Entwürfe den nationalen Parlamenten zu.

Sobald das Europäische Parlament seine legislativen Entschlüsse angenommen und der Rat seine Standpunkte festgelegt hat, leiten sie diese den nationalen Parlamenten zu.

## Artikel 5

Die Entwürfe von Gesetzgebungsakten werden im Hinblick auf die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit begründet. Jeder Entwurf eines Gesetzgebungsakts sollte einen Vermerk mit detaillierten Angaben enthalten, die es ermöglichen zu beurteilen, ob die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit eingehalten wurden. Dieser Vermerk sollte Angaben zu den voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen sowie im Fall einer Richtlinie zu den Auswirkungen auf die von den Mitgliedstaaten zu erlassenden Rechtsvorschriften, einschließlich gegebenenfalls der regionalen Rechtsvorschriften, enthalten. Die Feststellung, dass ein Ziel der Union besser auf Unionsebene erreicht werden kann, beruht auf qualitativen und, soweit möglich, quantitativen Kriterien. Die Entwürfe von Gesetzgebungsakten berücksichtigen dabei, dass die finanzielle Belastung und der Verwaltungsaufwand der Union, der nationalen Regierungen, der regionalen und lokalen Behörden, der Wirtschaftsteilnehmer und der Bürgerinnen und Bürger so gering wie möglich gehalten werden und in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Ziel stehen müssen.

## Artikel 6

Die nationalen Parlamente oder die Kammern eines dieser Parlamente können binnen acht Wochen nach dem Zeitpunkt der Übermittlung eines Entwurfs eines Gesetzgebungsakts in einer begründeten Stellungnahme an die Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission darlegen, weshalb der Entwurf ihres Erachtens nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist. Dabei obliegt es dem jeweiligen nationalen Parlament oder der jeweiligen Kammer eines nationalen Parlaments, gegebenenfalls die regionalen Parlamente mit Gesetzgebungsbefugnissen zu konsultieren.

Wird der Entwurf eines Gesetzgebungsakts von einer Gruppe von Mitgliedstaaten vorgelegt, so übermittelt der Präsident des Rates die Stellungnahme den Regierungen dieser Mitgliedstaaten.

Wird der Entwurf eines Gesetzgebungsakts vom Gerichtshof, von der Europäischen Zentralbank oder von der Europäischen Investitionsbank vorgelegt, so übermittelt der Präsident des Rates die Stellungnahme dem betreffenden Organ oder der betreffenden Einrichtung.

## Artikel 7

1. Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission sowie gegebenenfalls die Gruppe von Mitgliedstaaten, der Gerichtshof, die Europäische Zentralbank und die Europäische Investitionsbank, sofern der Entwurf eines Gesetzgebungsakts von ihnen vorgelegt wurde, berücksichtigen die begründeten Stellungnahmen der nationalen Parlamente oder einer der Kammern eines dieser Parlamente.

Jedes nationale Parlament hat zwei Stimmen, die nach dem jeweiligen System des nationalen Parlaments aufgeteilt sind. In einem Zweikammersystem hat jede der beiden Kammern eine Stimme.

2. Erreicht die Anzahl der begründeten Stellungnahmen, wonach der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip im Einklang steht, mindestens ein Drittel der Gesamtzahl der den nationalen Parlamenten nach Maßgabe des Absatzes 1 Unterabsatz 2 zugewiesenen Stimmen, so muss der Entwurf überprüft werden. Die Schwelle beträgt ein Viertel der Stimmen, wenn es sich um einen Entwurf eines Gesetzgebungsakts auf der Grundlage von Artikel [III-264] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union betreffend den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts handelt.

Nach Abschluss der Überprüfung kann die Kommission oder gegebenenfalls die Gruppe von Mitgliedstaaten, das Europäischen Parlament, der Gerichtshof, die Europäische Zentralbank oder die Europäische Investitionsbank, sofern der Entwurf eines Gesetzgebungsakts von ihnen vorgelegt wurde, beschließen, an dem Entwurf festzuhalten, ihn zu ändern oder ihn zurückzuziehen. Dieser Beschluss muss begründet werden.

3. Außerdem gilt im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens Folgendes: Erreicht die Anzahl der begründeten Stellungnahmen, wonach der Vorschlag für einen Gesetzgebungsakt nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip im Einklang steht, mindestens eine einfache Mehrheit der Gesamtzahl der den nationalen Parlamenten nach Maßgabe des Absatzes 1 Unterabsatz 2 zugewiesenen Stimmen, so muss der Vorschlag überprüft werden. Nach Abschluss dieser Überprüfung kann die Kommission beschließen, an dem Vorschlag festzuhalten, ihn zu ändern oder ihn zurückzuziehen.

Entscheidet sich die Kommission, an dem Vorschlag festzuhalten, so hat sie in einer begründeten Stellungnahme darzulegen, weshalb der Vorschlag ihres Erachtens mit dem Subsidiaritätsprinzip im Einklang steht. Die begründete Stellungnahme der Kommission wird zusammen mit den begründeten Stellungnahmen der nationalen Parlamente dem Unionsgesetzgeber vorgelegt, damit dieser sie im Rahmen des Verfahrens berücksichtigt:

- (a) Vor Abschluss der ersten Lesung prüft der Gesetzgeber (der Rat und das Europäische Parlament), ob der Gesetzgebungsvorschlag mit dem Subsidiaritätsprinzip im Einklang steht; hierbei berücksichtigt er insbesondere die angeführten Begründungen, die von einer Mehrheit der nationalen Parlamente unterstützt werden, sowie die begründete Stellungnahme der Kommission.
- (b) Ist der Gesetzgeber mit einer Mehrheit von 55 % der Mitglieder des Rates oder einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen im Europäischen Parlament der Ansicht, dass der Vorschlag nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip im Einklang steht, wird der Gesetzgebungsvorschlag nicht weitergeprüft.

## Artikel 8

Der Gerichtshof der Europäischen Union ist für Klagen wegen Verstoßes eines Gesetzgebungsakts gegen das Subsidiaritätsprinzip zuständig, die nach Maßgabe des Artikels [III-365] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union von einem Mitgliedstaat erhoben oder entsprechend der jeweiligen innerstaatlichen Rechtsordnung von einem Mitgliedstaat im Namen seines nationalen Parlaments oder einer Kammer dieses Parlaments übermittelt werden.

Nach Maßgabe des genannten Artikels können entsprechende Klagen in Bezug auf Gesetzgebungsakte, für deren Erlass die Anhörung des Ausschusses der Regionen nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Union vorgeschrieben ist, auch vom Ausschuss der Regionen erhoben werden.

## Artikel 9

Die Kommission legt dem Europäischen Rat, dem Europäischen Parlament, dem Rat und den nationalen Parlamenten jährlich einen Bericht über die Anwendung des Artikels [I-11] des Vertrags über die Europäische Union vor. Dieser Jahresbericht wird auch dem Ausschuss der Regionen und dem Wirtschafts- und Sozialausschuss zugeleitet.

**PROTOKOLL (Nr. 3)**  
**BETREFFEND DIE EURO-GRUPPE**

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN –

IN DEM WUNSCH, die Voraussetzungen für ein stärkeres Wirtschaftswachstum in der Europäischen Union zu verbessern und zu diesem Zwecke eine immer engere Koordinierung der Wirtschaftspolitik im Euro-Währungsgebiet zu fördern,

IN DEM BEWUSSTSEIN, dass besondere Bestimmungen für einen verstärkten Dialog zwischen den Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, vorgesehen werden müssen, bis der Euro zur Währung aller Mitgliedstaaten der Union geworden ist –

SIND über folgende Bestimmungen ÜBEREINGEKOMMEN, die dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Union beigelegt sind:

Artikel 1

Die Minister der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, treten zu informellen Sitzungen zusammen. Diese Sitzungen werden bei Bedarf abgehalten, um Fragen im Zusammenhang mit ihrer gemeinsamen spezifischen Verantwortung im Bereich der einheitlichen Währung zu erörtern. Die Kommission nimmt an den Sitzungen teil. Die Europäische Zentralbank wird zu diesen Sitzungen eingeladen, die von den Vertretern der für Finanzen zuständigen Minister der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, und der Kommission vorbereitet werden.

Artikel 2

Die Minister der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, wählen mit der Mehrheit dieser Mitgliedstaaten einen Präsidenten für zweieinhalb Jahre.

**PROTOKOLL (Nr. 4)****ÜBER DIE STÄNDIGE STRUKTURIERTE ZUSAMMENARBEIT  
NACH ARTIKEL [I-41] DES VERTRAGS ÜBER DIE EUROPÄISCHE UNION**

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN –

GESTÜTZT AUF Artikel [41 Absatz 6] und Artikel [III-312] des Vertrags über die Europäische Union,

EINGEDENK DESSEN, dass die Union eine Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik verfolgt, die auf der Erreichung einer immer stärkeren Konvergenz des Handelns der Mitgliedstaaten beruht,

EINGEDENK DESSEN, dass die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik integraler Bestandteil der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik ist, dass sie der Union eine auf zivile und militärische Mittel gestützte Fähigkeit zu Operationen sichert, dass die Union hierauf bei Missionen nach Artikel [III 309] des Vertrags über die Europäische Union außerhalb der Union zur Friedenssicherung, Konfliktverhütung und Stärkung der internationalen Sicherheit nach den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zurückgreifen kann und dass diese Aufgaben dank der von den Mitgliedstaaten nach dem Grundsatz der "nur einmal einsetzbaren Streitkräfte" bereitgestellten militärischen Fähigkeiten erfüllt werden,

EINGEDENK DESSEN, dass die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Union den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten unberührt lässt,

EINGEDENK DESSEN, dass die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Union die aus dem Nordatlantikvertrag erwachsenden Verpflichtungen der Mitgliedstaaten achtet, die ihre gemeinsame Verteidigung als durch die Nordatlantikvertrags-Organisation verwirklicht betrachten, die das Fundament der kollektiven Verteidigung ihrer Mitglieder bleibt, und dass sie mit der in jenem Rahmen festgelegten gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik vereinbar ist,

IN DER ÜBERZEUGUNG, dass eine maßgeblichere Rolle der Union im Bereich von Sicherheit und Verteidigung im Einklang mit den so genannten Berlin-plus-Vereinbarungen zur Vitalität eines erneuerten Atlantischen Bündnisses beitragen wird,

FEST ENTSCLOSSEN, dass die Union in der Lage sein muss, die ihr im Rahmen der Staatengemeinschaft obliegenden Verantwortungen in vollem Umfang wahrzunehmen,

IN DER ERKENNTNIS, dass die Organisation der Vereinten Nationen die Union für die Durchführung dringender Missionen nach den Kapiteln VI und VII der Charta der Vereinten Nationen um Unterstützung ersuchen kann,

IN DER ERKENNTNIS, dass die Stärkung der Sicherheits- und Verteidigungspolitik von den Mitgliedstaaten Anstrengungen im Bereich der Fähigkeiten erfordern wird,

IN DEM BEWUSSTSEIN, dass der Eintritt in eine neue Phase der Entwicklung der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik von den Mitgliedstaaten, die dazu bereit sind, unterschiedene Anstrengungen erfordert,

EINGEDENK der Bedeutung, die der umfassenden Beteiligung des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik an den Arbeiten im Rahmen der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit zukommt –

SIND über folgende Bestimmungen ÜBEREINGEKOMMEN, die dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Union beigelegt sind:

### Artikel 1

An der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit nach Artikel [41 Absatz 6] des Vertrags über die Europäische Union kann jeder Mitgliedstaat teilnehmen, der sich ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft verpflichtet,

- (a) seine Verteidigungsfähigkeiten durch Ausbau seiner nationalen Beiträge und gegebenenfalls durch Beteiligung an multinationalen Streitkräften, an den wichtigsten europäischen Ausrüstungsprogrammen und an der Tätigkeit der Agentur für die Bereiche Entwicklung der Verteidigungsfähigkeiten, Forschung, Beschaffung und Rüstung (Europäische Verteidigungsagentur) intensiver zu entwickeln und
- (b) spätestens 2010 über die Fähigkeit zu verfügen, entweder als nationales Kontingent oder als Teil von multinationalen Truppenverbänden bewaffnete Einheiten bereitzustellen, die auf die in Aussicht genommenen Missionen ausgerichtet sind, taktisch als Gefechtsverband konzipiert sind, über Unterstützung unter anderem für Transport und Logistik verfügen und fähig sind, innerhalb von 5 bis 30 Tagen Missionen nach Artikel [III-309] des Vertrags über die Europäische Union aufzunehmen, um insbesondere Ersuchen der Organisation der Vereinten Nationen nachzukommen, und diese Missionen für eine Dauer von zunächst 30 Tagen, die bis auf 120 Tage ausgedehnt werden kann, aufrechtzuerhalten.

### Artikel 2

Die an der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit teilnehmenden Mitgliedstaaten verpflichten sich zwecks Erreichung der in Artikel 1 genannten Ziele zu

- (a) einer Zusammenarbeit ab dem Inkrafttreten des Vertrags zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft zur Verwirklichung der vereinbarten Ziele für die Höhe der Investitionsausgaben für Verteidigungsgüter und zur regelmäßigen Überprüfung dieser Ziele im Lichte des Sicherheitsumfelds und der internationalen Verantwortung der Union;

- (b) einer möglichst weit gehenden Angleichung ihres Verteidigungsinstrumentariums, indem sie insbesondere die Ermittlung des militärischen Bedarfs harmonisieren, ihre Verteidigungsmittel und -fähigkeiten gemeinsam nutzen und gegebenenfalls spezialisieren sowie die Zusammenarbeit auf den Gebieten Ausbildung und Logistik stärken;
- (c) konkreten Maßnahmen zur Stärkung der Verfügbarkeit, der Interoperabilität, der Flexibilität und der Verlegefähigkeit ihrer Truppen insbesondere, indem sie gemeinsame Ziele für die Entsendung von Streitkräften aufstellen und gegebenenfalls ihre nationalen Beschlussfassungsverfahren überprüfen;
- (d) einer Zusammenarbeit mit dem Ziel, dass sie die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um unter anderem durch multinationale Konzepte und unbeschadet der sie betreffenden Verpflichtungen im Rahmen der Nordatlantikvertrags-Organisation die im Rahmen des "Mechanismus zur Entwicklung der Fähigkeiten" festgestellten Lücken zu schließen;
- (e) einer eventuellen Mitwirkung an der Entwicklung gemeinsamer oder europäischer Programme für wichtige Güter im Rahmen der Europäischen Verteidigungsagentur.

### Artikel 3

Die Europäische Verteidigungsagentur trägt zur regelmäßigen Beurteilung der Beiträge der teilnehmenden Mitgliedstaaten zu den Fähigkeiten bei, insbesondere der Beiträge nach den unter anderem auf der Grundlage von Artikel 2 aufgestellten Kriterien, und erstattet hierüber mindestens einmal jährlich Bericht. Die Beurteilung kann als Grundlage für die Empfehlungen sowie für die Beschlüsse des Rates dienen, die nach Artikel [III-312] des Vertrags über die Europäische Union erlassen werden.

**PROTOKOLL (Nr. 5)****ZU ARTIKEL [I-9 ABSATZ 2]  
DES VERTRAGS ÜBER DIE EUROPÄISCHE UNION  
ÜBER DEN BEITRITT DER UNION ZUR EUROPÄISCHEN KONVENTION ZUM  
SCHUTZ DER MENSCHENRECHTE UND GRUNDFREIHEITEN**

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN –

SIND über folgende Bestimmungen ÜBEREINGEKOMMEN, die dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Union beigelegt sind:

**Artikel 1**

In der Übereinkunft über den Beitritt der Union zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (im Folgenden "Europäische Konvention") nach Artikel [I-9 Absatz 2] des Vertrags über die Europäische Union wird dafür Sorge getragen, dass die besonderen Merkmale der Union und des Unionsrechts erhalten bleiben, insbesondere in Bezug auf

- (a) die besondere Regelung für eine etwaige Beteiligung der Union an den Kontrollgremien der Europäischen Konvention;
- (b) die nötigen Mechanismen, um sicherzustellen, dass Beschwerden von Nichtmitgliedstaaten und Individualbeschwerden den Mitgliedstaaten und/oder gegebenenfalls der Union ordnungsgemäß übermittelt werden.

**Artikel 2**

In der Übereinkunft nach Artikel 1 wird sichergestellt, dass der Beitritt der Union die Zuständigkeiten der Union und die Befugnisse ihrer Organe unberührt lässt. Es wird sichergestellt, dass die Bestimmungen der Übereinkunft die besondere Situation der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Europäische Konvention unberührt lassen, insbesondere in Bezug auf ihre Protokolle, auf Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten in Abweichung von der Europäischen Konvention nach deren Artikel 15 getroffen werden, und auf Vorbehalte, die die Mitgliedstaaten gegen die Europäische Konvention nach deren Artikel 57 anbringen.

**Artikel 3**

Keine der Bestimmungen der Übereinkunft nach Artikel 1 berührt Artikel [III-375 Absatz 2] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union.

**PROTOKOLL (Nr. 6)**  
**ÜBER DEN BINNENMARKT UND DEN WETTBEWERB**

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN –

IN DER ERWÄGUNG, dass zu dem Binnenmarkt, wie er in Artikel [I-3] des Vertrags über die Europäische Union beschrieben wird, ein System gehört, das den Wettbewerb vor Verfälschungen schützt –

SIND über folgende Bestimmungen ÜBEREINGEKOMMEN, die dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Union beigefügt sind:

Einziges Artikel

Für die Zwecke des ersten Erwägungsgrunds wird die Union erforderlichenfalls nach den Vertragsbestimmungen, einschließlich des Artikels [308] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union, tätig.

**PROTOKOLL (Nr. 7)****ÜBER DIE ANWENDUNG DER CHARTA DER GRUNDRECHTE  
AUF DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH**

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN –

IN DER ERWÄGUNG, dass die Union in Artikel [I-9] des Vertrags über die Europäische Union die in der Charta der Grundrechte enthaltenen Rechte, Freiheiten und Grundsätze anerkennt;

IN DER ERWÄGUNG, dass die Charta streng in Einklang mit den Bestimmungen des vorstehend genannten Artikels [I-9] und mit Titel VII der Charta anzuwenden ist;

IN DER ERWÄGUNG, dass der vorstehend genannte Artikel [I-9] vorsieht, dass die Charta von den Gerichten des Vereinigten Königreichs streng in Einklang mit den in diesem Artikel erwähnten Erläuterungen anzuwenden und auszulegen ist;

IN DER ERWÄGUNG, dass die Charta sowohl Rechte als auch Grundsätze enthält,

IN DER ERWÄGUNG, dass die Charta sowohl Bestimmungen staatsbürgerlicher und politischer Art als auch Bestimmungen wirtschaftlicher und sozialer Art enthält;

IN DER ERWÄGUNG, dass die Charta die in der Union anerkannten Rechte, Freiheiten und Grundsätze bekräftigt und diese Rechte besser sichtbar macht, aber keine neuen Rechte oder Grundsätze schafft;

EINGEDENK DER Verpflichtungen des Vereinigten Königreichs aufgrund des Vertrags über die Europäische Union, des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des Unionsrechts im Allgemeinen;

IN KENNTNIS des Wunsches des Vereinigten Königreichs, bestimmte Aspekte der Anwendung der Charta zu klären;

demzufolge IN DEM WUNSCH, die Anwendung der Charta in Bezug auf die Gesetze und das Verwaltungshandeln des Vereinigten Königreichs und die Frage der Einklagbarkeit im Vereinigten Königreich zu klären;

UNTER BEKRÄFTIGUNG, dass in diesem Protokoll enthaltene Bezugnahmen auf die Funktionsweise spezifischer Bestimmungen der Charta auf keinen Fall die Funktionsweise anderer Bestimmungen der Charta berühren;

UNTER BEKRÄFTIGUNG, dass dieses Protokoll die Anwendung der Charta in anderen Mitgliedstaaten nicht berührt;

UNTER BEKRÄFTIGUNG, dass dieses Protokoll andere Verpflichtungen des Vereinigten Königreichs aufgrund des Vertrags über die Europäische Union, des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des Unionsrechts im Allgemeinen nicht berührt –

SIND über folgende Bestimmungen ÜBEREINGEKOMMEN, die dem Vertrag über die Europäische Union beigelegt sind:

#### Artikel 1

1. Die Charta bewirkt keine Ausweitung der Befugnis des Gerichtshofs oder eines Gerichts des Vereinigten Königreichs zur Feststellung, dass die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die Gepflogenheiten oder das Handeln des Vereinigten Königreichs nicht mit den durch die Charta bekräftigten Grundrechten, Freiheiten und Grundsätzen in Einklang stehen.

2. Insbesondere – und um Zweifel auszuräumen – werden mit Titel IV der Charta keine für das Vereinigte Königreich geltenden einklagbaren Rechte geschaffen, soweit das Vereinigte Königreich solche Rechte nicht in seinem nationalen Recht vorgesehen hat.

#### Artikel 2

Wird in einer Bestimmung der Charta auf die nationalen Gepflogenheiten und das nationale Recht Bezug genommen, so findet diese Bestimmung auf das Vereinigte Königreich nur in dem Maße Anwendung, in dem die darin enthaltenen Rechte oder Grundsätze im Recht oder in den Gepflogenheiten des Vereinigten Königreichs anerkannt sind.

**PROTOKOLL (Nr. 8)**  
**ÜBER DIE AUSÜBUNG DER GETEILTEN ZUSTÄNDIGKEIT**

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN –

SIND über folgende Bestimmungen ÜBEREINGEKOMMEN, die dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Union beigefügt sind:

Einziges Artikel

Ist die Union in einem bestimmten Bereich tätig geworden, so gilt unter Bezugnahme auf Artikel [I-12 Absatz 2] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union über die geteilte Zuständigkeit, dass sich die Ausübung von Zuständigkeiten nur auf die durch den betreffenden Rechtsakt der Union geregelten Elemente und nicht auf den gesamten Bereich erstreckt.

**PROTOKOLL (Nr. 9)**  
**ÜBER DIENSTE VON ALLGEMEINEM INTERESSE**

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN –

IN DEM WUNSCH, die Bedeutung der Dienste von allgemeinem Interesse hervorzuheben –

SIND über folgende auslegende Bestimmungen ÜBEREINGEKOMMEN, die dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Union beigelegt sind:

Artikel 1

Zu den gemeinsamen Werten der Union in Bezug auf Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Artikels [III-122] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union zählen insbesondere:

- die wichtige Rolle und der weite Ermessensspielraum der nationalen, regionalen und lokalen Behörden in der Frage, wie Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse auf eine den Bedürfnissen der Nutzer so gut wie möglich entsprechende Weise zu erbringen, in Auftrag zu geben und zu organisieren sind;
- die Verschiedenartigkeit der jeweiligen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und die Unterschiede bei den Bedürfnissen und Präferenzen der Nutzer, die aus unterschiedlichen geografischen, sozialen oder kulturellen Gegebenheiten folgen können;
- ein hohes Niveau in Bezug auf Qualität, Sicherheit und Bezahlbarkeit, Gleichbehandlung und Förderung des universellen Zugangs und der Nutzerrechte.

Artikel 2

Die Bestimmungen der Verträge berühren in keiner Weise die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, nichtwirtschaftliche Dienste von allgemeinem Interesse zu erbringen, in Auftrag zu geben und zu organisieren.

**PROTOKOLL (Nr. 10)**  
**ÜBER DIE ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN –

IN DER ERWÄGUNG, dass zur Regelung des Übergangs von den institutionellen Bestimmungen der Verträge, die bis zum Inkrafttreten des Vertrags zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft anwendbar sind, zu den Bestimmungen des genannten Vertrags Übergangsbestimmungen vorgesehen werden müssen –

SIND über folgende Bestimmungen ÜBEREINGEKOMMEN, die dem Vertrag über die Europäische Union, dem Vertrag über die Arbeitsweise der Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft beigefügt sind:

In diesem Protokoll bezeichnet der Ausdruck "die Verträge" den Vertrag über die Europäische Union, den Vertrag über die Arbeitsweise der Union und den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft.

**TITEL I**  
**BESTIMMUNGEN ÜBER DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT**

Artikel 1

Rechtzeitig vor den Wahlen zum Europäischen Parlament 2009 erlässt der Europäische Rat nach Artikel [I-20 Absatz 2 Unterabsatz 2] des Vertrags über die Europäische Union einen Beschluss über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments.

**TITEL II**  
**BESTIMMUNGEN ÜBER DIE QUALIFIZIERTE MEHRHEIT**

Artikel 2

1. Nach Artikel [I-25 Absatz 1] treten die Bestimmungen des Artikels [I-25 Absätze 1, 2 und 3] des Vertrags über die Europäische Union über die Definition der qualifizierten Mehrheit im Europäischen Rat und im Rat am 1. November 2014 in Kraft.

2. Für den Zeitraum vom 1. November 2014 bis zum 31. März 2017 gilt Folgendes: Ist für eine Beschlussfassung eine qualifizierte Mehrheit erforderlich, kann ein Mitglied des Rates beantragen, dass die Beschlussfassung mit der qualifizierten Mehrheit nach Absatz 3 erfolgt. In diesem Fall findet Absatz 3 Anwendung.

3. Bis zum 31. Oktober 2014 gelten die nachstehenden Bestimmungen:

Ist für die Beschlussfassung im Europäischen Rat und im Rat eine qualifizierte Mehrheit erforderlich, so werden die Stimmen der Mitglieder wie folgt gewichtet:

Belgien	12
Bulgarien	10
Tschechische Republik	12
Dänemark	7
Deutschland	29
Estland	4
Griechenland	12
Spanien	27
Frankreich	29
Irland	7
Italien	29
Zypern	4
Lettland	4
Litauen	7
Luxemburg	4
Ungarn	12
Malta	3
Niederlande	13
Österreich	10
Polen	27
Portugal	12
Rumänien	14
Slowenien	4
Slowakei	7
Finnland	7
Schweden	10
Vereinigtes Königreich	29

In den Fällen, in denen Beschlüsse nach den Verträgen auf Vorschlag der Kommission zu fassen sind, kommen diese Beschlüsse mit einer Mindestzahl von 255 Stimmen zustande, welche die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder umfasst. In den anderen Fällen kommen die Beschlüsse mit einer Mindestzahl von 255 Stimmen zustande, welche die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder umfasst.

Ein Mitglied des Europäischen Rates oder des Rates kann beantragen, dass beim Erlass eines Rechtsakts des Europäischen Rates oder des Rates mit qualifizierter Mehrheit überprüft wird, ob die Mitgliedstaaten, die diese qualifizierte Mehrheit bilden, mindestens 62 % der Gesamtbevölkerung der Union ausmachen. Falls sich erweist, dass diese Bedingung nicht erfüllt ist, wird der betreffende Rechtsakt nicht erlassen.

4. Bis zum 31. Oktober 2014 gilt in den Fällen, in denen nicht alle Mitglieder des Rates an der Abstimmung teilnehmen, das heißt in den Fällen, in denen auf die qualifizierte Mehrheit nach Artikel 205 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Union Bezug genommen wird, als qualifizierte Mehrheit derselbe Anteil der gewogenen Stimmen und derselbe Anteil der Anzahl der Mitglieder des Rates sowie gegebenenfalls derselbe Prozentsatz der Bevölkerung der betreffenden Mitgliedstaaten wie in Absatz 3 festgelegt.

### TITEL III BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ZUSAMMENSETZUNGEN DES RATES

#### Artikel 3

Bis zum Inkrafttreten des Beschlusses nach Artikel [I-24 Absatz 4] des Vertrags über die Europäische Union kann der Rat in den in Artikel [I-24 Absätze 2 und 3] vorgesehenen Zusammensetzungen sowie in anderen Zusammensetzungen zusammentreten, deren Liste durch einen Beschluss des Rates in seiner Zusammensetzung "Allgemeine Angelegenheiten" festgesetzt wird, der mit einfacher Mehrheit beschließt.

### TITEL IV BESTIMMUNGEN ÜBER DIE KOMMISSION EINSCHLIESSLICH DES HOHEN VERTRETERS DER UNION FÜR AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK

#### Artikel 4

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft amtierenden Mitglieder der Kommission bleiben bis zum Ende ihrer Amtszeit im Amt. Am Tag der Ernennung des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik endet jedoch die Amtszeit des Mitglieds, das die gleiche Staatsangehörigkeit wie dieser besitzt.

## TITEL IV

BESTIMMUNGEN BETREFFEND DEN GENERALSEKRETÄR DES RATES, DEN HOHEN  
VERTRETER FÜR DIE GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK UND DEN  
STELLVERTRETENDEN GENERALSEKRETÄR DES RATES

## Artikel 5

Die Amtszeit des Generalsekretärs des Rates, Hohen Vertreters für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, und des Stellvertretenden Generalsekretärs des Rates endet zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft. Der Rat ernennt seinen Generalsekretär nach Artikel [III-344 Absatz 2] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union.

## TITEL V

## BESTIMMUNGEN ÜBER DIE BERATENDEN EINRICHTUNGEN

## Artikel 6

Bis zum Inkrafttreten des Beschlusses nach Artikel [III-386] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union verteilen sich die Mitglieder des Ausschusses der Regionen wie folgt:

Belgien	12	Schweden	12
Bulgarien	12	Tschechische Republik	12
Dänemark	9	Deutschland	24
Estland	7	Griechenland	12
Spanien	21	Frankreich	24
Irland	9	Italien	24
Zypern	6	Lettland	7
Litauen	9	Luxemburg	6
Ungarn	12	Malta	5
Niederlande	12	Österreich	12
Polen	21	Portugal	12
Rumänien	15	Slowenien	7
Slowakei	9	Finnland	9
		Vereinigtes Königreich	24

## Artikel 7

Bis zum Inkrafttreten des Beschlusses nach Artikel [III-389] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union verteilen sich die Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses wie folgt:

Belgien	12	Schweden	12
Bulgarien	12	Tschechische Republik	12
Dänemark	9	Deutschland	24
Estland	7	Griechenland	12
Spanien	21	Frankreich	24
Irland	9	Italien	24
Zypern	6	Lettland	7
Litauen	9	Luxemburg	6
Ungarn	12	Malta	5
Niederlande	12	Österreich	12
Polen	21	Portugal	12
Rumänien	15	Slowenien	7
Slowakei	9	Finnland	9
		Vereinigtes Königreich	24

## TITEL VI

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN ÜBER DIE VOR DEM INKRAFTTRETEN DES VERTRAGS  
ZUR ÄNDERUNG DES VERTRAGS ÜBER DIE EUROPÄISCHE UNION UND DES  
VERTRAGS ZUR GRÜNDUNG DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT AUF DER  
GRUNDLAGE DER TITEL V UND VI DES VERTRAGS ÜBER DIE EUROPÄISCHE UNION  
ANGENOMMENEN RECHTSAKTE

## Artikel 8

Die Rechtsakte der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, die vor dem Inkrafttreten des Vertrags zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft auf der Grundlage der Titel V und VI des Vertrags über die Europäische Union angenommen wurden, behalten so lange Rechtswirkung, bis sie in Anwendung der Verträge aufgehoben, für nichtig erklärt oder geändert werden. Dies gilt auch für Übereinkommen, die auf der Grundlage der genannten Titel zwischen Mitgliedstaaten geschlossen wurden.

**B. PROTOKOLLE, DIE DEM VERTRAG ZUR ÄNDERUNG DES VERTRAGS ÜBER DIE EUROPÄISCHE UNION UND DES VERTRAGS ZUR GRÜNDUNG DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT BEIZUFÜGEN SIND**

**PROTOKOLL (Nr. 11)**

**ZUR ÄNDERUNG DER PROTOKOLLE  
ZUM VERTRAG ÜBER DIE EUROPÄISCHE UNION,  
ZUM VERTRAG ZUR GRÜNDUNG DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT  
UND/ODER ZUM VERTRAG ZUR GRÜNDUNG DER EUROPÄISCHEN  
ATOMGEMEINSCHAFT**

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN –

IN DEM WUNSCH, die Protokolle zum Vertrag über die Europäische Union, zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und/oder zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft zu ändern, um sie an die neuen Vorschriften des Vertrags zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft anzupassen –

SIND über folgende Bestimmungen ÜBEREINGEKOMMEN, die dem Vertrag zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügt sind:

Einzigter Artikel

- 1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Vertrags geltenden Protokolle zum Vertrag über die Europäische Union und/oder zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und/oder zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft werden nach Maßgabe dieses Artikels geändert.
- 2) Der Rat nimmt spätestens sechs Monate nach Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags nach Anhörung der Kommission einstimmig die notwendigen Anpassungen an den Bestimmungen auf die Artikel des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Union in den Protokollen vor. Der Rat hört den Gerichtshof bzw. die Europäische Zentralbank in Bezug auf die sie betreffenden Protokolle. Diese Anpassungen treten am Tag des Inkrafttretens des Vertrags zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in Kraft.

## A. HORIZONTALE ÄNDERUNGEN

3) Die in Artikel 2 Nummer 3 des Vertrags zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vorgesehenen horizontalen Änderungen gelten auch für die in dem vorliegenden Artikel genannten Protokolle, mit Ausnahme der Buchstaben d, e, j und k.

4) In den in Nummer 1 dieses Artikels genannten Protokollen

(a) erhält der letzte Erwägungsgrund der Präambel, in dem der Vertrag oder die Verträge genannt ist bzw. sind, dem bzw. denen das betreffende Protokoll beigelegt ist, jeweils folgende Fassung: "SIND über folgende Bestimmungen ÜBEREINGEKOMMEN, die dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Union beigelegt sind".

Das Protokoll über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union, das Protokoll über Artikel 40.3.3 der Verfassung Irlands und das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union werden auch dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft beigelegt;

(b) werden die Worte "der Gemeinschaften" durch die Worte "der Union" und die Worte "die Gemeinschaften" durch die Worte "die Union" ersetzt; der Satz wird gegebenenfalls entsprechend grammatikalisch angepasst.

5) In den folgenden Protokollen werden die Worte "des Vertrags", "den Vertrag", "dieses Vertrags", "diesem Vertrag", "diesen Vertrag" bzw. "der Verträge" durch die Worte "der Verträge" bzw. "den Verträgen" und die Bezugnahme auf den Vertrag über die Europäische Union und/oder auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft durch eine Bezugnahme auf die Verträge ersetzt:

(a) Protokoll über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union:

- Artikel 1

(b) Protokoll über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank:

- Artikel 1.1 neuer Absatz 2
- Artikel 12.1 Unterabsatz 1
- Artikel 14.1
- Artikel 14.2 Unterabsatz 2
- Artikel 34.1 zweiter Gedankenstrich
- Artikel 35.1

(c) Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit:

- Artikel 3 Satz 2

(d) Protokoll über einige Bestimmungen betreffend Dänemark:

- Nummer 2, die Nummer 1 wird, Satz 2

- (e) Protokoll betreffend den Schengen-Besitzstand:
    - sechster Erwägungsgrund
    - Artikel 1
  - (f) Protokoll über die Gewährung von Asyl für Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Union:
    - siebter Erwägungsgrund
  - (g) Protokoll betreffend den Erwerb von Immobilien in Dänemark:
    - einzige Bestimmung
  - (h) Protokoll über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in den Mitgliedstaaten:
    - verfügender Teil
  - (i) Protokoll über die finanziellen Folgen des Ablaufs des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl:
    - Artikel 3.
- 6) In den folgenden Protokollen werden nach den Worten "der Rat" bzw. "vom Rat" die Worte "mit einfacher Mehrheit" eingefügt:
- (a) Protokoll über die Satzung des Gerichtshofs:
    - Artikel 4 Absatz 2
    - Artikel 13 Absatz 2
  - (b) Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union:
    - Artikel 7, der Artikel 6 wird, Absatz 1 Satz 1.
- 7) In den folgenden Protokollen werden die Worte "Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften" oder "Gerichtshof" ersetzt durch "Gerichtshof der Europäischen Union":
- (a) Protokoll über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union:
    - Präambel erster Erwägungsgrund
    - Titel des Protokolls
    - Artikel 1
    - Artikel 3 Absatz 4
    - Artikel 1 des Anhangs
    - Artikel 5 Absatz 1 des Anhangs
    - Artikel 7 Absatz 1 des Anhangs.
  - (b) Protokoll über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank:
    - Artikel 35.1, 35.2, 35.4, 35.5 und 35.6
    - Artikel 36.2

- (c) Protokoll über die Festlegung der Sitze der Organe und bestimmter Einrichtungen, sonstiger Stellen und Dienststellen der Europäischen Union:
  - einziger Artikel Buchstabe d
- (d) Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union:
  - Artikel 12, der Artikel 11 wird, Buchstabe a
  - Artikel 21, der Artikel 20 wird
- (e) Protokoll über die Position Dänemarks
  - Artikel 2 Satz 1
- (f) Protokoll über die Gewährung von Asyl für Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Union:
  - dritter Erwägungsgrund.

## **B. SPEZIFISCHE ÄNDERUNGEN**

### **Aufgehobene Protokolle**

- 8) Die folgenden Protokolle werden aufgehoben:
- (a) Protokoll betreffend Italien (1957),
  - (b) Protokoll über die Waren aus bestimmten Ursprungs- und Herkunftsländern, für die bei der Einfuhr in einen Mitgliedstaat eine Sonderregelung gilt (1957),
  - (c) Protokoll über die Satzung des Europäischen Währungsinstituts (1992),
  - (d) Protokoll über den Übergang zur dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion (1992),
  - (e) Protokoll betreffend Portugal (1992),
  - (f) Protokoll über die Rolle der einzelstaatlichen Parlamente in der Europäischen Union (1997), das durch ein neues Protokoll nahezu gleichen Titels ersetzt wird,
  - (g) Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit (1997), das durch ein neues Protokoll gleichen Titels ersetzt wird,
  - (h) Protokoll über den Tierschutz und das Wohlergehen der Tiere (1997), dessen Wortlaut Artikel [III-121] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union wird,
  - (i) Protokoll über die Erweiterung der Europäischen Union (2001),
  - (j) Protokoll zu Artikel 67 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (2001).

### **Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union**

- 9) Das Protokoll über die Satzung des Gerichtshofs wird wie folgt geändert:
- (a) Im Titel werden die Worte "der Europäischen Union" angefügt.

- (b) Betrifft nicht die deutsche Fassung.
- (c) In Artikel 2 werden die Worte "in öffentlicher Sitzung" ersetzt durch "vor dem in öffentlicher Sitzung tagenden Gerichtshof".
- (d) Dem Artikel 3 Absatz 2 und dem Artikel 4 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt: "Betrifft die Entscheidung ein Mitglied des Gerichts oder eines Fachgerichts, so entscheidet der Gerichtshof nach Anhörung des betreffenden Gerichts."
- (e) Dem Artikel 6 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: "Ist der Betroffene ein Mitglied des Gerichts oder eines Fachgerichts, so entscheidet der Gerichtshof nach Anhörung des betreffenden Gerichts."
- (f) In der Überschrift des Titels II werden die Worte "des Gerichtshofs" angefügt.
- (g) In Artikel 13 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "Vorschlag" ersetzt durch "Antrag" und werden die Worte "Der Rat kann durch einstimmigen Beschluss vorsehen" ersetzt durch "Das Europäische Parlament und der Rat können gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren vorsehen".
- (h) In der Überschrift des Titels III werden die Worte "vor dem Gerichtshof" angefügt.

- (i) Artikel 23 wird wie folgt geändert:
  - (i) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte "und außerdem dem Rat oder der Europäischen Zentralbank, sofern die Gültigkeit oder Auslegung einer Handlung des Rates oder der Europäischen Zentralbank streitig ist, sowie dem Europäischen Parlament und dem Rat, sofern die Gültigkeit oder Auslegung einer von diesen beiden Institutionen gemeinsam erlassenen Handlung streitig ist" ersetzt durch "und außerdem den Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union, von denen die Handlung, deren Gültigkeit oder Auslegung streitig ist, ausgegangen ist."
  - (ii) In Absatz 2 werden die Worte "und gegebenenfalls das Europäische Parlament, der Rat und die Europäische Zentralbank" ersetzt durch "und gegebenenfalls die Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union, von denen die Handlung, deren Gültigkeit oder Auslegung streitig ist, ausgegangen ist,".
- (j) In Artikel 24 Absatz 2 werden nach dem Wort "Organen" die Worte ", Einrichtungen oder sonstigen Stellen" eingefügt.
- (k) In Artikel 40 Absatz 2 werden die Worte "Dasselbe gilt für alle anderen Personen," ersetzt durch "Dasselbe gilt für die Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie alle anderen Personen,".
- (l) Dem Artikel 46 wird der folgende neue Absatz angefügt: "Der vorliegende Artikel gilt auch für Ansprüche, die aus außervertraglicher Haftung der Europäischen Zentralbank hergeleitet werden."
- (m) Die Überschrift des Titels IV erhält folgende Fassung: "DAS GERICHT".
- (n) In Artikel 47 erhält Absatz 1 folgende Fassung: "Artikel 9 Absatz 1, die Artikel 14 und 15, Artikel 17 Absätze 1, 2, 4 und 5 sowie Artikel 18 finden auf das Gericht und dessen Mitglieder Anwendung."; in Absatz 2 werden die Worte "Artikel 3 Absatz 4 sowie" gestrichen.
- (o) In Artikel 51 Absatz 2 werden die Worte "oder der Europäischen Zentralbank" gestrichen.
- (p) Artikel 64 wird wie folgt geändert:
  - (i) Der folgende neue Absatz 1 wird eingefügt:

"Die Vorschriften über die Regelung der Sprachenfrage für den Gerichtshof der Europäischen Union werden in einer vom Rat einstimmig erlassenen Verordnung festgelegt. Diese Verordnung wird entweder auf Antrag des Gerichtshofs nach Anhörung der Kommission und des Europäischen Parlaments oder auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Gerichtshofs und des Europäischen Parlaments erlassen."

- (ii) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte ", bis Vorschriften über die Regelung der Sprachenfrage für den Gerichtshof und das Gericht im Rahmen dieser Satzung erlassen werden" ersetzt durch "bis diese Vorschriften erlassen werden"; Satz 2 erhält folgende Fassung: "Abweichend von den Artikeln [III-355 und III-356] bedürfen Änderungen der genannten Bestimmungen oder deren Aufhebung der einstimmigen Genehmigung durch den Rat."
- (q) In Anhang I Artikel 3 Absatz 1 Satz 2 des Protokolls werden nach den Worten "des Gerichts" die Worte "für den öffentlichen Dienst" eingefügt.

### **Satzung des ESZB und der EZB**

- 10) Das Protokoll über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank wird wie folgt geändert:
- (a) Artikel 1.1 wird in zwei Absätze unterteilt, bestehend aus den bisherigen zwei Satzteilen. Absatz 1 erhält folgende Fassung: "Die Europäische Zentralbank (EZB) und die nationalen Zentralbanken bilden nach Artikel [I-30] des Vertrags über die Europäische Union das Europäische System der Zentralbanken (ESZB). Die EZB und die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, bilden das Eurosystem."; am Anfang des Absatzes 2 werden die Worte: "Sie nehmen" ersetzt durch "Das ESZB und die EZB nehmen".
  - (b) Artikel 1.2 wird gestrichen.
  - (c) In Artikel 4 Buchstabe b wird das Wort "zuständigen" gestrichen.
  - (d) Artikel 10 wird wie folgt geändert:
    - (i) Am Ende des Artikels 10.1 werden die Worte ", für die keine Ausnahmeregelung im Sinne des Artikels [III-197] des genannten Vertrags gilt" eingefügt.
    - (ii) In Artikel 10.2 erster Gedankenstrich werden am Ende des Satzes 1 die Worte "Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben," ersetzt durch "Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist,".
    - (iii) Artikel 10.6 wird gestrichen.
  - (e) In Artikel 11.2 Absatz 1 werden die Worte "werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs einvernehmlich ausgewählt und ernannt" ersetzt durch "vom Europäischen Rat mit qualifizierter Mehrheit ernannt".
  - (f) In Artikel 14.1 werden die Worte "spätestens zum Zeitpunkt der Errichtung des ESZB" gestrichen.

- (g) In Artikel 18.1 erster Gedankenstrich werden die Worte "auf Gemeinschafts- oder Dritt-  
währungen lautende" ersetzt durch "auf Euro oder sonstige Währungen lautende".
- (h) Am Anfang des Artikels 28.1 werden die Worte "bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit"  
gestrichen.
- (i) In Artikel 29.1 erhält der einleitende Absatz folgende Fassung: "Der Schlüssel für die  
Zeichnung des Kapitals der EZB, der 1998 bei der Errichtung des ESZB erstmals festge-  
legt wurde, wird festgelegt, indem jede nationale Zentralbank in diesem Schlüssel einen  
Gewichtsanteil, der der Summe folgender Prozentsätze entspricht, erhält."; Absatz 2 er-  
hält folgende Fassung: "Die Prozentsätze werden zum nächsten Vielfachen von 0,0001  
Prozentpunkten ab- oder aufgerundet."
- (j) In Artikel 32.2 werden am Anfang die Worte "Vorbehaltlich des Artikels 32.3" gestri-  
chen.
- (k) In Artikel 34.2 werden die ersten vier Absätze gestrichen.
- (l) In Artikel 35.6 Satz 1 werden vor den Worten "aus dieser Satzung" die Worte "aus den  
Verträgen und" eingefügt.
- (m) Artikel 37 wird aufgehoben und die nachfolgenden Artikel werden entsprechend  
unnummeriert.
- (n) Artikel 41 wird Artikel 40 und wie folgt geändert:
  - (i) In Artikel 41.1, der Artikel 40.1 wird, werden die Worte "kann der Rat ... entweder  
mit ... ändern" ersetzt durch "können das Europäische Parlament und der Rat nach  
dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ... entweder mit ... ändern" und wird  
der letzte Satz gestrichen.
  - (ii) Der folgende neue Artikel 40.2 wird eingefügt: "40.2. Artikel 10 Absatz 2 kann  
durch einen Beschluss des Europäischen Rates entweder auf Empfehlung der  
Europäischen Zentralbank nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der  
Kommission oder auf Empfehlung der Kommission nach Anhörung des Euro-  
päischen Parlaments und der Europäischen Zentralbank einstimmig geändert  
werden. Diese Änderungen treten erst nach Zustimmung der Mitgliedstaaten im  
Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften in Kraft."
- (o) In Artikel 42, der Artikel 41 wird, wird der Satzteil "unmittelbar nach dem Beschluss  
über den Zeitpunkt für den Beginn der dritten Stufe" gestrichen.
- (p) In Artikel 44, der Artikel 43 wird, werden am Ende des Absatzes 1 die Worte "in der  
dritten Stufe" ersetzt durch "nach der Einführung des Euro".

- (q) In Artikel 47.3, der Artikel 46.3 wird, werden die Worte "gegenüber den Währungen oder der einheitlichen Währung der Mitgliedstaaten, für die keine Ausnahmeregelung gilt," ersetzt durch "gegenüber dem Euro".
- (r) Artikel 50 wird aufgehoben und die nachfolgenden Artikel werden entsprechend unnummeriert.
- (s) In Artikel 52, der Artikel 50 wird, werden nach den Worten "Im Anschluss an die unwiderrufliche Festlegung der Wechselkurse" die Worte "nach Artikel [III-198 Absatz 3] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union" eingefügt.

### **Satzung der EIB**

11) Das Protokoll über die Satzung der Europäischen Investitionsbank wird wie folgt geändert:

- (a) Im gesamten Protokoll wird die Bezugnahme auf einen Artikel "dieses Vertrags" ersetzt durch eine Bezugnahme auf einen Artikel "des Vertrags über die Arbeitsweise der Union".
- (b) In der Präambel werden im zweiten Erwägungsgrund die Worte "diesem Vertrag" ersetzt durch "dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Union".
- (c) In Artikel 1 wird Absatz 2 gestrichen.
- (d) In Artikel 3 erhält der Einleitungssatz folgende Fassung: "Nach Artikel [266] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union sind Mitglieder der Bank die Mitgliedstaaten." und wird die Liste der Staaten gestrichen.
- (e) In Artikel 4 Absatz 1 wird Unterabsatz 2 gestrichen.
- (f) Artikel 5 wird wie folgt geändert:
  - (i) Dem Absatz 2 wird der folgende neue Satz angefügt: "Zahlungen werden ausschließlich in Euro geleistet."
  - (ii) In Absatz 3 Unterabsatz 1 werden die Worte "gegenüber ihren Anleihegebern" und in Absatz 3 Unterabsatz 2 die Worte "und in den Währungen, deren die Bank zur Erfüllung dieser Verpflichtungen bedarf" gestrichen.
- (g) Die Artikel 6 und 7 werden aufgehoben und die nachfolgenden Artikel werden entsprechend unnummeriert.

- (h) Artikel 9 wird Artikel 7 und wie folgt geändert:
- (i) In Absatz 2 werden die Worte ", insbesondere hinsichtlich der Ziele, die bei der schrittweisen Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes jeweils anzustreben sind" ersetzt durch "nach den Zielen der Union".
  - (ii) In Absatz 3 erhält Buchstabe b folgende Fassung: "(b) für die Zwecke des Artikels [9 Absatz 1] legt er die Grundsätze fest, die für die Finanzgeschäfte im Rahmen der Aufgaben der Bank gelten;"; erhält Buchstabe d folgende Fassung: "(d) er entscheidet nach Artikel [16 Absatz 1] über die Gewährung von Finanzierungen für Investitionsvorhaben, die ganz oder teilweise außerhalb der Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten durchgeführt werden sollen;" und werden in Buchstabe g die Worte "die in den Artikeln 4, 7, 14, 17, 26 und 27 vorgesehenen Befugnisse und Obliegenheiten" ersetzt durch "die Befugnisse und Obliegenheiten wahr, die ihm in dieser Satzung ausdrücklich übertragen werden."
- (i) Artikel 10 wird Artikel 8 und wie folgt geändert:
- (i) Satz 3 wird gestrichen.
  - (ii) Die folgenden zwei neuen Absätze werden eingefügt:

"Für die qualifizierte Mehrheit sind 18 Stimmen und 68 Prozent des gezeichneten Kapitals erforderlich.

Die Stimmenthaltung von anwesenden oder vertretenen Mitgliedern steht dem Zustandekommen von Beschlüssen, für die Einstimmigkeit erforderlich ist, nicht entgegen."
- (j) Artikel 11 wird Artikel 9 und wie folgt geändert:
- (i) Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

"1. Der Verwaltungsrat entscheidet über die Gewährung von Finanzierungen, insbesondere in Form von Darlehen und Bürgschaften, und die Aufnahme von Anleihen; er setzt die Darlehenszinssätze und Provisionen sowie sonstige Gebühren fest. Er kann auf der Grundlage eines mit qualifizierter Mehrheit erlassenen Beschlusses dem Direktorium einige seiner Befugnisse übertragen. Er legt die Bedingungen und Einzelheiten für die Übertragung dieser Befugnisse fest und überwacht deren Ausübung.

Der Verwaltungsrat sorgt für die ordnungsmäßige Verwaltung der Bank; er gewährleistet, dass die Führung der Geschäfte der Bank mit dem Vertrag und der Satzung und den allgemeinen Richtlinien des Rates der Gouverneure im Einklang steht."
  - (ii) Absatz 2 Unterabsatz 6 erhält folgende Fassung:

"Die Einzelheiten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrats und die für die stellvertretenden Mitglieder und die kooptierten Sachverständigen geltenden Bestimmungen werden in der Geschäftsordnung festgelegt."

- (iii) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort "einstimmig" gestrichen.
- (k) Artikel 13 wird Artikel 11 und wie folgt geändert:
- (i) In Absatz 3 Unterabsatz 2 werden die Worte "der Gewährung von Darlehen" ersetzt durch " der Gewährung von Finanzierungen, insbesondere in Form von Darlehen".
  - (ii) In Absatz 4 werden die Worte "zu beantragten Darlehen und Bürgschaften sowie zu geplanten Anleihen" ersetzt durch "zu Plänen für die Aufnahme von Anleihen und die Gewährung von Finanzierungen, insbesondere in Form von Darlehen und Bürgschaften".
  - (iii) In Absatz 7 Satz 1 wird das Wort "Bedienstete" ersetzt durch "Mitglieder des Personals". Am Ende wird folgender Satz angefügt: "In der Geschäftsordnung wird festgelegt, welches Gremium für den Erlass von Bestimmungen für das Personal zuständig ist."
- (l) Artikel 14 wird Artikel 12 und wie folgt geändert:
- (i) In Absatz 1 werden die Worte "prüft jährlich die Ordnungsmäßigkeit der Geschäfte und der Bücher der Bank" ersetzt durch "prüft, ob die Tätigkeit der Bank mit den bewährtesten Praktiken im Bankwesen im Einklang steht, und ist für die Rechnungsprüfung der Bank verantwortlich".
  - (ii) Absatz 2 wird durch die folgenden drei neuen Absätze ersetzt:
    - "2. Der Ausschuss nach Absatz 1 prüft jährlich die Ordnungsmäßigkeit der Geschäfte und der Bücher der Bank. Zu diesem Zweck überprüft er, ob die Geschäfte der Bank unter Einhaltung der in dieser Satzung und der Geschäftsordnung vorgesehenen Formvorschriften und Verfahren durchgeführt worden sind.
    - 3. Der Ausschuss nach Absatz 1 stellt fest, ob die Finanzausweise sowie sämtliche Finanzinformationen, die in dem vom Verwaltungsrat erstellten Jahresabschluss enthalten sind, ein exaktes Bild der Finanzlage der Bank auf der Aktiv- und Passivseite sowie ihres Geschäftsergebnisses und der Zahlungsströme für das geprüfte Rechnungsjahr wiedergeben.
    - 4. In der Geschäftsordnung wird im Einzelnen festgelegt, welche Qualifikationen die Mitglieder des Ausschusses nach Artikel 1 besitzen müssen und nach welchen Bedingungen und Einzelheiten der Ausschuss seine Tätigkeit ausübt."
- (m) In Artikel 15, der Artikel 13 wird, wird das Wort "Notenbank" ersetzt durch "nationale Zentralbank".

(n) Artikel 18 wird Artikel 16 und wie folgt geändert:

- (i) In Absatz 1 Unterabsatz 1 werden die Worte "gewährt Darlehen" ersetzt durch "gewährt Finanzierungen, insbesondere in Form von Darlehen und Bürgschaften,"; in Unterabsatz 2 werden die Worte "eine vom Rat der Gouverneure einstimmig erteilte Ausnahmegenehmigung" ersetzt durch "einen vom Rat der Gouverneure mit qualifizierter Mehrheit gefassten Beschluss" und werden die Worte "Darlehen für Investitionsvorhaben" ersetzt durch "Finanzierungen für Investitionen".
- (ii) In Absatz 3 wird am Ende vor dem Wort "abhängig" der folgende Satzteil eingefügt: "oder der finanziellen Solidität des Schuldners"; ferner wird der folgende neue Unterabsatz 2 eingefügt:

"Wenn die Durchführung der Vorhaben nach Artikel [III-394] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union dies erfordert, legt der Verwaltungsrat außerdem im Rahmen der vom Rat der Gouverneure nach Artikel [7 Absatz 3 Buchstabe b] festgelegten Grundsätze mit qualifizierter Mehrheit die Bedingungen und Einzelheiten für alle Finanzierungen fest, die ein spezielles Risikoprofil aufweisen und daher als eine Sondertätigkeit betrachtet werden."

(iii) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"5. Die jeweils ausstehenden Darlehen und Bürgschaften der Bank dürfen insgesamt 250 Prozent des gezeichneten Kapitals, der Rücklagen, der nicht zugeteilten Provisionen und des Überschusses der Gewinn- und Verlustrechnung nicht überschreiten. Der kumulierte Betrag der betreffenden Positionen wird unter Abzug einer Summe, die dem für jede Beteiligung der Bank gezeichneten - ausgezahlten oder noch nicht ausgezahlten - Betrag entspricht, berechnet.

Der im Rahmen der Beteiligungen der Bank ausgezahlte Betrag darf zu keinem Zeitpunkt die Gesamtsumme des eingezahlten Teils ihres Kapitals, ihrer Rücklagen, der nicht zugeteilten Provisionen und des Überschusses der Gewinn- und Verlustrechnung überschreiten.

Für die Sondertätigkeiten der Bank, die vom Rat der Gouverneure und vom Verwaltungsrat nach Absatz 3 beschlossen werden, ist ausnahmsweise eine besondere Einstellung in die Rücklagen vorzusehen.

Dieser Absatz findet ebenfalls Anwendung auf den konsolidierten Abschluss der Bank."

- (o) In Artikel 19, der Artikel 17 wird, wird in Absatz 1 das Wort "Bürgschaftsprovisionen" ersetzt durch "Provisionen und sonstigen Gebühren" und werden nach den Worten "ihre Kosten" die Worte "und ihre Risiken" eingefügt.

(p) Artikel 20 wird Artikel 18 und wie folgt geändert:

(i) In Absatz 1 Buchstabe a werden die Worte "bei Vorhaben von" ersetzt durch "bei Investitionen von", werden die Worte "und bei sonstigen Vorhaben" ersetzt durch "und bei sonstigen Investitionen" und werde, die Worte "in dem das Vorhaben durchgeführt wird," ersetzt durch "in dem die Investition getätigt wird,"; in Buchstabe b werden die Worte "die Durchführung des Vorhabens" ersetzt durch "die Investition".

(ii) In Absatz 2 wird der folgende neue Unterabsatz 2 eingefügt:

"Wenn die Durchführung der Vorhaben nach Artikel [III-394] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union dies erfordert, legt der Verwaltungsrat jedoch im Rahmen der vom Rat der Gouverneure nach Artikel [7 Absatz 3 Buchstabe b] festgelegten Grundsätze mit qualifizierter Mehrheit die Bedingungen und Einzelheiten für eine Beteiligung am Kapital eines Handelsunternehmens - in der Regel als Ergänzung eines Darlehens oder einer Bürgschaft - fest, soweit dies für die Finanzierung einer Investition oder eines Programms erforderlich ist."

(iii) Der folgende neue Absatz 7 wird angefügt:

"7. Ergänzend zu ihren Darlehenstätigkeiten kann die Bank unter den vom Rat der Gouverneure mit qualifizierter Mehrheit festgelegten Bedingungen und Einzelheiten und unter Einhaltung dieser Satzung technische Unterstützungsdienste bereitstellen."

(q) Artikel 21 wird Artikel 19 und wie folgt geändert:

(i) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"1. Jedes Unternehmen oder jede öffentlich- oder privatrechtliche Körperschaft kann bei der Bank direkt einen Finanzierungsantrag einreichen. Dies kann auch entweder über die Kommission oder über denjenigen Mitgliedstaat geschehen, in dessen Hoheitsgebiet die Investition getätigt wird."

(ii) In Absatz 3 und in Absatz 4 Satz 1 werden die Worte "Darlehens- und Bürgschaftsanträge" ersetzt durch "Finanzierungsgeschäfte".

(iii) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte "die Gewährung des Darlehens oder der Bürgschaft" ersetzt durch "die Gewährung der Finanzierung" und werden die Worte "den Vertragsentwurf" ersetzt durch "den entsprechenden Vorschlag"; im letzten Satz werden die Worte "des Darlehens oder der Bürgschaft" ersetzt durch "der Finanzierung".

(iv) In den Absätzen 5, 6 und 7 werden die Worte "das Darlehen oder die Bürgschaft" ersetzt durch "die Finanzierung".

- (v) Der folgende neue Absatz 8 wird angefügt:

"8. Ist eine Umstrukturierung eines mit genehmigten Investitionen im Zusammenhang stehenden Finanzierungsgeschäfts zum Schutz der Rechte und Interessen der Bank gerechtfertigt, so ergreift das Direktorium unverzüglich die Dringlichkeitsmaßnahmen, die es für erforderlich hält, wobei es dem Verwaltungsrat unverzüglich Bericht zu erstatten hat."

- (r) In Artikel 22, der Artikel 20 wird, erhält Absatz 2 folgende Fassung:

"2. Die Bank kann auf den Kapitalmärkten der Mitgliedstaaten Anleihen nach den dort geltenden Rechtsvorschriften aufnehmen.

Die zuständigen Stellen eines Mitgliedstaats, für den eine Ausnahmeregelung nach Artikel [III-197 Absatz 1] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union gilt, können dies nur dann ablehnen, wenn auf dem Kapitalmarkt dieses Staates ernstliche Störungen zu befürchten sind."

- (s) In Artikel 23, der Artikel 21 wird, werden in Absatz 1 Buchstabe b die Worte "die von ihr selbst oder ihren Darlehensnehmern ausgegebenen" gestrichen und wird in Absatz 3 das Wort "Notenbank" durch "nationalen Zentralbank" ersetzt.
- (t) In Artikel 25, der Artikel 23 wird, werden in Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 2 nach den Worten "eines Mitgliedstaats" die Worte ", dessen Währung nicht der Euro ist," eingefügt; in Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "in die Währung eines anderen Mitgliedstaats" gestrichen und in Absatz 4 werden die Worte "die Durchführung von Vorhaben" durch "Investitionen" ersetzt.
- (u) In Artikel 26, der Artikel 24 wird, werden die Worte "oder seiner Sonderdarlehen" gestrichen.
- (v) In Artikel 27, der Artikel 25 wird, wird am Ende des Absatzes 2 der folgende Satz angefügt: "Er achtet auf die Wahrung der Rechte der Mitglieder des Personals."
- (w) In Artikel 29, der Artikel 27 wird, werden in Absatz 1 nach dem Wort "Gerichtshof" die Worte "der Europäischen Union" angefügt und in Absatz 2 werden die Worte "oder ein Schiedsverfahren vorsehen" gestrichen.
- (x) Artikel 30 wird Artikel 28 und erhält folgende Fassung:

"1. Der Rat der Gouverneure kann einstimmig beschließen, Tochtergesellschaften oder andere Rechtsträger mit eigener Rechtspersönlichkeit und finanzieller Autonomie zu errichten.

2. Der Rat der Gouverneure beschließt einstimmig die Satzung der Einrichtungen nach Absatz 1. In dieser Satzung werden insbesondere Ziele, Aufbau, Kapital, Mitgliedschaft, Sitz, finanzielle Mittel, Interventionsmöglichkeiten, Prüfungsverfahren sowie die Beziehungen zwischen den Einrichtungen und den Organen der Bank festgelegt.

3. Die Bank ist berechtigt, sich an der Verwaltung dieser Einrichtungen zu beteiligen und zum gezeichneten Kapital dieser Einrichtungen bis zur Höhe des vom Rat der Gouverneure einstimmig festgelegten Betrags beizutragen.

4. Das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union gilt für die Einrichtungen nach Absatz 1, soweit sie unter das Unionsrecht fallen, die Mitglieder ihrer Organe in Ausübung ihrer einschlägigen Aufgaben und ihr Personal in dem gleichen Maße und unter denselben Bedingungen wie für die Bank.

Dividenden, Kapitalerträge oder andere Einkommen aus diesen Einrichtungen, auf die die Mitglieder außer der Europäischen Union und der Bank Anspruch haben, unterliegen indessen den einschlägigen Steuerbestimmungen.

5. Der Gerichtshof der Europäischen Union ist innerhalb der nachstehend festgelegten Grenzen für Streitfälle zuständig, die Maßnahmen der Organe einer dem Unionsrecht unterliegenden Einrichtung betreffen. Klagen gegen derartige Maßnahmen können von jedem Mitglied einer solchen Einrichtung in dieser Eigenschaft oder von den Mitgliedstaaten nach Artikel [230] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union erhoben werden.

6. Der Rat der Gouverneure kann einstimmig beschließen, dass das Personal von dem Unionsrecht unterliegenden Einrichtungen unter Einhaltung der jeweiligen internen Verfahren Zugang zu gemeinsam mit der Bank geführten Systemen erhält."

### **Protokoll über die Festlegung der Sitze**

12) Das Protokoll über die Festlegung der Sitze der Organe und bestimmter Einrichtungen und Dienststellen der Europäischen Gemeinschaften sowie des Sitzes von Europol wird wie folgt geändert:

- (a) Im Titel des Protokolls werden nach dem Wort "Einrichtungen" die Worte ", sonstiger Stellen" eingefügt und die Worte "sowie des Sitzes von Europol" gestrichen.
- (b) In der Präambel wird im Bezugsvermerk die Bezugnahme auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft durch eine Bezugnahme auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Union ersetzt und die Bezugnahme auf Artikel 77 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gestrichen.

- (c) In Buchstabe d wird die Bezugnahme auf das Gericht erster Instanz gestrichen.
- (d) In Buchstabe i wird die Bezugnahme auf das Europäische Währungsinstitut gestrichen.

### **Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Union**

- 13) Das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union wird wie folgt geändert:
- (a) In der Präambel wird im ersten Erwägungsgrund die Bezugnahme auf Artikel 28 ersetzt durch eine Bezugnahme auf Artikel [III-434] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union und auf Artikel 191 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) und werden die Worte "die Europäischen Gemeinschaften und die Europäische Investitionsbank" ersetzt durch "die Europäische Union und die Europäische Atomgemeinschaft".
  - (b) Artikel 5 wird aufgehoben und die nachfolgenden Artikel werden entsprechend unnummeriert.
  - (c) In Artikel 13, der Artikel 12 wird, wird der Satzteil "gemäß den Bestimmungen und dem Verfahren erhoben, die vom Rat auf Vorschlag der Kommission festgelegt werden" ersetzt durch "gemäß den Bestimmungen und dem Verfahren erhoben, die vom Europäischen Parlament und vom Rat nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung der betroffenen Organe festgelegt werden".
  - (d) In Artikel 15, der Artikel 14 wird, wird der erste Satzteil "Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission durch einstimmigen Beschluss fest" ersetzt durch "Das Europäische Parlament und der Rat legen nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren nach Anhörung der betroffenen Organe fest" ersetzt.
  - (e) In Artikel 16, der Artikel 15 wird, wird der Satzteil am Anfang "Der Rat bestimmt auf Vorschlag der Kommission" ersetzt durch "Das Europäische Parlament und der Rat ... nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren".
  - (f) In Artikel 21, der Artikel 20 wird, werden die Worte "sowie die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz" gestrichen.
  - (g) In Artikel 23, der Artikel 22 wird, wird der letzte Absatz gestrichen.
  - (h) Die Schlussformel "ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Protokoll gesetzt", das Datum und die Liste der Unterzeichner werden gestrichen.

### **Protokoll über die Konvergenzkriterien**

- 14) Das Protokoll über die Konvergenzkriterien nach Artikel 121 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft wird wie folgt geändert:
- (a) Im Titel des Protokolls werden die Worte "nach Artikel 121 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft" gestrichen.
  - (b) Im ersten Erwägungsgrund werden die Worte "bei der Beschlussfassung über den Eintritt in die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion" ersetzt durch "bei den Beschlüssen über die Aufhebung der Ausnahmeregelungen für die Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt,".
  - (c) In Artikel 3 Satz 2 werden die Worte "innerhalb des gleichen Zeitraums gegenüber der Währung eines anderen Mitgliedstaats" ersetzt durch "innerhalb des gleichen Zeitraums gegenüber dem Euro".

### **Protokoll über einige Bestimmungen betreffend das Vereinigte Königreich**

- 15) Das Protokoll über einige Bestimmungen betreffend das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland wird wie folgt geändert:
- (a) Im gesamten Protokoll werden die Worte "in die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion einzutreten" bzw. ", zur dritten Stufe überzugehen," bzw. "den Übergang zur dritten Stufe" ersetzt durch "den Euro einzuführen" bzw. "die Einführung des Euro", werden die Worte "Geht zur dritten Stufe über," ersetzt durch "Führt den Euro ein," und werden die Worte ", in der dritten Stufe" ersetzt durch ", nach der Einführung des Euro".
  - (b) In die Präambel wird der folgende neue zweite Erwägungsgrund eingefügt:

"ANGESICHTS der Tatsache, dass die Regierung des Vereinigten Königreichs dem Rat am 16. Oktober 1996 und am 30. Oktober 1997 notifiziert hat, dass sie nicht beabsichtigt, an der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion teilzunehmen,".
  - (c) In Nummer 1 werden die Unterabsätze 1 und 3 gestrichen.
  - (d) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

"2. Die Nummern 3 bis 9 gelten für das Vereinigte Königreich aufgrund der von der Regierung des Vereinigten Königreichs dem Rat am 16. Oktober 1996 und am 30. Oktober 1997 zugeleiteten Notifizierung."

- (e) Nummer 3 wird gestrichen und die nachfolgenden Nummern werden entsprechend umnummeriert.
- (f) Nummer 5 wird Nummer 4 und wie folgt geändert:
  - (i) In Satz 1 erhält die Aufzählung der Artikel folgende Fassung: "Artikel I-30 Absatz 2 mit Ausnahme des ersten und des letzten Satzes, Artikel I-30 Absatz 5, Artikel III-177 Absatz 2, Artikel III-184 Absätze 1, 9 und 10, Artikel III-185 Absätze 1 bis 5, Artikel III-186, die Artikel III-188, III-189, III-190 und III-191, Artikel III-196, Artikel III-198 Absatz 3, Artikel III-326 und Artikel III-382".
  - (ii) Der folgende neue zweite Satz wird eingefügt: "Artikel [III-179 Absatz 2] des genannten Vertrags gilt hinsichtlich der Annahme der das Euro-Währungsgebiet generell betreffenden Teile der Grundzüge der Wirtschaftspolitik ebenfalls nicht für das Vereinigte Königreich."
- (g) In Nummer 6, die Nummer 5 wird, wird der folgende neue Absatz 1 eingefügt: "Das Vereinigte Königreich bemüht sich, ein übermäßiges öffentliches Defizit zu vermeiden."
- (h) Nummer 7 wird Nummer 6 und erhält folgende Fassung: "6. Das Stimmrecht des Vereinigten Königreichs wird in Bezug auf die Rechtsakte des Rates, auf die in den unter Nummer 5 dieses Protokolls aufgeführten Artikeln Bezug genommen wird, und in den in [Artikel III-197 Absatz 4 Unterabsatz 1] des genannten Vertrags genannten Fällen, ausgesetzt. Zu diesem Zweck findet Artikel [III-197 Absatz 4 Unterabsätze 2 und 3] des genannten Vertrags Anwendung."
- (i) In Nummer 9, die Nummer 8 wird, werden in Buchstabe a die Worte "zur dritten Stufe überzugehen" ersetzt durch "den Euro einzuführen".
- (j) In Nummer 10, die Nummer 9 wird, erhält der einleitende Absatz folgende Fassung: "Das Vereinigte Königreich kann jederzeit notifizieren, dass es beabsichtigt, den Euro einzuführen. In diesem Fall gilt Folgendes:".
- (k) In Nummer 11, die Nummer 10 wird, werden am Ende die Worte "nicht zur dritten Stufe übergeht" ersetzt durch "nicht den Euro einführt."

## Protokoll über einige Bestimmungen betreffend Dänemark

- 16) Das Protokoll über einige Bestimmungen betreffend Dänemark wird wie folgt geändert:
- (a) In der Präambel wird der erste Erwägungsgrund gestrichen, werden im zweiten Erwägungsgrund die Worte "vor der Teilnahme Dänemarks an der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion" ersetzt durch "vor einem Verzicht Dänemarks auf seine Freistellung" und wird der folgende neue dritte Erwägungsgrund eingefügt: "MIT RÜCKSICHT DARAUF, dass die dänische Regierung dem Rat am 3. November 1993 notifiziert hat, dass sie nicht beabsichtigt, an der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion teilzunehmen".
  - (b) Die Nummern 1 und 3 werden gestrichen und die anderen Nummern entsprechend umnummeriert.
  - (c) In Nummer 2, die Nummer 1 wird, erhält Satz 1 folgende Fassung: "Aufgrund der Notifikation der dänischen Regierung an den Rat vom 3. November 1993 gilt für Dänemark eine Freistellung."

## Schengen-Protokoll

- 17) Das Protokoll zur Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union wird wie folgt geändert:
- (a) Im Titel des Protokolls werden die Worte "zur Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union" ersetzt durch "über den in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand".
  - (b) Die Präambel wird wie folgt geändert:
    - (i) Im ersten Erwägungsgrund wird der letzte Satzteil "darauf abzielen, die europäische Integration zu vertiefen und insbesondere der Europäischen Union die Möglichkeit zu geben, sich schneller zu einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu entwickeln," ersetzt durch "durch den Vertrag von Amsterdam vom 2. Oktober 1997 in den Rahmen der Europäischen Union einbezogen wurden,".
    - (ii) Der zweite Erwägungsgrund erhält folgende Fassung:

"IN DEM WUNSCH, den seit Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam weiterentwickelten Schengen-Besitzstand zu wahren und diesen Besitzstand fortzuentwickeln, um zur Verwirklichung des Ziels beizutragen, den Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ohne Binnengrenzen zu bieten,".

- (iii) Der dritte Erwägungsgrund wird gestrichen.
  - (iv) Im fünften Erwägungsgrund, der vierter Erwägungsgrund wird, werden die Worte "nicht Vertragsparteien der genannten Übereinkommen sind und diese nicht unterzeichnet haben," ersetzt durch "sich nicht an sämtlichen Bestimmungen des Schengen-Besitzstands beteiligen" und werden am Ende die Worte "einzelne oder alle Bestimmungen dieser Übereinkommen anzunehmen," ersetzt durch "andere Bestimmungen dieses Besitzstands ganz oder teilweise anzunehmen,".
  - (v) Im sechsten Erwägungsgrund, der fünfter Erwägungsgrund wird, werden am Ende die Worte ", und dass diese Bestimmungen nur als letztes Mittel genutzt werden sollten" gestrichen.
  - (vi) Im siebten Erwägungsgrund, der sechster Erwägungsgrund wird, werden die Worte am Ende "nachdem diese beiden Staaten ihre Absicht bekräftigt haben, sich durch die oben genannten Bestimmungen auf der Grundlage des am 19. Dezember 1996 in Luxemburg unterzeichneten Übereinkommens zu binden" ersetzt durch "da diese beiden Staaten sowie diejenigen nordischen Staaten, die Mitglieder der Europäischen Union sind, durch die Bestimmungen der Nordischen Passunion gebunden sind".
- (c) Artikel 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Das Königreich Belgien, die Republik Bulgarien, die Tschechische Republik, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Estland, die Hellenische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, die Italienische Republik, die Republik Zypern, die Republik Lettland, die Republik Litauen, das Großherzogtum Luxemburg, die Republik Ungarn, die Republik Malta, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, die Republik Polen, die Portugiesische Republik, Rumänien, die Republik Slowenien, die Slowakische Republik, die Republik Finnland und das Königreich Schweden werden ermächtigt, untereinander eine Verstärkte Zusammenarbeit in den Bereichen der vom Rat festgelegten Bestimmungen, die den Schengen-Besitzstand bilden, zu begründen."

- (d) Artikel 2 erhält folgende Fassung:

"Der Schengen-Besitzstand ist unbeschadet des Artikels 3 der Beitrittsakte über den vom 16. April 2003 und des Artikels 4 der Beitrittsakte über den vom 25. April 2005 für die in Artikel 1 aufgeführten Mitgliedstaaten anwendbar. Der Rat tritt an die Stelle des durch die Schengener Übereinkommen eingesetzten Exekutiv Ausschusses."

- (e) Artikel 3 erhält folgende Fassung:

"Die Beteiligung Dänemarks am Erlass der Maßnahmen, die eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands darstellen, sowie die Umsetzung und Anwendung dieser Maßnahmen in Dänemark unterliegt den einschlägigen Bestimmungen des Protokolls über die Position Dänemarks."

- (f) In Artikel 4 Absatz 1 werden die Worte ", die durch den Schengen-Besitzstand nicht gebunden sind," gestrichen.
- (g) In Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 werden am Ende die Worte "der Verträge" angefügt; in Unterabsatz 2 wird die Bezugnahme auf die beiden Artikel durch eine Bezugnahme auf Artikel [III-419] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union ersetzt; Absatz 2 wird gestrichen und die Absatznummerierung entfällt.
- (h) In Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 werden am Ende die Worte "auf der Grundlage des am 19. Dezember 1996 in Luxemburg unterzeichneten Übereinkommens" gestrichen.
- (i) Artikel 7 wird aufgehoben und Artikel 8 wird Artikel 7.
- (j) Der Anhang wird aufgehoben.

### **Protokoll über die Anwendung des Artikels [III-130] auf das Vereinigte Königreich und auf Irland**

- 18) Das Protokoll über die Anwendung bestimmter Aspekte des Artikels 14 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft auf das Vereinigte Königreich und auf Irland wird wie folgt geändert:
- (a) Im Titel des Protokolls wird die Bezugnahme auf Artikel 14 durch eine Bezugnahme auf Artikel [III-130] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union ersetzt.
  - (b) In Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a werden die Worte "von Staaten, die Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind," ersetzt durch "von Mitgliedstaaten".
  - (c) In Artikel 1 Absätze 1 und 2, in Artikel 2 und in Artikel 3 Absatz 2 wird die Bezugnahme auf Artikel 14 durch eine Bezugnahme auf die Artikel [III-130 und III-265] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union ersetzt.

### **Protokoll über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts**

- 19) Das Protokoll über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands wird wie folgt geändert:
- (a) Im Titel des Protokolls werden am Ende die Worte "hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts" angefügt.
  - (b) Im zweiten Erwägungsgrund der Präambel wird die Bezugnahme auf Artikel 14 durch eine Bezugnahme auf Artikel [III-130] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union ersetzt.

- (c) In Artikel 1 Satz 1 werden die Worte "nach Titel IV des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft" ersetzt durch "nach dem Dritten Teil Titel IV des Vertrags über die Arbeitsweise der Union"; Satz 2 wird gestrichen und der folgende Absatz wird angefügt:

"Für die Zwecke dieses Artikels bestimmt sich die qualifizierte Mehrheit nach Artikel 205 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Union."

- (d) In Artikel 2 Satz 1 werden die Worte "Vorschriften des Titels IV des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft" ersetzt durch "Vorschriften des Dritten Teils Titel IV des Vertrags über die Arbeitsweise der Union"; in Satz 3 werden nach den Worten "den gemeinschaftlichen Besitzstand" die Worte "und den Besitzstand der Union" eingefügt.

- (e) Artikel 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- (i) In Unterabsatz 1 werden die Worte "gemäß Titel IV des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft" ersetzt durch "nach dem Dritten Teil Titel IV des Vertrags über die Arbeitsweise der Union" und wird Satz 2 gestrichen.

- (ii) Nach Unterabsatz 2 werden die folgenden neuen Unterabsätze angefügt:

"Die Bedingungen für eine Beteiligung des Vereinigten Königreichs und Irlands an den Bewertungen, die die unter den Dritten Teil Titel IV des Vertrags über die Arbeitsweise der Union fallenden Bereiche betreffen, werden in den nach Artikel [III-260] des genannten Vertrags erlassenen Maßnahmen geregelt.

Für die Zwecke dieses Artikels bestimmt sich die qualifizierte Mehrheit nach Artikel 205 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Union."

- (f) In den Artikeln 4, 5 und 6 werden die Worte "gemäß Titel IV" bzw. "nach Titel IV" ersetzt durch "nach dem Dritten Teil Titel IV".
- (g) In Artikel 4 Satz 2 wird die Bezugnahme auf Artikel 11 Absatz 3 ersetzt durch eine Bezugnahme auf Artikel [III-240 Absatz 1] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union.
- (h) In Artikel 5 wird am Ende der folgende Satzteil eingefügt: ", sofern der Rat nicht mit allen seinen Mitgliedern nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig etwas anderes beschließt."
- (i) In Artikel 5 werden die Worte "einschlägigen Bestimmungen des genannten Vertrags, einschließlich des Artikels 68" ersetzt durch "einschlägigen Bestimmungen der Verträge".

- (j) In Artikel 7 werden die Worte "Protokoll über die Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union" ersetzt durch "Protokoll über den in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand".

### **Protokoll über die Position Dänemarks**

20) Das Protokoll über die Position Dänemarks wird wie folgt geändert:

(a) Die Präambel wird wie folgt geändert:

- (i) Nach dem zweiten Erwägungsgrund werden die folgenden drei neuen Erwägungsgründe eingefügt:

"IN DEM BEWUSSTSEIN, dass Dänemarks Beteiligung an wichtigen Bereichen der Zusammenarbeit in der Union erheblich eingeschränkt wird, wenn die auf den Beschluss von Edinburgh zurückgehende Rechtsregelung im Rahmen der Verträge fortgesetzt wird, und dass es im Interesse der Union liegt, die uneingeschränkte Anwendung des Besitzstands im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu gewährleisten,

IN DEM WUNSCH, aufgrund dessen einen Rechtsrahmen festzulegen, der Dänemark die Option bieten wird, sich am Erlass von Maßnahmen zu beteiligen, die auf der Grundlage des Dritten Teils Titel IV des Vertrags über die Arbeitsweise der Union vorgeschlagen werden, und die Absicht Dänemarks begrüßend, wenn möglich von dieser Option im Einklang mit seinen verfassungsrechtlichen Vorschriften Gebrauch zu machen,

IN ANBETRACHT DESSEN, dass Dänemark die anderen Mitgliedstaaten nicht daran hindern wird, ihre Zusammenarbeit in Bezug auf Maßnahmen, die für Dänemark nicht bindend sind, weiter auszubauen,".

- (ii) Im vorletzten Erwägungsgrund werden die Worte "Protokolls über die Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union" ersetzt durch "Protokolls über den in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand".

(b) Vor Artikel 1 wird die Überschrift "TEIL I" eingefügt;

(c) In Artikel 1 Satz 1 und in Artikel 2 Satz 1 werden die Worte "nach Titel IV des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft" und die Worte "des Titels IV des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft" ersetzt durch "nach dem Dritten Teil Titel IV des Vertrags über die Arbeitsweise der Union" bzw. "des Dritten Teils Titel IV des Vertrags über die Arbeitsweise der Union".

(c) In Artikel 1 wird Absatz 1 Satz 2 gestrichen und der folgende neue Absatz angefügt:

"Für die Zwecke dieses Artikels bestimmt sich die qualifizierte Mehrheit nach Artikel 205 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Union."

(d) In Artikel 2 werden im letzten Satzteil nach den Worten "den gemeinschaftlichen Besitzstand" die Worte "und den Besitzstand der Union" eingefügt.

(e) Der folgende neue Artikel 2 a wird eingefügt:

"Artikel 2 a

Artikel 2 dieses Protokolls gilt auch für die auf der Grundlage des Artikels [I-51] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union festgelegten Vorschriften über personenbezogener Daten durch die Mitgliedstaaten im Rahmen der Ausübung von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Dritten Teils Titel IV Kapitel 4 und 5 des genannten Vertrags fallen."

(f) Artikel 4 wird Artikel 6.

(g) Artikel 5 wird Artikel 4 und wie folgt geändert:

(i) Im gesamten Artikel werden die Worte "diesen Beschluss" und die Worte "einen Beschluss" ersetzt durch "diese Maßnahme" bzw. "eine Maßnahme", in Absatz 1 Satz 2 werden die Worte "Fasst es einen solchen Beschluss, so begründet dieser" ersetzt durch "Fasst es einen solchen Beschluss, so begründet diese Maßnahme".

(ii) In Absatz 1 werden die Worte "nach den Bestimmungen des Titels IV des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft" ersetzt durch "nach diesem Teil" und die Worte "Mitgliedstaaten, die in Artikel 1 des Protokolls über die Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union genannt sind, sowie gegenüber Irland oder dem Vereinigten Königreich, falls diese Mitgliedstaaten an den betreffenden Bereichen der Zusammenarbeit teilnehmen" ersetzt durch "Mitgliedstaaten, für die diese Maßnahme bindend ist."

(iii) In Absatz 2 werden die Worte "Beschluss" ersetzt durch "eine Maßnahme" und werden die Worte "die Mitgliedstaaten, die in Artikel 1 des Protokolls über die Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union genannt sind, prüfen," ersetzt durch "die Mitgliedstaaten, für die diese Maßnahme bindend ist, und Dänemark prüfen".

(h) Vor Artikel 6, der Artikel 5 wird, wird die Überschrift "TEIL II" eingefügt.

(i) Artikel 6 wird Artikel 5 und wie folgt geändert:

(i) In Satz 1 werden die Worte "des Artikels 13 Absatz 1 und des Artikels 17 des Vertrags über die Europäische Union" ersetzt durch "des Artikels [I-41], des Artikels [III-295 Absatz 1] und der Artikel [III-309 bis III-313] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union", und der letzte Satzteil "; es wird allerdings die Mitgliedstaaten auch nicht an der Entwicklung einer engeren Zusammenarbeit auf diesem Gebiet hindern" wird gestrichen.

- (ii) Der folgende neue Satz 2 wird eingefügt: "Es wird die anderen Mitgliedstaaten nicht daran hindern, ihre Zusammenarbeit auf diesem Gebiet weiter auszubauen."
- (iii) Dem Satz 3 wird der folgende neue letzte Satzteil angefügt: ", oder der Union militärische Fähigkeiten zur Verfügung zu stellen."
- (iv) Die folgenden zwei neuen Absätze werden angefügt:

"Für Rechtsakte des Rates, die einstimmig erlassen werden müssen, ist die Zustimmung der Mitglieder des Rates mit Ausnahme des Vertreters der Regierung Dänemarks erforderlich.

Für die Zwecke dieses Artikels bestimmt sich die qualifizierte Mehrheit nach Artikel 205 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Union."

- (j) Nach Artikel 6, der Artikel 5 wird, wird die Überschrift "TEIL III" eingefügt.
- (k) Als Artikel 6 wird der bisherige Artikels 4 eingefügt.
- (l) Vor Artikel 7 wird die Überschrift "TEIL IV" eingefügt.
- (m) Der folgende neue Artikel 8 wird eingefügt:

"Artikel 8

1. Dänemark kann jederzeit unbeschadet des Artikels 7 den anderen Mitgliedstaaten im Einklang mit seinen verfassungsrechtlichen Vorschriften mitteilen, dass ab dem ersten Tag des auf die Mitteilung folgenden Monats Teil I dieses Protokolls aus den Bestimmungen im Anhang zu diesem Protokoll besteht. In diesem Fall werden die Artikel 5 bis 8 entsprechend unnummeriert.

2. Sechs Monate nach dem Tag, an dem die Mitteilung nach Absatz 1 wirksam wird, sind der gesamte Schengen-Besitzstand und alle zur Ergänzung dieses Besitzstands erlassenen Maßnahmen, die für Dänemark bis dahin als Verpflichtungen im Rahmen des Völkerrechts bindend waren, für Dänemark als Unionsrecht bindend."

- (n) Dem Protokoll wird der folgende neue Anhang angefügt:

"ANHANG

Artikel 1

"Vorbehaltlich des Artikels 3 beteiligt sich Dänemark nicht am Erlass von Maßnahmen durch den Rat, die nach dem Dritten Teil Titel IV des Vertrags über die Arbeitsweise der Union vorgeschlagen werden. Für Rechtsakte des Rates, die einstimmig erlassen werden müssen, ist die Zustimmung der Mitglieder des Rates mit Ausnahme des Vertreters der Regierung Dänemarks erforderlich.

Für die Zwecke dieses Artikels bestimmt sich die qualifizierte Mehrheit nach Artikel 205 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Union.

Artikel 2

Entsprechend Artikel 1 und vorbehaltlich der Artikel 3, 4 und 6 sind Vorschriften des Dritten Teils Titel IV des Vertrags über die Arbeitsweise der Union, nach jenem Kapitel erlassene Maßnahmen, Vorschriften internationaler Übereinkünfte, die von der Union nach jenem Kapitel geschlossen werden, sowie Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Union, in denen solche Vorschriften oder Maßnahmen ausgelegt werden, für Dänemark nicht bindend oder anwendbar. Diese Vorschriften, Maßnahmen oder Entscheidungen berühren in keiner Weise die Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten Dänemarks. Diese Vorschriften, Maßnahmen oder Entscheidungen verändern in keiner Weise den Besitzstand der Gemeinschaft und der Union und sind nicht Teil des Unionsrechts, soweit sie auf Dänemark Anwendung finden.

Artikel 3

1. Dänemark kann dem Präsidenten des Rates innerhalb von drei Monaten nach der Vorlage beim Rat eines Vorschlags oder einer Initiative nach dem Dritten Teil Titel IV des Vertrags über die Arbeitsweise der Union schriftlich mitteilen, dass es sich am Erlass und an der Anwendung der betreffenden Maßnahme beteiligen möchte; dies ist Dänemark daraufhin gestattet.

2. Kann eine Maßnahme nach Absatz 1 nach Ablauf eines angemessenen Zeitraums nicht mit Beteiligung Dänemarks erlassen werden, so kann der Rat die Maßnahme nach Artikel 1 ohne Beteiligung Dänemarks erlassen. In diesem Fall findet Artikel 2 Anwendung.

## Artikel 4

Dänemark kann nach Erlass einer Maßnahme nach dem Dritten Teil Titel IV des Vertrags über die Arbeitsweise der Union dem Rat und der Kommission jederzeit mitteilen, dass es die Maßnahme anzunehmen wünscht. In diesem Fall findet das in Artikel [III-420 Absatz 1] des genannten Vertrags vorgesehene Verfahren sinngemäß Anwendung.

## Artikel 5

1. Die Mitteilung nach Artikel 4 hat spätestens sechs Monate nach dem endgültigen Erlass einer Maßnahme zu erfolgen, wenn diese Maßnahme eine Ergänzung des Schengen-Besitzstands darstellt.

Erfolgt von Dänemark keine Mitteilung nach Artikel 3 oder Artikel 4 zu Maßnahmen, die eine Ergänzung des Schengen-Besitzstands darstellen, so werden die Mitgliedstaaten, für die die Maßnahme bindend ist, und Dänemark prüfen, welche Schritte zu unternehmen sind.

2. Eine Mitteilung nach Artikel 3 zu Maßnahmen, die eine Ergänzung des Schengen-Besitzstands darstellen, gilt unwiderruflich als Mitteilung nach Artikel 3 zu weiteren Vorschlägen oder Initiativen, mit denen diese Maßnahmen ergänzt werden sollen, sofern diese Vorschläge oder Initiativen eine Ergänzung des Schengen-Besitzstands darstellen.

## Artikel 5 a

Die auf der Grundlage des Artikels [I-51] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union festgelegten Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Mitgliedstaaten im Rahmen der Ausübung von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Dritten Teils Titel IV Kapitel 4 und 5 des genannten Vertrags fallen, werden für Dänemark nur insoweit bindend sein, als das Land durch Unionsvorschriften gebunden ist, die Formen der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen oder der polizeilichen Zusammenarbeit regeln, in deren Rahmen die auf der Grundlage des Artikels [I-51] festgelegten Vorschriften eingehalten werden müssen.

## Artikel 6

In Fällen, in denen nach diesem Teil Dänemark durch eine vom Rat nach dem Dritten Teil Titel IV des Vertrags über die Arbeitsweise der Union erlassene Maßnahme gebunden ist, gelten hinsichtlich dieser Maßnahme für Dänemark die einschlägigen Bestimmungen des genannten Vertrags.

## Artikel 7

Ist Dänemark durch eine nach dem Dritten Teil Titel IV des Vertrags über die Arbeitsweise der Union erlassene Maßnahme nicht gebunden, so hat es außer den sich für die Organe ergebenden Verwaltungskosten keine finanziellen Folgen dieser Maßnahme zu tragen, es sei denn, der Rat beschließt nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig etwas anderes.“

## Protokoll über die Gewährung von Asyl für Staatsangehörige der Union

21) Das Protokoll über die Gewährung von Asyl für Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Union wird wie folgt geändert:

(a) Die Präambel wird wie folgt geändert:

(i) Der erste Erwägungsgrund erhält folgende Fassung:

"IN DER ERWÄGUNG, dass die Union nach Artikel [I-9 Absatz 1] des Vertrags über die Europäische Union die Rechte, Freiheiten und Grundsätze anerkennt, die in der Charta der Grundrechte enthalten sind,".

(ii) Der folgende neue zweite Erwägungsgrund wird eingefügt:

"IN DER ERWÄGUNG, dass die Grundrechte nach Artikel [I-9 Absatz 3] des Vertrags über die Europäische Union, wie sie in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind, als allgemeine Grundsätze zum Unionsrecht gehören,".

(iii) Im dritten und im vierten Erwägungsgrund, die vierter und fünfter Erwägungsgrund werden, wird das Wort "Grundsätze" durch "Werte" ersetzt.

(iv) Der bisherige siebte Erwägungsgrund wird gestrichen.

(b) In Buchstabe b werden nach den Worten "der Rat" die Worte "oder gegebenenfalls der Europäische Rat" und nach dem Wort "Beschluss" die Worte "im Hinblick auf den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehöriger der Antragsteller ist," eingefügt.

(c) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

"(c) wenn der Rat einen Beschluss nach Artikel [I-59 Absatz 1] des Vertrags über die Europäische Union im Hinblick auf den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehöriger der Antragsteller ist, erlassen hat, oder wenn der Europäische Rat einen Beschluss nach Artikel [I-59 Absatz 2] des genannten Vertrags im Hinblick auf den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehöriger der Antragsteller ist, erlassen hat."

## **Protokoll über den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt**

- 22) Das Protokoll über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt wird wie folgt geändert:
- (a) Im gesamten Protokoll werden die Worte "des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts" ersetzt durch "des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts" und werden die Worte "den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt" ersetzt durch "den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt".
  - (b) Die Präambel wird wie folgt geändert:
    - (i) Die ersten zwei Erwägungsgründe werden durch den folgenden neuen ersten Erwägungsgrund ersetzt:

"UNTER HINWEIS darauf, dass in Artikel [I-3] des Vertrags über die Europäische Union unter anderen Zielen die Förderung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts und der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten erwähnt ist und dass dieser Zusammenhalt zu den in Artikel [I-14 Absatz 2 Buchstabe c] des genannten Vertrags aufgeführten Bereichen gehört, in denen die Union über geteilte Zuständigkeit verfügt,".
    - (ii) Der vierte Erwägungsgrund wird dritter Erwägungsgrund und erhält folgende Fassung:

"UNTER HINWEIS darauf, dass in Artikel [III-223] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union die Einrichtung eines Kohäsionsfonds vorgesehen ist,".
    - (iii) Der fünfte, der sechste und der vierzehnte Erwägungsgrund werden gestrichen.
    - (iv) Im elften Erwägungsgrund, der achter Erwägungsgrund wird, werden am Ende die Worte "und unterstreichen die Bedeutung, die der Aufnahme des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts in die Artikel 2 und 3 dieses Vertrags zukommt" gestrichen.
    - (v) Im fünfzehnten Erwägungsgrund, der neuer elfter Erwägungsgrund wird, werden die Worte "vor dem 31. Dezember 1993 zu schaffende" gestrichen.

## **Sonstige Protokolle**

- 23) Im Protokoll betreffend Frankreich werden die Worte "in seinen Übersee-Territorien" ersetzt durch "in Neukaledonien, in Französisch-Polynesien und in Wallis und Futuna".

- 24)** Das Protokoll zu Artikel 17 des Vertrags über die Europäische Union wird wie folgt geändert:
- (a) Im Titel des Protokolls wird die Bezugnahme auf Artikel 17 ersetzt durch eine Bezugnahme auf Artikel [I-41 Absatz 2].
  - (b) Im verfügenden Teil wird der Satzteil "binnen eines Jahres nach Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam" gestrichen.
- 25)** In Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 des Protokolls über die Einfuhr in den Niederländischen Antillen raffinierter Erdölerzeugnisse in die Europäische Union werden die Worte "mit qualifizierter Mehrheit" gestrichen.
- 26)** Artikel 2 des Protokolls über die Sonderregelung für Grönland wird gestrichen.
- 27)** Das Protokoll zum Vertrag über die Europäische Union und zu den Verträgen zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften wird wie folgt geändert:
- (a) Der Titel des Protokolls erhält folgende Fassung: "Protokoll über Artikel 40.3.3 der Verfassung Irlands".
  - (b) Die Worte "Der Vertrag über die Europäische Union, die Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften" werden ersetzt durch "Die Verträge, der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft".
- 28)** Das Protokoll über die finanziellen Folgen des Ablaufs des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl wird wie folgt geändert:
- (a) In der Präambel werden die ersten zwei Erwägungsgründe durch den folgenden neuen ersten Erwägungsgrund ersetzt:  
  
"UNTER HINWEIS DARAUF, dass das gesamte Vermögen und alle Verbindlichkeiten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl zum Stand vom 23. Juli 2002 am 24. Juli 2002 auf die Europäische Gemeinschaft übergegangen sind,".
  - (b) In Artikel 1 wird Absatz 1 gestrichen und die beiden anderen Absätze werden entsprechend unnummeriert.

- (c) Artikel 2 wird in zwei Absätze unterteilt; der erste Absatz endet mit den Worten "einschließlich der wesentlichen Grundsätze." Dieser Artikel wird überdies wie folgt geändert:
- (i) In Absatz 1 werden die Worte "durch einstimmigen Beschluss auf Vorschlag der Kommission" ersetzt durch "nach einem besonderen Gesetzgebungsverfahren" und wird das Wort "Anhörung" ersetzt durch "Zustimmung".
  - (ii) In Absatz 2 werden die Worte "und angemessener Beschlussfassungsverfahren, insbesondere im Hinblick auf die Annahme mehrjähriger Finanzleitlinien für" ersetzt durch "Der Rat erlässt auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlament die Maßnahmen zur Festlegung der mehrjährigen Finanzleitlinien für".
- (d) Artikel 4 wird aufgehoben.

**PROTOKOLL (Nr. 12)**

**ZUR ÄNDERUNG DES VERTRAGS ZUR GRÜNDUNG  
DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT**

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN –

UNTER HINWEIS DARAUF, dass die Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft weiterhin volle rechtliche Wirkung entfalten müssen,

IN DEM WUNSCH, diesen Vertrag an die neuen im Vertrag über die Europäische Union und im Vertrag über die Arbeitsweise der Union festgelegten Vorschriften, insbesondere in den Bereichen Institutionen und Finanzen, anzupassen –

SIND über folgende Bestimmungen ÜBEREINGEKOMMEN, die dem Vertrag zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügt sind und durch die der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft wie folgt geändert wird:

Artikel 1

Durch dieses Protokoll wird der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (im Folgenden "EAG-Vertrag") in seiner zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft geltenden Fassung geändert.

Artikel 2

Die Überschrift des Titels III des EAG-Vertrags "Vorschriften über die Organe" erhält folgende Fassung: "Vorschriften über die Organe und Finanzvorschriften".

## Artikel 3

Am Anfang des Titels III des EAG-Vertrags wird das folgende neue Kapitel eingefügt:

## "KAPITEL 1

ANWENDUNG VON BESTIMMTEN BESTIMMUNGEN DES VERTRAGS ÜBER DIE  
EUROPÄISCHE UNION UND DES VERTRAGS ÜBER DIE ARBEITSWEISE DER UNION

## Artikel 106a

1. Die Artikel [I-19 bis I-29] des Vertrags über die Europäische Union, die Artikel [I-31 bis I-39], die Artikel [I-49 und I-50] und [I-53 bis I-56] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union, die Artikel [I-58 bis I-60] des Vertrags über die Europäische Union, die Artikel [III-330 bis III-372, die Artikel III-374 und III-375, die Artikel III-378 bis III-381, die Artikel III-384 und III-385, die Artikel III-389 bis III-392, die Artikel III-395 bis III-410, die Artikel III-412 bis III-415, die Artikel III-427 und III-433] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union und Artikel [IV-443] des Vertrags über die Europäische Union sowie das Protokoll über die Übergangsbestimmungen gelten auch für den vorliegenden Vertrag.
2. Im Rahmen dieses Vertrags sind die Bezugnahmen auf die Union, auf den 'Vertrag über die Europäische Union', auf den 'Vertrag über die Arbeitsweise der Union' oder auf die 'Verträge' in den in Absatz 1 aufgeführten Bestimmungen sowie in den Bestimmungen der Protokolle, die den Verträgen sowie dem vorliegenden Vertrag beigefügt sind, als Bezugnahmen auf die Europäische Atomgemeinschaft und den vorliegenden Vertrag zu betrachten.
3. Die Verträge der Europäischen Union beeinträchtigen nicht die Vorschriften des vorliegenden Vertrags."

## Artikel 4

In Titel III des EAG-Vertrags werden die Kapitel I, II und III die Kapitel II, III und IV.

## Artikel 5

Artikel 3, die Artikel 107 bis 132, die Artikel 136 bis 143, die Artikel 146 bis 156, die Artikel 158 bis 163, die Artikel 165 bis 170, die Artikel 173, 173a und 175, die Artikel 177 bis 179a, die Artikel 180b und 181, die Artikel 183, 183a, 190 und 204 des EAG-Vertrags werden aufgehoben.

Artikel 6

Die Überschrift des Titels IV des EAG-Vertrags "Finanzvorschriften" erhält folgende Fassung: "Besondere Finanzvorschriften".

Artikel 7

1. In Artikel 38 Absatz 3 und Artikel 82 Absatz 3 des EAG-Vertrags werden die Bezugnahmen auf die Artikel 141 und 142 durch Bezugnahmen auf die Artikel [III-360 beziehungsweise III-361] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union ersetzt.
2. In Artikel 171 Absatz 2 und Artikel 176 Absatz 3 des EAG-Vertrags wird die Bezugnahme auf den Artikel 183 durch eine Bezugnahme auf Artikel [III-412] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union ersetzt.
3. In Artikel 172 Absatz 4 des EAG-Vertrags wird die Bezugnahme auf Artikel 177 Absatz 5 durch eine Bezugnahme auf Artikel [III-404] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union ersetzt.
4. Im EAG-Vertrag wird die Bezeichnung "Gerichtshof" durch die Bezeichnung "Gerichtshof der Europäischen Union" ersetzt.

Artikel 8

Artikel 191 des EAG-Vertrags erhält folgende Fassung:

"Artikel 191

Die Gemeinschaft genießt im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten die zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Vorrechte und Befreiungen nach Maßgabe des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union."

## Artikel 9

Artikel 198 des EAG-Vertrags erhält folgende Fassung:

## "Artikel 198

Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften dieses Vertrags auf die europäischen Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten sowie auf die ihnen unterstehenden außereuropäischen Hoheitsgebiete Anwendung.

Ebenso finden sie auf die europäischen Hoheitsgebiete Anwendung, deren auswärtige Beziehungen ein Mitgliedstaat wahrnimmt.

Die Vorschriften dieses Vertrags finden auf die Ålandinseln mit den Abweichungen Anwendung, die ursprünglich in dem in Artikel IV-437 Absatz 2 Buchstabe d des Vertrags über eine Verfassung für Europa genannten Vertrag enthalten waren und die in das Protokoll betreffend die Verträge und Akten über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands, sowie des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, der Hellenischen Republik, des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik, der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden übernommen worden sind.

Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 gilt:

- (a) Dieser Vertrag findet weder auf die Färöer noch auf Grönland Anwendung.
- (b) Dieser Vertrag findet auf die Hoheitszonen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland auf Zypern keine Anwendung.
- (c) Dieser Vertrag findet keine Anwendung auf die überseeischen Länder und Hoheitsgebiete, die besondere Beziehungen zum Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland unterhalten und die in Anhang II des Vertrags über eine Verfassung für Europa nicht aufgeführt sind.
- (d) Dieser Vertrag findet auf die Kanalinseln und die Insel Man nur insoweit Anwendung, als dies erforderlich ist, um die Anwendung der Regelung sicherzustellen, die ursprünglich in dem in Artikel IV-437 Absatz 2 Buchstabe a des Vertrags über eine Verfassung für Europa genannten Vertrag für diese Inseln vorgesehen war und die in das Protokoll betreffend die Verträge und Akten über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands, sowie des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, der Hellenischen Republik, des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik, der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden übernommen worden ist."

Artikel 10

Artikel 206 des EAG-Vertrags erhält folgende Fassung:

"Artikel 206

Die Gemeinschaft kann mit einem Staat oder mehreren Staaten oder einer oder mehreren internationalen Organisationen Abkommen schließen, durch die eine Assoziation mit gegenseitigen Rechten und Pflichten, gemeinsamem Vorgehen und besonderen Verfahren gegründet wird.

Diese Abkommen werden nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig vom Rat geschlossen.

Werden durch diese Abkommen Änderungen dieses Vertrags erforderlich, so müssen diese zuvor nach dem Verfahren des Artikels [IV-443] des Vertrags über die Europäische Union erlassen werden."

Artikel 11

Artikel 225 Absatz 2 des EAG-Vertrags erhält folgende Fassung:

"Der Wortlaut dieses Vertrags ist auch in bulgarischer, dänischer, englischer, estnischer, finnischer, griechischer, irischer, lettischer, litauischer, maltesischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache verbindlich."

Artikel 12

Die Einnahmen und Ausgaben der Europäischen Atomgemeinschaft werden mit Ausnahme derjenigen der Versorgungsagentur und der gemeinsamen Unternehmen im Haushaltsplan der Union ausgewiesen.

---

**KONFERENZ  
DER VERTRETER DER REGIERUNGEN  
DER MITGLIEDSTAATEN**

**Brüssel, den 23. Juli 2007 (10.08)  
(OR. fr)**

**CIG 3/07**

**VERMERK**

---

des	Vorsitzes der RK
vom	23. Juli 2007
für	die Regierungskonferenz (RK)
<u>Betr.:</u>	<b>RK 2007</b>
	Entwürfe von Erklärungen

---

<p><b>ENTWÜRFE VON ERKLÄRUNGEN</b></p>
--

**NB:**

*Bei diesem Dokument handelt es sich lediglich um eine von der RK zu prüfende Arbeitsunterlage. Die Querverweise zwischen Artikeln in eckigen Klammern werden wie üblich von den Rechts- und Sprachsachverständigen bei der abschließenden Überarbeitung des Reformvertrags vor seiner Unterzeichnung berichtigt.*

A. ERKLÄRUNGEN ZU  
BESTIMMUNGEN DER VERTRÄGE

1. Erklärung zu Artikel [I-9 Absatz 2] des Vertrags über die Europäische Union

Die Konferenz kommt überein, dass der Beitritt der Union zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten unter Bedingungen erfolgen sollte, die es gestatten, die Besonderheiten der Rechtsordnung der Union zu wahren. In diesem Zusammenhang stellt die Konferenz fest, dass der Gerichtshof der Europäischen Union und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in einem regelmäßigen Dialog stehen; dieser Dialog könnte beim Beitritt der Union zu dieser Konvention intensiviert werden.

2. Erklärung zu den Artikeln [I-22, I-27 und I-28] des Vertrags über die Europäische Union

Bei der Auswahl der Personen, die das Amt des Präsidenten des Europäischen Rates, des Präsidenten der Kommission und des Außenministers der Union ausüben sollen, ist gebührend zu berücksichtigen, dass die geografische und demografische Vielfalt der Union und ihrer Mitgliedstaaten geachtet werden muss.

3. Erklärung zu Artikel [I-24 Absatz 7] des Vertrags über die Europäische Union zu dem Beschluss des Europäischen Rates über die Ausübung des Vorsitzes im Rat

Die Konferenz erklärt, dass der Europäische Rat nach der Unterzeichnung des Vertrags zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft umgehend mit der Ausarbeitung des Beschlusses zur Festlegung der Verfahren für die Anwendung des Beschlusses über die Ausübung des Vorsitzes im Rat beginnen und innerhalb von sechs Monaten zu einer politischen Einigung gelangen sollte. Ein Beschlussentwurf ist nachstehend wiedergegeben:

Entwurf eines Beschlusses des Europäischen Rates über die Ausübung des Vorsitzes im Rat

Artikel 1

1. Der Vorsitz im Rat außer in der Zusammensetzung "Auswärtige Angelegenheiten" wird von zuvor festgelegten Gruppen von drei Mitgliedstaaten für einen Zeitraum von 18 Monaten wahrgenommen. Diese Gruppen werden in gleichberechtigter Rotation der Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung ihrer Verschiedenheit und des geografischen Gleichgewichts innerhalb der Union zusammengestellt.

2. Jedes Mitglied der Gruppe nimmt den Vorsitz in allen Zusammensetzungen des Rates außer in der Zusammensetzung "Auswärtige Angelegenheiten" im Wechsel für einen Zeitraum von sechs Monaten wahr. Die anderen Mitglieder der Gruppe unterstützen den Vorsitz auf der Grundlage eines gemeinsamen Programms bei all seinen Aufgaben. Die Mitglieder der Gruppe können untereinander alternative Regelungen beschließen.

## Artikel 2

Der Vorsitz im Ausschuss der Ständigen Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten wird von einem Vertreter des Mitgliedstaats wahrgenommen, der den Vorsitz im Rat in der Zusammensetzung "Allgemeine Angelegenheiten" innehat.

Der Vorsitz im Politischen und Sicherheitspolitischen Komitee wird von einem Vertreter des Außenministers der Union wahrgenommen.

Der Vorsitz in den vorbereitenden Gremien des Rates in seinen verschiedenen Zusammensetzungen außer in der Zusammensetzung "Auswärtige Angelegenheiten" wird von dem Mitglied der Gruppe wahrgenommen, das den Vorsitz in der entsprechenden Zusammensetzung des Rates führt, sofern nach Artikel 4 nichts anderes beschlossen wird.

## Artikel 3

Der Rat in der Zusammensetzung "Allgemeine Angelegenheiten" sorgt im Rahmen einer Mehrjahresplanung in Zusammenarbeit mit der Kommission für die Kohärenz und die Kontinuität der Arbeiten des Rates in seinen verschiedenen Zusammensetzungen. Die den Vorsitz wahrnehmenden Mitgliedstaaten treffen mit Unterstützung des Generalsekretariats des Rates alle für die Organisation und den reibungslosen Ablauf der Arbeiten des Rates erforderlichen Vorkehrungen.

## Artikel 4

Der Rat erlässt einen Beschluss mit Bestimmungen zur Anwendung dieses Beschlusses.

4. Erklärung zu Artikel [I-25] des Vertrags über die Europäische Union

Die Konferenz erklärt, dass der Beschluss über die Anwendung des Artikels [I-25] vom Rat innerhalb von sechs Monaten nach der Unterzeichnung des Vertrags zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union angenommen wird und am Tag des Inkrafttretens dieses Vertrags in Kraft tritt. Der entsprechende Beschlussentwurf ist nachstehend wiedergegeben:

Entwurf eines Beschlusses des Rates über die Anwendung des Artikels [I-25] zwischen dem 1. November 2014 und dem 31. März 2017 einerseits und ab dem 1. April 2017 andererseits

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es sollten Bestimmungen erlassen werden, die einen reibungslosen Übergang von der Regelung für die Beschlussfassung des Rates mit qualifizierter Mehrheit, die in Artikel 2 Absatz 3 des Protokolls über die Übergangsbestimmungen festgelegt ist und die bis zum 31. Oktober 2014 weiterhin gelten wird, zu der in Artikel [I-25] des Vertrags über die Europäische Union vorgesehenen Abstimmungsregelung gewährleisten, die ab dem 1. November 2014 gelten wird, einschließlich – während eines Übergangszeitraums bis zum 31. März 2017 – der besonderen Bestimmungen gemäß Artikel 2 Absatz 2 dieses Protokolls.

- (2) Der Rat wird auch in Zukunft alles daran setzen, die demokratische Legitimierung der mit qualifizierter Mehrheit angenommenen Rechtsakte zu erhöhen.
- (3) Es wird als zweckmäßig erachtet, diesen Beschluss so lange aufrecht zu erhalten, wie dies für einen reibungslosen Übergang zu der in den Verträgen vorgesehenen neuen Beschlussfassungsregelung notwendig ist –

BESCHLIESST:

#### Abschnitt 1

Für die Zeit vom 1. November 2014 bis zum 31. März 2017 anwendbare Bestimmungen

#### Artikel 1

Für die Zeit vom 1. November 2014 bis zum 31. März 2017 gilt Folgendes: Wenn Mitglieder des Rates, die

- a) mindestens drei Viertel der Bevölkerung oder
- b) mindestens drei Viertel der Anzahl der Mitgliedstaaten vertreten,

die für die Bildung einer Sperrminorität erforderlich sind, wie sie sich aus der Anwendung von Artikel [I-25 Absatz 1 Unterabsatz 1 oder Absatz 2] ergibt, erklären, dass sie die Annahme eines Rechtsakts durch den Rat mit qualifizierter Mehrheit ablehnen, wird die Frage vom Rat erörtert.

#### Artikel 2

Der Rat wird im Verlauf dieser Erörterungen alles in seiner Macht Stehende tun, um innerhalb einer angemessenen Zeit und unbeschadet der durch das Recht der Union vorgeschriebenen zwingenden Fristen eine zufrieden stellende Lösung für die von den Mitgliedern des Rates nach Artikel 1 vorgebrachten Anliegen zu finden.

#### Artikel 3

Zu diesem Zweck unternimmt der Präsident des Rates mit Unterstützung der Kommission unter Einhaltung der Geschäftsordnung des Rates alle erforderlichen Schritte, um im Rat eine breitere Einigungsgrundlage zu ermöglichen. Die Mitglieder des Rates unterstützen ihn hierbei.

## Abschnitt 2

Ab dem 1. April 2017 anwendbare Bestimmungen

## Artikel 4

Ab dem 1. April 2017 gilt Folgendes: Wenn Mitglieder des Rates, die

- c) mindestens 55 % der Bevölkerung oder
- d) mindestens 55 % der Anzahl der Mitgliedstaaten vertreten,

die für die Bildung einer Sperrminorität erforderlich sind, wie sie sich aus der Anwendung von Artikel [I-25 Absatz 1 Unterabsatz 1 oder Absatz 2] ergibt, erklären, dass sie die Annahme eines Rechtsakts durch den Rat mit qualifizierter Mehrheit ablehnen, wird die Frage vom Rat erörtert.

## Artikel 5

Der Rat wird im Verlauf dieser Erörterungen alles in seiner Macht Stehende tun, um innerhalb einer angemessenen Zeit und unbeschadet der durch das Recht der Union vorgeschriebenen zwingenden Fristen eine zufrieden stellende Lösung für die von den Mitgliedern des Rates nach Artikel 4 vorgebrachten Anliegen zu finden.

## Artikel 6

Zu diesem Zweck unternimmt der Präsident des Rates mit Unterstützung der Kommission unter Einhaltung der Geschäftsordnung des Rates alle erforderlichen Schritte, um im Rat eine breitere Einigungsgrundlage zu ermöglichen. Die Mitglieder des Rates unterstützen ihn hierbei.

## Abschnitt 3

Inkrafttreten des Beschlusses

## Artikel 7

Dieser Beschluss wird am 1. November 2014 wirksam.

5. Erklärung zu Artikel [I-26] des Vertrags über die Europäische Union

Die Konferenz ist der Auffassung, dass die Kommission, wenn ihr nicht mehr Staatsangehörige aller Mitgliedstaaten angehören, besonders beachten sollte, dass in den Beziehungen zu allen Mitgliedstaaten vollständige Transparenz gewährleistet sein muss. Dementsprechend sollte die Kommission enge Verbindungen zu allen Mitgliedstaaten unterhalten, unabhängig davon, ob einer ihrer Staatsangehörigen Mitglied der Kommission ist, und in diesem Zusammenhang besonders beachten, dass Informationen mit allen Mitgliedstaaten geteilt und alle Mitgliedstaaten konsultiert werden müssen.

Die Konferenz ist ferner der Auffassung, dass die Kommission alle notwendigen Maßnahmen ergreifen sollte, um sicherzustellen, dass die politischen, sozialen und wirtschaftlichen Gegebenheiten in allen Mitgliedstaaten, auch in Mitgliedstaaten, die kein Kommissionsmitglied stellen, in vollem Umfang berücksichtigt werden. Dabei sollte durch geeignete organisatorische Vorkehrungen auch gewährleistet werden, dass der Standpunkt dieser Mitgliedstaaten berücksichtigt wird.

6. Erklärung zu Artikel [I-27] des Vertrags über die Europäische Union

Die Konferenz ist der Auffassung, dass das Europäische Parlament und der Europäische Rat im Einklang mit den Verträgen gemeinsam für den reibungslosen Ablauf des Prozesses, der zur Wahl des Präsidenten der Europäischen Kommission führt, verantwortlich sind. Vertreter des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates werden daher vor dem Beschluss des Europäischen Rates die erforderlichen Konsultationen in dem Rahmen durchführen, der als am besten geeignet erachtet wird. Nach Artikel [I-27 Absatz 1] betreffen diese Konsultationen das Profil der Kandidaten für das Amt des Präsidenten der Kommission unter Berücksichtigung der Wahlen zum Europäischen Parlament. Die Einzelheiten dieser Konsultationen können zu gegebener Zeit einvernehmlich zwischen dem Europäischen Parlament und dem Europäischen Rat festgelegt werden.

7. Erklärung zu Artikel [I-36] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union

Die Konferenz nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission beabsichtigt, bei der Ausarbeitung ihrer Entwürfe für delegierte Rechtsakte im Bereich der Finanzdienstleistungen nach ihrer üblichen Vorgehensweise weiterhin von den Mitgliedstaaten benannte Experten zu konsultieren.

8. Erklärung zu den Artikeln [I-43 und III-329] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union

Unbeschadet der Maßnahmen der Union zur Erfüllung ihrer Verpflichtung zur Solidarität gegenüber einem Mitgliedstaat, der von einem Terroranschlag, einer Naturkatastrophe oder einer vom Menschen verursachten Katastrophe betroffen ist, zielt keine der Bestimmungen der Artikel [I-43 und III-329] darauf ab, das Recht eines anderen Mitgliedstaats zu beeinträchtigen, die geeignetsten Mittel zur Erfüllung seiner Verpflichtung zur Solidarität gegenüber dem betreffenden Mitgliedstaat zu wählen.

9. Erklärung zu Artikel [I-51] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union

Die Konferenz erklärt, dass immer dann, wenn Bestimmungen über den Schutz personenbezogener Daten, die auf der Grundlage von Artikel [I-51] zu erlassen sind, direkte Auswirkungen auf die nationale Sicherheit haben könnten, dieser Umstand gebührend zu berücksichtigen ist. Sie weist darauf hin, dass die derzeit geltenden Rechtsvorschriften (siehe insbesondere Richtlinie 95/46/EG) besondere Ausnahmeregelungen hierzu enthalten.

10. Erklärung zu Artikel [I-57] des Vertrags über die Europäische Union

Die Union trägt der besonderen Lage der Länder mit geringer territorialer Ausdehnung Rechnung, die spezifische Nachbarschaftsbeziehungen zur Union unterhalten.

11. Erklärung zur Proklamation der Charta der Grundrechte durch das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission

Die Konferenz erklärt, dass die Charta der Grundrechte der Europäischen Union am Tag der Unterzeichnung des Vertrags zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft durch das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission feierlich proklamiert wird. Sie hat folgenden Wortlaut:

"Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission proklamieren feierlich den nachstehenden Text als Charta der Grundrechte der Europäischen Union:

## DIE CHARTA DER GRUNDRECHTE DER UNION

### *Präambel*

Die Völker Europas sind entschlossen, auf der Grundlage gemeinsamer Werte eine friedliche Zukunft zu teilen, indem sie sich zu einer immer engeren Union verbinden.

In dem Bewusstsein ihres geistig-religiösen und sittlichen Erbes gründet sich die Union auf die unteilbaren und universellen Werte der Würde des Menschen, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität. Sie beruht auf den Grundsätzen der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit. Sie stellt den Menschen in den Mittelpunkt ihres Handelns, indem sie die Unionsbürgerschaft und einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts begründet.

Die Union trägt zur Erhaltung und zur Entwicklung dieser gemeinsamen Werte unter Achtung der Vielfalt der Kulturen und Traditionen der Völker Europas sowie der nationalen Identität der Mitgliedstaaten und der Organisation ihrer staatlichen Gewalt auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene bei. Sie ist bestrebt, eine ausgewogene und nachhaltige Entwicklung zu fördern und stellt den freien Personen-, Dienstleistungs-, Waren- und Kapitalverkehr sowie die Niederlassungsfreiheit sicher.

Zu diesem Zweck ist es notwendig, angesichts der Weiterentwicklung der Gesellschaft, des sozialen Fortschritts und der wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen den Schutz der Grundrechte zu stärken, indem sie in einer Charta sichtbarer gemacht werden.

Diese Charta bekräftigt unter Achtung der Zuständigkeiten und Aufgaben der Union und des Subsidiaritätsprinzips die Rechte, die sich vor allem aus den gemeinsamen Verfassungstraditionen und den gemeinsamen internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, aus der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, aus den von der Union und dem Europarat beschlossenen Sozialchartas sowie aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ergeben. In diesem Zusammenhang erfolgt die Auslegung der Charta durch die Gerichte der Union und der Mitgliedstaaten unter gebührender Berücksichtigung der Erläuterungen, die unter der Leitung des Präsidiums des Konvents zur Ausarbeitung der Charta formuliert und unter der Verantwortung des Präsidiums des Europäischen Konvents aktualisiert wurden.

Die Ausübung dieser Rechte ist mit Verantwortung und mit Pflichten sowohl gegenüber den Mitmenschen als auch gegenüber der menschlichen Gemeinschaft und den künftigen Generationen verbunden.

Daher erkennt die Union die nachstehend aufgeführten Rechte, Freiheiten und Grundsätze an.

## TITEL I WÜRDE DES MENSCHEN

### *Artikel [II-61] Würde des Menschen*

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen.

### *Artikel [II-62] Recht auf Leben*

1. Jeder Mensch hat das Recht auf Leben.
2. Niemand darf zur Todesstrafe verurteilt oder hingerichtet werden.

*Artikel [II-63]  
Recht auf Unversehrtheit*

1. Jeder Mensch hat das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit.
2. Im Rahmen der Medizin und der Biologie muss insbesondere Folgendes beachtet werden:
  - a) die freie Einwilligung des Betroffenen nach vorheriger Aufklärung entsprechend den gesetzlich festgelegten Einzelheiten,
  - b) das Verbot eugenischer Praktiken, insbesondere derjenigen, welche die Selektion von Menschen zum Ziel haben,
  - c) das Verbot, den menschlichen Körper und Teile davon als solche zur Erzielung von Gewinnen zu nutzen,
  - d) das Verbot des reproduktiven Klonens von Menschen.

*Artikel [II-64]  
Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung*

Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

*Artikel [II-65]  
Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit*

1. Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden.
2. Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten.
3. Menschenhandel ist verboten.

TITEL II  
FREIHEITEN

*Artikel [II-66]  
Recht auf Freiheit und Sicherheit*

Jeder Mensch hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit.

*Artikel [II-67]  
Achtung des Privat- und Familienlebens*

Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihrer Kommunikation.

*Artikel [II-68]  
Schutz personenbezogener Daten*

1. Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.
2. Diese Daten dürfen nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage verarbeitet werden. Jede Person hat das Recht, Auskunft über die sie betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die Berichtigung der Daten zu erwirken.
3. Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von einer unabhängigen Stelle überwacht.

*Artikel [II-69]  
Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen*

Das Recht, eine Ehe einzugehen, und das Recht, eine Familie zu gründen, werden nach den einzelstaatlichen Gesetzen gewährleistet, welche die Ausübung dieser Rechte regeln.

*Artikel [II-70]  
Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit*

1. Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, die Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht, Bräuche und Riten zu bekennen.
2. Das Recht auf Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen wird nach den einzelstaatlichen Gesetzen anerkannt, welche die Ausübung dieses Rechts regeln.

*Artikel [II-71]  
Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit*

1. Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben.
2. Die Freiheit der Medien und ihre Pluralität werden geachtet.

*Artikel [II-72]*  
*Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit*

1. Jede Person hat das Recht, sich insbesondere im politischen, gewerkschaftlichen und zivilgesellschaftlichen Bereich auf allen Ebenen frei und friedlich mit anderen zu versammeln und frei mit anderen zusammenzuschließen, was das Recht jeder Person umfasst, zum Schutz ihrer Interessen Gewerkschaften zu gründen und Gewerkschaften beizutreten.
2. Politische Parteien auf der Ebene der Union tragen dazu bei, den politischen Willen der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger zum Ausdruck zu bringen.

*Artikel [II-73]*  
*Freiheit der Kunst und der Wissenschaft*

Kunst und Forschung sind frei. Die akademische Freiheit wird geachtet.

*Artikel [II-74]*  
*Recht auf Bildung*

1. Jede Person hat das Recht auf Bildung sowie auf Zugang zur beruflichen Ausbildung und Weiterbildung.
2. Dieses Recht umfasst die Möglichkeit, unentgeltlich am Pflichtschulunterricht teilzunehmen.
3. Die Freiheit zur Gründung von Lehranstalten unter Achtung der demokratischen Grundsätze sowie das Recht der Eltern, die Erziehung und den Unterricht ihrer Kinder entsprechend ihren eigenen religiösen, weltanschaulichen und erzieherischen Überzeugungen sicherzustellen, werden nach den einzelstaatlichen Gesetzen geachtet, welche ihre Ausübung regeln.

*Artikel [II-75]*  
*Berufsfreiheit und Recht zu arbeiten*

1. Jede Person hat das Recht, zu arbeiten und einen frei gewählten oder angenommenen Beruf auszuüben.
2. Alle Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben die Freiheit, in jedem Mitgliedstaat Arbeit zu suchen, zu arbeiten, sich niederzulassen oder Dienstleistungen zu erbringen.
3. Die Staatsangehörigen dritter Länder, die im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten arbeiten dürfen, haben Anspruch auf Arbeitsbedingungen, die denen der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger entsprechen.

*Artikel [II-76]  
Unternehmerische Freiheit*

Die unternehmerische Freiheit wird nach dem Unionsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten anerkannt.

*Artikel [II-77]  
Eigentumsrecht*

1. Jede Person hat das Recht, ihr rechtmäßig erworbenes Eigentum zu besitzen, zu nutzen, darüber zu verfügen und es zu vererben. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn aus Gründen des öffentlichen Interesses in den Fällen und unter den Bedingungen, die in einem Gesetz vorgesehen sind, sowie gegen eine rechtzeitige angemessene Entschädigung für den Verlust des Eigentums. Die Nutzung des Eigentums kann gesetzlich geregelt werden, soweit dies für das Wohl der Allgemeinheit erforderlich ist.

2. Geistiges Eigentum wird geschützt.

*Artikel [II-78]  
Asylrecht*

Das Recht auf Asyl wird nach Maßgabe des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 und des Protokolls vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sowie nach Maßgabe der Verträge gewährleistet.

*Artikel [II-79]  
Schutz bei Abschiebung, Ausweisung und Auslieferung*

1. Kollektivausweisungen sind nicht zulässig.

2. Niemand darf in einen Staat abgeschoben oder ausgewiesen oder an einen Staat ausgeliefert werden, in dem für sie oder ihn das ernsthafte Risiko der Todesstrafe, der Folter oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung besteht.

**TITEL III  
GLEICHHEIT**

*Artikel [II-80]  
Gleichheit vor dem Gesetz*

Alle Personen sind vor dem Gesetz gleich.

*Artikel [II-81]  
Nichtdiskriminierung*

1. Diskriminierungen insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sind verboten.
2. Unbeschadet besonderer Bestimmungen der Verträge ist in ihrem Anwendungsbereich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten.

*Artikel [II-82]  
Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen*

Die Union achtet die Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen.

*Artikel [II-83]  
Gleichheit von Frauen und Männern*

Die Gleichheit von Frauen und Männern ist in allen Bereichen, einschließlich der Beschäftigung, der Arbeit und des Arbeitsentgelts, sicherzustellen.

Der Grundsatz der Gleichheit steht der Beibehaltung oder der Einführung spezifischer Vergünstigungen für das unterrepräsentierte Geschlecht nicht entgegen.

*Artikel [II-84]  
Rechte des Kindes*

1. Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.
2. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.
3. Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.

*Artikel [II-85]  
Rechte älterer Menschen*

Die Union anerkennt und achtet das Recht älterer Menschen auf ein würdiges und unabhängiges Leben und auf Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben.

*Artikel [II-86]*  
*Integration von Menschen mit Behinderung*

Die Union anerkennt und achtet den Anspruch von Menschen mit Behinderung auf Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit, ihrer sozialen und beruflichen Eingliederung und ihrer Teilnahme am Leben der Gemeinschaft.

TITEL IV  
SOLIDARITÄT

*Artikel [II-87]*

*Recht auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Unternehmen*

Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder ihre Vertreter muss auf den geeigneten Ebenen eine rechtzeitige Unterrichtung und Anhörung in den Fällen und unter den Voraussetzungen gewährleistet sein, die nach dem Unionsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten vorgesehen sind.

*Artikel [II-88]*

*Recht auf Kollektivverhandlungen und Kollektivmaßnahmen*

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber oder ihre jeweiligen Organisationen haben nach dem Unionsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten das Recht, Tarifverträge auf den geeigneten Ebenen auszuhandeln und zu schließen sowie bei Interessenkonflikten kollektive Maßnahmen zur Verteidigung ihrer Interessen, einschließlich Streiks, zu ergreifen.

*Artikel [II-89]*

*Recht auf Zugang zu einem Arbeitsvermittlungsdienst*

Jeder Mensch hat das Recht auf Zugang zu einem unentgeltlichen Arbeitsvermittlungsdienst.

*Artikel [II-90]*

*Schutz bei ungerechtfertigter Entlassung*

Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat nach dem Unionsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten Anspruch auf Schutz vor ungerechtfertigter Entlassung.

*Artikel [II-91]*

*Gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen*

1. Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat das Recht auf gesunde, sichere und würdige Arbeitsbedingungen.
2. Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat das Recht auf eine Begrenzung der Höchstarbeitszeit, auf tägliche und wöchentliche Ruhezeiten sowie auf bezahlten Jahresurlaub.

*Artikel [II-92]**Verbot der Kinderarbeit und Schutz der Jugendlichen am Arbeitsplatz*

Kinderarbeit ist verboten. Unbeschadet günstigerer Vorschriften für Jugendliche und abgesehen von begrenzten Ausnahmen darf das Mindestalter für den Eintritt in das Arbeitsleben das Alter, in dem die Schulpflicht endet, nicht unterschreiten.

Zur Arbeit zugelassene Jugendliche müssen ihrem Alter angepasste Arbeitsbedingungen erhalten und vor wirtschaftlicher Ausbeutung und vor jeder Arbeit geschützt werden, die ihre Sicherheit, ihre Gesundheit, ihre körperliche, geistige, sittliche oder soziale Entwicklung beeinträchtigen oder ihre Erziehung gefährden könnte.

*Artikel [II-93]**Familien- und Berufsleben*

1. Der rechtliche, wirtschaftliche und soziale Schutz der Familie wird gewährleistet.
2. Um Familien- und Berufsleben miteinander in Einklang bringen zu können, hat jeder Mensch das Recht auf Schutz vor Entlassung aus einem mit der Mutterschaft zusammenhängenden Grund sowie den Anspruch auf einen bezahlten Mutterschaftsurlaub und auf einen Elternurlaub nach der Geburt oder Adoption eines Kindes.

*Artikel [II-94]**Soziale Sicherheit und soziale Unterstützung*

1. Die Union anerkennt und achtet das Recht auf Zugang zu den Leistungen der sozialen Sicherheit und zu den sozialen Diensten, die in Fällen wie Mutterschaft, Krankheit, Arbeitsunfall, Pflegebedürftigkeit oder im Alter sowie bei Verlust des Arbeitsplatzes Schutz gewährleisten, nach Maßgabe des Unionsrechts und der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten.
2. Jeder Mensch, der in der Union seinen rechtmäßigen Wohnsitz hat und seinen Aufenthalt rechtmäßig wechselt, hat Anspruch auf die Leistungen der sozialen Sicherheit und die sozialen Vergünstigungen nach dem Unionsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten.
3. Um die soziale Ausgrenzung und die Armut zu bekämpfen, anerkennt und achtet die Union das Recht auf eine soziale Unterstützung und eine Unterstützung für die Wohnung, die allen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, ein menschenwürdiges Dasein sicherstellen sollen, nach Maßgabe des Unionsrechts und der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten.

*Artikel [II-95]  
Gesundheitsschutz*

Jeder Mensch hat das Recht auf Zugang zur Gesundheitsvorsorge und auf ärztliche Versorgung nach Maßgabe der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten. Bei der Festlegung und Durchführung der Politik und Maßnahmen der Union in allen Bereichen wird ein hohes Gesundheitsschutzniveau sichergestellt.

*Artikel [II-96]  
Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse*

Die Union anerkennt und achtet den Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, wie er durch die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten im Einklang mit den Verträgen geregelt ist, um den sozialen und territorialen Zusammenhalt der Union zu fördern.

*Artikel [II-97]  
Umweltschutz*

Ein hohes Umweltschutzniveau und die Verbesserung der Umweltqualität müssen in die Politik der Union einbezogen und nach dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung sichergestellt werden.

*Artikel [II-98]  
Verbraucherschutz*

Die Politik der Union stellt ein hohes Verbraucherschutzniveau sicher.

**TITEL V  
BÜRGERRECHTE**

*Artikel [II-99]  
Aktives und passives Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament*

1. Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger besitzen in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament unter denselben Bedingungen wie die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats.
2. Die Mitglieder des Europäischen Parlaments werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier und geheimer Wahl gewählt.

*Artikel [II-100]  
Aktives und passives Wahlrecht bei den Kommunalwahlen*

Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger besitzen in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen unter denselben Bedingungen wie die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats.

*Artikel [II-101]  
Recht auf eine gute Verwaltung*

1. Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Angelegenheiten von den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union unparteiisch, gerecht und innerhalb einer angemessenen Frist behandelt werden.
2. Dieses Recht umfasst insbesondere
  - a) das Recht jeder Person, gehört zu werden, bevor ihr gegenüber eine für sie nachteilige individuelle Maßnahme getroffen wird,
  - b) das Recht jeder Person auf Zugang zu den sie betreffenden Akten unter Wahrung des berechtigten Interesses der Vertraulichkeit sowie des Berufs- und Geschäftsgeheimnisses,
  - c) die Verpflichtung der Verwaltung, ihre Entscheidungen zu begründen.
3. Jede Person hat Anspruch darauf, dass die Union den durch ihre Organe oder Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachten Schaden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen ersetzt, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind.
4. Jede Person kann sich in einer der Sprachen der Verträge an die Organe der Union wenden und muss eine Antwort in derselben Sprache erhalten.

*Artikel [II-102]  
Recht auf Zugang zu Dokumenten*

Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat haben das Recht auf Zugang zu den Dokumenten der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, unabhängig von der Form der für diese Dokumente verwendeten Träger.

*Artikel [II-103]  
Der Europäische Bürgerbeauftragte*

Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat haben das Recht, den Europäischen Bürgerbeauftragten im Falle von Missständen bei der Tätigkeit der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, mit Ausnahme des Gerichtshofs der Europäischen Union in Ausübung seiner Rechtsprechungsbefugnisse, zu befassen.

*Artikel [II-104]  
Petitionsrecht*

Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat haben das Recht, eine Petition an das Europäische Parlament zu richten.

*Artikel [II-105]  
Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit*

1. Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten.
2. Staatsangehörigen von Drittländern, die sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhalten, kann nach Maßgabe der Verträge Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit gewährt werden.

*Artikel [II-106]  
Diplomatischer und konsularischer Schutz*

Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger genießen im Hoheitsgebiet eines Drittlands, in dem der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vertreten ist, den Schutz durch die diplomatischen und konsularischen Behörden eines jeden Mitgliedstaats unter denselben Bedingungen wie Staatsangehörige dieses Staates.

TITEL VI  
JUSTIZIELLE RECHTE

*Artikel [II-107]  
Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht*

Jede Person, deren durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, hat das Recht, nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.

Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Jede Person kann sich beraten, verteidigen und vertreten lassen.

Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, wird Prozesskostenhilfe bewilligt, soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten.

*Artikel [II-108]  
Unschuldsvermutung und Verteidigungsrechte*

1. Jeder Angeklagte gilt bis zum rechtsförmlich erbrachten Beweis seiner Schuld als unschuldig.
2. Jedem Angeklagten wird die Achtung der Verteidigungsrechte gewährleistet.

*Artikel [II-109]**Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen*

1. Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Es darf auch keine schwerere Strafe als die zur Zeit der Begehung angedrohte Strafe verhängt werden. Wird nach Begehung einer Straftat durch Gesetz eine mildere Strafe eingeführt, so ist diese zu verhängen.
2. Dieser Artikel schließt nicht aus, dass eine Person wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt oder bestraft wird, die zur Zeit ihrer Begehung nach den allgemeinen, von der Gesamtheit der Nationen anerkannten Grundsätzen strafbar war.
3. Das Strafmaß darf zur Straftat nicht unverhältnismäßig sein.

*Artikel [II-110]**Recht, wegen derselben Straftat nicht zweimal strafrechtlich verfolgt oder bestraft zu werden*

Niemand darf wegen einer Straftat, derentwegen er bereits in der Union nach dem Gesetz rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren erneut verfolgt oder bestraft werden.

TITEL VII  
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE AUSLEGUNG  
UND ANWENDUNG DER CHARTA

*Artikel [II-111]**Anwendungsbereich*

1. Diese Charta gilt für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips und für die Mitgliedstaaten ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union. Dementsprechend achten sie die Rechte, halten sie sich an die Grundsätze und fördern sie deren Anwendung entsprechend ihren jeweiligen Zuständigkeiten und unter Achtung der Grenzen der Zuständigkeiten, die der Union in den Verträgen übertragen werden.
2. Diese Charta dehnt den Geltungsbereich des Unionsrechts nicht über die Zuständigkeiten der Union hinaus aus und begründet weder neue Zuständigkeiten noch neue Aufgaben für die Union, noch ändert sie die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten und Aufgaben.

*Artikel [II-112]**Tragweite und Auslegung der Rechte und Grundsätze*

1. Jede Einschränkung der Ausübung der in dieser Charta anerkannten Rechte und Freiheiten muss gesetzlich vorgesehen sein und den Wesensgehalt dieser Rechte und Freiheiten achten. Unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dürfen Einschränkungen nur vorgenommen werden, wenn sie erforderlich sind und den von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen.
2. Die Ausübung der durch diese Charta anerkannten Rechte, die in den Verträgen geregelt sind, erfolgt im Rahmen der dort festgelegten Bedingungen und Grenzen.
3. Soweit diese Charta Rechte enthält, die den durch die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantierten Rechten entsprechen, haben sie die gleiche Bedeutung und Tragweite, wie sie ihnen in der genannten Konvention verliehen wird. Diese Bestimmung steht dem nicht entgegen, dass das Recht der Union einen weiter gehenden Schutz gewährt.
4. Soweit in dieser Charta Grundrechte anerkannt werden, wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben, werden sie im Einklang mit diesen Überlieferungen ausgelegt.
5. Die Bestimmungen dieser Charta, in denen Grundsätze festgelegt sind, können durch Akte der Gesetzgebung und der Ausführung der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie durch Akte der Mitgliedstaaten zur Durchführung des Rechts der Union in Ausübung ihrer jeweiligen Zuständigkeiten umgesetzt werden. Sie können vor Gericht nur bei der Auslegung dieser Akte und bei Entscheidungen über deren Rechtmäßigkeit herangezogen werden.
6. Den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten ist, wie es in dieser Charta bestimmt ist, in vollem Umfang Rechnung zu tragen.
7. Die Erläuterungen, die als Anleitung für die Auslegung der Charta der Grundrechte verfasst wurden, sind von den Gerichten der Union und der Mitgliedstaaten gebührend zu berücksichtigen.

*Artikel [II-113]**Schutzniveau*

Keine Bestimmung dieser Charta ist als eine Einschränkung oder Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten auszulegen, die in dem jeweiligen Anwendungsbereich durch das Recht der Union und das Völkerrecht sowie durch die internationalen Übereinkünfte, bei denen die Union oder alle Mitgliedstaaten Vertragsparteien sind, darunter insbesondere die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, sowie durch die Verfassungen der Mitgliedstaaten anerkannt werden.

*Artikel [II-114]  
Verbot des Missbrauchs der Rechte*

Keine Bestimmung dieser Charta ist so auszulegen, als begründe sie das Recht, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung vorzunehmen, die darauf abzielt, die in der Charta anerkannten Rechte und Freiheiten abzuschaffen oder sie stärker einzuschränken, als dies in der Charta vorgesehen ist."

12. Erklärung betreffend die Erläuterungen zur Charta der Grundrechte

Die Konferenz nimmt von den nachstehend wiedergegebenen Erläuterungen zur Charta der Grundrechte Kenntnis, die unter der Leitung des Präsidiums des Konvents zur Ausarbeitung der Charta formuliert und unter der Verantwortung des Präsidiums des Europäischen Konvents aktualisiert wurden.

ERLÄUTERUNGEN ZUR  
CHARTA DER GRUNDRECHTE

Die nachstehenden Erläuterungen wurden ursprünglich unter der Verantwortung des Präsidiums des Konvents, der die Charta der Grundrechte der Europäischen Union ausgearbeitet hat, formuliert. Sie wurden unter der Verantwortung des Präsidiums des Europäischen Konvents aufgrund der von diesem Konvent vorgenommenen Anpassungen des Wortlauts der Charta (insbesondere der Artikel [II-111] und [II-112]) und der Fortentwicklung des Unionsrechts aktualisiert. Diese Erläuterungen haben als solche keinen rechtlichen Status, stellen jedoch eine nützliche Interpretationshilfe dar, die dazu dient, die Bestimmungen der Charta zu verdeutlichen.

TITEL I - WÜRDE DES MENSCHEN

*Erläuterung zu Artikel [II-61] - Würde des Menschen*

Die Würde des Menschen ist nicht nur ein Grundrecht an sich, sondern bildet das eigentliche Fundament der Grundrechte. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 verankert die Menschenwürde in ihrer Präambel: "... da die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Familie innewohnenden Würde und ihrer gleichen und unveräußerlichen Rechte die Grundlage der Freiheit, der Gerechtigkeit und des Friedens in der Welt bildet." In seinem Urteil vom 9. Oktober 2001 in der Rechtssache C-377/98, Niederlande gegen Europäisches Parlament und Rat, Slg. 2001, S. I-7079, Randnrn. 70-77 bestätigte der Gerichtshof, dass das Grundrecht auf Menschenwürde Teil des Unionsrechts ist.

Daraus ergibt sich insbesondere, dass keines der in dieser Charta festgelegten Rechte dazu verwendet werden darf, die Würde eines anderen Menschen zu verletzen, und dass die Würde des Menschen zum Wesensgehalt der in dieser Charta festgelegten Rechte gehört. Sie darf daher auch bei Einschränkungen eines Rechtes nicht angetastet werden.

*Erläuterung zu Artikel [II-62] - Recht auf Leben*

1. Absatz 1 dieses Artikels basiert auf Artikel 2 Absatz 1 Satz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), der wie folgt lautet:

"1. Das Recht jedes Menschen auf Leben wird gesetzlich geschützt ...".

2. Satz 2 der genannten Vorschrift, der die Todesstrafe zum Gegenstand hatte, ist durch das Inkrafttreten des Protokolls Nr. 6 zur EMRK hinfällig geworden, dessen Artikel 1 wie folgt lautet:

"Die Todesstrafe ist abgeschafft. Niemand darf zu dieser Strafe verurteilt oder hingerichtet werden."

Auf dieser Vorschrift beruht Artikel 2 Absatz 2 der Charta <sup>1</sup>.

3. Die Bestimmungen des Artikels [2] der Charta entsprechen den Bestimmungen der genannten Artikel der EMRK und des Zusatzprotokolls. Sie haben nach Artikel [52 Absatz 3] der Charta<sup>2</sup> die gleiche Bedeutung und Tragweite. So müssen die in der EMRK enthaltenen "Negativdefinitionen" auch als Teil der Charta betrachtet werden:

- a) Artikel 2 Absatz 2 EMRK:

"Eine Tötung wird nicht als Verletzung dieses Artikels betrachtet, wenn sie durch eine Gewaltanwendung verursacht wird, die unbedingt erforderlich ist, um

- a) jemanden gegen rechtswidrige Gewalt zu verteidigen;
- b) jemanden rechtmäßig festzunehmen oder jemanden, dem die Freiheit rechtmäßig entzogen ist, an der Flucht zu hindern;
- c) einen Aufruhr oder Aufstand rechtmäßig niederzuschlagen".

- b) Artikel 2 des Protokolls Nr. 6 zur EMRK:

"Ein Staat kann in seinem Recht die Todesstrafe für Taten vorsehen, die in Kriegszeiten oder bei unmittelbarer Kriegsgefahr begangen werden; diese Strafe darf nur in den Fällen, die im Recht vorgesehen sind, und in Übereinstimmung mit dessen Bestimmungen angewendet werden ...".

---

<sup>1</sup> Artikel [II-62 Absatz 2].

<sup>2</sup> Artikel [II-112 Absatz 3].

*Erläuterung zu Artikel [II-63] - Recht auf Unversehrtheit*

1. In seinem Urteil vom 9. Oktober 2001 in der Rechtssache C-377/98, Niederlande gegen Europäisches Parlament und Rat, Slg. 2001, S. I-7079, Randnrn. 70, 78, 79 und 80, bestätigte der Gerichtshof, dass das Grundrecht auf Unversehrtheit Teil des Unionsrechts ist und im Bereich der Medizin und der Biologie die freie Einwilligung des Spenders und des Empfängers nach vorheriger Aufklärung umfasst.
2. Die Grundsätze des Artikels [3] der Charta<sup>3</sup> sind bereits in dem im Rahmen des Europarates angenommenen Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin (STE 164 und Zusatzprotokoll STE 168) enthalten. Die Charta will von diesen Bestimmungen nicht abweichen und verbietet daher lediglich das reproduktive Klonen. Die anderen Formen des Klonens werden von der Charta weder gestattet noch verboten. Sie hindert den Gesetzgeber also keineswegs daran, auch die anderen Formen des Klonens zu verbieten.
3. Durch den Hinweis auf eugenische Praktiken, insbesondere diejenigen, welche die Selektion von Menschen zum Ziel haben, soll die Möglichkeit erfasst werden, dass Selektionsprogramme organisiert und durchgeführt werden, die beispielsweise Sterilisierungskampagnen, erzwungene Schwangerschaften, die Pflicht, den Ehepartner in der gleichen Volksgruppe zu wählen, usw. umfassen; derartige Handlungen werden in dem am 17. Juli 1998 in Rom verabschiedeten Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (siehe Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe g) als internationale Verbrechen betrachtet.

*Erläuterung zu Artikel [II-64] - Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung*

Das Recht nach Artikel [4] entspricht dem Recht, das durch den gleich lautenden Artikel 3 EMRK garantiert ist: "Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden." Nach Artikel [52 Absatz 3] der Charta<sup>4</sup> hat Artikel 4 also die gleiche Bedeutung und Tragweite wie Artikel 3 EMRK.

*Erläuterung zu Artikel [II-65] - Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit*

1. Das Recht nach Artikel [5]<sup>5</sup> Absätze 1 und 2 entspricht dem gleich lautenden Artikel 4 Absätze 1 und 2 EMRK. Nach Artikel [52 Absatz 3] der Charta<sup>6</sup> hat dieses Recht also die gleiche Bedeutung und Tragweite wie Artikel 4 EMRK. Daraus folgt:
  - Eine legitime Einschränkung des Rechts nach Absatz 1 kann es nicht geben.

---

<sup>3</sup> Artikel [II-63].

<sup>4</sup> Artikel [II-112 Absatz 3].

<sup>5</sup> Artikel [II-65].

<sup>6</sup> Artikel [II-112 Absatz 3].

- In Absatz 2 müssen in Bezug auf die Begriffe "Zwangs- oder Pflichtarbeit" die "negativen" Definitionen nach Artikel 4 Absatz 3 EMRK berücksichtigt werden:

"Nicht als Zwangs- oder Pflichtarbeit im Sinne dieses Artikels gilt

- a) eine Arbeit, die üblicherweise von einer Person verlangt wird, der unter den Voraussetzungen des Artikels 5 die Freiheit entzogen oder die bedingt entlassen worden ist;
  - b) eine Dienstleistung militärischer Art oder eine Dienstleistung, die an die Stelle des im Rahmen der Wehrpflicht zu leistenden Dienstes tritt, in Ländern, wo die Dienstverweigerung aus Gewissensgründen anerkannt ist;
  - c) eine Dienstleistung, die verlangt wird, wenn Notstände oder Katastrophen das Leben oder das Wohl der Gemeinschaft bedrohen;
  - d) eine Arbeit oder Dienstleistung, die zu den üblichen Bürgerpflichten gehört."
2. Absatz 3 ergibt sich unmittelbar aus der Menschenwürde und trägt neueren Entwicklungen auf dem Gebiet der organisierten Kriminalität wie der Schleuserkriminalität oder der organisierten sexuellen Ausbeutung Rechnung. Das Europol-Übereinkommen enthält im Anhang folgende Definition, die den Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung betrifft: "Menschenhandel: tatsächliche und rechtswidrige Unterwerfung einer Person unter den Willen anderer Personen mittels Gewalt, Drohung oder Täuschung oder unter Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses insbesondere mit folgendem Ziel: Ausbeutung der Prostitution, Ausbeutung von Minderjährigen, sexuelle Gewalt gegenüber Minderjährigen oder Handel im Zusammenhang mit Kindesaussetzung." Kapitel VI des Schengener Durchführungsübereinkommens, das in den Besitzstand der Union integriert worden ist und an dem sich das Vereinigte Königreich und Irland beteiligen, enthält in Artikel 27 Absatz 1 folgende auf die Schleuseraktivitäten zielende Bestimmung: "Die Vertragsparteien verpflichten sich, angemessene Sanktionen gegen jede Person vorzusehen, die zu Erwerbszwecken einem Drittausländer hilft oder zu helfen versucht, in das Hoheitsgebiet einer der Vertragsparteien unter Verletzung ihrer Rechtsvorschriften in Bezug auf die Einreise und den Aufenthalt von Drittausländern einzureisen oder sich dort aufzuhalten." Am 19. Juli 2002 nahm der Rat einen Rahmenbeschluss zur Bekämpfung des Menschenhandels (ABl. L 203 vom 1.8.2002, S. 1) an; in Artikel 1 dieses Rahmenbeschlusses sind die Handlungen im Zusammenhang mit dem Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung von Arbeitskräften oder der sexuellen Ausbeutung näher bestimmt, die die Mitgliedstaaten aufgrund des genannten Rahmenbeschlusses unter Strafe stellen müssen.

## TITEL II -FREIHEITEN

*Erläuterung zu Artikel [II-66] - Recht auf Freiheit und Sicherheit*

Die Rechte nach Artikel [6] entsprechen den Rechten, die durch Artikel 5 EMRK garantiert sind, denen sie nach Artikel [52 Absatz 3] der Charta<sup>7</sup> an Bedeutung und Tragweite gleichkommen. Die Einschränkungen, die legitim an diesen Rechten vorgenommen werden können, dürfen daher nicht über die Einschränkungen hinausgehen, die im Rahmen des wie folgt lautenden Artikels 5 EMRK zulässig sind:

- "1. Jeder Mensch hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit. Die Freiheit darf nur in den folgenden Fällen und nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden:
  - a) rechtmäßige Freiheitsentziehung nach Verurteilung durch ein zuständiges Gericht;
  - b) rechtmäßige Festnahme oder Freiheitsentziehung wegen Nichtbefolgung einer rechtmäßigen gerichtlichen Anordnung oder zur Erzwingung der Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung;
  - c) rechtmäßige Festnahme oder Freiheitsentziehung zur Vorführung vor die zuständige Gerichtsbehörde, wenn hinreichender Verdacht besteht, dass die betreffende Person eine Straftat begangen hat, oder wenn begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass es notwendig ist, sie an der Begehung einer Straftat oder an der Flucht nach Begehung einer solchen zu hindern;
  - d) rechtmäßige Freiheitsentziehung bei Minderjährigen zum Zweck überwachter Erziehung oder zur Vorführung vor die zuständige Behörde;
  - e) rechtmäßige Freiheitsentziehung mit dem Ziel, eine Verbreitung ansteckender Krankheiten zu verhindern, sowie bei psychisch Kranken, Alkohol- oder Rauschgiftsüchtigen und Landstreichern;
  - f) rechtmäßige Festnahme oder Freiheitsentziehung zur Verhinderung der unerlaubten Einreise sowie bei Personen, gegen die ein Ausweisungs- oder Auslieferungsverfahren im Gange ist.
2. Jeder festgenommenen Person muss unverzüglich in einer ihr verständlichen Sprache mitgeteilt werden, welches die Gründe für ihre Festnahme sind, und welche Beschuldigungen gegen sie erhoben werden.
3. Jede Person, die nach Absatz 1 Buchstabe c von Festnahme oder Freiheitsentziehung betroffen ist, muss unverzüglich einem Richter oder einer anderen gesetzlich zur Wahrnehmung richterlicher Aufgaben ermächtigten Person vorgeführt werden; sie hat Anspruch auf ein Urteil innerhalb angemessener Frist oder auf Entlassung während des Verfahrens. Die Entlassung kann von der Leistung einer Sicherheit für das Erscheinen vor Gericht abhängig gemacht werden.
4. Jede Person, die festgenommen oder der die Freiheit entzogen ist, hat das Recht zu beantragen, dass ein Gericht innerhalb kurzer Frist über die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung entscheidet und ihre Entlassung anordnet, wenn die Freiheitsentziehung nicht rechtmäßig ist.

---

<sup>7</sup> Artikel [II-112 Absatz 3].

5. Jede Person, die unter Verletzung dieses Artikels von Festnahme oder Freiheitsentziehung betroffen ist, hat Anspruch auf Schadensersatz."

Die Rechte nach Artikel [6]<sup>8</sup> müssen insbesondere dann geachtet werden, wenn das Europäische Parlament und der Rat Gesetzgebungsakte im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen auf der Grundlage der Artikel [III-270, III-271 und III-273] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union, insbesondere zur Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen sowie über bestimmte Aspekte des Verfahrensrechts erlassen.

#### *Erläuterung zu Artikel [II-67] - Achtung des Privat- und Familienlebens*

Die Rechte nach Artikel 7 entsprechen den Rechten, die durch Artikel 8 EMRK garantiert sind. Um der technischen Entwicklung Rechnung zu tragen, wurde der Begriff "Korrespondenz" durch "Kommunikation" ersetzt.

Nach Artikel [52 Absatz] 3<sup>9</sup> haben diese Rechte die gleiche Bedeutung und Tragweite wie die Rechte aus dem entsprechenden Artikel der EMRK. Ihre möglichen legitimen Einschränkungen sind daher diejenigen, die der genannte Artikel 8 gestattet:

- "1. Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.
2. Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer."

#### *Erläuterung zu Artikel [II-68] - Schutz personenbezogener Daten*

Dieser Artikel stützte sich auf Artikel 286 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und auf die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995) sowie auf Artikel 8 EMRK und das Übereinkommen des Europarates vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten, das von allen Mitgliedstaaten ratifiziert wurde. Artikel 286 EGV wird nunmehr durch Artikel [I-51] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union und Artikel [24] des Vertrags über die Europäische Union ersetzt. Es wird ferner auf die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001) verwiesen. Die genannte Richtlinie und Verordnung enthalten Bedingungen und Beschränkungen für die Wahrnehmung des Rechts auf den Schutz personenbezogener Daten.

---

<sup>8</sup> Artikel [II-66].

<sup>9</sup> Artikel [II-112 Absatz 3].

*Erläuterung zu Artikel [II-69] - Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen*

Dieser Artikel stützt sich auf Artikel 12 EMRK, der wie folgt lautet: "Männer und Frauen im heiratsfähigen Alter haben das Recht, nach den innerstaatlichen Gesetzen, welche die Ausübung dieses Rechts regeln, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen." Die Formulierung dieses Rechts wurde zeitgemäßer gestaltet, um Fälle zu erfassen, in denen nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften andere Formen als die Heirat zur Gründung einer Familie anerkannt werden. Durch diesen Artikel wird es weder untersagt noch vorgeschrieben, Verbindungen von Menschen gleichen Geschlechts den Status der Ehe zu verleihen. Dieses Recht ist also dem von der EMRK vorgesehenen Recht ähnlich, es kann jedoch eine größere Tragweite haben, wenn die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften dies vorsehen.

*Erläuterung zu Artikel [II-70] - Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit*

Das in Absatz 1 garantierte Recht entspricht dem Recht, das durch Artikel 9 EMRK garantiert ist, und hat nach Artikel [52 Absatz 3] der Charta <sup>10</sup> die gleiche Bedeutung und die gleiche Tragweite wie dieses. Bei Einschränkungen muss daher Artikel 9 Absatz 2 EMRK gewahrt werden, der wie folgt lautet: "Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekennen, darf nur Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die öffentliche Sicherheit, zum Schutz der öffentlichen Ordnung, Gesundheit oder Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer."

Das in Absatz 2 garantierte Recht entspricht den einzelstaatlichen Verfassungstraditionen und der Entwicklung der einzelstaatlichen Gesetzgebungen in diesem Punkt.

*Erläuterung zu Artikel [II-71] - Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit*

1. Artikel [11] <sup>11</sup> entspricht Artikel 10 EMRK, der wie folgt lautet:

- "1. Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben. Dieser Artikel hindert die Staaten nicht, für Hörfunk-, Fernseh- oder Kinounternehmen eine Genehmigung vorzuschreiben.
2. Die Ausübung dieser Freiheiten ist mit Pflichten und Verantwortung verbunden; sie kann daher Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die nationale Sicherheit, die territoriale Unversehrtheit oder die öffentliche Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral, zum Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer, zur Verhinderung der Verbreitung vertraulicher Informationen oder zur Wahrung der Autorität und der Unparteilichkeit der Rechtsprechung."

---

<sup>10</sup> Artikel [II-112 Absatz 3].

<sup>11</sup> Artikel [II-71].

Nach Artikel [52 Absatz 3] der Charta<sup>12</sup> hat dieses Recht die gleiche Bedeutung und Tragweite wie das durch die EMRK garantierte Recht. Die möglichen Einschränkungen dieses Rechts dürfen also nicht über die in Artikel 10 Absatz 2 vorgesehenen Einschränkungen hinausgehen, allerdings unbeschadet der Beschränkungen, die die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, Genehmigungsregelungen nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 3 der EMRK einzuführen, durch das Wettbewerbsrecht der Union erfahren kann.

2. Absatz 2 dieses Artikels erläutert die Auswirkungen von Absatz 1 hinsichtlich der Freiheit der Medien. Er stützt sich insbesondere auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs bezüglich des Fernsehens, insbesondere in der Rechtssache C-288/89 (Urteil vom 25. Juli 1991, Stichting Collectieve Antennevoorziening Gouda u.a.; Slg. 1991, S. I-4007), und auf das Protokoll über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in den Mitgliedstaaten, das dem EGV und nunmehr den Verträgen beigefügt ist, sowie auf die Richtlinie 89/552/EWG des Rates (siehe insbesondere Erwägungsgrund 17).

#### *Erläuterung zu Artikel [II-72] - Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit*

1. Absatz 1 dieses Artikels entspricht Artikel 11 EMRK, der wie folgt lautet:

- "1. Jede Person hat das Recht, sich frei und friedlich mit anderen zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen; dazu gehört auch das Recht, zum Schutz seiner Interessen Gewerkschaften zu gründen und Gewerkschaften beizutreten.
2. Die Ausübung dieser Rechte darf nur Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die nationale oder öffentliche Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer. Dieser Artikel steht rechtmäßigen Einschränkungen der Ausübung dieser Rechte für Angehörige der Streitkräfte, der Polizei oder der Staatsverwaltung nicht entgegen."

Die Bestimmungen des Absatzes 1 dieses Artikels [12]<sup>13</sup> haben die gleiche Bedeutung wie die Bestimmungen der EMRK; sie haben jedoch eine größere Tragweite, weil sie auf alle Ebenen, auch auf die europäische Ebene, Anwendung finden können. Nach Artikel [52 Absatz 3] der Charta<sup>14</sup> dürfen die Einschränkungen dieses Rechts nicht über die Einschränkungen hinausgehen, die als mögliche rechtmäßige Einschränkungen im Sinne von Artikel 11 Absatz 2 EMRK gelten.

2. Dieses Recht stützt sich auch auf Artikel 11 der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer.

---

<sup>12</sup> Artikel [II-112 Absatz 3].

<sup>13</sup> Artikel [II-72].

<sup>14</sup> Artikel [II-112 Absatz 3].

3. Absatz 2 dieses Artikels entspricht Artikel [I-46 Absatz 4] des Vertrags über die Europäische Union.

*Erläuterung zu Artikel [II-73] - Freiheit der Kunst und der Wissenschaft*

Dieses Recht leitet sich in erster Linie aus der Gedankenfreiheit und der Freiheit der Meinungsäußerung ab. Seine Ausübung erfolgt unter Wahrung von Artikel [1]<sup>15</sup>, und es kann den durch Artikel 10 EMRK gestatteten Einschränkungen unterworfen werden.

*Erläuterung zu Artikel [II-74] - Recht auf Bildung*

1. Dieser Artikel lehnt sich sowohl an die gemeinsamen verfassungsrechtlichen Traditionen der Mitgliedstaaten als auch an Artikel 2 des Zusatzprotokolls zur EMRK an, der folgenden Wortlaut hat:

"Niemandem darf das Recht auf Bildung verwehrt werden. Der Staat hat bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen."

Es wurde für zweckmäßig erachtet, diesen Artikel auf den Zugang zur beruflichen Aus- und Weiterbildung auszudehnen (siehe Nummer 15 der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer sowie Artikel 10 der Europäischen Sozialcharta) und den Grundsatz der Unentgeltlichkeit des Pflichtschulunterrichts einzufügen. In seiner hier vorliegenden Fassung besagt dieser Grundsatz lediglich, dass in Bezug auf den Pflichtschulunterricht jedes Kind die Möglichkeit haben muss, eine schulische Einrichtung zu besuchen, die unentgeltlichen Unterricht erteilt. Er besagt nicht, dass alle – und insbesondere auch die privaten – schulischen Einrichtungen, die den betreffenden Unterricht oder berufliche Ausbildung und Weiterbildung anbieten, dies unentgeltlich tun müssen. Ebenso wenig verbietet er, dass bestimmte besondere Unterrichtsformen entgeltlich sein können, sofern der Staat Maßnahmen zur Gewährung eines finanziellen Ausgleichs trifft. Soweit die Charta für die Union gilt, bedeutet das, dass die Union im Rahmen ihrer bildungspolitischen Maßnahmen die Unentgeltlichkeit des Pflichtunterrichts achten muss, doch es erwachsen ihr daraus selbstverständlich keine neuen Zuständigkeiten. Was das Recht der Eltern anbelangt, so ist dieses in Verbindung mit Artikel [24]<sup>16</sup> auszulegen.

2. Die Freiheit zur Gründung von öffentlichen oder privaten Lehranstalten wird als einer der Aspekte der unternehmerischen Freiheit garantiert, ihre Ausübung ist jedoch durch die Achtung der demokratischen Grundsätze eingeschränkt und erfolgt entsprechend den in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegten Einzelheiten.

---

<sup>15</sup> Artikel [II-61].

<sup>16</sup> Artikel [II-84].

*Erläuterung zu Artikel [II-75] - Berufsfreiheit und Recht zu arbeiten*

Die in Artikel 15 Absatz 1 festgeschriebene Berufsfreiheit ist in der Rechtsprechung des Gerichtshofs anerkannt (siehe u.a. die Urteile vom 14. Mai 1974, Rechtssache 4/73, Nold, Slg. 1974, S. 491, Randnrn. 12 -14; vom 13. Dezember 1979, Rechtssache 44/79, Hauer, Slg. 1979 S. 3727; vom 8. Oktober 1986, Rechtssache 234/85, Keller, Slg. 1986, S. 2897, Randnr. 8).

Dieser Absatz lehnt sich ferner an Artikel 1 Absatz 2 der am 18. Oktober 1961 unterzeichneten und von allen Mitgliedstaaten ratifizierten Europäischen Sozialcharta und an Nummer 4 der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer vom 9. Dezember 1989 an. Der Ausdruck "Arbeitsbedingungen" ist im Sinne des Artikels [III-213] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union zu verstehen.

In Absatz 2 wurden die drei Freiheiten aufgenommen, die durch die Artikel [I-4 und III-133, III-137 und III-144] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union garantiert sind, d.h. die Freizügigkeit der Arbeitnehmer, die Niederlassungsfreiheit und der freie Dienstleistungsverkehr.

Absatz 3 stützte sich auf Artikel [137 Absatz 1 Buchstabe g] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union sowie auf Artikel 19 Absatz 4 der am 18. Oktober 1961 unterzeichneten und von allen Mitgliedstaaten ratifizierten Europäischen Sozialcharta. Somit findet Artikel [52 Absatz 2] der Charta<sup>17</sup> Anwendung. Die Frage der Anheuerung von Seeleuten, die Staatsangehörige von Drittstaaten sind, in der Besatzung von Schiffen unter der Flagge eines Mitgliedstaats der Union wird durch das Unionsrecht und die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten geregelt.

*Erläuterung zu Artikel [II-76] - Unternehmerische Freiheit*

Dieser Artikel stützt sich auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs, der die Freiheit, eine Wirtschafts- oder Geschäftstätigkeit auszuüben, (siehe die Urteile vom 14. Mai 1974, Rechtssache 4/73, Nold, Slg. 1974, S. 491, Randnr. 14; und vom 27. September 1979, Rechtssache 230/78, SPA Eridania und andere, Slg. 1979, S. 2749, Randnrn. 20 und 31) und die Vertragsfreiheit (siehe u.a. die Urteile "Sukkerfabriken Nykoebing", Rechtssache 151/78, Slg. 1979, 1, Randnr. 19; und vom 5. Oktober 1999, Rechtssache C-240/97, Spanien gegen Kommission, Slg. 1999 S. I-6571 Randnr. 99) anerkannt hat, sowie auf Artikel [97b Absätze 1 und 3] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union, in dem der freie Wettbewerb anerkannt wird. Dieses Recht wird natürlich unter Einhaltung des Unionsrechts und der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften ausgeübt. Es kann nach Artikel [52 Absatz 1] der Charta<sup>18</sup> beschränkt werden.

---

<sup>17</sup> Artikel [II-112 Absatz 2].

<sup>18</sup> Artikel [II-112 Absatz 1].

*Erläuterung zu Artikel [II-77] - Eigentumsrecht*

Dieser Artikel entspricht Artikel 1 des Zusatzprotokolls zur EMRK:

"Jede natürliche oder juristische Person hat das Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.

Absatz 1 beeinträchtigt jedoch nicht das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem allgemeinen Interesse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält."

Es handelt sich um ein gemeinsames Grundrecht aller einzelstaatlichen Verfassungen. Es wurde mehrfach durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs – zum ersten Mal in dem Urteil Hauer (13. Dezember 1979, Slg. 1979, S. 3727) – bekräftigt. Die Formulierung wurde zeitgemäßer gestaltet, doch hat dieses Recht nach Artikel [52 Absatz 3]<sup>19</sup> die gleiche Bedeutung und die gleiche Tragweite wie das in der EMRK garantierte Recht, wobei nicht über die in der EMRK vorgesehenen Einschränkungen hinausgegangen werden darf.

Der Schutz des geistigen Eigentums ist zwar ein Aspekt des Eigentumsrechts, er wird jedoch aufgrund seiner zunehmenden Bedeutung und aufgrund des abgeleiteten Gemeinschaftsrechts in Absatz 2 ausdrücklich aufgeführt. Das geistige Eigentum umfasst neben dem literarischen und dem künstlerischen Eigentum unter anderem das Patent- und Markenrecht sowie die verwandten Schutzrechte. Die in Absatz 1 vorgesehenen Garantien gelten sinngemäß für das geistige Eigentum.

*Erläuterung zu Artikel [II-78] - Asylrecht*

Der Wortlaut des Artikels stützte sich auf Artikel 63 EGV, der nunmehr durch Artikel [III-266] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union ersetzt wurde und der die Union zur Einhaltung der Genfer Flüchtlingskonvention verpflichtet. Es sei auf die den Verträgen beigefügten Protokolle über das Vereinigte Königreich und Irland sowie Dänemark verwiesen, um zu bestimmen, inwieweit diese Mitgliedstaaten das diesbezügliche Unionsrecht anwenden und inwieweit dieser Artikel auf sie Anwendung findet. Dieser Artikel berücksichtigt das den Verträgen beigefügte Protokoll über die Gewährung von Asyl.

*Erläuterung zu Artikel [II-79] - Schutz bei Abschiebung, Ausweisung und Auslieferung*

Absatz 1 dieses Artikels hat hinsichtlich der Kollektivausweisungen die gleiche Bedeutung und Tragweite wie Artikel 4 des Zusatzprotokolls Nr. 4 zur EMRK. Hiermit soll gewährleistet werden, dass jeder Beschluss gesondert geprüft wird und dass nicht beschlossen werden kann, alle Menschen, die die Staatsangehörigkeit eines bestimmten Staates besitzen, mit einer einzigen Maßnahme auszuweisen (siehe auch Artikel 13 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte).

---

<sup>19</sup> Artikel [II-112 Absatz 3].

Mit Absatz 2 wird die einschlägige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu Artikel 3 EMRK (siehe Ahmed gegen Österreich, Urteil vom 17. Dezember 1996, Slg. EGMR 1996, S. VI-2206 und Soering, Urteil vom 7. Juli 1989) übernommen.

### TITEL III - GLEICHHEIT

#### *Erläuterung zu Artikel [II-80] - Gleichheit vor dem Gesetz*

Dieser Artikel entspricht dem allgemeinen Rechtsprinzip, das in allen europäischen Verfassungen verankert ist und das der Gerichtshof als ein Grundprinzip des Gemeinschaftsrechts angesehen hat (Urteil vom 13. November 1984, Rechtssache 283/83, Racke, Slg. 1984, S. 3791, Urteil vom 17. April 1997, Rechtssache C-15/95, EARL, Slg. 1997, S. I-1961 und Urteil vom 13. April 2000, Rechtssache C-292/97, Karlsson, Slg. 2000 S. 2737).

#### *Erläuterung zu Artikel [II-81] - Nichtdiskriminierung*

Absatz 1 lehnt sich an Artikel 13 EGV, der nun durch Artikel [III-124] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union ersetzt wurde, und Artikel 14 EMRK sowie an Artikel 11 des Übereinkommens über Menschenrechte und Biomedizin in Bezug auf das genetische Erbe an. Soweit er mit Artikel 14 EMRK zusammenfällt, findet er nach diesem Artikel Anwendung.

Absatz 1 und Artikel [III-124] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union, der einen anderen Anwendungsbereich hat und einen anderen Zweck verfolgt, stehen nicht in Widerspruch zueinander und sind nicht unvereinbar miteinander: In Artikel [III-124] wird der Union die Zuständigkeit übertragen, Gesetzgebungsakte – unter anderem auch betreffend die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten – zur Bekämpfung bestimmter Formen der Diskriminierung, die in diesem Artikel erschöpfend aufgezählt sind, zu erlassen. Diese Rechtsvorschriften können Maßnahmen der Behörden der Mitgliedstaaten (sowie die Beziehungen zwischen Privatpersonen) in jedem Bereich innerhalb der Grenzen der Zuständigkeiten der Union umfassen. In Absatz 1 des Artikels [21]<sup>20</sup> hingegen wird weder eine Zuständigkeit zum Erlass von Antidiskriminierungsgesetzen in diesen Bereichen des Handelns von Mitgliedstaaten oder Privatpersonen geschaffen noch ein umfassendes Diskriminierungsverbot in diesen Bereichen festgelegt. Vielmehr behandelt er die Diskriminierung seitens der Organe und Einrichtungen der Union im Rahmen der Ausübung der ihr nach den Verträgen zugewiesenen Zuständigkeiten und seitens der Mitgliedstaaten im Rahmen der Umsetzung des Unionsrechts. Mit Absatz 1 wird daher weder der Umfang der nach Artikel [III-124] zugewiesenen Zuständigkeiten noch die Auslegung dieses Artikels geändert.

Absatz 2 entspricht Artikel [I-4 Absatz 2] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union und findet entsprechend Anwendung.

---

<sup>20</sup> Artikel [II-81].

*Erläuterung zu Artikel [II-82] - Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen*

Dieser Artikel stützte sich auf Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union und auf Artikel 151 Absätze 1 und 4 EGV in Bezug auf die Kultur, der nunmehr durch Artikel [III-280 Absätze 1 und 4] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union ersetzt wurde. Die Achtung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt ist nunmehr auch in Artikel [I-3 Absatz 3] des Vertrags über die Europäische Union verankert. Der vorliegende Artikel lehnt sich ebenfalls an die Erklärung Nr. 11 zur Schlussakte des Vertrags von Amsterdam betreffend den Status der Kirchen und weltanschauliche Gemeinschaften an, deren Inhalt nunmehr in Artikel [I-52] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union aufgenommen wurde.

*Erläuterung zu Artikel [II-83] - Gleichheit von Frauen und Männern*

Absatz 1 dieses Artikels stützte sich auf Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 2 EGV, die nunmehr durch Artikel [I-3] des Vertrags über die Europäische Union und Artikel [III-116] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union ersetzt wurden und die die Union auf das Ziel der Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen verpflichten, sowie auf Artikel [141 Absatz 1] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union. Er lehnt sich an Artikel 20 der revidierten Europäischen Sozialcharta vom 3. Mai 1996 und an Nummer 16 der Gemeinschaftscharta der Arbeitnehmerrechte an.

Er stützt sich auch auf Artikel [141 Absatz 3] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union und auf Artikel 2 Absatz 4 der Richtlinie 76/207/EWG des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen.

Absatz 2 übernimmt in einer kürzeren Formulierung Artikel [III-214 Absatz 4] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union, wonach der Grundsatz der Gleichbehandlung der Beibehaltung oder der Einführung spezifischer Vergünstigungen zur Erleichterung der Berufstätigkeit des unterrepräsentierten Geschlechts oder zur Verhinderung oder zum Ausgleich von Benachteiligungen in der beruflichen Laufbahn nicht entgegensteht. Nach Artikel [52 Absatz 2]<sup>21</sup> ändert dieser Absatz nicht Artikel [III-214 Absatz 4].

*Erläuterung zu Artikel [II-84] - Rechte des Kindes*

Dieser Artikel stützt sich auf das am 20. November 1989 unterzeichnete und von allen Mitgliedstaaten ratifizierte Übereinkommen von New York über die Rechte des Kindes, insbesondere auf die Artikel 3, 9, 12 und 13 dieses Übereinkommens.

---

<sup>21</sup> Artikel [II-112 Absatz 2].

Mit Absatz 3 wird der Umstand berücksichtigt, dass als Teil der Errichtung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts die Gesetzgebung der Union in Bereichen des Zivilrechts mit grenzüberschreitenden Bezügen - für die in Artikel [III-269] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union die entsprechende Zuständigkeit vorgesehen ist - insbesondere auch das Umgangsrecht umfassen kann, mit dem sichergestellt wird, dass Kinder regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen unterhalten können.

*Erläuterung zu Artikel [II-85] - Rechte älterer Menschen*

Dieser Artikel lehnt sich an Artikel 23 der revidierten Europäischen Sozialcharta und an die Artikel 24 und 25 der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer an. Die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben umfasst natürlich auch die Teilnahme am politischen Leben.

*Erläuterung zu Artikel [II-86] - Integration von Menschen mit Behinderung*

Der in diesem Artikel aufgeführte Grundsatz stützt sich auf Artikel 15 der Europäischen Sozialcharta und lehnt sich ferner an Nummer 26 der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer an.

#### TITEL IV - SOLIDARITÄT

*Erläuterung zu Artikel [II-87] - Recht auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Unternehmen*

Dieser Artikel ist in der revidierten Europäischen Sozialcharta (Artikel 21) und in der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer (Nummern 17 und 18) enthalten. Er gilt unter den im Unionsrecht und in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten vorgesehenen Bedingungen. Die Bezugnahme auf die geeigneten Ebenen verweist auf die nach dem Unionsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen Ebenen, was die europäische Ebene einschließen kann, wenn die Rechtsvorschriften der Union dies vorsehen. Die Union verfügt diesbezüglich über einen beachtlichen Besitzstand: die Artikel [III-211 und III-212] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union, die Richtlinien 2002/14/EG (allgemeiner Rahmen für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft), 98/59/EG (Massenentlassungen), 2001/23/EG (Übergang von Unternehmen) und 94/45/EG (Europäischer Betriebsrat).

*Erläuterung zu Artikel [II-88] - Recht auf Kollektivverhandlungen und Kollektivmaßnahmen*

Dieser Artikel stützt sich auf Artikel 6 der Europäischen Sozialcharta sowie auf die Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer (Nummern 12 bis 14). Das Recht auf kollektive Maßnahmen wurde vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte als einer der Bestandteile des gewerkschaftlichen Vereinigungsrechts anerkannt, das durch Artikel 11 EMRK festgeschrieben ist. Was die geeigneten Ebenen betrifft, auf denen die Tarifverhandlungen stattfinden können, so wird auf die Erläuterung zum vorhergehenden Artikel verwiesen. Die Modalitäten und Grenzen für die Durchführung von Kollektivmaßnahmen, darunter auch Streiks, werden durch die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten geregelt; dies gilt auch für die Frage, ob diese Maßnahmen in mehreren Mitgliedstaaten parallel durchgeführt werden können.

*Erläuterung zu Artikel [II-89] - Recht auf Zugang zu einem Arbeitsvermittlungsdienst*

Dieser Artikel stützt sich auf Artikel 1 Absatz 3 der Europäischen Sozialcharta sowie auf Nummer 13 der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer.

*Erläuterung zu Artikel [II-90] - Schutz bei ungerechtfertigter Entlassung*

Dieser Artikel lehnt sich an Artikel 24 der revidierten Sozialcharta an. Siehe auch die Richtlinien 2001/23/EG über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen und 80/987/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers, geändert durch die Richtlinie 2002/74/EG.

*Erläuterung zu Artikel [II-91] - Gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen*

1. Absatz 1 dieses Artikels stützt sich auf die Richtlinie 89/391/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz. Er lehnt sich ferner an Artikel 3 der Sozialcharta und Nummer 19 der Gemeinschaftscharta der Arbeitnehmerrechte sowie hinsichtlich des Rechts auf Würde am Arbeitsplatz an Artikel 26 der revidierten Sozialcharta an. Der Ausdruck "Arbeitsbedingungen" ist im Sinne des Artikels [III-213] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union zu verstehen.
2. Absatz 2 stützt sich auf die Richtlinie 93/104/EG über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung sowie auf Artikel 2 der Europäischen Sozialcharta und auf Nummer 8 der Gemeinschaftscharta der Arbeitnehmerrechte.

*Erläuterung zu Artikel [II-92] - Verbot der Kinderarbeit und Schutz der Jugendlichen am Arbeitsplatz*

Dieser Artikel stützt sich auf die Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz sowie auf Artikel 7 der Europäischen Sozialcharta und auf die Nummern 20 bis 23 der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer.

*Erläuterung zu Artikel [II-93] - Familien- und Berufsleben*

Artikel [33]<sup>22</sup> Absatz 1 stützt sich auf Artikel 16 der Europäischen Sozialcharta.

Absatz 2 lehnt sich an die Richtlinie 92/85/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz und an die Richtlinie 96/34/EG zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Elternurlaub an. Er stützt sich ferner auf Artikel 8 (Mutterschutz) der Europäischen Sozialcharta und lehnt sich an Artikel 27 (Recht der Arbeitnehmer mit Familienpflichten auf Chancengleichheit und Gleichbehandlung) der revidierten Sozialcharta an. Der Begriff "Mutterschaft" deckt den Zeitraum von der Zeugung bis zum Stillen des Kindes ab.

*Erläuterung zu Artikel [II-94] - Soziale Sicherheit und soziale Unterstützung*

Der in Artikel [34]<sup>23</sup> Absatz 1 aufgeführte Grundsatz stützt sich auf die Artikel 137 und 140 des Vertrags über die Arbeitsweise der Union sowie auf Artikel 12 der Europäischen Sozialcharta und auf Nummer 10 der Gemeinschaftscharta der Arbeitnehmerrechte. Er ist von der Union zu wahren, wenn sie im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach den Artikeln [III-210 und III-213] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union tätig wird. Durch den Hinweis auf die sozialen Dienste sollen die Fälle erfasst werden, in denen derartige Dienste eingerichtet wurden, um bestimmte Leistungen sicherzustellen; dies bedeutet aber keineswegs, dass solche Dienste eingerichtet werden müssen, wo sie nicht bestehen. Der Begriff "Mutterschaft" ist im Sinne des vorangehenden Artikels zu verstehen.

Absatz 2 stützt sich auf Artikel 12 Absatz 4 und Artikel 13 Absatz 4 der Europäischen Sozialcharta sowie auf Nummer 2 der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer und spiegelt die Regeln wider, die sich aus den Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 1612/68 ergeben.

Absatz 3 lehnt sich an Artikel 13 der Europäischen Sozialcharta und die Artikel 30 und 31 der revidierten Sozialcharta sowie an Nummer 10 der Gemeinschaftscharta an. Er ist von der Union im Rahmen der Politiken zu wahren, die auf Artikel [III-210] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union beruhen.

---

<sup>22</sup> Artikel [II-93]

<sup>23</sup> Artikel [II-94].

*Erläuterung zu Artikel [II-95] - Gesundheitsschutz*

Die in diesem Artikel enthaltenen Grundsätze stützen sich auf Artikel 152 EGV, der nunmehr durch Artikel [III-278] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union ersetzt wurde, sowie auf die Artikel 11 und 13 der Europäischen Sozialcharta. Satz 2 entspricht Artikel III-278 Absatz 1.

*Erläuterung zu Artikel [II-96] - Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse*

Dieser Artikel steht vollauf im Einklang mit Artikel [III-122] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union und begründet kein neues Recht. Er stellt lediglich den Grundsatz auf, dass die Union den Zugang zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse nach den einzelstaatlichen Bestimmungen achtet, sofern diese mit dem Unionsrecht vereinbar sind.

*Erläuterung zu Artikel [II-97] - Umweltschutz*

Die in diesem Artikel enthaltenen Grundsätze stützten sich auf die Artikel 2, 6 und 174 EGV, die nunmehr durch Artikel [I-3 Absatz 3] des Vertrags über die Europäische Union sowie die Artikel [III-119 und III-233] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union ersetzt wurden.

Er lehnt sich auch an die Verfassungsbestimmungen einiger Mitgliedstaaten an.

*Erläuterung zu Artikel [II-98] - Verbraucherschutz*

Der in diesem Artikel enthaltene Grundsatz stützte sich auf Artikel [153] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union.

**TITEL V - BÜRGERRECHTE***Erläuterung zu Artikel [II-99] - Aktives und passives Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament*

Artikel [39]<sup>24</sup> findet nach Artikel 52 Absatz 2 der Charta<sup>25</sup> im Rahmen der in den Verträgen festgelegten Bedingungen Anwendung. Absatz 1 des Artikels [39] entspricht dem Recht, das durch Artikel [I-10 Absatz 2] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union garantiert ist (siehe auch die Rechtsgrundlage in Artikel [III-126] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union für die Festlegung der Einzelheiten für die Ausübung dieses Rechts), und Absatz 2 dieses Artikels entspricht Artikel [I-20 Absatz 2] des Vertrags über die Europäische Union. Artikel 39 Absatz 2 gibt die Grundprinzipien für die Durchführung von Wahlen in einem demokratischen System wieder.

---

<sup>24</sup> Artikel [II-99].

<sup>25</sup> Artikel [II-112 Absatz 2].

*Erläuterung zu Artikel [II-100] - Aktives und passives Wahlrecht bei den Kommunalwahlen*

Dieser Artikel entspricht dem Recht, das durch Artikel [I-10 Absatz 2] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union garantiert ist (siehe auch die Rechtsgrundlage in Artikel [III-126] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union für die Festlegung der Einzelheiten für die Ausübung dieses Rechts). Nach Artikel 52 Absatz 2 findet es im Rahmen der in diesen beiden Artikeln der Verträge festgelegten Bedingungen Anwendung.

*Erläuterung zu Artikel [II-101] - Recht auf eine gute Verwaltung*

Artikel [41]<sup>26</sup> ist auf das Bestehen der Union als eine Rechtsgemeinschaft gestützt, deren charakteristische Merkmale sich durch die Rechtsprechung entwickelt haben, die unter anderem eine gute Verwaltung als allgemeinen Rechtsgrundsatz festgeschrieben hat (siehe u.a. das Urteil des Gerichtshofs vom 31. März 1992 (Rechtssache C-255/90 P, Burban, Slg. 1992, S. I-2253) sowie die Urteile des Gerichts erster Instanz vom 18. September 1995 (Rechtssache T-167/94, Nölle, Slg. 1995, S. II-2589) und vom 9. Juli 1999 (Rechtssache T-231/97, New Europe Consulting und andere, Slg. 1999, S. II-2403). Dieses Recht in der in den ersten beiden Absätzen dargestellten Form ergibt sich aus der Rechtsprechung (Urteile des Gerichtshofs vom 15. Oktober 1987 (Rechtssache 222/86, Heylens, Slg. 1987, S. 4097, Randnr. 15), vom 18. Oktober 1989 (Rechtssache 374/87, Orkem, Slg. 1989, S. 3283) und vom 21. November 1991 (Rechtssache C-269/90, TU München, Slg. 1991, S. I-5469) sowie die Urteile des Gerichts erster Instanz vom 6. Dezember 1994 (Rechtssache T-450/93, Lisrestal, Slg. 1994, S. II-1177) und vom 18. September 1995 (Rechtssache T-167/94, Nölle, Slg. 1995, S. II-258)) und – bezüglich der Pflicht zur Begründung – aus Artikel [253] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union, siehe ferner die Rechtsgrundlage in Artikel [III-398] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union für die Annahme gesetzlicher Bestimmungen im Interesse einer offenen, effizienten und unabhängigen europäischen Verwaltung.

In Absatz 3 ist das nunmehr durch Artikel [III-431] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union garantierte Recht aufgeführt. In Absatz 4 ist das nunmehr durch Artikel [I-10 Absatz 2 Buchstabe d] und Artikel [III-129] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union garantierte Recht aufgeführt. Nach Artikel [52 Absatz 2]<sup>27</sup> finden diese Rechte im Rahmen der in den Verträgen festgelegten Bedingungen und Grenzen Anwendung.

Das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf, das hierbei eine wichtige Rolle spielt, wird durch Artikel [47] der Charta<sup>28</sup> gewährleistet.

---

<sup>26</sup> Artikel [II-101].

<sup>27</sup> Artikel [II-112 Absatz 2].

<sup>28</sup> Artikel [II-107].

*Erläuterung zu Artikel [II-102] - Recht auf Zugang zu Dokumenten*

Das in diesem Artikel garantierte Recht wurde aus Artikel 255 EGV, auf dessen Grundlage in der Folge die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 angenommen wurde, übernommen. Der Europäische Konvent hat dieses Recht auf Dokumente der Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union im Allgemeinen ausgeweitet, ungeachtet ihrer Form (siehe Artikel [I-50 Absatz 3] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union). Nach Artikel [52 Absatz 2] der Charta<sup>29</sup> wird das Recht auf Zugang zu Dokumenten im Rahmen der in Artikel [I-50 Absatz 3] und Artikel [III-399] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union festgelegten Bedingungen und Grenzen ausgeübt.

*Erläuterung zu Artikel [II-103] - Der Europäische Bürgerbeauftragte*

Das in diesem Artikel garantierte Recht ist das Recht, das durch die Artikel [I-10 und III-335] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union garantiert ist. Nach Artikel [52 Absatz 2]<sup>30</sup> findet es im Rahmen der in diesen beiden Artikeln festgelegten Bedingungen Anwendung.

*Erläuterung zu Artikel [II-104] - Petitionsrecht*

Das in diesem Artikel garantierte Recht ist das Recht, das durch die Artikel [I-10 und III-334] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union garantiert ist. Nach Artikel 52 Absatz 2 findet es im Rahmen der in diesen beiden Artikeln festgelegten Bedingungen Anwendung.

*Erläuterung zu Artikel [II-105] - Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit*

Das in Absatz 1 garantierte Recht ist das Recht, das durch Artikel [I-10 Absatz 2 Buchstabe a] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union garantiert ist (vgl. auch die Rechtsgrundlage in Artikel III-125 und das Urteil des Gerichtshofs vom 17. September 2002, Rechtssache C-413/99, *Baumbast*, Slg. 2002, S. I-709). Nach Artikel [52 Absatz 2]<sup>31</sup> findet es im Rahmen der in den Verträgen festgelegten Bedingungen und Grenzen Anwendung.

Absatz 2 erinnert an die der Union durch die Artikel [III-265 bis III-267] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union erteilte Zuständigkeit. Daraus folgt, dass die Gewährung dieses Rechts von der Ausübung dieser Zuständigkeit durch die Organe abhängt.

*Erläuterung zu Artikel [II-106] - Diplomatischer und konsularischer Schutz*

Das in diesem Artikel garantierte Recht ist das Recht, das durch Artikel [I-10] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union garantiert ist (siehe auch die Rechtsgrundlage in Artikel [III-127] des Vertrags). Nach Artikel 52 Absatz 2<sup>32</sup> findet es im Rahmen der in diesen Artikeln festgelegten Bedingungen Anwendung.

---

<sup>29</sup> Artikel [II-112 Absatz 2].

<sup>30</sup> Artikel [II-112 Absatz 2].

<sup>31</sup> Artikel [II-112 Absatz 2].

<sup>32</sup> Artikel [II-112 Absatz 2].

## TITEL VI - JUSTIZIELLE RECHTE

*Erläuterung zu Artikel [II-107] - Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht*

Absatz 1 stützt sich auf Artikel 13 EMRK:

"Jede Person, die in ihren in dieser Konvention anerkannten Rechten oder Freiheiten verletzt worden ist, hat das Recht, bei einer innerstaatlichen Instanz eine wirksame Beschwerde zu erheben, auch wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben."

Im Unionsrecht wird jedoch ein umfassenderer Schutz gewährt, da ein Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei einem Gericht garantiert wird. Der Gerichtshof hat dieses Recht in seinem Urteil vom 15. Mai 1986 als allgemeinen Grundsatz des Unionsrechts festgeschrieben (Rechtsache 222/84, Johnston, Slg. 1986, S. 1651); siehe auch die Urteile vom 15. Oktober 1987 (Rechtsache 222/86, Heylens, Slg. 1987, S. 4097) und vom 3. Dezember 1992 (Rechtssache C-97/91, Borelli, Slg. 1992, S. I-6313). Nach Auffassung des Gerichtshofs gilt dieser allgemeine Grundsatz des Unionsrechts auch für die Mitgliedstaaten, wenn sie das Unionsrecht anwenden. Die Übernahme dieser Rechtsprechung des Gerichtshofs in die Charta zielte nicht darauf ab, das in den Verträgen vorgesehene Rechtssystem und insbesondere nicht die Bestimmungen über die Zulässigkeit direkter Klagen beim Gerichtshof der Europäischen Union zu ändern. Der Europäische Konvent hat sich mit dem System des gerichtlichen Rechtsschutzes der Union, einschließlich der Zulässigkeitsvorschriften, befasst und hat es mit einigen Änderungen, die in die Artikel [III-353 bis III-381] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union und insbesondere in Artikel III-365 Absatz 4 eingeflossen sind, bestätigt. Artikel [47]<sup>33</sup> gilt gegenüber den Organen der Union und den Mitgliedstaaten, wenn diese das Unionsrecht anwenden, und zwar für sämtliche durch das Unionsrecht garantierte Rechte.

Absatz 2 entspricht Artikel 6 Absatz 1 EMRK, der wie folgt lautet:

"Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Das Urteil muss öffentlich verkündet werden; Presse und Öffentlichkeit können jedoch während des ganzen oder eines Teiles des Verfahrens ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse der Moral, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft liegt, wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozessparteien es verlangen oder – soweit das Gericht es für unbedingt erforderlich hält – wenn unter besonderen Umständen eine öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde."

Im Unionsrecht gilt das Recht auf ein Gerichtsverfahren nicht nur für Streitigkeiten im Zusammenhang mit zivilrechtlichen Ansprüchen und Verpflichtungen. Dies ist eine der Folgen der Tatsache, dass die Union eine Rechtsgemeinschaft ist, wie der Gerichtshof in der Rechtssache 294/83, "Les Verts" gegen Europäisches Parlament (Urteil vom 23. April 1986, Slg. 1986, S. 1339) festgestellt hat. Mit Ausnahme ihres Anwendungsbereichs gelten die Garantien der EMRK jedoch in der Union entsprechend.

---

<sup>33</sup> Artikel [II-107].

In Bezug auf Absatz 3 sei darauf hingewiesen, dass nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte eine Prozesskostenhilfe zu gewähren ist, wenn mangels einer solchen Hilfe die Einlegung eines wirksamen Rechtsbehelfs nicht gewährleistet wäre (EGMR, Urteil vom 9.10.1979, Airey, Serie A, Band 32, S. 11). Es gibt auch ein Prozesskostenhilfesystem für die beim Gerichtshof der Europäischen Union anhängigen Rechtssachen.

*Erläuterung zu Artikel [II-108] - Unschuldsvermutung und Verteidigungsrechte*

Artikel 48 entspricht Artikel 6 Absätze 2 und 3 EMRK, der wie folgt lautet:

- "2. Jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, gilt bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig.
3. Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte:
- a) innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung unterrichtet zu werden;
  - b) ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung ihrer Verteidigung zu haben;
  - c) sich selbst zu verteidigen, sich durch einen Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen oder, falls ihr die Mittel zur Bezahlung fehlen, unentgeltlich den Beistand eines Verteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist;
  - d) Fragen an Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung von Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen zu erwirken, wie sie für Belastungszeugen gelten;
  - e) unentgeltliche Unterstützung durch einen Dolmetscher zu erhalten, wenn sie die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder spricht."

Nach Artikel 52 Absatz 3<sup>34</sup> hat dieses Recht dieselbe Bedeutung und dieselbe Tragweite wie das durch die EMRK garantierte Recht.

*Erläuterung zu Artikel [II-109] - Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen*

In diesen Artikel ist die klassische Regel des Verbots der Rückwirkung von Gesetzen und Strafen in Strafsachen aufgenommen worden. Hinzugefügt wurde die in zahlreichen Mitgliedstaaten geltende und in Artikel 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte enthaltene Regel der Rückwirkung von mildereren Strafrechtsvorschriften.

---

<sup>34</sup> Artikel [II-112 Absatz 2].

Artikel 7 EMRK lautet wie folgt:

- "1. Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Es darf auch keine schwerere Strafe als die zur Zeit der Begehung angedrohte Strafe verhängt werden.
2. Dieser Artikel schließt nicht aus, dass jemand wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt oder bestraft wird, die zur Zeit ihrer Begehung nach den von den zivilisierten Völkern anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätzen strafbar war."

Es wurde lediglich in Absatz 2 das Wort "zivilisierten" gestrichen; der Sinn dieses Absatzes, der insbesondere auf die Verbrechen gegen die Menschlichkeit zielt, wird dadurch in keiner Weise verändert. Entsprechend Artikel 52 Absatz 3<sup>35</sup> hat daher das garantierte Recht dieselbe Bedeutung und dieselbe Tragweite wie das von der EMRK garantierte Recht.

In Absatz 3 wurde der allgemeine Grundsatz der Verhältnismäßigkeit von Straftat und Strafmaß aufgenommen, der durch die gemeinsamen verfassungsrechtlichen Traditionen der Mitgliedstaaten und die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Gemeinschaften festgeschrieben worden ist.

*Erläuterung zu Artikel [II-110] - Recht, wegen derselben Straftat nicht zweimal strafrechtlich verfolgt oder bestraft zu werden*

Artikel 4 des Protokolls Nr. 7 zur EMRK lautet wie folgt:

- "1. Niemand darf wegen einer Straftat, wegen der er bereits nach dem Gesetz und dem Strafverfahrensrecht eines Staates rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren desselben Staates erneut verfolgt oder bestraft werden.
2. Absatz 1 schließt die Wiederaufnahme des Verfahrens nach dem Gesetz und dem Strafverfahrensrecht des betreffenden Staates nicht aus, falls neue oder neu bekannt gewordene Tatsachen vorliegen oder das vorausgegangene Verfahren schwere, den Ausgang des Verfahrens berührende Mängel aufweist.
3. Von diesem Artikel darf nicht nach Artikel 15 der Konvention abgewichen werden."

Die Regel "ne bis in idem" wird im Unionsrecht angewandt (siehe in der umfangreichen Rechtsprechung Urteil vom 5. Mai 1966, Rechtssachen 18/65 und 35/65, Gutmann gegen Kommission, Slg. 1966, S. 150, und in jüngerer Zeit Urteil des Gerichts erster Instanz vom 20. April 1999, verbundene Rechtssachen T-305/94 und andere, Limburgse Vinyl Maatschappij NV gegen Kommission, Slg. 1999, S. II-931). Es ist darauf hinzuweisen, dass die Regel des Verbots der Doppelbestrafung sich auf gleichartige Sanktionen, in diesem Fall durch ein Strafgericht verhängte Strafen, bezieht.

---

<sup>35</sup> Artikel [II-112 Absatz 2].

Nach Artikel [50] <sup>36</sup> findet die Regel "ne bis in idem" nicht nur innerhalb der Gerichtsbarkeit eines Staates, sondern auch zwischen den Gerichtsbarkeiten mehrerer Mitgliedstaaten Anwendung. Dies entspricht dem Rechtsbesitzstand der Union; siehe die Artikel 54 bis 58 des Schengener Durchführungsübereinkommens und Urteil des Gerichtshofes vom 11. Februar 2003, Rechtssache C-187/01 Gözütok (noch nicht veröffentlicht), Artikel 7 des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften sowie Artikel 10 des Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung. Die klar eingegrenzten Ausnahmen, in denen die Mitgliedstaaten nach diesen Übereinkommen von der Regel "ne bis in idem" abweichen können, sind von der horizontalen Klausel des Artikels 52 Absatz 1 <sup>37</sup> über die Einschränkungen abgedeckt. Was die in Artikel 4 des Protokolls Nr. 7 bezeichneten Fälle betrifft, nämlich die Anwendung des Grundsatzes in ein und demselben Mitgliedstaat, so hat das garantierte Recht dieselbe Bedeutung und dieselbe Tragweite wie das entsprechende Recht der EMRK.

## TITEL VII - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE AUSLEGUNG UND ANWENDUNG DER CHARTA

### *Erläuterung zu Artikel [II-111] - Anwendungsbereich*

Mit Artikel [51] <sup>38</sup> soll der Anwendungsbereich der Charta festgelegt werden. Es soll klar zum Ausdruck gebracht werden, dass die Charta zuerst auf die Organe und Einrichtungen der Union Anwendung findet, und zwar unter Beachtung des Grundsatzes der Subsidiarität. Bei dieser Bestimmung hielt man sich an Artikel [6 Absatz 2] des Vertrags über die Europäische Union, wonach die Union die Grundrechte zu achten hat, wie auch an das Mandat des Europäischen Rates (Köln). Der Begriff "Organe" ist in den Verträgen festgelegt. Der Ausdruck "Einrichtungen und sonstigen Stellen" wird in den Verträgen üblicherweise als Bezeichnung für alle durch die Verträge oder durch sekundäre Rechtsakte geschaffenen Einrichtungen verwendet (siehe beispielsweise Artikel [I-50 oder I-51] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union).

Was die Mitgliedstaaten betrifft, so ist der Rechtsprechung des Gerichtshofs eindeutig zu entnehmen, dass die Verpflichtung zur Einhaltung der im Rahmen der Union definierten Grundrechte für die Mitgliedstaaten nur dann gilt, wenn sie im Anwendungsbereich des Unionsrechts handeln (Urteil vom 13. Juli 1989, Rechtssache 5/88, Wachauf, Slg. 1989, S. 2609, Urteil vom 18. Juni 1991, Rechtssache C-260/89, ERT, Slg. 1991, S. I-2925, Urteil vom 18. Dezember 1997, Rechtssache C-309/96, Annibaldi, Slg. 1997, S. I-7493). Der Gerichtshof hat diese Rechtsprechung kürzlich wie folgt bestätigt: "Die Mitgliedstaaten müssen bei der Durchführung der gemeinschaftsrechtlichen Regelungen aber auch die Erfordernisse des Grundrechtsschutzes in der Gemeinschaftsrechtsordnung beachten." (Urteil vom 13. April 2000, Rechtssache C-292/97, Karlsson, Slg. 2000, S. I-2737, Randnr. 37). Diese in der Charta verankerte Regel gilt natürlich sowohl für die zentralen Behörden als auch für die regionalen oder lokalen Stellen sowie für die öffentlichen Einrichtungen, wenn sie das Unionsrecht anwenden.

---

<sup>36</sup> Artikel [II-110].

<sup>37</sup> Artikel [II-112 Absatz 2].

<sup>38</sup> Artikel [II-111].

Absatz 2, zusammen mit Absatz 1 Satz 2, bestätigen, dass die Charta nicht eine Erweiterung der Zuständigkeiten und Aufgaben bewirken darf, die der Union durch die Verträge zugewiesen sind. Es geht darum, explizit darzulegen, was sich logischerweise aus dem Subsidiaritätsprinzip und dem Umstand ergibt, dass die Union nur über die ihr eigens zugewiesenen Befugnisse verfügt. Die Grundrechte, wie sie in der Union garantiert werden, werden nur im Rahmen dieser von den Verträgen bestimmten Zuständigkeiten wirksam. Folglich kann sich für die Organe der Union nur nach Maßgabe dieser Befugnisse eine Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 2 zur Förderung der in der Charta festgelegten Grundsätze ergeben.

Absatz 2 bestätigt auch, dass die Charta sich nicht dahingehend auswirken darf, dass der Geltungsbereich des Unionsrechts über die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten der Union hinaus ausgedehnt wird. Der Gerichtshof hat diese Regel bereits in Bezug auf die als Teil des Unionsrechts anerkannten Grundrechte aufgestellt (Urteil vom 17. Februar 1998, Rechtssache C-249/96, Grant, Slg. 1998, S. I-621, Randnr. 45). Im Einklang mit dieser Regel versteht es sich von selbst, dass der Verweis auf die Charta in Artikel [I-9] des Vertrags über die Europäische Union nicht dahingehend verstanden werden kann, dass sie für sich genommen den als "Durchführung des Rechts der Union" betrachteten Aktionsrahmen der Mitgliedstaaten (im Sinne von Absatz 1 und der vorstehend genannten Rechtsprechung) ausdehnt.

#### *Erläuterung zu Artikel [II-112] - Tragweite und Auslegung der Rechte und Grundsätze*

Mit Artikel [52]<sup>39</sup> sollen die Tragweite der Rechte und Grundsätze der Charta und Regeln für ihre Auslegung festgelegt werden. Absatz 1 enthält die allgemeine Einschränkungregelung. Die verwendete Formulierung lehnt sich an die Rechtsprechung des Gerichtshofes an, die wie folgt lautet: "Nach gefestigter Rechtsprechung kann jedoch die Ausübung dieser Rechte, insbesondere im Rahmen einer gemeinsamen Marktorganisation, Beschränkungen unterworfen werden, sofern diese tatsächlich dem Gemeinwohl dienenden Zielen der Gemeinschaft entsprechen und nicht einen im Hinblick auf den verfolgten Zweck unverhältnismäßigen, nicht tragbaren Eingriff darstellen, der diese Rechte in ihrem Wesensgehalt antastet" (Urteil vom 13. April 2000, Rechtssache C-292/97, Randnr. 45). Die Bezugnahme auf das von der Union anerkannte Gemeinwohl erstreckt sich nicht nur auf die in Artikel [I-2] des Vertrags über die Europäische Union aufgeführten Ziele, sondern auch auf andere Interessen, die durch besondere Bestimmungen der Verträge wie Artikel I-5 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union, Artikel III-133 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Union und die Artikel III-154 und III-436 dieses Vertrags geschützt werden.

Absatz 2 bezieht sich auf Rechte, die bereits ausdrücklich im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft garantiert waren und in der Charta anerkannt wurden und die nun in den Verträgen zu finden sind (insbesondere die Rechte aus der Unionsbürgerschaft). Er verdeutlicht, dass diese Rechte weiterhin den Bedingungen und Grenzen unterliegen, die für das Unionsrecht, auf dem sie beruhen, gelten und die in den Verträgen festgelegt sind. Mit der Charta wird die Regelung hinsichtlich der durch den EG-Vertrag gewährten und in die Verträge übernommenen Rechte nicht geändert.

---

<sup>39</sup> Artikel [II-112].

Mit Absatz 3 soll die notwendige Kohärenz zwischen der Charta und der EMRK geschaffen werden, indem die Regel aufgestellt wird, dass in dieser Charta enthaltene Rechte, die den durch die EMRK garantierten Rechten entsprechen, die gleiche Bedeutung und Tragweite, einschließlich der zugelassenen Einschränkungen, besitzen, wie sie ihnen in der EMRK verliehen werden. Daraus ergibt sich insbesondere, dass der Gesetzgeber bei der Festlegung von Einschränkungen dieser Rechte die gleichen Normen einhalten muss, die in der ausführlichen Regelung der Einschränkungen in der EMRK vorgesehen sind, die damit auch für die von diesem Absatz erfassten Rechte gelten, ohne dass dadurch die Eigenständigkeit des Unionsrechts und des Gerichtshofs der Europäischen Union berührt wird.

Die Bezugnahme auf die EMRK erstreckt sich sowohl auf die Konvention als auch auf ihre Protokolle. Die Bedeutung und Tragweite der garantierten Rechte werden nicht nur durch den Wortlaut dieser Vertragswerke, sondern auch durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und durch den Gerichtshof der Europäischen Union bestimmt. Mit dem letzten Satz des Absatzes soll der Union die Möglichkeit gegeben werden, für einen weiter gehenden Schutz zu sorgen. Auf jeden Fall darf der durch die Charta gewährleistete Schutz niemals geringer als der durch die EMRK gewährte Schutz sein.

Die Charta berührt nicht die den Mitgliedstaaten offen stehende Möglichkeit, von Artikel 15 EMRK Gebrauch zu machen, der im Falle eines Krieges oder eines anderen öffentlichen Notstands, der das Leben der Nation bedroht, eine Abweichung von den in der EMRK vorgesehenen Rechten erlaubt, wenn sie nach ihren in Artikel [I-5 Absatz 1] des Vertrags über die Europäische Union und in den Artikeln III-131 und III-262 des Vertrags über die Arbeitsweise der Union anerkannten Verantwortlichkeiten Maßnahmen im Bereich der nationalen Verteidigung im Kriegsfall oder im Bereich der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung treffen.

Die Rechte, bei denen derzeit - ohne die Weiterentwicklung des Rechts, der Gesetzgebung und der Verträge auszuschließen - davon ausgegangen werden kann, dass sie Rechten aus der EMRK im Sinne dieses Absatzes entsprechen, sind nachstehend aufgeführt. Nicht aufgeführt sind die Rechte, die zu den Rechten aus der EMRK hinzukommen.

1. Artikel der Charta, die dieselbe Bedeutung und Tragweite wie die entsprechenden Artikel der Europäischen Menschenrechtskonvention haben:
  - Artikel [2]<sup>40</sup> entspricht Artikel 2 EMRK;
  - Artikel [4]<sup>41</sup> entspricht Artikel 3 EMRK;
  - Artikel [5]<sup>42</sup> Absätze 1 und 2 entsprechen Artikel 4 EMRK;

---

<sup>40</sup> Artikel [II-62].

<sup>41</sup> Artikel [II-64].

<sup>42</sup> Artikel [II-65].

- Artikel [6]<sup>43</sup> entspricht Artikel 5 EMRK;
  - Artikel [7]<sup>44</sup> entspricht Artikel 8 EMRK;
  - Artikel [10]<sup>45</sup> Absatz 1 entspricht Artikel 9 EMRK;
  - Artikel [11]<sup>46</sup> entspricht Artikel 10 EMRK unbeschadet der Einschränkungen, mit denen das Unionsrecht das Recht der Mitgliedstaaten auf Einführung der in Artikel 10 Absatz 1 dritter Satz EMRK genannten Genehmigungsverfahren eingrenzen kann;
  - Artikel [17]<sup>47</sup> entspricht Artikel 1 des Zusatzprotokolls zur EMRK;
  - Artikel [19]<sup>48</sup> Absatz 1 entspricht Artikel 4 des Protokolls Nr. 4 zur EMRK;
  - Artikel [19] Absatz 2 entspricht Artikel 3 EMRK in der Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte;
  - Artikel [48]<sup>49</sup> entspricht Artikel 6 Absätze 2 und 3 EMRK;
  - Artikel [49]<sup>50</sup> Absatz 1 (mit Ausnahme des letzten Satzes) und Absatz 2 entsprechen Artikel 7 EMRK.
2. Artikel, die dieselbe Bedeutung haben wie die entsprechenden Artikel der EMRK, deren Tragweite aber umfassender ist:
- Artikel [9]<sup>51</sup> deckt Artikel 12 EMRK ab, aber sein Anwendungsbereich kann auf andere Formen der Eheschließung ausgedehnt werden, wenn die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften diese vorsehen;
  - Artikel [12]<sup>52</sup> Absatz 1 entspricht Artikel 11 EMRK, aber sein Anwendungsbereich ist auf die Ebene der Union ausgedehnt worden;

---

<sup>43</sup> Artikel [II-66].

<sup>44</sup> Artikel [II-67].

<sup>45</sup> Artikel [II-70].

<sup>46</sup> Artikel [II-71].

<sup>47</sup> Artikel [II-77].

<sup>48</sup> Artikel [II-79].

<sup>49</sup> Artikel [II-108].

<sup>50</sup> Artikel [II-109].

<sup>51</sup> Artikel [II-69].

<sup>52</sup> Artikel [II-72].

- Artikel [14] <sup>53</sup> Absatz 1 entspricht Artikel 2 des Zusatzprotokolls zur EMRK, aber sein Anwendungsbereich ist auf den Zugang zur beruflichen Ausbildung und Weiterbildung ausgedehnt worden;
- Artikel [14] Absatz 3 entspricht Artikel 2 des Zusatzprotokolls zur EMRK, was die Rechte der Eltern betrifft;
- Artikel [47] <sup>54</sup> Absätze 2 und 3 entsprechen Artikel 6 Absatz 1 EMRK, aber die Beschränkung auf Streitigkeiten in Bezug auf zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder strafrechtliche Anklagen kommt nicht zum Tragen, wenn es um das Recht der Union und dessen Anwendung geht;
- Artikel [50] <sup>55</sup> entspricht Artikel 4 des Protokolls Nr. 7 zur EMRK, aber seine Tragweite ist auf die Ebene der Europäischen Union ausgedehnt worden und er gilt zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten;
- schließlich können die Unionsbürgerinnen und -bürger im Anwendungsbereich des Unionsrechts wegen des Verbots jeglicher Diskriminierung aufgrund der Nationalität nicht als Ausländer angesehen werden. Die in Artikel 16 EMRK vorgesehenen Beschränkungen der Rechte ausländischer Personen finden daher in diesem Rahmen auf die Unionsbürgerinnen und -bürger keine Anwendung.

Die Auslegungsregel in Absatz 4 beruht auf dem Wortlaut des Artikels [6 Absatz 2] [I-9 Absatz 3] des Vertrags über die Europäische Union und trägt dem Ansatz des Gerichtshofs hinsichtlich der gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen gebührend Rechnung (z.B. Urteil vom 13. Dezember 1979, Rechtssache 44/79, Hauer, Slg. 1979, S. 3727; Urteil vom 18. Mai 1982, Rechtssache 155/79, AM&S, Slg. 1982, S. 1575). Anstatt einem restriktiven Ansatz eines "kleinsten gemeinsamen Nenners" zu folgen, sind die Charta-Rechte dieser Regel zufolge so auszulegen, dass sie ein hohes Schutzniveau bieten, das dem Unionsrecht angemessen ist und mit den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen im Einklang steht.

---

<sup>53</sup> Artikel [II-74].

<sup>54</sup> Artikel [II-107].

<sup>55</sup> Artikel [II-110].

In Absatz 5 wird die Unterscheidung zwischen "Rechten" und Grundsätzen" in der Charta näher bestimmt. Dieser Unterscheidung zufolge sind subjektive Rechte zu beachten, während Grundsätze einzuhalten sind (Artikel 51 Absatz 1<sup>56</sup>). Grundsätze können durch Rechtsakte oder Durchführungsvorschriften (die von der Union im Einklang mit ihren Zuständigen erlassen werden, von den Mitgliedstaaten aber nur dann, wenn sie Unionsrecht umsetzen) umgesetzt werden; sie erhalten demzufolge nur dann Bedeutung für die Gerichte, wenn solche Rechtsakte ausgelegt oder überprüft werden. Sie begründen jedoch keine direkten Ansprüche auf den Erlass positiver Maßnahmen durch die Organe der Union oder die Behörden den Mitgliedstaaten; dies steht sowohl mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs (vgl. insbesondere die Rechtsprechung über das "Vorsorgeprinzip" in Artikel [174 Absatz 2] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union (Urteil des Gerichts erster Instanz vom 11. September 2002, Rechtssache T-13/99 Pfizer gegen Rat, mit zahlreichen Nachweisen aus der älteren Rechtsprechung, sowie eine Reihe von Urteilen zu Artikel 33 (ex-39) über die Grundsätze des Agrarrechts, z.B. Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-265/85, Van den Bergh, Slg. 1987, S. 1155, Prüfung des Grundsatzes der Marktstabilisierung und des Vertrauensschutzes) als auch mit dem Ansatz der Verfassungsordnungen der Mitgliedstaaten zu "Grundsätzen", insbesondere im Bereich des Sozialrechts, in Einklang. Zu den in der Charta anerkannten Grundsätzen gehören beispielsweise die Artikel 25, 26 und 37<sup>57</sup>. In einigen Fällen kann ein Charta-Artikel sowohl Element eines Rechts als auch eines Grundsatzes enthalten, beispielsweise Artikel 23, 33 und 34<sup>58</sup>.

Absatz 6 bezieht sich auf die verschiedenen Artikel in der Charta, in denen im Sinne der Subsidiarität auf die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten verwiesen wird.

#### *Erläuterung zu Artikel [II-113] - Schutzniveau*

Der Zweck dieser Bestimmung ist die Aufrechterhaltung des durch das Recht der Union, das Recht der Mitgliedstaaten und das Völkerrecht in seinem jeweiligen Anwendungsbereich gegenwärtig gewährleisteten Schutzniveaus. Aufgrund ihrer Bedeutung findet die EMRK Erwähnung.

#### *Erläuterung zu Artikel [II-114] - Verbot des Missbrauchs der Rechte*

Dieser Artikel entspricht Artikel 17 EMRK:

"Diese Konvention ist nicht so auszulegen, als begründe sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person das Recht, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung vorzunehmen, die darauf abzielt, die in der Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten abzuschaffen oder sie stärker einzuschränken, als es in der Konvention vorgesehen ist."

---

<sup>56</sup> Artikel [II-111].

<sup>57</sup> Artikel [II-85, II-86 und II-97].

<sup>58</sup> Artikel [II-83, II-93 und II-94].

13. Erklärung zu Artikel [III-116]

Die Konferenz ist sich darüber einig, dass die Union bei ihren allgemeinen Bemühungen, Ungleichheiten zwischen Frauen und Männern zu beseitigen, in den verschiedenen Politikbereichen darauf hinwirken wird, jede Art der häuslichen Gewalt zu bekämpfen. Die Mitgliedstaaten sollten alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um solche strafbare Handlungen zu verhindern und zu ahnden sowie die Opfer zu unterstützen und zu schützen.

14. Erklärung zu den Artikeln [III-136 und III-267]

Die Konferenz geht davon aus, dass den Interessen des betroffenen Mitgliedstaats gebührend Rechnung getragen wird, wenn ein Entwurf eines Gesetzgebungsakts nach Artikel [III-267 Absatz 2] – wie in Artikel [III-136 Absatz 2] dargelegt – wesentliche Aspekte, wie den Geltungsbereich, die Kosten oder die Finanzstruktur des Systems der sozialen Sicherheit eines Mitgliedstaats verletzen oder das finanzielle Gleichgewicht dieses Systems beeinträchtigen würde.

15. Erklärung zu den Artikeln [III-160 und III-322]

Die Konferenz weist darauf hin, dass die Achtung der Grundrechte und -freiheiten es insbesondere erforderlich macht, dass der Rechtsschutz der betreffenden Einzelpersonen oder Einheiten gebührend berücksichtigt wird. Zu diesem Zweck und zur Gewährleistung einer gründlichen gerichtlichen Prüfung von Beschlüssen, durch die Einzelpersonen oder Einheiten restriktiven Maßnahmen unterworfen werden, müssen diese Beschlüsse auf klaren und eindeutigen Kriterien beruhen. Diese Kriterien müssen auf die Besonderheiten der jeweiligen restriktiven Maßnahme zugeschnitten sein.

16. Erklärung zu Artikel [III-167 Absatz 2 Buchstabe c]

Die Konferenz stellt fest, dass Artikel [III-167 Absatz 2 Buchstabe c] im Einklang mit der geltenden Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften und des Gerichts erster Instanz zur Anwendbarkeit dieser Bestimmungen auf die Beihilfen für bestimmte, durch die frühere Teilung Deutschlands beeinträchtigte Gebiete der Bundesrepublik Deutschland auszulegen ist.

17. Erklärung zu Artikel [III-184]

In Bezug auf Artikel [III-184] bekräftigt die Konferenz, dass die Wirtschafts- und Haushaltspolitik der Union und der Mitgliedstaaten auf die beiden fundamentalen Ziele ausgerichtet ist, das Wachstumspotenzial zu steigern und eine solide Haushaltslage zu gewährleisten. Der Stabilitäts- und Wachstumspakt ist ein wichtiges Instrument für die Verwirklichung dieser Ziele.

Die Konferenz bekennt sich erneut zu den Bestimmungen über den Stabilitäts- und Wachstumspakt als Rahmen für die Koordinierung der Haushaltspolitik in den Mitgliedstaaten.

Die Konferenz bekräftigt, dass sich mit einem auf Regeln beruhenden System am besten gewährleisten lässt, dass die Verpflichtungen tatsächlich eingehalten und alle Mitgliedstaaten gleich behandelt werden.

In diesem Zusammenhang erneuert die Konferenz ferner ihr Bekenntnis zu den Zielen der Lissabonner Strategie: Schaffung von Arbeitsplätzen, Strukturreformen und sozialer Zusammenhalt.

Die Union strebt ein ausgewogenes Wirtschaftswachstum und Preisstabilität an. Deshalb muss die Wirtschafts- und Haushaltspolitik in Zeiten schwachen Wirtschaftswachstums die entsprechenden Prioritäten in Bezug auf Wirtschaftsreformen, Innovation, Wettbewerbsfähigkeit und Steigerung der privaten Investitionen und des privaten Verbrauchs setzen. Dies sollte in der Ausrichtung der Haushaltsbeschlüsse auf Ebene der Mitgliedstaaten und der Union zum Ausdruck kommen, insbesondere dadurch, dass die öffentlichen Einnahmen und Ausgaben umgeschichtet werden, wobei die Haushaltsdisziplin nach den Verträgen und dem Stabilitäts- und Wachstumspakt zu wahren ist.

Die haushalts- und wirtschaftspolitischen Herausforderungen, vor denen die Mitgliedstaaten stehen, unterstreichen die Bedeutung einer soliden Haushaltspolitik während des gesamten Konjunkturzyklus.

Die Konferenz kommt überein, dass die Mitgliedstaaten Phasen der wirtschaftlichen Erholung aktiv nutzen sollten, um die öffentlichen Finanzen zu konsolidieren und ihre Haushaltslage zu verbessern. Das Ziel ist dabei, in Zeiten günstiger Konjunktur schrittweise einen Haushaltsüberschuss zu erreichen, um in Zeiten der konjunkturellen Abschwächung über den nötigen Spielraum zu verfügen und so zur langfristigen Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen beizutragen.

Die Mitgliedstaaten sehen etwaigen Vorschlägen der Kommission und weiteren Beiträgen der Mitgliedstaaten zu der Frage, wie die Umsetzung des Stabilitäts- und Wachstumspakts verstärkt und klarer gestaltet werden kann, mit Interesse entgegen. Die Mitgliedstaaten werden die notwendigen Maßnahmen zur Steigerung des Wachstumspotenzials ihrer Wirtschaft treffen. Hierzu könnte auch eine bessere Abstimmung der Wirtschaftspolitik beitragen. Diese Erklärung greift künftigen Beratungen über den Stabilitäts- und Wachstumspakt nicht vor.

#### 18. Erklärung zu Artikel [III-213]

Die Konferenz bestätigt, dass die in Artikel [III-213] aufgeführten Politikbereiche im Wesentlichen in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen. Die auf Unionsebene nach diesem Artikel zu ergreifenden Förder- und Koordinierungsmaßnahmen haben ergänzenden Charakter. Sie dienen der Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und nicht der Harmonisierung einzelstaatlicher Systeme. Die in den einzelnen Mitgliedstaaten bestehenden Garantien und Gepflogenheiten hinsichtlich der Verantwortung der Sozialpartner bleiben unberührt.

Diese Erklärung berührt nicht die Bestimmungen der Verträge, einschließlich im Sozialbereich, mit denen der Union Zuständigkeiten übertragen werden.

19. Erklärung zu Artikel [III-220]

Die Konferenz vertritt die Auffassung, dass die Bezugnahme auf Inselregionen in Artikel [III-220] auch für Inselstaaten insgesamt gelten kann, sofern die notwendigen Kriterien erfüllt sind.

20. Erklärung zu Artikel [III-243]

Die Konferenz stellt fest, dass Artikel [III-243] nach der gegenwärtigen Praxis anzuwenden ist. Die Formulierung "Maßnahmen ..., soweit sie erforderlich sind, um die wirtschaftlichen Nachteile auszugleichen, die der Wirtschaft bestimmter, von der Teilung Deutschlands betroffener Gebiete der Bundesrepublik aus dieser Teilung entstehen" wird im Einklang mit der geltenden Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften und des Gerichts erster Instanz ausgelegt.

21. Erklärung zu Artikel [III-248]

Die Konferenz ist sich darüber einig, dass die Tätigkeit der Union auf dem Gebiet der Forschung und technologischen Entwicklung den grundsätzlichen Ausrichtungen und Entscheidungen in der Forschungspolitik der Mitgliedstaaten angemessen Rechnung tragen wird.

22. Erklärung zu Artikel [III-256]

Die Konferenz ist der Auffassung, dass Artikel [III-256] das Recht der Mitgliedstaaten unberührt lässt, Bestimmungen zu erlassen, die für die Gewährleistung ihrer Energieversorgung unter den Bedingungen des Artikels [III-131] erforderlich sind.

23. Erklärung zu Artikel [III-273 Absatz 1 Unterabsatz 2] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union

Nach Auffassung der Konferenz sollte die Verordnung nach Artikel [III-273 Absatz 1 Unterabsatz 2] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union den nationalen Vorschriften und Verfahrenswegen im Zusammenhang mit der Einleitung strafrechtlicher Ermittlungsmaßnahmen Rechnung tragen.

24. Erklärung zu Artikel [III-296]

Die Konferenz erklärt, dass der Generalsekretär des Rates, der Hohe Vertreter für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, die Kommission und die Mitgliedstaaten die Vorarbeiten zur Errichtung des Europäischen Auswärtigen Dienstes einleiten, sobald der Vertrag zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft unterzeichnet worden ist.

25. Erklärung zu Artikel [III-325] über die Aushandlung und den Abschluss internationaler Übereinkünfte betreffend den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts durch die Mitgliedstaaten

Die Konferenz bestätigt, dass die Mitgliedstaaten Übereinkünfte mit Drittländern oder internationalen Organisationen in den Bereichen des Teils III Titel IV Kapitel 3, 4 und 5 aushandeln und schließen können, sofern diese Übereinkünfte mit dem Unionsrecht im Einklang stehen.

26. Erklärung zu Artikel [III-419]

Die Konferenz erklärt, dass die Mitgliedstaaten, die einen Antrag auf Begründung einer Verstärkten Zusammenarbeit stellen, gleichzeitig angeben können, ob sie bereits in diesem Stadium beabsichtigen, Artikel [III-422] über die Ausdehnung der Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit oder das ordentliche Gesetzgebungsverfahren in Anspruch zu nehmen.

27. Erklärung zu Artikel [IV-440 Absatz 7]

Die Hohen Vertragsparteien kommen überein, dass der Europäische Rat nach Artikel [IV-440 Absatz 7] einen Beschluss im Hinblick auf die Änderung des Status von Mayotte gegenüber der Union erlassen wird, um dieses Gebiet zu einem Gebiet in äußerster Randlage im Sinne des Artikels [IV-440 Absatz 2] und des Artikels [III-424] zu machen, wenn die französischen Behörden dem Europäischen Rat und der Kommission mitteilen, dass die jüngste Entwicklung des internen Status der Insel dies gestattet.

28. Erklärung zu Artikel [IV-448 Absatz 2]

Die Konferenz ist der Auffassung, dass die Möglichkeit der Erstellung von Übersetzungen der Verträge in den Sprachen nach Artikel [IV-448 Absatz 2] zur Verwirklichung des Ziels beiträgt, den Reichtum der kulturellen und sprachlichen Vielfalt der Union im Sinne von [Artikel I-3 Absatz 3 Unterabsatz 4] zu wahren. Sie bekräftigt diesbezüglich, dass die Union großen Wert auf die kulturelle Vielfalt Europas legt und diesen und anderen Sprachen weiterhin besondere Bedeutung beimessen wird.

Die Konferenz empfiehlt, dass die Mitgliedstaaten, die von der in Artikel [IV-448 Absatz 2] vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen möchten, dem Rat innerhalb von sechs Monaten nach der Unterzeichnung des Vertrags zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Union die Sprache bzw. Sprachen mitteilen, in die die Verträge übersetzt werden.

#### 29. Erklärung zum Vorrang

Die Konferenz weist darauf hin, dass die Verträge und das von der Union auf der Grundlage der Verträge gesetzte Recht im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der EU unter den in dieser Rechtsprechung festgelegten Bedingungen Vorrang vor dem Recht der Mitgliedstaaten haben.

Darüber hinaus hat die Konferenz beschlossen, dass das Gutachten des Juristischen Dienstes des Rates zum Vorrang in der Fassung des Dokuments 11197/07 (JUR 260) dieser Schlussakte beigefügt wird:

*"Gutachten des Juristischen Dienstes des Rates  
vom 22. Juni 2007*

*Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs ist der Vorrang des EG-Rechts einer der Grundpfeiler des Gemeinschaftsrechts. Dem Gerichtshof zufolge ergibt sich dieser Grundsatz aus der Besonderheit der Europäischen Gemeinschaft. Zum Zeitpunkt des ersten Urteils im Rahmen dieser ständigen Rechtsprechung (Rechtssache 6/64, Costa gegen ENEL, 15. Juli 1964<sup>1</sup>) war dieser Vorrang im Vertrag nicht erwähnt. Dies ist auch heute noch der Fall. Die Tatsache, dass der Grundsatz dieses Vorrangs nicht in den künftigen Vertrag aufgenommen wird, ändert nichts an seiner Existenz und an der bestehenden Rechtsprechung des Gerichtshofs."*

#### 30. Erklärung zur Abgrenzung der Zuständigkeiten

Die Konferenz unterstreicht, dass gemäß dem in dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Union vorgesehenen System der Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und den Mitgliedstaaten alle der Union nicht in den Verträgen übertragenen Zuständigkeiten bei den Mitgliedstaaten verbleiben.

Übertragen die Verträge der Union für einen bestimmten Bereich eine mit den Mitgliedstaaten geteilte Zuständigkeit, nehmen die Mitgliedstaaten ihre Zuständigkeit wahr, sofern und soweit die Union ihre Zuständigkeit nicht ausgeübt hat oder entschieden hat, diese nicht mehr auszuüben. Der letztgenannte Fall ist gegeben, wenn die betreffenden Organe der EU beschließen, einen Gesetzgebungsakt aufzuheben, insbesondere um die ständige Einhaltung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit besser sicherzustellen. Der Rat kann die Kommission auf Initiative eines oder mehrerer seiner Mitglieder (Vertreter der Mitgliedstaaten) gemäß Artikel 208 des Vertrags über die Arbeitsweise der Union auffordern, Vorschläge für die Aufhebung eines Rechtsakts zu unterbreiten.

---

<sup>1</sup> *"Aus (...) folgt, dass dem vom Vertrag geschaffenen, somit aus einer autonomen Rechtsquelle fließenden Recht wegen dieser seiner Eigenständigkeit keine wie immer gearteten innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgehen können, wenn ihm nicht sein Charakter als Gemeinschaftsrecht aberkannt und wenn nicht die Rechtsgrundlage der Gemeinschaft selbst in Frage gestellt werden soll."*

Ebenso können die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten im Rahmen einer Regierungskonferenz gemäß dem ordentlichen Änderungsverfahren nach Artikel [IV-443] des Vertrags über die Europäische Union eine Änderung der Verträge, einschließlich einer Ausweitung oder Verringerung der der Union in diesen Verträgen übertragenen Zuständigkeiten, beschließen.

### 31. Erklärung zur Charta der Grundrechte

Die Charta der Grundrechte, die rechtsverbindlich ist, bekräftigt die Grundrechte, die durch die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantiert werden und die sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben.

Die Charta dehnt den Geltungsbereich des Unionsrechts nicht über die Zuständigkeiten der Union hinaus aus und begründet weder neue Zuständigkeiten noch neue Aufgaben für die Union, noch ändert sie die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten und Aufgaben.

### 32. Erklärung zur Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik

Die Konferenz unterstreicht, dass die Bestimmungen des Vertrags über die Europäische Union betreffend die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, einschließlich der Schaffung des Amtes des Hohen Vertreters der Union für die Außen- und Sicherheitspolitik und der Errichtung eines Auswärtigen Dienstes, weder die derzeit bestehenden Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für die Formulierung und Umsetzung ihrer Außenpolitik noch ihre nationale Vertretung in Drittländern und internationalen Organisationen berühren.

Die Konferenz weist auch darauf hin, dass die Bestimmungen über die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Mitgliedstaaten unberührt lassen.

Sie hebt hervor, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten nach wie vor durch die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und insbesondere durch die übergeordnete Verantwortung des Sicherheitsrats und seiner Mitglieder für die Wahrung von Frieden und Sicherheit in der Welt gebunden sind.

### 33. Erklärung zur Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik

Zusätzlich zu den in [Artikel 11 Absatz 1] des Vertrags über die Europäische Union genannten besonderen Verfahren betont die Konferenz, dass die Bestimmungen zur Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, einschließlich zum Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und zum Auswärtigen Dienst, die bestehenden Rechtsgrundlagen, Zuständigkeiten und Befugnisse der einzelnen Mitgliedstaaten in Bezug auf die Formulierung und die Durchführung ihrer Außenpolitik, ihre nationalen diplomatischen Dienste, ihre Beziehungen zu Drittländern und ihre Beteiligung an internationalen Organisationen, einschließlich der Mitgliedschaft eines Mitgliedstaats im Sicherheitsrat der VN, nicht berühren.

Die Konferenz stellt ferner fest, dass die Bestimmungen zur Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Kommission keine neuen Befugnisse zur Einleitung von Beschlüssen übertragen oder die Rolle des Europäischen Parlaments erweitern.

Die Konferenz erinnert außerdem daran, dass die Bestimmungen zur Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik nicht den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Mitgliedstaaten berühren.

34. Erklärung zur Rechtspersönlichkeit der Europäischen Union

Die Konferenz bestätigt, dass der Umstand, dass die Europäische Union Rechtspersönlichkeit hat, die Union keinesfalls ermächtigt, über die ihr von den Mitgliedstaaten in den Verträgen übertragenen Zuständigkeiten hinaus Gesetze zu erlassen oder tätig zu werden.

35. Erklärung zu Artikel 42 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Union

Die Konferenz verweist darauf, dass der Europäische Rat in diesem Fall nach Artikel [I-21] Absatz 4 einvernehmlich tätig wird.

36. Erklärung zum Schutz personenbezogener Daten in den Bereichen polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen

Die Konferenz erkennt an, dass aufgrund des spezifischen Charakters der Bereiche justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen und polizeiliche Zusammenarbeit sich in diesen Bereichen spezifische Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten und den freien Datenverkehr als erforderlich erweisen könnten.

37. Erklärung zu Artikel [152 Absatz 1 Buchstabe c] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union

Die Konferenz erklärt, dass die nach Artikel [III-278 Absatz 4 Buchstabe c] zu erlassenden Maßnahmen den gemeinsamen Sicherheitsanliegen Rechnung tragen und auf die Festlegung hoher Qualitätsstandards gerichtet sein müssen, wenn andernfalls durch nationale Standards, die den Binnenmarkt berühren, die Erreichung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus verhindert würde.

38. Erklärung zu Artikel [I-18] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union

Die Konferenz erklärt, dass die in Artikel [I-18] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union enthaltene Bezugnahme auf die Ziele der Union die in Artikel [I-3 Absätze 2 und 3] des Vertrags über die Europäische Union festgelegten Ziele und die Ziele des Artikels [I-3 Absatz 4] hinsichtlich des auswärtigen Handelns nach Teil III Titel V dieses Vertrags betrifft. Es ist daher ausgeschlossen, dass auf Artikel 308 des Vertrags über die Arbeitsweise der Union gestützte Maßnahmen ausschließlich Ziele nach Artikel [I-3 Absatz 1] des Vertrags über die Europäische Union verfolgen. In diesem Zusammenhang stellt die Regierungskonferenz fest, dass gemäß Artikel [I-40 Absatz 6] des Vertrags über die Europäische Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik keine Gesetzgebungsakte erlassen werden dürfen.

39. Erklärung zu Artikel [I-18] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union

Die Konferenz unterstreicht, dass nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union Artikel [I-18] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union integrierender Bestandteil einer auf dem Grundsatz der begrenzten Ermächtigung beruhenden institutionellen Ordnung ist und daher keine Grundlage dafür bieten kann, den Bereich der Unionsbefugnisse über den allgemeinen Rahmen hinaus auszudehnen, der sich aus der Gesamtheit der Bestimmungen der Verträge und insbesondere der Bestimmungen ergibt, die die Aufgaben und Tätigkeiten der Union festlegen. Dieser Artikel kann jedenfalls nicht als Rechtsgrundlage für den Erlass von Bestimmungen dienen, die der Sache nach, gemessen an ihren Folgen, auf eine Änderung der Verträge ohne Einhaltung des hierzu in den Verträgen vorgesehenen Verfahrens hinauslaufen.

\*

\* \*

B. ERKLÄRUNGEN ZU DEN  
DEN VERTRÄGEN BEIGEFÜGTEN PROTOKOLLEN

40. Erklärung zu dem Protokoll über die Position Dänemarks

In Bezug auf Rechtsakte, die vom Rat allein oder gemeinsam mit dem Europäischen Parlament zu erlassen sind und sowohl Bestimmungen enthalten, die auf Dänemark anwendbar sind, als auch Bestimmungen, die auf Dänemark nicht anwendbar sind, da sie sich auf eine Rechtsgrundlage stützen, für die Teil I des Protokolls über die Position Dänemarks gilt, nimmt die Konferenz zur Kenntnis, dass Dänemark erklärt, dass es nicht von seinem Stimmrecht Gebrauch machen wird, um den Erlass von Bestimmungen zu verhindern, die nicht auf Dänemark anwendbar sind.

Die Konferenz nimmt darüber hinaus zur Kenntnis, dass Dänemark auf der Grundlage seiner Erklärung zu den Artikeln [I-43 und III-329] erklärt, dass Dänemarks Beteiligung an Maßnahmen oder Rechtsakten nach den Artikeln [I-43 und III-329] im Einklang mit Teil I und Teil II des Protokolls über die Position Dänemarks erfolgen wird.

41. Erklärung betreffend Italien

Die Konferenz nimmt zur Kenntnis, dass das Protokoll betreffend Italien, das 1957 dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft beigelegt war, in der bei der Annahme des Vertrags über die Europäische Union geänderten Fassung Folgendes vorsah:

"DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN,

VON DEM WUNSCH GELEITET, gewisse besondere Probleme betreffend Italien zu regeln,

SIND über folgende Bestimmungen ÜBEREINGEKOMMEN, die diesem Vertrag als Anhang beigelegt sind:

DIE MITGLIEDSTAATEN DER GEMEINSCHAFT

NEHMEN ZUR KENNNTNIS, dass sich die italienische Regierung mit der Durchführung eines Zehnjahresplans zur wirtschaftlichen Ausweitung befasst, durch den die strukturellen Unterschiede der italienischen Volkswirtschaft ausgeglichen werden sollen, und zwar insbesondere durch die Ausrüstung der weniger entwickelten Gebiete Süditaliens und der italienischen Inseln sowie durch die Schaffung neuer Arbeitsplätze zur Beseitigung der Arbeitslosigkeit;

WEISEN DARAUF HIN, dass die Grundsätze und die Ziele dieses Plans der italienischen Regierung von Organisationen für internationale Zusammenarbeit, deren Mitglieder sie sind, berücksichtigt und gebilligt wurden;

ERKENNEN AN, dass die Erreichung der Ziele des italienischen Plans in ihrem gemeinsamen Interesse liegt;

KOMMEN ÜBEREIN, den Organen der Gemeinschaft die Anwendung aller in diesem Vertrag vorgesehenen Mittel und Verfahren zu empfehlen, insbesondere durch eine angemessene Verwendung der Mittel der Europäischen Investitionsbank und des Europäischen Sozialfonds der italienischen Regierung die Erfüllung dieser Aufgabe zu erleichtern;

SIND DER AUFFASSUNG, dass die Organe der Gemeinschaft bei der Anwendung dieses Vertrags berücksichtigen müssen, dass die italienische Volkswirtschaft in den kommenden Jahren erheblichen Belastungen ausgesetzt sein wird, und dass gefährliche Spannungen, namentlich in der Zahlungsbilanz oder im Beschäftigungsstand, durch welche die Anwendung dieses Vertrags in Italien in Frage gestellt werden könnte, zu vermeiden sind;

ERKENNEN insbesondere AN, dass im Falle der Anwendung der Artikel 109 h und 109 i darauf zu achten ist, dass bei den Maßnahmen, um welche die italienische Regierung ersucht wird, die Durchführung ihres Plans zur wirtschaftlichen Ausweitung und zur Hebung des Lebensstandards der Bevölkerung gesichert bleibt."

## C. ERKLÄRUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN

Die Konferenz hat ferner die nachstehend aufgeführten Erklärungen zur Kenntnis genommen, die dieser Schlussakte beigelegt sind:

42. Erklärung des Königreichs der Niederlande zu Artikel [I-55] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union

Das Königreich der Niederlande wird einem Beschluss nach Artikel [I-55 Absatz 4] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union zustimmen, sobald im Rahmen der Überprüfung der Verordnung nach Artikel [I-54 Absatz 3] dieses Vertrags für die Niederlande eine zufrieden stellende Lösung für ihre in Bezug auf den Haushalt der Union äußerst nachteilige Position als Nettozahler gefunden wurde.

43. Erklärung des Königreichs der Niederlande zu Artikel [IV-440]

Das Königreich der Niederlande erklärt, dass eine Initiative für einen Beschluss nach Artikel [IV-440 Absatz 7], die auf eine Änderung des Status der Niederländischen Antillen und/oder Arubas gegenüber der Union abzielt, nur auf der Grundlage eines Beschlusses vorgelegt wird, der im Einklang mit dem Status des Königreichs der Niederlande gefasst worden ist.

44. Erklärung der Bundesrepublik Deutschland, Irlands und der Republik Österreich

Deutschland, Irland und Österreich stellen fest, dass die zentralen Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft seit seinem Inkrafttreten in ihrer Substanz nicht geändert worden sind und aktualisiert werden müssen. Daher unterstützen sie den Gedanken einer Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten, die so rasch wie möglich einberufen werden sollte.

45. Erklärung des Königreichs Spanien und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland

Die Verträge gelten für Gibraltar als einem europäischen Gebiet, dessen auswärtige Beziehungen ein Mitgliedstaat wahrnimmt. Dies bringt jedoch keine Änderungen der jeweiligen Standpunkte der betreffenden Mitgliedstaaten mit sich.

46. Erklärung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zur Definition des Begriffs "Staatsangehöriger"

In Bezug auf die Verträge und den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft sowie alle Rechtsakte, die aus diesen Verträgen abgeleitet werden oder durch diese Verträge weiter in Kraft bleiben, bekräftigt das Vereinigte Königreich seine Erklärung vom 31. Dezember 1982 über die Definition des Begriffs "Staatsangehöriger" mit der Ausnahme, dass die "Bürger der 'British Dependent Territories'" als "Bürger der 'British overseas territories'" zu verstehen sind.

47. Erklärung des Königreichs Spanien zur Definition des Begriffs "Staatsangehöriger"

Spanien stellt fest, dass nach Artikel [I-10] des Vertrags über die Arbeitsweise der Union Unionsbürgerin oder Unionsbürger ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt. Spanien nimmt ferner zur Kenntnis, dass nach dem heutigen Stand der europäischen Integration, wie er sich in dem Vertrag zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft widerspiegelt, nur Staatsangehörige der Mitgliedstaaten die spezifischen Rechte der Europabürgerschaft besitzen, sofern im Unionsrecht nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. In diesem Zusammenhang stellt Spanien außerdem fest, dass nach den Artikeln [I-20 und I-46] des Vertrags über die Europäische Union das Europäische Parlament derzeit die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger vertritt.

48. Erklärung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland über das Wahlrecht für die Wahlen zum Europäischen Parlament

Das Vereinigte Königreich stellt fest, dass durch Artikel [I-20] und andere Bestimmungen der Verträge nicht die Grundlagen des Wahlrechts für die Wahlen zum Europäischen Parlament geändert werden sollen.

49. Erklärung des Königreichs Belgien zu den nationalen Parlamenten

Belgien erklärt, dass aufgrund seines Verfassungsrechts sowohl das Abgeordnetenhaus und der Senat des Bundesparlaments als auch die Parlamente der Gemeinschaften und Regionen – je nach den von der Union ausgeübten Befugnissen – als Bestandteil des Systems des nationalen Parlaments oder als Kammern des nationalen Parlaments handeln.

50. Erklärung der Republik Lettland und der Republik Ungarn zur Schreibweise des Namens der einheitlichen Währung in den Verträgen

Unbeschadet der in den Verträgen erwähnten vereinheitlichten Schreibweise des Namens der einheitlichen Währung der Europäischen Union, wie sie auf den Banknoten und Münzen erscheint, erklären Lettland und Ungarn, dass die Schreibweise des Namens der einheitlichen Währung – einschließlich ihrer abgeleiteten Formen, die in der lettischen und der ungarischen Sprachfassung der Verträge benutzt werden – keine Auswirkungen auf die geltenden Regeln der lettischen und der ungarischen Sprache hat.

51. Erklärung Polens zur Charta der Grundrechte

Die Charta berührt in keiner Weise das Recht der Mitgliedstaaten, in den Bereichen der öffentlichen Sittlichkeit, des Familienrechts sowie des Schutzes der Menschenwürde und der Achtung der körperlichen und moralischen Unversehrtheit Recht zu setzen.

---

**KONFERENZ  
DER VERTRETER  
DER REGIERUNGEN  
DER MITGLIEDSTAATEN**

**Brüssel, den 24. Juli 2007 (26.07)  
(OR. fr)**

**CIG 4/07**

**VERMERK**

---

des	Vorsitzes der RK
vom	24. Juli 2007
für	die Regierungskonferenz (RK)
<u>Betr.:</u>	<b>RK 2007</b> Entwurf des Vertrags zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft - Entwurf der Prä- ambel

---

**ENTWURF DES  
VERTRAGS ZUR ÄNDERUNG DES  
VERTRAGS ÜBER DIE EUROPÄISCHE UNION UND  
DES VERTRAGS ZUR GRÜNDUNG DER EUROPÄISCHEN GEMEIN-  
SCHAFT**

**ENTWURF DER PRÄAMBEL**

EINGEDENK der historischen Bedeutung der Überwindung der Teilung des europäischen Kontinents,

IN DEM WUNSCH, den mit dem Vertrag von Amsterdam und dem Vertrag von Nizza eingeleiteten Prozess der Anpassung der Organe der Europäischen Union im Hinblick auf ihre Arbeitsweise in einer erweiterten Union abzuschließen,

SIND ÜBEREINGEKOMMEN, den Vertrag über die Europäische Union und den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft zu ändern,

und haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

(...)

DIESE SIND nach Austausch ihrer als gut und gehörig befundenen Vollmachten

wie folgt ÜBEREINGEKOMMEN:

(...)

---